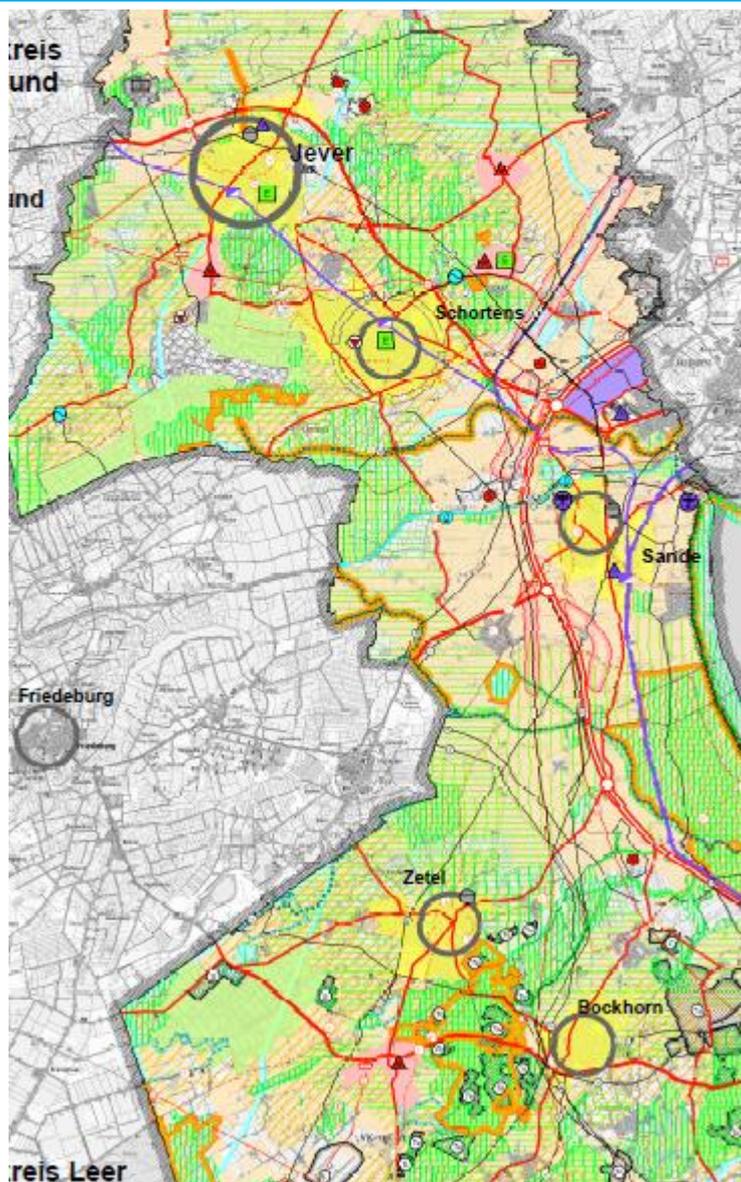




2020

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM LANDKREIS FRIESLAND



SATZUNG

über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2020 für den Landkreis Friesland

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) i.V.m. § 5 Absatz 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i.d.F. vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017, 457) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 durch das Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. 2018, 22) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Friesland gemäß § 58 NKomVG die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 FESTSTELLUNG DER SATZUNG

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Friesland besteht aus folgenden Unterlagen:

1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

§ 2 INKRAFTTRETEN

1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Friesland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2003, bekannt gemacht am 10.09.2004, für den Landkreis Friesland außer Kraft.

Jever (Friesland), den 18. März 2020

Sven Ambrosy
Landrat Landkreis Friesland

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die obere Landesplanungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat das Regionale Raumordnungsprogramm XXXX des Landkreises Friesland mit der Verfügung vom XX.XX.XXXX, Az: XXXXX (mit Maßgaben und Nebenbestimmungen) genehmigt.

Oldenburg (Oldb.), den 00. Monat XXXX

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Obere Landesplanungsbehörde

ANLAGEN:

- Beschreibende Darstellung mit Begründung,
- Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000),
- Strategische Umweltprüfung zum RROP (Umweltbericht),
- Zusammenfassende Erklärung

VORWORT

Um die heutigen struktur- und infrastrukturpolitischen Herausforderungen, wie insbesondere den Klima-, den wirtschaftlichen Struktur- sowie dem Demografiewandel zu bestehen, finden vielfältige Planungs- und Beteiligungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen statt. Hierbei werden die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zunehmend komplexer. Die bestimmenden Voraussetzungen für die Nachhaltigkeit einzelner Handlungsmaßnahmen - und damit für die weitere positive Entwicklung des Landkreises - sind, diese auf ein gemeinsames gesamträumliches Leitbild auszurichten. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland dient dazu als Rahmen, diese konzeptionellen Handlungsmaßnahmen zu erfassen und ein strukturelles Planungsinstrument für die Umsetzung der einzelnen Prozesse und Fachthemen sowie ihrer Raumansprüche darzustellen.

Unter breiter Beteiligung der Städte und Gemeinden, von unterschiedlichsten Behörden und Fachstellen, von Wirtschafts- und Sozialpartnern, von Naturschutzvereinigungen, Wasser- und Bodenverbänden sowie vielen anderen Institutionen sind die konkurrierenden raumbezogenen Planungen, wie z. B. Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft, Tourismus, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Wasser-, Natur- oder Klimaschutz sowie -anpassung, aufeinander abgestimmt und in Einklang gebracht worden. Die getroffenen Festlegungen sowie die raumbezogenen Fachplanungen sind nun von allen Planungsträgern, insbesondere von den Städten und Gemeinden verbindlich zu berücksichtigen. Das Regionale Raumordnungsprogramm bildet den Rahmen für eine koordinierte gesamträumliche und raumstrategische Entwicklung des Landkreises Friesland für die nächsten zehn Jahre.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Siedlungsentwicklung (Wohnen, Daseinsvorsorge – insbesondere mit Gesundheitsvorsorge – und Gewerbe), die Mobilitätsthemen wie Öffentlicher Personennahverkehr, Digitalisierung, schienengebundener Personennahverkehr oder Radverkehr, die Trassenplanung von Rohrfernleitungen und Stromtrassen, die Wasserversorgung sowie der Schutz von Klima, Küste, Wasser sowie Natur und Landschaft – in Form von Biotopen und Freiräumen. Ferner sind auch die Chancen regionaler Kooperationen entsprechend der räumlich unterschiedlichen Verflechtungen von Teilgebieten mit benachbarten Planungsräumen berücksichtigt worden.

Wir sind sicher, dass wir mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 ein wertvolles Planungsinstrumentarium für eine zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung des Landkreises Friesland an der Hand haben, mit dem wir uns den vielfältigen strukturpolitischen Herausforderungen stellen und die hohen Qualitäten Frieslands als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und innovativ weiterentwickeln können.

Mein Dank gilt allen Akteurinnen und Akteuren, die sich an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beteiligt haben.

Ihr Sven Ambrosy

Inhalt

SATZUNG	0
GENEHMIGUNGSVERMERK	2
VORWORT	3
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	9
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	9
1.1 Ziele und Grundsätze.....	9
1.1 Begründung	13
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	28
1.2 Ziele und Grundsätze.....	28
1.2 Begründung	29
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	31
1.3 Ziele und Grundsätze.....	31
1.3 Begründung	35
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	39
1.4 Ziele und Grundsätze.....	39
1.4 Begründung	39
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	40
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	40
2.1 Ziele und Grundsätze.....	40
2.1 Begründung	47
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte	66
2.2 Ziele und Grundsätze.....	66
2.2 Begründung Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte	70
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	80
2.3 Ziele und Grundsätze.....	80
2.3 Begründung Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	85
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen ..	95
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	95
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	95
3.1.1 Ziele und Grundsätze	95
3.1.1 Begründung	98
3.1.2 Natur und Landschaft	100
3.1.2 Ziele und Grundsätze	100
3.1.2 Begründung	102
3.1.3 Natura 2000	133
3.1.3 Ziele und Grundsätze	133
3.1.3 Begründung	135
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	136
3.1.4 Ziele und Grundsätze	136
3.1.4 Begründung	137
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	139
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	139

3.2.1 Ziele und Grundsätze	139
3.2.1 Begründung	142
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	153
3.2.2 Ziele und Grundsätze	153
3.2.2 Begründung	160
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus.....	177
3.2.3 Ziele und Grundsätze	177
3.2.3 Begründung	178
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	186
3.2.4 Ziele und Grundsätze	186
3.2.4 Begründung	191
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	211
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	211
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	211
4.1.1 Ziele und Grundsätze	211
4.1.1 Begründung	213
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	215
4.1.2 Ziele und Grundsätze	215
4.1.2 Begründung	218
4.1.3 Straßenverkehr	226
4.1.3 Ziele und Grundsätze	226
4.1.3 Begründung	227
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	230
4.1.4 Ziele und Grundsätze	230
4.1.4 Begründung	232
4.1.5 Luftverkehr.....	234
4.1.5 Ziele und Grundsätze	234
4.1.5 Begründung	235
4.2 Energie.....	238
4.2 Ziele und Grundsätze	238
4.2 Begründung.....	250
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	295
4.3 Ziele und Grundsätze	295
4.3 Begründung.....	296

LESEHINWEIS**RROP-SATZUNGSBESCHLUSS: ALLE KAPITEL**

LROP-VO 2017: Grundsatz = normal; Ziel = **fett**;

RROP: Grundsatz = normal; Ziel = fett, Hinweis= *kursiv*

Tabellarische Darstellung:

LROP-VO 2017	RROP-E 2020
--------------	-------------

Das LROP wurde vollständig in der ersten Tabellenspalte wiedergegeben. In der zweiten Spalte RROP sind die Ziele und Grundsätze den Landkreis Friesland betreffend aufgelistet. Wird in der Spalte zum RROP-E keine weitere Ausformulierung des Ziels oder Grundsatzes aus dem LROP vorgenommen, so ist dieses für den Landkreis Friesland in gleicher Art und Weise anzuwenden und zu übernehmen, wie es in der Spalte LROP-VO 2017 niedergeschrieben steht.

Die **Ziele der Raumordnung** sind verbindliche und schlussabgewogene Vorgaben im RROP, die bei raumbedeutsamen Vorhaben zu beachten sind und sich aus räumlich sowie sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen bilden. In der beschreibenden Darstellung sind zudem die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

Als allgemeine Aussagen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes sind die **Grundsätze der Raumordnung** zu verstehen. Im Kontext von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sind diese zu berücksichtigen. In der beschreibenden Darstellung sind zudem die Grundsätze der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.

Vorranggebiete umfassen räumlich abgegrenzte Gebiete, die für eine ausgewiesene (vorrangige) Nutzung vorgesehen sind. Gleichzeitig findet eine ausschließliche Wirkung weiterer raumbedeutsamer Nutzungen statt, sofern sie mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar ist. Vorranggebiete stellen zudem Ziele der Raumordnung dar.

Vorbehaltsgebiete umfassen die räumlich abgegrenzten Gebiete, in denen die ausgewiesenen Nutzungen im Abwägungsprozess mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht erhalten. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar.

Hinweise mit direktem Bezug zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die keinen Regelungscharakter haben, werden *kursiv* dargestellt.

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: FLÄCHENNUTZUNGEN IM LANDKREIS FRIESLAND	13
ABBILDUNG 2: NUTZUNGSARTEN DER BODENFLÄCHEN BEI STÄDTEN UND GEMEINDEN	14
ABBILDUNG 3: BEIKARTE - SCHUTZ KULTURELLER SACHGÜTER/ DENKMALSCHUTZ.....	16
ABBILDUNG 4:BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG IM LANDKREIS FRIESLAND 2004 – 2018	18
ABBILDUNG 5: BEVÖLKERUNGSSALDEN IM LANDKREIS FRIESLAND.....	18
ABBILDUNG 6: ALTERSSTRUKTUR IN VERGLEICH WESER-EMS/ FRIESLAND/ KOMMUNEN.....	19
ABBILDUNG 7: BEVÖLKERUNGSPYRAMIDE FRIESLAND 2030 MIT BASISJAHR 2012.....	20
ABBILDUNG 8: (PROGNOSTIZIERTE) HAUSHALTSSTRUKTUR IM LANDKREIS FRIESLAND.....	21
ABBILDUNG 9: VDSL-ABDECKUNG LANDKREIS FRIESLAND, ABBILDUNG 10: 50MBITS UND KEINE 50 MBITS	23
ABBILDUNG 11: ERGEBNISKARTE MOBILFUNKUMFRAGE FUNKLÜCKEN	24
ABBILDUNG 12: RICHTFUNKSTRECKEN IM LANDKREIS FRIESLAND.....	25
ABBILDUNG 13: BESCHÄFTIGTE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN	26
ABBILDUNG 14: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET – BOCKHORN	52
ABBILDUNG 15: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET UND STANDORT ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON WOHNSTÄTTEN – JEVER	52
ABBILDUNG 16: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET– SANDE	53
ABBILDUNG 17: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET UND STANDORT ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON WOHNSTÄTTEN – SCHORTENS	53
ABBILDUNG 18: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET – VAREL	54
ABBILDUNG 19: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET UND STANDORT ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON WOHNSTÄTTEN – WANGERLAND.....	54
ABBILDUNG 20: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET – WANGEROOGE	55
ABBILDUNG 21: BEIKARTE ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET UND STANDORT ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON WOHNSTÄTTEN –ZETEL	55
ABBILDUNG 22: BEIKARTE - STATIONÄRE JUGENDHILFEEINRICHTUNGEN IM LANDKREIS FRIESLAND	72
ABBILDUNG 23: UMSÄTZE IM E-COMMERCE, UMSATZPROGNOSE FÜR 2020.....	86
ABBILDUNG 24: BEIKARTE – ZENTRALER VERSORGBEREICH BOCKHORN.....	89
ABBILDUNG 25: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH JEVER	90
ABBILDUNG 26: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH SANDE	90
ABBILDUNG 27: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH SCHORTENS	91
ABBILDUNG 28: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH VAREL.....	91
ABBILDUNG 29: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH WANGERLAND	92
ABBILDUNG 30: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH WANGEROOGE	92
ABBILDUNG 31: BEIKARTE - ZENTRALER VERSORGBEREICH ZETEL	93
ABBILDUNG 32: SULPHATSAURE BÖDEN UNTERHALB VON 2M	99
ABBILDUNG 33: BEIKARTE - BIOTOPVERBUND LANDKREIS FRIESLAND.....	104
ABBILDUNG 34: WIESEVOGELGEBIET AM HOOKSIELER TIEF (1)	126
ABBILDUNG 35: NÖRDLICH HOHENKIRCHEN (2) UND GRÜNLAND NÖRDLICH GOTTELS-WIARDEN (4)	127
ABBILDUNG 36: ZIALLENS (3)	128
ABBILDUNG 37: WIESEVOGELGEBIET BEI TETTENS (5)	129
ABBILDUNG 38: GRÜNLAND SCHORTENSER HAMMRICH (6)	130
ABBILDUNG 39: NATURA 2000-GEBIETE IM LANDKREIS FRIESLAND	136
ABBILDUNG 40: EINBINDUNG UND VERNETZUNGSSTRUKTUR WELTNATURERBE WATTENMEER.....	FEHLER!
TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
ABBILDUNG 41: NATURA 2000-SCHUTZGEBIETE IM BEREICH DES FISCHWIRTSCHAFTSGEBIETS UND IN DEN ANGRENZENDEN FANGGEBIETEN	152
ABBILDUNG 42: ROHSTOFFÜBERSICHTSKARTE - NORDKREIS FRIESLAND	173
ABBILDUNG 43: ROHSTOFFÜBERSICHTSKARTE - SÜDKREIS FRIESLAND.....	174
ABBILDUNG 44: GEÖFFNETE BEHERBERGUNGSBETRIEBE NACH ART IN FRIESLAND (MIT MINDESTENS 10 BETTEN BZW. 10 STELLPLÄTZEN BEI CAMPINGPLÄTZEN)	180
ABBILDUNG 45: ERLÄUTERUNGSKARTE - HOCHWASSERGEFÄHRDETE BEREICHE	210
ABBILDUNG 46: ZIELE ZUR VERBESSERUNG ÖPNV-SPNV IM LANDKREIS FRIESLAND	222
ABBILDUNG 47: VERGLEICH FLUGBEWEGUNGEN 1995, 2000, 2005, 2010 UND 2014 DER VERKEHRSLANDEPLÄTZE IM LANDKREIS FRIESLAND	236
ABBILDUNG 48: VERGLEICH PASSAGIERZAHLEN 1995, 2000, 2005, 2010 UND 2014 DER VERKEHRSLANDEPLÄTZE IM LANDKREIS FRIESLAND	237

ABBILDUNG 49: LEISTUNG AM EEG-ANTEIL IN KWH.....	251
ABBILDUNG 50: AUFTEILUNG NACH ENERGIETRÄGER.....	252
ABBILDUNG 51: TRASSENKONZEPT - HARTE KRITERIEN OHNE PUFFER (WORST-CASE).....	283
ABBILDUNG 52: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T 1	287
ABBILDUNG 53: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T2	288
ABBILDUNG 54: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T3	289
ABBILDUNG 55: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T4	290
ABBILDUNG 56: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T5	291
ABBILDUNG 57: TRASSENKONZEPT - DETAILKARTE T6	292
ABBILDUNG 58: GASVERBRAUCH (HAUSHALTE) JE KOMMUNE	293
ABBILDUNG 59: JÄHRLICHE ABFALL-ABLAGERUNGSMENGEN IN T FÜR DEN ZEITRAUM 1993 – 2018	298

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER STAATLICH ANERKANNTEN ARTBEZEICHNUNG „ERHOLUNGSORT“	64
TABELLE 2: ELEMENTE DES BIOTOPVERBUNDES	116
TABELLE 3: HABITATKORRIDORE	120
TABELLE 4: NATURSCHUTZWÜRDIGE BEREICHE	122
TABELLE 5: VORRANGGEBIETE ROHSTOFFGEWINNUNG AUS LROP 2017	163
TABELLE 6: AUFLISTUNG DER VORRANG- UND VORBEHALTSGEBIETE ROHSTOFFGEWINNUNG UND –SICHERUNG	172
TABELLE 7: GÄSTE- UND ÜBERNACHTUNGSZAHLEN DER TOURISTISCHEN DESTINATIONEN FRIESLANDS	179
TABELLE 8: NAHERHOLUNGSGEBIETE IN FRIESLAND	182
TABELLE 9: ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG NACH ART DER WEITERBEHANDLUNG	197
TABELLE 10: RADROUTEN UND -NETZ IM LANDKREIS FRIESLAND	225
TABELLE 11: REGIONAL BEDEUTSAME RADWANDER- UND WANDERWEGE	225
TABELLE 12: STRAßENFLÄCHEN IN FRIESLAND	227
TABELLE 13: LEISTUNG UND GRÖßE VORRANGGEBIETE WINDENERGIEGENUTZUNG 2020.....	257
TABELLE 14: NICHT GEEIGNETE WINDPARKS ALS VORRANGGEBIETE WINDENERGIEGENUTZUNG 2020	258

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.</p> <p>2Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p>	<p>01 1Leitziel der Raumentwicklung im Landkreis Friesland ist die dauerhafte Sicherung der nachhaltigen Weiterentwicklung zu einem attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Einklang mit Natur und Landschaft.</p>
<p>02 1Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.</p> <p>2Es sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, – die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, – flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. <p>3Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, – die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die 	<p>02 1 Maßnahmen und Planungen zur Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Friesland sollen zukünftig verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, – die Realisierung der wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung und Erneuerung des Landkreises Friesland zu einer modernen Wirtschaftsregion, bei der die JadeBay, der JadeWeser Park, das Technologie Centrum Nordwest, der Aeropark Logistic Port und der Jade-Weser-Port tragende Bausteine sind, – die Nutzung und Weiterentwicklung der regionalen Potenziale des Handwerks, der Landwirtschaft und des Tourismus, – den bedarfsgerechten und qualitativen Ausbau des Angebotes an Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge, – die lokale, regionale sowie interkommunale Schwerpunktbildung und überregionale Kooperation sowie Wettbewerbsfähigkeit, – den Erhalt und die Entwicklung der vielfältigen Merkmale der regionalen Identität, – die regionale Klimaschutz- und -anpassungsstrategie. <p>2Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren

<p>Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</p>	<p>und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, – die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt, – Küstenschutz als Maßnahme der Klimafolgenanpassung praktiziert und – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</p>
<p>03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>03 1Dem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang und der Erhöhung des Durchschnittsalters der friesländischen Bevölkerung soll durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie der Infrastruktureinrichtungen auf die Zentralen Orte und durch einen sparsamen Umgang mit den dort zur Verfügung stehenden Flächen (verdichtete, flächensparende Siedlungsformen) aktiv begegnet werden.</p> <p>2 Chancen, die sich für den Landkreis Friesland durch Schrumpfungsprozesse und Folgen des demographischen Wandels ergeben, sollen genutzt werden.</p> <p>3 Bei den in Kap. 1.1, 03, Satz 2 genannten Chancen soll Tourismus als unterstützender Faktor zum Erhalt der Infrastruktur gesehen werden.</p>
<p>04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, – integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein, – einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten, – mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie – die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken. 	<p>04 1Die Weiterentwicklung des Landkreises Friesland als einheitlicher Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum soll durch die Unterstützung der interkommunalen Kooperation gesichert werden.</p>
<p>05 1In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.</p> <p>2Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von</p>	<p>05 1In allen Teilräumen des Landkreises Friesland sollen Tourismus- und Wirtschaftswachstum sowie Beschäftigung gesteigert und weiterentwickelt werden.</p> <p>2Dabei sind die strategischen Handlungsfelder der Metropolregion Nordwest mit den Leitbranchen Maritimes, Luftfahrt und Logistik sowie „Standorte und Leitprojekte“ und</p>

<p>Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</p>	<p>„technische Infrastrukturen“ in der Entwicklung des JadeWeser Parks mit dem Gewerbeflächenpool sowie der Unterstützung der Weiterentwicklung des JadeWeserPorts zu berücksichtigen.</p> <p>3Neben dem sind die technische Infrastruktur und die Verkehrswege als tragende zukünftige Infrastruktur von hoher Bedeutung und der Ausbau dieser als Grundlage für die Teilraumentwicklung anzustreben.</p> <p>4Die möglichst flächendeckende Entwicklung des Breitband- und Mobilnetzes soll auf Basis der Glasfasertechnologie und unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Auswirkungen im Rahmen der Entwicklung der technischen Infrastruktur vorangetrieben werden.</p>
<p>06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.</p>	<p>-</p>
<p>07 1Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.</p> <p>2Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und –netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.</p> <p>3Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.</p> <p>4Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, 	<p>-</p>

<ul style="list-style-type: none"> – die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, – die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, – die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, – die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie – die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern. 	
<p>08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.</p>	<p>08 Das kulturelle Angebot in der Region soll gestärkt, weiterentwickelt sowie unter den Städten und Gemeinden durch den Kulturverbund Friesland stärker vernetzt werden.</p>
<p>09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.</p>	<p>09 1Die Kreis- und Landesgrenzen übergreifende Mitarbeit des Landkreises Friesland in den Kooperationsräumen „Das Oldenburger Land“ und der „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten“ soll weiterhin aktiv verfolgt werden.</p> <p>2 Darüber hinaus soll die Beteiligung an der Staatsgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit der Ems-Dollart-Region (EDR) weitergeführt und ausgebaut werden.</p>
<p>10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</p>	<p>-</p>
<p>11 1Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.</p> <p>2Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.</p>	<p>-</p>

1.1 Begründung

Zu Ziffer 01

Bereits 1998 wurde in Form des § 1 Abs. 2 ROG die Leitvorstellung im Raumordnungsgesetz rechtlich verankert und gleichermaßen in das NROG § 2 übernommen. Nach dieser Leitvorstellung sind das Land Niedersachsen und die Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen verpflichtet, die Region hinsichtlich ihrer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsqualität nachhaltig weiterzuentwickeln und einen Einklang mit Natur und Landschaft sowie dem Klimaschutz zu erzielen. Dabei sollen die sozialen, ökologischen sowie ökonomischen Belange gleichwertig berücksichtigt und zudem für künftige Generationen gewahrt werden.

Die Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Friesland ist geprägt durch die Lage an der Nordseeküste, eine landwirtschaftliche- und tourismusorientierte Wirtschaft sowie einer ländlichen Siedlungsstruktur. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche dominiert gegenüber den Gebäude- und Frei- sowie den Waldflächen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der landschaftsbezogenen Erholung, die in weiten Teilen des Landkreises praktiziert wird und mit den touristischen Schwerpunkten übereinstimmt. Der Anteil der Wasserflächen macht mit rd. 3 % der Gesamtfläche des Kreisgebietes die kleinste Flächennutzungsart aus und ist im landesweiten Vergleich als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Bodenfläche insgesamt	60.953
Siedlung	7071
- Wohnbaufläche	3525
- Industrie- und Gewerbefläche	1020
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	884
Verkehr	3.027
- Straßenverkehr	1823
Vegetation	49.410
- Landwirtschaftsfläche	44.046
- Waldfläche	3.845
- Heide	59
- Moor	384
- Unland, vegetationslose Fläche	380
Gewässer	1444
- stehendes Gewässer (See/Teich)	709
nachr. Siedlungs- u. Verkehrsfläche (o.Berg-/Tagebau)	10039

Abbildung 1: Flächennutzungen im Landkreis Friesland

Quelle: LSN, 2018

Seit 2001 ist die gebäudebezogene Flächenversiegelung um rd. 15% gestiegen; die durch versiegelte Verkehrsflächen um ca. 12%. Im Speziellen ist durch die Ausweisung von Wohnbauland seit 1995 im

Landkreis Friesland eine Fläche von rd. 938,9 ha in den Bebauungsplänen neu ausgewiesen worden, d.h. pro Einwohner sind durchschnittlich rd. 96 qm Wohnbaufläche neu geschaffen oder beplant worden.

Die Anteile der Bodennutzungsarten in den Gemeinden sind unterschiedlich. Während Wangerooge einen verhältnismäßig hohen Anteil an Unland (Flächen anderer Nutzung) aufweist, haben naturräumlich bedingt die Stadt Schortens und die Gemeinde Zetel die meisten Wald- und Forstbestände aufzuweisen. Generell ist ein hoher Anteil an landwirtschaftlich geprägten Flächen erkennbar, welcher zugleich das ökonomische Gewicht der Landwirtschaft im peripheren Raum erkennen lässt.

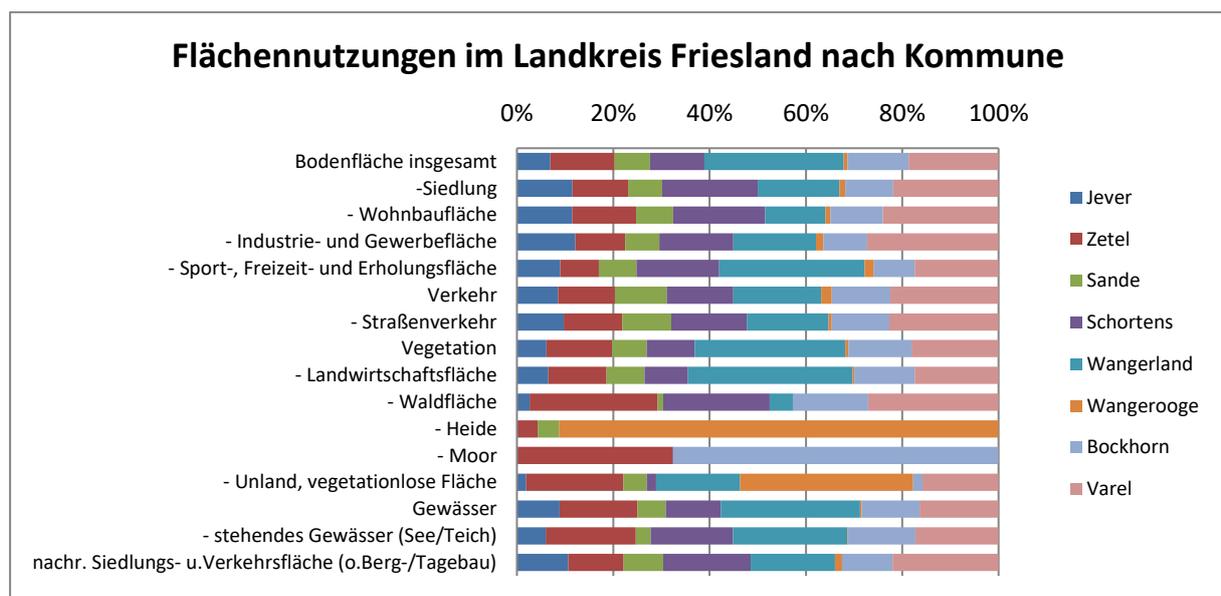


Abbildung 2: Nutzungsarten der Bodenflächen bei Städten und Gemeinden (Stand: 31.12.2016)
Quelle: LSN, 2016

Zu Ziffer 02

Die räumliche Struktur des Kreises soll durch Planvorhaben und Maßnahmen so gestärkt werden, dass sie zum nachhaltigen Wachstum sowie Wettbewerbsfähigkeit der Region beiträgt. Unter einer nachhaltigen Entwicklung versteht man in diesem Zusammenhang, dass Problemen langfristig nachgekommen wird, ohne eine Überschreitung der Belastbarkeitsgrenzen der ökologischen, sozialen und ökonomischen Systeme zu haben. Es soll eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur entwickelt werden, die sowohl zu einer verbesserten Vernetzung der Infrastruktur als auch zu bedarfsorientierten, funktionsgerechten, Kosten sparenden sowie umweltverträglichen Raumansprüchen führt. Dabei soll den geänderten Wohnansprüchen einer älter werdenden Bevölkerung durch einen geeigneten Städtebau und flächensparende Siedlungsformen Rechnung getragen werden.

Insbesondere die ökonomische und ökologische Entwicklung der JadeBay als Wirtschaftsraum, des Jade-Weser-Ports und seiner künftigen Ausbaustufen sowie des Jade-Weser-Parks sind raumverträglich auszugestalten.

Die frühzeitige und enge Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stellt einen erklärten Leitgedanken des Landkreises

Friesland neben den Maßnahmen und Planungen zur Entwicklung der räumlichen Struktur dar. Ziel ist es durch frühzeitige Abstimmung bestimmte Grundlagen für die Festlegung der gemeindlichen Bauleitplanungen u.a. im RROP schon vorab raumordnerisch vorzubereiten.

Ferner ist die Landwirtschaft als bedeutsamer Wirtschaftszweig nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln und regional zu stärken sowie die gute fachliche Praxis mit Anwendung der „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ und „Leitlinien der ordnungsgemäßen Tierhaltung“ anzuwenden. Kooperative Zusammenarbeit, sowohl mit den differenzierten Interessenvertretungen des Landkreises Friesland als auch insbesondere mit den Akteuren im touristischen Bereich, soll eine nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung des landwirtschaftlichen Potentials sowie des regionalen Handwerks bewirken. Die vielfältigen Merkmale der Region sowie identitätsprägende Eigenschaften sind zu erhalten und fortzuführen (vgl. Kap. 3.2.1 Landwirtschaft, siehe auch Landwirtschaftlicher Fachbeitrag).

Eines davon stellt die Kulturlandschaft im Landkreis Friesland dar, an welche differente Nutzungsansprüche gestellt werden. Die hiesige Kulturlandschaft ist einerseits Basis für die landwirtschaftliche Nutzung und besitzt andererseits besondere Bedeutung für den Naturschutz (z.B. Wiesenvogelschutz), die Erholung und Heilung. Als schutzwürdige Siedlungsstrukturen müssen in Friesland besonders die Wurtendörfer, Kirchwurten (Wehrkirche) und Sielorte angesehen werden. Weitere prägende Elemente der Kulturlandschaft in Friesland sind:

- Merkmale der Landgewinnung (z.B. Harlebucht, Groden) und des Küstenschutzes (Deichbau, Deichvorland),
- historische Flurstrukturen mit typischen Entwässerungssystemen,
- bäuerliche Kulturlandschaften, Wallhecken, Windmühlen,
- Burgen und Schlösser, Kirchen, Bürgerhäuser, typische Gulfhäuser.

Als regional typische Landnutzungsform im Landkreis Friesland kommt der Grünlandbewirtschaftung eine vorrangige Stellung zu. Besondere Bedeutung kommt der Grünlandnutzung in den Altmarschbereichen, den Niederungen der Geestbäche, den Sietländereien im Übergangsbereich von der Geest in die Marsch, den Niedermoorgebieten und dem Umfeld der Hochmoore zu. In der jungen Marsch herrscht die Ackernutzung traditionell vor und trägt zum Bild dieser Landschaft bei. Dies gilt auch für den z.T. kleinräumigen Wechsel von Acker und Grünland auf der Geest. Durch zukünftige Planungen und Maßnahmen im Landkreis Friesland, z.B. durch die Bauleitplanung, können Belange von Natur-, Bau-, Boden- und archäologische Denkmälern betroffen werden. Seitens der Denkmalpflege müssen hier die Belange der Archäologie frühzeitig in den Fokus gerückt werden. Eine direkte Beteiligung im Verfahren ist laut § 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz von Beginn an erforderlich und sollte auf die Niedersächsischen Landesämter ausgeweitet werden.

Aufgrund ihrer Vielzahl werden die kulturellen Sachgüter und Objekte des Denkmalschutzes in der Beikarte Schutz kultureller Sachgüter/ Denkmalschutz dargestellt (siehe Abbildung 5).



Abbildung 3: Beikarte - Schutz kultureller Sachgüter/ Denkmalschutz

Quelle: Landkreis Friesland, 2020

Im Landkreis Friesland sind derzeit 1.065 Baudenkmale, 488 Bodendenkmale und 77 linienhafte Bodendenkmale zu verzeichnen.

Neben dem sind der Klimaschutz und die Eindämmung des Treibhauseffektes als im LROP bedeutende und generell als schwerpunktmäßige umweltpolitische Herausforderung zu sehen. Bei der Entwicklung von Raum- und Siedlungsstrukturen sind daher Veränderungen, die durch den Klimawandel bzw. Treibhauseffekt bedingt sind, frühzeitig zu berücksichtigen und mit einzubeziehen; hingegen sollen durch den Menschen verursachte klimaschädigende Emissionen vermieden werden. Auswirkungen und Konsequenzen des Klimawandels werden sich u.a. beim Küsten-, Hochwasser- und Naturschutz, der Trinkwasserversorgung, dem primären Sektor, der räumliche Entwicklung, dem Gesundheitsschutz für alle Arten, aber auch für die Sicherung von Kompensationsflächen abzeichnen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm kann als Planung mit einem gesamtäumlichen und überfachlichen Betrachtungsfenster durch den Abgleich und der Gegenüberstellung von räumlichen Nutzungsansprüchen zu einer Konfliktentflechtung und Reduzierung der negativen Folgen des Klimawandels beitragen, indem beispielsweise frühzeitig Hochwasserrisikobereiche von Bebauung freigehalten und die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. Neben der planerischen Vermeidung von Klimafolgekosten ist die Stärkung der Klimaresilienz sowie die Klimafolgenanpassung wichtige Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die nachfolgenden planerischen Aussagen wirken in ihrer Gesamtheit auf diese grundlegenden Ziele hin.

Um die Zielsetzungen des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) im Sinne der Küstengemeinden und der Ostfriesischen Inseln auszugestalten und auf der europäischen Ebene zu vertreten, wird sich der Landkreis Friesland auch weiterhin bei der Erarbeitung von einem raumordnerischen Küstenkonzept bzw. -projekten für das Niedersächsische Küstenmeer einbringen (vgl. Kap.3.2.4). Im Nordseeraum besteht in Form des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKMZ) eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Küstenräume. Ziel ist es ein „raumordnerisches Konzept“ für das Niedersächsische Küstenmeer zu erarbeiten und somit eine Steuerung der raumbedeutsamen Entwicklungen im Küstenraum –einschließlich der angrenzenden Meeresbereiche – zu erwirken. Dieses Konzept ist zwar kein Raumordnungsprogramm im Sinne von § 3 NROG, soll jedoch analoge Anforderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Prinzipien des IKMZ einhalten. Hierin sollen auch Aussagen zu räumlich funktionalen Einflussgrößen im angrenzenden Festland (Einzugsbereich der Schifffahrt, Offshore-Windenergie, Küstenschutz etc.) getroffen werden.

Zu Ziffer 03

Am 30.09.2018 verzeichnete der Landkreis Friesland 98.460 Einwohner, davon 50.396 weiblich und 48.064 männlich. Seit 2004 weist das Kreisgebiet eine Abnahme von 3 % auf. Gründe dafür waren u.a. die Landflucht und arbeitsplatzbedingte Abwanderung in die Oberzentren. Seit 2015 verzeichnet der Landkreis Friesland eine positive Bevölkerungsentwicklung, sodass landkreisweit ein Plus von rd. 750 Personen verzeichnet wurde.

Entwicklung der Gesamtbevölkerung, LK Friesland (2004 - 2018)

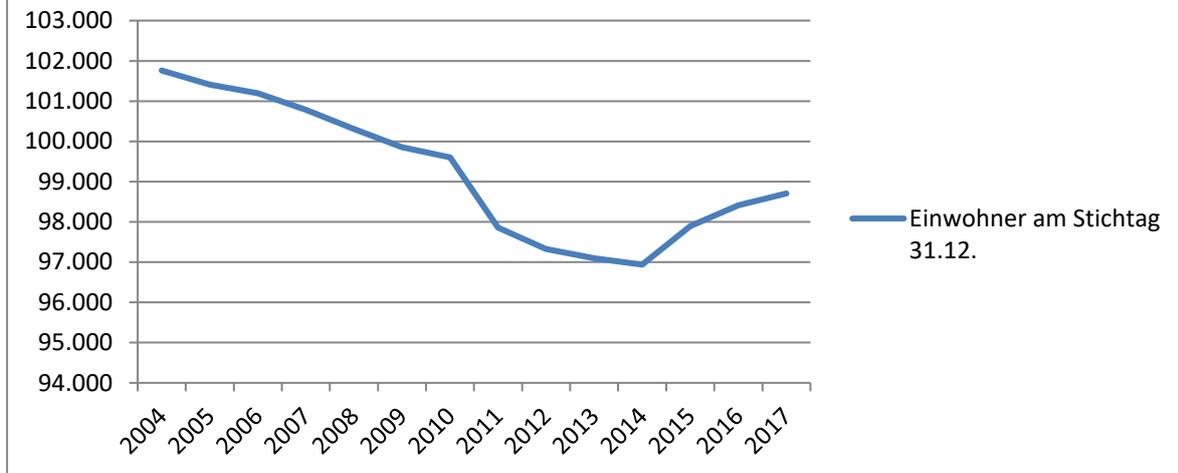


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Friesland 2004 – 2018

Quelle: LSN, 2018

Der Bevölkerungsrückgang ist auf den demographischen Wandel – insbesondere im peripheren Raum – zurückzuführen. Neben einem Anstieg der Sterberate sind vermehrt Wanderungsverluste, sowohl von jüngeren als auch von sich im erwerbstätigen Alter befindlichen Einwohnern, zu verzeichnen.

Bevölkerungssaldo im Landkreis Friesland

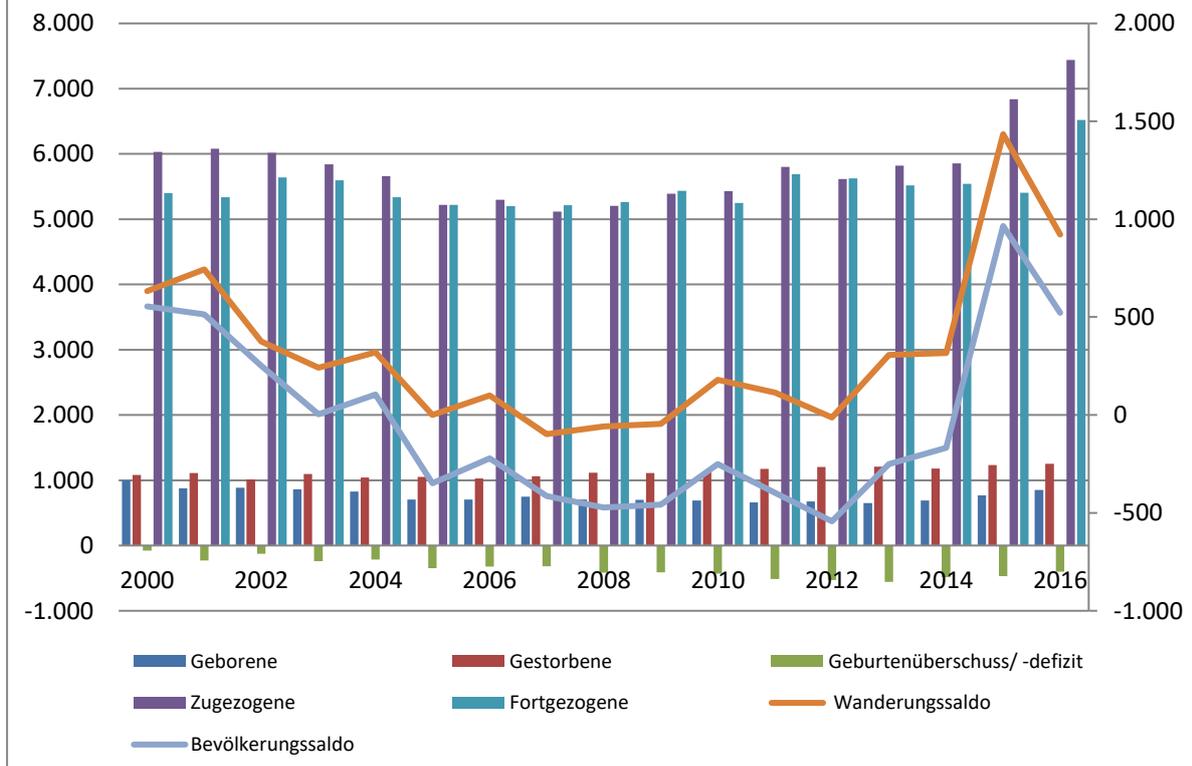


Abbildung 5: Bevölkerungssalden im Landkreis Friesland

Quelle: LSN, 2017

Die Wanderungssalden sind bis 2009 negativ und durch Abwanderung bestimmt. Ab 2010 ist jedoch eine ausgeglichene Wanderungsbilanz zu verzeichnen. Überregionale Wanderungsbeziehungen bestehen zu den benachbarten Oberzentren Wilhelmshaven und Oldenburg. Fortzüge sind vor allem bei den Jugendlichen zu erkennen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit ein Studium oder eine Ausbildung in den Oberzentren anstreben. Ein genereller Zuzug ist vor allem aus Nordrhein-Westfalen sowie anderen Bundesländern zu verzeichnen. Der Geburten- und Sterbesaldo ist in Friesland entsprechend dem demographischen Wandel leicht negativ, wobei sich für die kommenden Jahren ein verstärkter Trend dahingehend zu erkennen lässt, dass die Sterbezahl kontinuierlich ansteigt – und die Geburtenzahl gleichbleibend negativ ist. Ein Ausgleich wird vor allem durch die vermehrten Zuwanderungen erzielt, sodass insgesamt von einem positiven Bevölkerungswachstum auszugehen ist. Nach Prognosen der NBank und des LSN werden bis 2025 die Mortalität sowie das Geburtendefizit zunehmen, sodass insgesamt von einem negativen Bevölkerungssaldo auszugehen ist.

Geringe Bevölkerungsdichten im Planungsraum ziehen eine geringe Mantelbevölkerung nach sich. Sie verursachen Auslastungsdefizite u.a. in den Bereichen ÖPNV, Einzelhandel sowie bei sozial öffentlichen Einrichtungen. Daher stellt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und die Schwerpunktbildung mit Versorgungseinrichtungen eine bedeutende Basis für eine effektive Kreisentwicklungspolitik dar (vgl. 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur). Die dauerhafte Tragfähigkeit der technischen und sozialen Infrastruktur ist nur so zu gewährleisten.

Die Altersstruktur in den Kommunen im Landkreis Friesland entspricht weitestgehend der Verteilung im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems und in Friesland insgesamt.

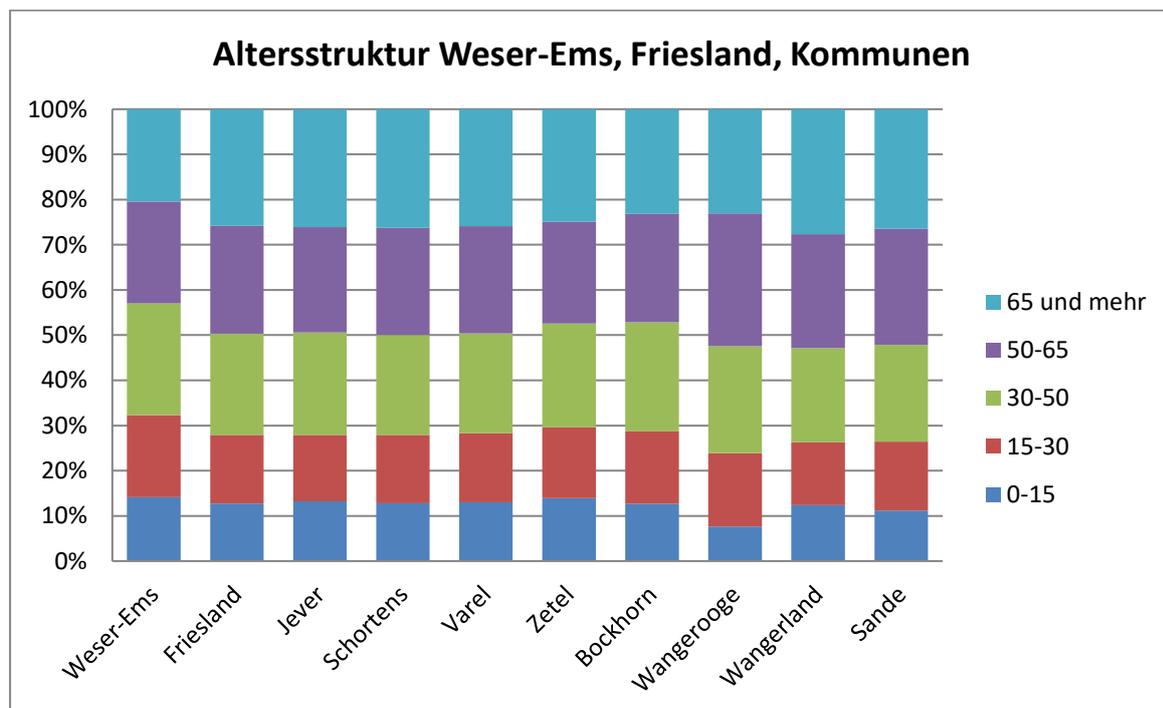


Abbildung 6: Altersstruktur in Vergleich Weser-Ems/ Friesland/ Kommunen

Quelle: LSN, 31.12.2017

Ebenfalls ist neben der langfristig rückläufigen Bevölkerungsentwicklung eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur mit einer Abnahme der jüngeren und starken Zunahme der hochbetagten Altersklassen¹ zu beobachten.

Momentan sind insbesondere bei den höheren Altersklassen die Anteile ausgeglichen: So umfasst der Anteil der 30 - 50 Jährigen 22,4%, die 50 – 65 Jährigen 23,8% und die 65 Jährigen und mehr rd. 26%. Im Vergleich zu Weser-Ems fällt hierbei aus, dass schon jetzt die älteren Alterskohorten vergleichsweise stark in Friesland vertreten sind. Die 60 Jährigen, die in der kommenden Dekade in den Ruhestand eintreten werden, umfassen fast ein Viertel der friesischen Bevölkerung, sodass es zu erheblichen Veränderung in der Erwerbstätigen- sowie der soziodemographischen Struktur kommen wird. In schrumpfenden Städten und Gemeinden altert die Gesellschaft schneller als in wachsenden, zudem wirkt sich dies sowohl auf die Generationsverhältnisse als auch die Geschlechterproportionen aus. Diese Veränderungen im Generationenverhältnis haben Auswirkungen auf die Planung, Nutzung und Auslastung von altersspezifischer Infrastruktur, auf das lokale Arbeitskräftepotenzial sowie die soziale Regulation der Generationen untereinander.

Friesland, Landkreis



Abbildung 7: Bevölkerungspyramide Friesland 2030 mit Basisjahr 2012

Quelle: Bertelsmann Stiftung

¹ Hochbetagte Altersklasse wird definiert als die Alterskohorten „70 – 75“ Jährigen sowie „75 und mehr“.

Insbesondere bei der Altersklasse „75 und mehr“ ist ein Frauenanteil von 12,6% der gesamten friesischen Bevölkerung festzustellen, was mit dem Trend der zunehmenden (altersbedingten) Singularisierung sowie der fortschreitenden Haushaltsverkleinerung übereinstimmt. Im Hinblick auf die Haushaltsstruktur sind zunehmend Ein- und Zweipersonenhaushalte mit zunehmendem hohem Altersdurchschnitt zu verzeichnen; Haushalte ab einer Größe von vier Personen und mehr sind laut der Prognosen hingegen abnehmend. Insgesamt verringert sich die Anzahl der Haushalte in Friesland von rd. 46.740 aus dem Jahr 2013 auf 42.310 Privathaushalte in 2035 (NBank 2016).

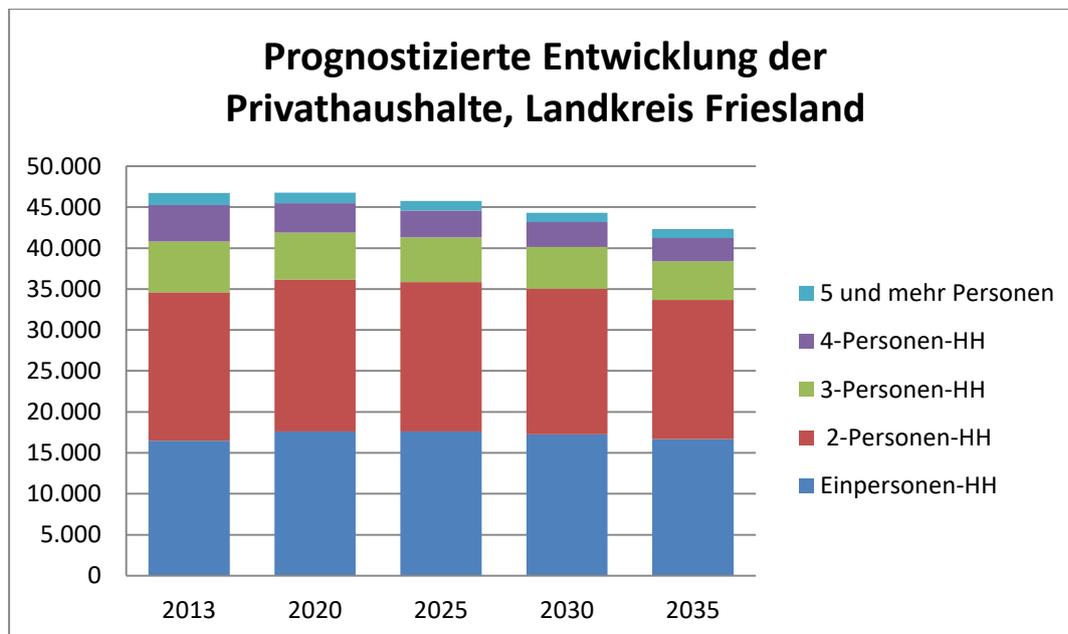


Abbildung 8: (Prognostizierte) Haushaltsstruktur im Landkreis Friesland

Quelle: LSN, NBank, 2015

Schrumpfende Kommunen müssen sich dem demographischen Wandel jetzt in einem höheren Tempo anpassen als wachsende, während sie die zur Bewältigung der Anpassung wichtigen Bevölkerungsgruppen verlieren. Zudem treffen zwei unterschiedliche Generationen, die ganz Jungen und die ganz Alten, mit sehr differenzierten Erfahrungen, Ansprüchen und Lebenskonzepten unmittelbar aufeinander².

Zusammenfassend für die raumordnerische Ausgestaltung der räumlichen Struktur sind für den Landkreis Friesland von Belang:

- Deutliche Abwanderungstendenz der jungen Erwachsenen und qualifizierten Erwerbstätigen (15- 45 Jahre),
- Überalterung der Gesellschaft,
- Landflucht: Konzentration auf die Städte bzw. Grund- und Mittelzentren,
- Verändertes Werte- und Anspruchsverhalten an die Versorgungsinfrastruktur aufgrund des demographischen und soziokulturellen Wandels.

² Vgl. auch BBSR-Analysen Kompakt 12/2015

Zu Ziffer 04

Interkommunale Kooperationen sollen insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Landkreises erhöhen und die Einbindung in die überregionale Entwicklung ermöglichen. Dabei ist die interkommunale Abstimmung sowohl inter- als auch intrakommunal für den Landkreis Friesland von hoher Bedeutung. Denn die Region Ost-Friesland ist trotz der regionalen Besonderheiten als einheitlicher Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum zu verstehen, bei dem die Zuständigkeit zwar an der Landkreisgrenze endet, die Verantwortung einer nachhaltigen gesamtheitlichen Entwicklungsaufgabe dort jedoch nicht aufhört. Gerade in den Bereichen Tourismus sowie hafenaffine Logistik macht es Sinn, sich einem gemeinschaftlichen Leitbild und Kooperationen zu bedienen, um sich überregional gegen andere Standorte durchzusetzen. Insbesondere die Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Wittmund sowie die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven sind in bestehenden Kooperationen als benachbarte Verbundpartner zu nennen und zu erhalten.

Zu Ziffer 05

Flächen- und regionsübergreifend sollen in allen Teilräumen des Landkreises Friesland das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung gesteigert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere die Berufsfelder mit Bezug zu den strategischen Handlungsfeldern des Landkreises ausgebaut und gestärkt werden. Als strategische Handlungsfelder werden in Anlehnung an das Leitbild der Metropolregion Nord-West die Branchen

- „Maritime Verbundwirtschaft und Logistik“,
- „Luftfahrt“,
- „Tourismus“,
- „Pflege/ Gesundheitswirtschaft“
- „Landwirtschaft“ sowie
- „regenerative Energien“ benannt.

Regionsspezifisch sind diese in der Entwicklung des JadeWeserParks mit dem Gewerbeflächenpool sowie der Unterstützung der Weiterentwicklung des JadeWeserPorts zu berücksichtigen.

Wie bereits in Kap 1.1, 01 – 03 erläutert, sind ferner vorrangig die technische Infrastruktur, die Verkehrswege sowie die Breitbanderschließung, Mobilitätsversorgung und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von hoher Bedeutung und als Grundlage für die Teilraumentwicklung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzustreben. Nach EU-Richtlinien ist diese infrastrukturelle Voraussetzung entscheidend, um den europäischen Wirtschaftsraum zu stärken und die Mitgliedsstaaten zu führenden Global Playern zu entwickeln. Heutzutage ist ein schneller Internetzugang bzw. die Verfügbarkeit von Breitbandnetzen (FTTB – „fiber to the building“³) für die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung als ein grundlegender Faktor zur Informationsgewinnung, aber auch als Wirtschafts- und Standortfaktor, zu betrachten. Der Landkreis Friesland hat im landesweiten Vergleich das Thema Breitbandausbau vergleichsweise früh begonnen und anhand einer bereits 2014 ermittelten Bedarfsstudie, in welchen Gebieten die derzeitige

³ „Fiber to the building“ bezeichnet umgangssprachlich die Glasfaseranbindung bis zum Hausanschluss.

Versorgung mit Breitbandnetzen als unzureichend eingestuft wird und welche Standorte bereits über einen NGA - „Next Generation Access“, d.h. eine Internetverbindung mit einer Bandbreite von mindestens 30Mbit/s, verfügen, zusammengefasst. Mit der NGA-Strukturuntersuchung verfügt der Landkreis Friesland über eine Datengrundlage, anhand derer die weiteren Erschließungsschritte angegangen werden können. Weitere Grundsätze zur Förderung des Ausbaus von Informationstechnologien werden zudem in *Kapitel 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik* festgelegt.

Die in Abbildung 9 dargestellte VDSL-Abdeckung beschreibt den aktuellen Ausbauzustand mit 30Mbit/s, angestrebt werden die in Abbildung 9 dargestellten blauen Flächen mit 50 Mbit/s nach dem FTTB-Ausbau. Anhand der Abbildungen ist zu erkennen, dass sich die NGA-Versorgung vorrangig auf die zentralen Orte sowie die bevölkerungsstarken Teilräume erstreckt.

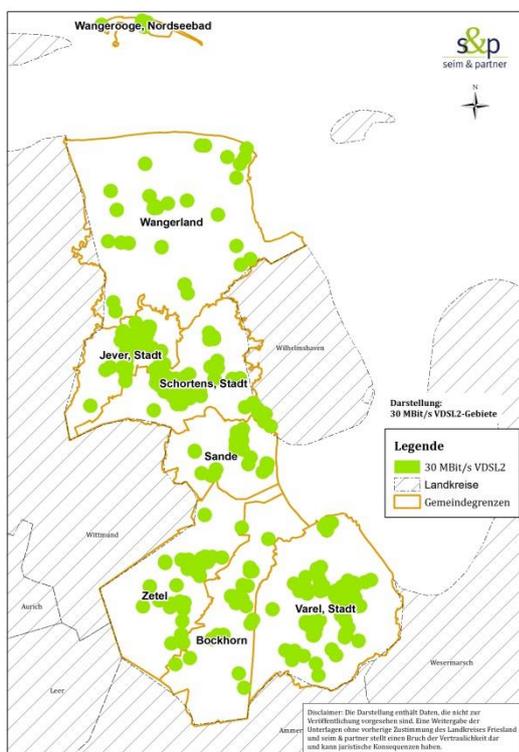


Abbildung 9: VDSL-Abdeckung Landkreis Friesland,
Quelle: Seim und Partner, 2015

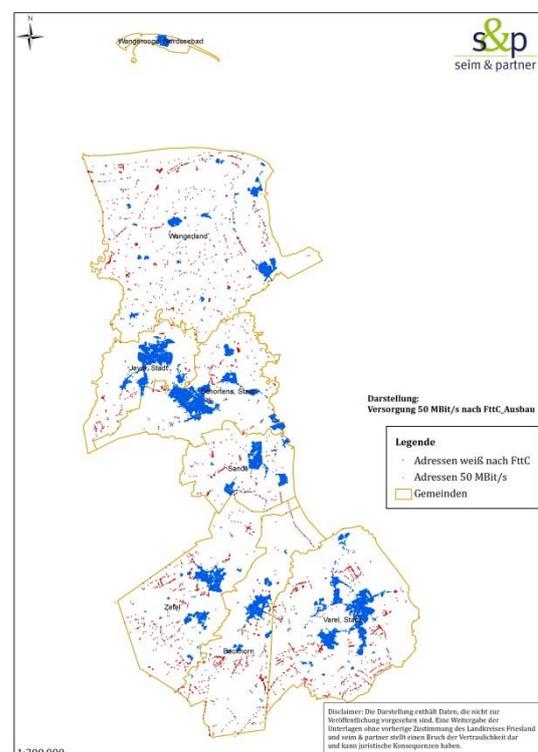


Abbildung 10: 50MBits und keine 50 MBits
Quelle: Seim und Partner, 2015

Die roten Punkte stellen sowohl in Abbildung 9 als auch Abbildung 4 die Standorte dar, die als sogenannte „weiße Flecken“, d.h. Standorte ohne NGA- und alternative DSL-Anbindung, zu verorten sind. Diese Gebiete sind ebenfalls langfristig im Sinne der NGA-Versorgung zu entwickeln bzw. es sind alternative Erschließungsformen wie z.B. Funklösungen sicherzustellen. Langfristig ist der Anschluss der Einzelgebäude von privaten Haushalten und Wirtschaftsbetrieben direkt an das Glasfasernetz zu ermöglichen⁴. Gerade in den ländlichen, mit weißen Flecken versehenen, Bereichen sind z.T. regional bedeutsame landwirtschaftliche Wirtschaftsbetriebe vorhanden, für deren ökonomische Entwicklung und Beschreitung des Alltagsgeschäftes eine Internetanbindung zwingend erforderlich ist. Hier gilt es

⁴ Auch bei dieser Infrastrukturentwicklung sind die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zu betrachten. Es ist insgesamt eine gleichwertige und ausgewogene Versorgung anzustreben.

technologisch und ökonomisch angemessene Lösungen zu entwickeln. Ab November 2019 findet der Ausbau im Landkreis Friesland statt.

Gemeldete Funklücken, wie sie in Abbildung 11 dargestellt sind, sind ebenfalls im Rahmen des Ausbaus des Mobilnetzes zu beheben.

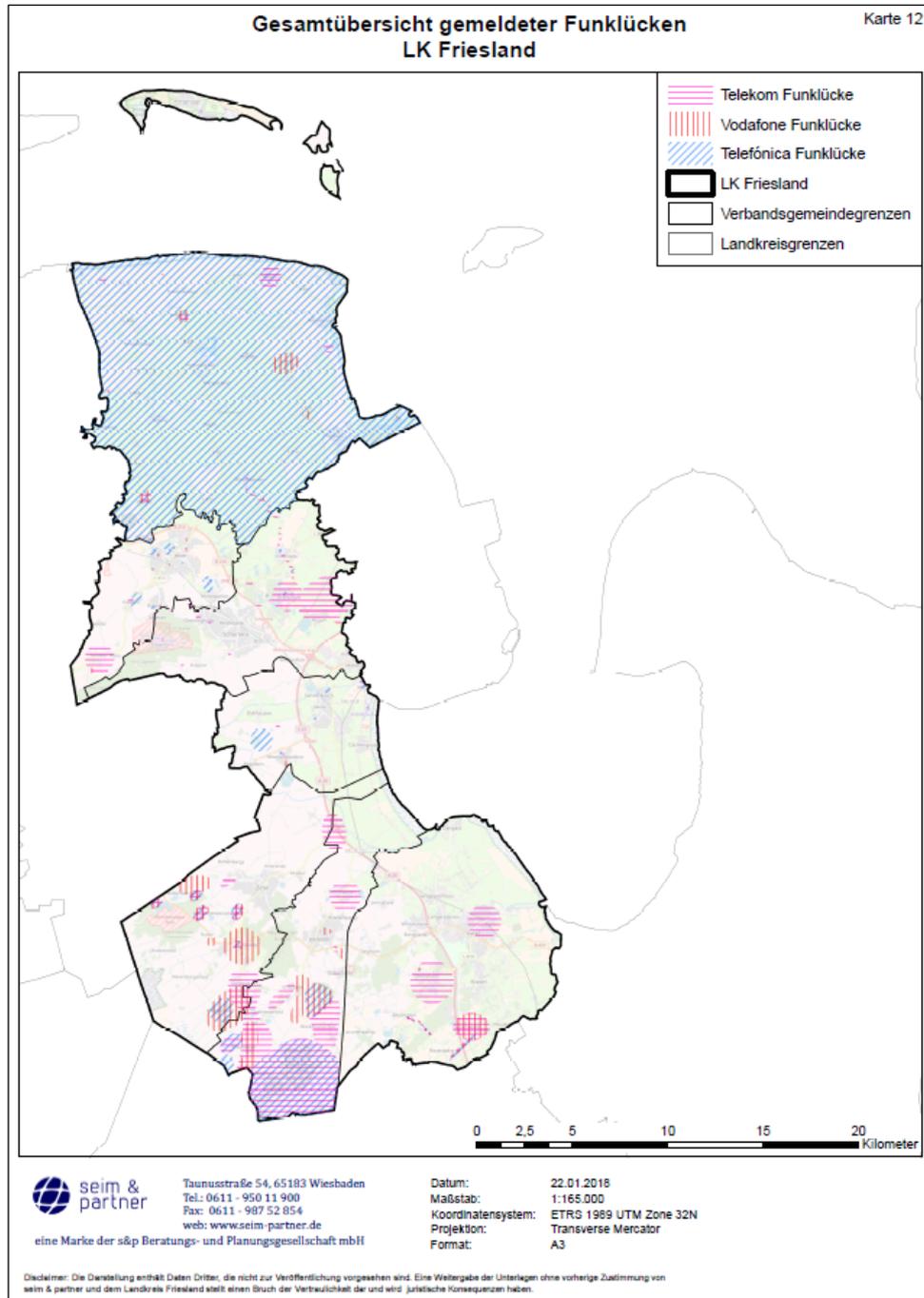


Abbildung 11: Ergebniskarte Mobilfunkumfrage Funklücken

Quelle: Seim und Partner, 2018

Je nach Frequenzbereich wird der Richtfunk in den Digitalen Punkt-zu-Punkt- oder Digitalen Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk unterteilt und wird hauptsächlich für Weitverkehrsverbindungen in der Telekommunikation verwendet. Außerdem dient der digitale Richtfunk auch als alternative Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen gegenüber drahtgebundenen

Teilnehmeranschlussleitungen. Im militärischen Bereich zählen Richtfunk-Anwendungen und BOS-Richtfunk in der Regel zum festen Funkdienst, obwohl neben festen Richtfunkstellen auch taktisch bewegbare oder mobile Richtfunkstellen verwendet werden. Die regional bedeutsamen Richtfunkstrecken sind bei neuen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und von einschränkenden Gebäuden oder Bauwerken freizuhalten.



Abbildung 12: Richtfunkstrecken im Landkreis Friesland
Quelle: Landkreis Friesland, 2019

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsplatz im Landkreis beträgt im Jahre 2017 rd. 28.483 mit einer Beschäftigtenquote von 56,1%. In Friesland konnte so eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um +2,92% erzielt werden. Die Arbeitslosenquote beträgt im Jahr 2018 4,2%. Innerhalb des Landkreises Friesland liegt auf dem Wirtschaftssektor „Dienstleistungen“ der

Schwerpunkt, aber auch die Bereiche „Handel, Gewerbe und Verkehr“ mit 24% und das produzierende Gewerbe mit 26% machen die Hauptwirtschaftszweige des Landkreises aus. Insbesondere die Bereiche „Information und Kommunikation“ sowie „Gesundheitswesen“ haben sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt.

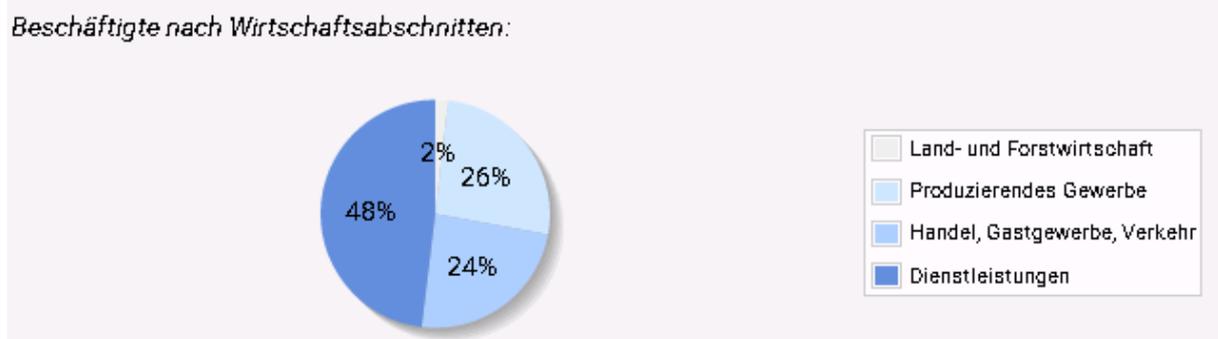


Abbildung 13: Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen

Quelle: Landkreis Friesland, 30.06.2016

Zu Ziffer 06

-

Zu Ziffer 07

-

Zu Ziffer 08

Die kulturelle Ausstattung erstreckt sich als vielfältiges Angebot über alle Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland. In Form von Theaterveranstaltungen, Kleinkunst, Lesungen, Konzerten, Themenmärkten sowie Mottotagen finden die bestehenden festen kulturellen Strukturen, wie Musikschulen, Bibliotheken und Büchereien, Ergänzung. Die beiden Schlösser in Jever und Neustadtgödens, sowie rd. 43 Museen, die kleinere und größere Ausstellungen sowie Galerien oder die Landesbühne Nord umfassen, vervollständigen das kulturelle Angebot. Darüber hinaus kann in den benachbarten Oberzentren Wilhelmshaven sowie Oldenburg das bestehende Angebot in Anspruch genommen werden.

Eine Vernetzung des kulturellen Angebotes, z.B. in Form von Wanderausstellungen, wird zunehmend wichtiger. Im Rahmen der kulturellen Angebotsentwicklung der Metropolregion Bremen-Oldenburg sollen landkreis- und grenzüberschreitende Projekte initiiert und durchgeführt werden. Im Landkreis Friesland können insbesondere die Städte mit der Funktion eines Mittelzentrums von einer Ausweitung des kulturellen Angebotes profitieren und an weichen Standortfaktoren wie Freizeitwert und kulturelle Vielfalt ihrer raumordnerischen Funktion stärken.

Zu Ziffer 09

Die Regionalisierung der Strukturpolitik verfolgt das Ziel, durch einen regional orientierten und konzeptionell gestützten Einsatz öffentlicher Mittel, diese wirkungsvoll zu verteilen und regionalpolitische Defizite zu reduzieren. Es wird beabsichtigt

- durch Kooperationen regionale und spezifische Potenziale zu bündeln,
- Ressourcen effizienter zu nutzen,
- Die regionale Selbstverantwortung zu stärken,

- Interessen transparenter in einer richtungsoffenen, intensiven Abstimmung von Verwaltung, Politik und Bürger zu transportieren.

Neben der Metropolregion Bremen-Oldenburg, die unter 1.2 Begründung Ziffer 05 näher beschrieben wird, ist der Landkreis Friesland in folgende Kooperationen eingebunden:

- Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen
 - Die Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsförderung Ostfriesland
 - Die JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft
 - Die Gemeinschaft „Das Oldenburger Land“
 - JadeWeserPort-InfoCenter GmbH
 - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
 - Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade Gbr
 - ZV EWE
- Die LEADER-Projekte bzw. LAG Nordseemarschen, Wattenmeerachter und Südliches Friesland, wobei LEADER einen methodischer Ansatz der Regionalentwicklung darstellt, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse – in interdisziplinärer Zusammenarbeit - mitzugestalten. Das Potential einer Region kann so besser für deren Entwicklung genutzt werden. In Form von sogenannten Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) können LEADER-Projekt begleitet werden.
- EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) (2014-2020))
- Tourismusverbände
 - Tourismusverband Nordsee e.V.
 - Die Nordsee GmbH
 - OTG
- Sonstige Beteiligungen/ Mitgliedschaften/ Zweckverbände
 - Naturschutzstiftung Region Friesland/ Wittmund/ Wilhelmshaven
 - Verein Regionale Innovationsstrategie Weser-Ems e.V. (RIS)
 - Bezirksverband Oldenburg
 - Wissensvernetzung Weser-Ems
 - Zweckverband „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/ Wittmund“
 - Zweckverband „Veterinäramt JadeWeser“
 - Zweckverband Landesbühne Nord
 - Zweckverband Ems-Dollart-Region (EDR)
 - Zweckverband „JadeWeser Park Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“
 - Zweckverband gemeinsame Leitstelle Wilhelmshaven-Friesland
 - Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Zu Ziffer 10

-

Zu Ziffer 11

-

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

1.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden.</p> <p>2 Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.</p>	-
<p>02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.</p>	-
<p>03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden, – die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden, – die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden, – in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird, – Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden. 	-
<p>04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.</p>	-

<p>05 1In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, – die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, – die Arbeitsmarktschwerpunkte und – die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden. <p>2In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzen-übergreifende Regelungen geschaffen werden.</p> <p>3In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.</p> <p>4Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit - benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.</p>	<p>05 1 Der Landkreis Friesland soll als aktives Mitglied weiterhin in der Metropolregion Nordwest mitwirken.</p> <p>2 Durch seine Mitarbeit an Projekten und Veranstaltungen soll die Metropolregion gefördert und es soll zu einem verstärkten Zusammenhalt sowohl innerhalb der Metropolregion Nordwest als auch unter den norddeutschen Ländern beigetragen werden.</p>
<p>06 1Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.</p> <p>2Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.</p>	<p>06 1 Der Landkreis Friesland soll die Mitarbeit an weiteren regionalen Kooperationen, Clustern sowie grenzübergreifenden Projekten mit lokalen Schwerpunkten aufnehmen oder weiterführen.</p>

1.2 Begründung

Zu Ziffer 01

-

Zu Ziffer 02

-

Zu Ziffer 03

-

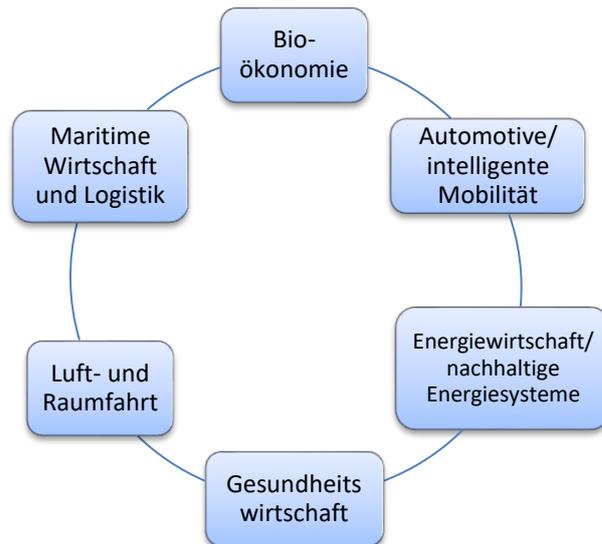
Zu Ziffer 04

-

Zu Ziffer 05

Im Jahr 2005 wurde die Metropolregion Nordwest (Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.) als eine von elf Metropolregionen in Jever gegründet und anerkannt. Sie ist als Nachfolgerin der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen /Niedersachsen (RAG) angetreten, welcher die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland bereits seit März 1996 angehören, und stellt ein Instrument der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung der Länder Bremen und Niedersachsen dar.

Seit 2006 hat es sich die Metropolregion Nordwest zur Aufgabe gemacht, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung unter Bündelung der regionalen Kräfte zu fördern und für zukünftige Generationen zu sichern. Dabei sind sowohl Landkreise⁵ als auch kreisfreie Städte, Unternehmen und Organisationen interdisziplinär eingebunden. Als einzige Metropolregion Deutschlands hat die Ökonomie Einfluss auf die Metropolregion und kann über Kammern und Unternehmen sowie dem Wirtschaftsverein „Wirtschaft pro Metropolregion“ Maßnahmen und Projekte mitgestalten. Im Fokus stehen dabei folgende sechs Kompetenzfelder:



Diese Kompetenzfelder klassifizieren sich durch eine hohe Beschäftigungswirkung, besonderes Innovationspotenzial und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Ergänzt werden diese Kompetenzfelder durch fünf Aktionsfelder, die die thematische Schwerpunktsetzung für Cross-Cluster-Innovationen, deren Fundament die Expertise in den Kompetenzfeldern ist, darstellen (Bildung und Fachkräftebedarf, Demografie, Digitalisierung, Infrastruktur, Wissenschaft und Technologietransfer) sowie Bindungsglieder, die zur Realisierung von innovativen Lösungsansätzen in die Aktionsfelder mit eingebunden werden können (z.B. Gesellschaft 4.0, räumliche Planung, Stadt-Land-Beziehungen, Klimawandel, Ressourceneffizienz...).

Insbesondere in diesen Bereichen werden eine systematische Wissensvernetzung zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und dem sektorübergreifenden Austausch zwischen den Kompetenzfeldern und den einbezogenen Clustern weiter ausgebaut⁶. Aus Sicht des Landkreises Friesland sind wichtige Aspekte u.a. die Entwicklung von Umwelttechnologien, die Weiterentwicklung von Wirtschaftsstandorten (u.a. JadeWeser-Park, JadeWeser-Port, TCN Roffhausen, AZV/ TZV Varel, Varel Hafen) sowie die kooperative Entwicklung von Raumstrukturen.

⁵ Mitglieder sind die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Vechta, Verden, Wesermarsch, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, die Industrie und Handelskammer Hannover sowie die beiden Länder Bremen und Niedersachsen (Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V., 2018).

⁶ Vgl. Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V., 2015

Zu Ziffer 06

Der Landkreis Friesland, als Teilraum der Metropolregion Bremen-Oldenburg, soll als leistungsfähiger Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandort gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Teilnahme an regionalen Kooperationen und grenzübergreifenden Projekten mit lokal bedeutenden Schwerpunkten sowie Clustern soll dabei fortgeführt werden. Der Fokus liegt dabei auf maritimer und energietechnischer Forschung, Wissen sowie dienstleistungsbezogener Kommunikation. In der Vergangenheit wurden Aufgabenbereiche regionalisiert, was soviel bedeutet, dass sie durch eine übergeordnete Koordinierungsstelle innerhalb des Aktionsraumes „vor Ort“ gesteuert wurden (vgl. ÖPNV, Wirtschaftspolitik etc.) Zur effizienteren Arbeitsbewältigung, sowohl Kosten- als auch Zeitersparnis, sind zudem auch Kooperationen von Gebietskörperschaften sowie alternative Bündnisse möglich. Des Weiteren wirkt der Landkreis in der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und der kreisfreien Städte Weser-Ems mit.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

1.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">2In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.– 3In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.– 4In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.– 5Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können.– 6Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.	<p>-</p>
<p>02 1In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.</p>	<p>01 1Im Rahmen des Küsten-, Hochwasser- und Überschwemmungsschutzes sollen die Themen Klimafolgenanpassung und Klimaresilienz besonders berücksichtigt werden.</p> <p>2 Der Sandbedarf für touristisch gebotene Strandaufspülungen soll möglichst kleinräumig gedeckt werden.</p>

<p>2 Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.</p>	
<p>03 1 Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen.</p> <p>2 Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.</p> <p>3 Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.</p> <p>4 Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.</p> <p>5 Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.</p> <p>6 Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen.</p> <p>7 Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.</p> <p>8 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>02 1 Die Küsten, die Küstenorte sowie die der Küstenzone vorgelagerte Insel Wangerooge sind vor Sturmflutschäden und sich daraus ergebenden Begleiterscheinungen zu schützen - die Schutzdeiche sind entsprechend den Anforderungen an einen ausreichenden Küstenschutz herzustellen.</p> <p>2 Zur dauerhaften Sicherung bzw. Wiederherstellung der Schutzdünen und Deckwerke auf der Insel Wangerooge sind ständig Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>3 Der Schutzdünenbereich ist grundsätzlich frei von baulichen Anlagen zu halten, sofern sie nicht Insel- oder anderen öffentlichen Belangen dienen.</p> <p>4 Die Seeseite der Insel Wangerooge soll von baulichen Anlagen, die nicht den Insel- oder anderen öffentlichen Belangen dienen, freigehalten werden.</p> <p>5 Zur Deichverteidigung sind die notwendigen Verkehrswege vorzuhalten.</p> <p>6 Im Hinblick auf die Entwicklung des Meeresspiegelanstieges soll der Erhaltung einer intakten zweiten Deichlinie eine besondere Bedeutung im Landkreis Friesland beigemessen werden.</p> <p>7 Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen gegenüber den Belangen der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landwirtschaft des Tourismus und der Erholung berücksichtigt werden.</p>

<p>9 Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>10 Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln.</p> <p>11 In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden.</p> <p>12 Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.</p>	
<p>04 1 Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>2 Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren.</p> <p>3 Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.</p> <p>4 Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.</p> <p>5 Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.</p>	<p>04 1 Die Belange schutzwürdiger mariner Lebensräume, insbesondere in der Nähe befindliche Flächen zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, sind zu wahren, weiterzuentwickeln sowie weitestgehend mit anderen Nutzungen frühzeitig abzustimmen.</p> <p>2 Neben den touristischen Nutzungen und der Küstenfischerei soll der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorrangig als Lebensraum für Tiere- und Pflanzenarten erhalten werden: Es soll darauf hingewirkt werden, dass Ökonomische sowie touristische Nutzungsansprüche die Funktion des Ökosystems nicht stören</p>
<p>05 1 Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>2 Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.</p>	<p>1 Die touristischen Schwerpunkträume auf der Insel Wangerooge sind innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes zu sichern und zu entwickeln.</p>
<p>06 1 Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden.</p> <p>2 Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.</p>	

<p>07 Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.</p>	
<p>08 1Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten.</p> <p>2Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.</p>	<p>08 1Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Insel Wangerooge sind zu gewährleisten.</p> <p>2Die Fährverbindung zwischen Wangerooge und Harlesiel sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von Wangerooge sind bedarfsgerecht anzupassen und aufrecht zu erhalten (vgl. Kap. 4.1.4).</p>
<p>09 1Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>2Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen.</p> <p>3Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>09 1Die Küstenfischerei und die damit verbundenen Bräuche sind in Ihrer Bedeutung für die friesischen Hafenorte bzw. auf die mit der Fischerei verbundenen Bräuche im Landkreis Friesland zu erhalten und im Einklang mit dem Naturschutz zu fördern.</p>
<p>10 1Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden.</p> <p>2Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandssockels vermieden werden.</p>	<p>-</p>
<p>11 1Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>2Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.</p> <p>3Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.</p> <p>4Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des</p>	<p>10 1Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer sollen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der regionalen Häfen Hooksiel und Varel Hafen weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.</p>

<p>Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden.</p> <p>5Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>6Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.</p>	
<p>12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.</p>	-

1.3 Begründung

Zu Ziffer 01

Im Landkreis Friesland sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte – insbesondere im Bereich Küstenschutz, Landwirtschaft und Tourismus – zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu koordinieren, minimieren sowie gänzlich zu lösen.

Dabei bietet die Regional- und Stadtplanung dem Klimaschutz als Fachplanung die Möglichkeit, urbanen und peripheren Raum möglichst frühzeitig resilient gegenüber klimatischen Auswirkungen zu gestalten. Die zentralen Handlungsfelder stellen dabei die Anpassung von sowohl Siedlungs-, Freiraum als auch Infrastrukturen an den Klimawandel dar. Die Regional- und Stadtplanung als querschnittsorientierte Aufgabe kann durch ihre Steuerungs- und Koordinierungsfunktion wesentlich dazu beitragen, die Ziele des Klimaschutzes und der –anpassung zu erreichen, da sie unmittelbar auf die Ressourcen Boden, Luft und Wasser wirkt. Durch die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion der einzelnen Fachplanungen, kann es durch die Regional- und Stadtplanung ermöglicht werden, eine fachübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsweise auszuüben – aber auch anwendungsbezogene Lösungen für Problemstellungen des Klimawandels und Herausforderungen der Klimaanpassung zu erarbeiten.

Klimawandel findet sich oft in fast allen Umweltbelangen und Handlungsfeldern wieder, wie z.B. der Wasser- und Energieversorgung, der Gesundheitsbranche sowie in der Biodiversität und Natur und Landschaft. Durch die Integration von Klimaschutz in die formellen und informellen Instrumente der Stadt- und Regionalentwicklung, kann ein möglichst umfassender und mittel- bis langfristig ausgerichteter Ansatz für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels für die Region und den Landkreis Friesland angewandt werden. Im Rahmen des Küstenschutzes sind die Klimafolgenanpassung und Klimaresilienz von besonderer Bedeutung. Wesentliche Instrumente stellen der Regionalplan in Form der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Friesland sowie die Bauleitplanung für die friesischen Städte und Gemeinden dar.

Aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation, kann nur durch Vorhalten eines umfangreichen Entwässerungssystems verbunden mit den vorhandenen technischen Einrichtungen die Entwässerungssituation gesichert werden.

Mit der Bauleitplanung und Anwendung des BauGB sind Kommunen damit beauftragt, innerhalb ihres Gemeindegebietes die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu steuern und somit den Wirkungsgrad von Umweltauswirkungen sowie deren Schadenspotenzial, beispielsweise durch Hochwasser, zu reduzieren und resiliente Planungsansätze langfristig zu integrieren. Die Ziele des Klimaschutzes haben Eingang in das BauGB als tragende planerische Zielvorgaben gefunden, sodass sie bei Planungsprozessen eine Möglichkeit zur Umsetzung der klimarelevanten Belange bieten: Im BauGB wurde mit der Novelle im Jahr 2011 die „Klimaschutzklausel“ §1, Abs. 5, Satz 2 integriert, sodass: Klimaanpassung ein Planungsgrundsatz der Bauleitplanung ist und somit in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB ebenfalls zu berücksichtigen ist. Ebenfalls gibt das BauGB die Anpassung an Hochwasserereignisse (§1 Abs. 6 Nr.12 BauGB) oder die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) vor. Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung der Siedlungsgebiete sind über einzelne Baugebiete hinausgehende Entwässerungspläne (generelle Entwässerungspläne), in denen auch gemeinschaftliche Rückhaltesysteme integriert werden, als eine Handlungsoption für Städte und Gemeinde beispielhaft aufzulisten.

Zu Ziffer 02

Das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) unterscheidet dabei nach § 2 in die unterschiedlichen Kategorien von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken, Schutzdeichen und Schutzdünen.

(1) Hauptdeiche sind Deiche, die dem Schutz eines Gebietes vor Sturmflut zu dienen bestimmt sind.

(2) Hochwasserdeiche sind Deiche, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind.

(3) Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtungen in Tidegewässern, die dem Schutz eines Gebietes vor erhöhten Tiden, vor allem vor Sturmfluten, zu dienen bestimmt sind.

(4) Schutzdeiche sind Deiche oberhalb eines Sperrwerkes, die dem Schutz eines Gebietes vor Wasser zu dienen bestimmt sind, das wegen der Sperrung des Tidegewässers nicht abfließen kann.

(5) Schutzdünen sind Dünen, die dem Schutz eines Gebietes vor Sturmflut dienen oder den Bestand einer Insel sichern.

Die unter (1) aufgelisteten Deiche sind zudem mit der festgeschriebenen Binnendeichs verlaufenden 50m Deichschutzzone zu betrachten.

Kleientnahmen im Nationalpark zu Zwecken des Küstenschutzes sind – im Gegensatz zu Erhaltungsmaßnahmen durch die Träger der Deicherhaltung - nicht von den gesetzlichen Verbotsbestimmungen freigestellt, da sie nicht substantieller Bestandteil der Unterhaltung und des Neubaus von Deichen ist. Somit wurden bisherige Maßnahmen zur Kleigewinnung im Nationalpark nur im Einzelfall durch die Erteilung von Befreiungen von den Verbotsbestimmungen erlaubt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kleibodengewinnung im Elisabeth-Außengroden wurde 2007 der rechtliche Rahmen für eine Kleientnahme im Nationalpark, insbesondere vor dem Hintergrund des Europarechtes, in einem juristischen Gutachten (Gassner, 2007) im Auftrag des III. Oldenburgischen Deichbandes erneut geprüft. Das Rechtsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass Kleientnahmen allein aus Gründen des Küstenschutzes nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des NWattNPG vereinbar sind. Das Gutachten macht deutlich, dass nur dann - und auch nur nach Prüfung im Einzelfall – eine Möglichkeit zur Kleientnahme im Nationalpark besteht, wenn

- die Kleientnahme zwingend erforderlich ist,
- es dazu keine Alternative gibt,
- mit der Entnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des NLP erfolgt,
- zugleich eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Wertigkeit dieser Flächen im Sinne der Erhaltungsziele von Natura 2000 erwartet wird und
- die Kleientnahme allein nach naturschutzfachlichen Vorgaben erfolgt.

Voraussetzung für den Abbau ist ferner, dass die Wert bestimmenden Vogelarten in dem Gebiet trotz der Maßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben bzw. sich deren Erhaltungszustand zumindest nicht verschlechtert. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von Natura 2000 auszugehen. Eine Befreiung kann also nach § 67BNatSchG i. V. m § 17 NWattNPG erteilt werden. Diese Vorgehensweise führt zu einer Verbesserung des Habitatzustandes anthropogen beeinflusster Salzwiesen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Klei für erforderliche Deichbaumaßnahmen und kann somit sowohl für den Küstenschutz als auch für den Naturschutz Vorteile bieten (vgl. Kap. 3.2.3).

Der Bereich der Seeseite der Insel Wangerooge ist von baulichen Anlagen, die nicht der Inselversorgung oder anderen öffentlichen Belangen dienen, freizuhalten. Die Erreichbarkeit der Insel durch Fähren und Boote, die der Inselversorgung dienen sowie touristische und wirtschaftliche umfassen, kann so gewährleistet werden. Dies umfasst außerdem den Schutzdünenbereich, welcher in seiner Schutz- und Bestandsfunktion gesichert und erhalten werden muss. Bauliche Anlagen, sofern sie nicht übergeordnete Belange der Öffentlichkeit betreffen, sind dort nicht zu realisieren.

Zu Ziffer 04

Die Belange schutzwürdiger mariner Lebensräume, insbesondere in der Nähe befindliche Flächen zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, sind zu wahren, weiterzuentwickeln sowie mit den touristischen und ökonomischen Nutzungen (Küstenbadeort- und Inseltourismus, Hafenentwicklung JWP) frühzeitig abzustimmen. Speziell touristische Nutzungen im Küstenbereich, wie das Kitesurfen oder der Badetourismus, aber auch durch ökonomische Interessen hervorgerufene Gefahrenlagen (Schiffsverkehr und Havarie Unfälle) können die hiesige Avifauna sowie die Funktion das Ökosystems bedrohen.

Zu Ziffer 08

Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von Wangerooge sind bedarfsgerecht anzupassen und aufrecht zu erhalten. Dies umfasst sowohl die Pipeline gebundene Frisch- und Abwasser- sowie Gasversorgung, sondern auch die Fährgebundene Versorgung mit Lebensmitteln, Waren und Gütern. Je nach touristischer und einwohnerspezifischer Auslastung sind diese Infrastrukturen auszubauen und weiterzuentwickeln (vgl. Kap. 4.1.4).

Zu Ziffer 09

Die berufliche Küstenfischerei im Landkreis Friesland umfasst neben dem klassischen Fischfang auch das Fischen bzw. Fangen von Krabben, Krebstieren und Muscheln. Diese werden in den fünf

Hafenorten⁷ des Landkreises (Dangast, Hooksiel, Horumersiel, Varel und Harlesiel) angelandet und weiterverkauft. Im Rahmen der Förderperiode des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) werden auf diese beiden räumlich zusammenhängenden Gebiete die fischereilichen bzw. fischwirtschaftlichen Strukturen beschränkt. Die mit der Fischerei verbundenen Bräuche und Traditionsberufe, die diese Region und das touristische Angebot prägen, sind zu wahren. Als Basis wird das Nds. Fisch.G. zugrunde gelegt, welches u.a. einen schonenden und umweltverträglichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen Meer und Gewässer sowie der Vermeidung der Überfischung und Gefährdung der Fischbestände beinhaltet. Die Küstenfischerei ist in ihrer Existenz zu sichern, ihre Rechtsposition ist festzuschreiben und gezielt zu fördern, u.a. weil davon auszugehen ist, dass sie anders als die industrialisierte Küstenfischerei sich stärker an ökologischen Standards orientiert. Marikulturen sind nur dann im Landkreis Friesland zuzulassen, wenn diese ohne zusätzliche Belastungen des Ökosystems möglich sind, wie beispielsweise bei der Muschelzucht⁸. Im Hafen Hooksiel sind zwei Muschelkutter beheimatet, beim überwiegenden Teil der Flotte des Fischwirtschaftsgebietes handelt es sich um Baumkurrenkutter, welche als Hauptzielart Speisekrabben (sog. „Granat“) fangen⁹. Mögliche Auswirkungen des Jade-Weser Ports und seiner Erweiterung bzw. der Schifffahrt auf die Ressource Küstenmeer sind rechtzeitig zu prüfen und ggf. zeitnah in Einklang zu bringen (vgl. Kap. 3.2.1).

Zu Ziffer 10

Friesland verfügt im Bereich Schifffahrt und Hafenwirtschaft über gute Standortqualitäten. Mit der Betriebseröffnung des Jade-Weser Ports befindet sich in Wilhelmshaven ein starker Motor für die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Ökonomie. Weitere Planungen und Maßnahmen – auch die gewerbliche Entwicklung der regionalen Häfen Hooksiel und Vareler Hafen betreffend – müssen diese herausragende Bedeutung beachten und sind bestmöglich zueinander zu entwickeln. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Hafenbetriebes ist sowohl für den Haupthafen als auch die nachgelagerten Wirtschaftszweige störend und steht zudem entgegen der regionalen Entwicklungsziele. Ebenfalls sollen bei der Entwicklung der Küstenzone die wirtschaftlichen mit den touristischen und naturschutzfachlichen Nutzungsansprüchen abgestimmt und vorhandene Potenziale im Einvernehmen miteinander ausgebaut und gesichert werden.

⁷ Alle Kommunen sind zudem förderfähige Städte und Gemeinden der im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gegründeten lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG).

⁸ Vgl. Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste/ Resolution des Kreistages zur EU-Fischereipolitik 2010.

⁹ Vgl. Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebiets Niedersächsische Nordseeküste (cofad GmbH, 14.08.15).

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

1.4 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne, – regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels, – Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs, – Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte, – Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und – Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume. 	-
<p>02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.</p>	-
<p>03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.</p>	-

1.4 Begründung

Das RROP des Landkreises Friesland ist von den LROP-Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung des Verflechtungsbereiches Bremen/Niedersachsen nicht betroffen.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</p>	<p>01 1 Die Siedlungsstruktur im Landkreis Friesland soll funktions- und bedarfsgerecht im Sinne einer nachhaltigen und umweltschonenden Raumentwicklung weiterentwickelt werden.</p> <p>2Ergänzungen und Entwicklungen des Siedlungsbestands sollen der jeweiligen Eigenart angepasst werden, regionaltypische Siedlungs- und Bauweisen aufgreifen sowie im Einklang mit der friesischen Kulturlandschaft stehen.</p> <p>3 Städtebauliche Qualitäten bei angemessener Dichte, flächensparende, verkehrsmeidende und klimaangepasste Siedlungsstrukturen sowie denkmalpflegerische Belange und Belange des baukulturellen Erbes sind bei der gemeindlichen Bauleitplanung und Planungen Dritter zu berücksichtigen.</p>
<p>02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.</p>	<p>02 1Zur Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland ist diese nach Maßgabe der Sätze 2 -13 auf die zentralen Orte sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu konzentrieren, um die Daseinsvorsorge zu sichern und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>2Zur Verringerung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Maßnahmen sind hierbei die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>3Bei der Entwicklung der zentralen Orte, der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die ausreichende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, die gute Erreichbarkeit von</p>

	<p>Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sowie deren Tragfähigkeit zu beachten.</p> <p>4Das Siedlungsmodell begründet sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den zentralen Siedlungsgebieten sowie b. den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie c. einer Bedarfsbetrachtung, bestehend aus den Berechnungen zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen und der Ermittlung zur Verfügung stehender Flächen, sofern das Gebiet nicht zu a) und b) des RROP Kap. 2.1, Abs. 02, Satz 4 gehört d. dem Eigenentwicklungspotenzial aller übrigen Ortsteile <p>und ist von den friesischen Städten und Gemeinden anzuwenden.</p> <p>5Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden in der zeichnerischen Darstellung die Ortsteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuenburg in der Gemeinde Zetel, - Hooksiel und Horumersiel-Schillig in der Gemeinde Wangerland, - Rahrdom in der Stadt Jever, - Sillenstede und Grafschaft in der Stadt Schortens <p>festgelegt.</p> <p>6 In den Ortsteilen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete und der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist eine Eigenentwicklung möglich.</p> <p>7Dem Erhalt der dörflichen Strukturen, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Versorgungsfunktion im historisch gewachsenen Zusammenhang sind bei der Eigenentwicklung Rechnung zu tragen.</p> <p>8Eine über die zentralen Siedlungsgebiete und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten hinausgehende Siedlungsentwicklung, die nicht unter den Eigenbedarf fällt, ist nur dann raumverträglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Innenentwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, - keine ausreichenden Flächen für die Innenentwicklung oder bereits bauleitplanerisch gesicherte Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten verfügbar sind <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine gute Erreichbarkeit mit Anbindung in der ÖPNV- oder SPNV-Netz gegeben ist - und der Bedarf betrachtet wurde. <p>9 Bei der Erstellung der Bedarfsbetrachtung nach Satz 8 für Wohnbauflächen sind insbesondere die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung, die Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebots</p>
--	--

	<p>für alle Generationen, das geänderte Standortwahlverhalten der Haushalte sowie die Ausstattung und Erreichbarkeit mit und von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu beachten.</p> <p>10 Von einer Bedarfsbetrachtung kann abgesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - an anderer Stelle der zentralen Siedlungsgebiete oder Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten bereits bauleitplanerisch gesicherte Flächen im gleichen Umfang zurückgenommen werden oder - ein städtebauliches Konzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Einvernehmen mit der unteren Landesplanungsbehörde erstellt und zugrunde gelegt wird, das den Anforderungen der Sätze 4 – 11 entspricht oder - die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Innen- und Nachverdichtung sowie Arrondierung bestehender Bauleitpläne oder Siedlungsgebiete erfolgt. <p>12 Die Ausweisung von Siedlungsflächen zur Entwicklung von Arbeitsstätten soll vorrangig an den zentralen Siedlungsgebieten und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgen (vgl. Kap. 2.1 04).</p> <p>13 Für die Neuausweisung und Erweiterung von Gewerbeflächen ist von den Städte und Gemeinden eine Bedarfsbetrachtung in Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde zu erstellen.</p>
<p>03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.</p>	<p>-</p>
<p>04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturkosten ausgerichtet werden.</p>	<p>03 1 Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ortsteil Schortens-Roffhausen in der Stadt Schortens, • der Ortsteil Jever der Stadt Jever, • die Ortsteile Winkelsheide und Rosenberg in der Stadt Varel <p>in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>

<p>05 1 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.</p>	<p>-</p>
<p>06 1 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.</p> <p>2 Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</p>	<p>-.</p>
<p>07 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den RROP Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.</p>	<p>04 1 Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Nordseeküstenbadeort Hooksiel, - das Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig, - das Nordseeheilbad Wangerooge und - das Nordseebad Dangast. <p>2 Eine Entflechtung der Ansprüche nach Dauerwohnraum und Ferienwohnungen ist ein hohes Gewicht beizumessen, sodass die Wohnbedarfe der örtlich ansässigen Bevölkerung nach Dauerwohnraum und das Ferienwohnen entflechtet und miteinander in Einklang gebracht werden.</p> <p>3 Eine sorgfältige Abstimmung der Umwelt-, Sozial-, Raum- und Ortsbildverträglichkeit touristischer Vorhaben soll gewährleistet sein.</p> <p>4 Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien in der Gemeinde Wangerland, - die Ortsteile Schortens-Heidmühle, Ostiem, Oestringfelde und Grafschaft in der Stadt Schortens - sowie der Ortsteil Jever in der Stadt Jever in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. <p>5 Die Schaffung und Weiterentwicklung von Erholungsmöglichkeiten ist hier zu fördern.</p>

<p>08 1 Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben</p> <p>2 Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.</p> <p>3 Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.</p>	<p>05 1 Als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strand und Freizeitgelände Hooksiel (Wangerland), - Wangermeer Hohenkirchen (Wangerland), - Strandgelände Schillig (Wangerland), - Vareler Hafen (Varel). <p>2 Neue touristische Einrichtungen und Großprojekte sind an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder im Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt oder an Standorten der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung anzusiedeln.</p> <p>3 Die Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt sind im Einklang mit der historisch wertvollen Kulturlandschaft sowie den regionalen Freiraumverbänden zu entwickeln.</p> <p>4 Dabei sollen zudem die gewachsenen Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen integriert werden und eine gute infrastrukturelle Anbindung geleistet werden.</p>
<p>9 1 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.</p> <p>2 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.</p> <p>3 Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.</p>	<p>-</p>
<p>10 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.</p>	<p>6 1 Die militärischen baulichen Einrichtungen und Flächen im Landkreis Friesland sollen langfristig gesichert werden.</p> <p>2 Die verordneten Schutzzonen der im Landkreis Friesland bekannten militärischen Anlagen sind mit ihren räumlichen Auswirkungen bei allen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>3 In der zeichnerischen Darstellung sind die im Landkreis Friesland befindlichen auf Grund ihrer Größe und Raumwirksamkeit relevanten</p>

	militärischen Standorte als Vorranggebiete Sperrbezirk festgelegt.
<p>11 1 Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als A n h a n g 1 beigefügten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt.</p> <p>2 Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden.</p> <p>3 Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.</p> <p>4 Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Bereichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen.</p> <p>5 Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig.</p>	<p>-</p>

<p>«Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z. B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn</p> <p>– die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt, – es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und – auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.</p>	
<p>12 ¹Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als A n l a g e 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschifftiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven.</p> <p>2In den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind.</p> <p>3Im Westteil des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen.</p>	-

4Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafensorientierten Nutzung sicherzustellen.

5Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.

6Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenvirtschaft und die hafensorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

7Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG Vogelschutzrichtlinie) fallen.

2.1 Begründung

Zu Ziffer 01

Die Entwicklung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Siedlungsstruktur, die die historisch gewachsenen Siedlungsbereiche des Landkreises Friesland aufnimmt und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt, ist für die Siedlungsentwicklung von herausragender Bedeutung. Für die städtebauliche Entwicklung sind flächensparende, verkehrsmeidende und hierbei klimagerechte (d.h. klimaschützend und möglichst die Klimafolgen betreffend) sowie denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen. Unter flächensparend wird eine Siedlungsentwicklung verstanden, die vorrangig an integrierten und möglichst zentralen Ortslagen stattfindet und bestehende Leerstände als mögliche Potenzialflächen für Vorhaben integriert. Dabei soll im Landkreis Friesland eine (Nach-)Verdichtung durch Innenentwicklung erfolgen. Eine flächensparende und konzentrierte Siedlungsentwicklung schont gleichermaßen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Nutzungsanforderungen an den Naturraum

bzw. Freiraum und ermöglicht eine effiziente und damit langfristig tragfähige Bereitstellung technischer und vor allem sozialer Infrastrukturen.

Neben der Sicherung der Wohnfunktion und der Daseinsvorsorge gilt es, die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte zu konzentrieren und eine Zersiedelung der Landschaft, das Ausfransen der Siedlungsränder und die Inanspruchnahme zu schützender Grün- und Freiräume zu vermeiden.

Kompakte Siedlungsstrukturen sind die Basis für eine funktionsfähige Innenstadt mit Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen der Daseinsvorsorge. Auch bei unterschiedlichen Versorgungsschwerpunkten mit periodischen und aperiodischen Sortimenten (siehe Kapitel 2.3) kann auf diese Weise das Ziel einer flächendeckenden Versorgungsinfrastruktur erreicht werden.

Zu Ziffer 02

Wie soeben beschreiben, ist die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinde im Landkreis Friesland im Rahmen der Bauleitplanung auf die zentralen Orte sowie Siedlungsachsen zu konzentrieren, um eine Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen und die nötigen Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dabei ist die Anbindung der zentralen Orte an den öffentlichen Personennahverkehr von herausragender Bedeutung. Dieser soll allen – generationsübergreifend – zugänglich sein und in einer angemessenen Qualität (Taktung, Barrierefreiheit) erfolgen.

Mit dem Siedlungsflächenmodell verfolgt der Landkreis Friesland das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, die zudem der Sicherung der Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge und Stärkung der (Nach-)Verdichtung durch Innenentwicklung dient. Durch die Anwendung einer GIS-Analyse entsteht ein Siedlungsflächenmodell:

1. Gelbe Fläche in ZD: Zentrales Siedlungsgebiet (nur an den Grund- und Mittelzentren möglich gem. LROP VO 2017, Abs. 2.2 Ziffer 02),
2. Rosa Fläche in ZD: Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (gem. LROP VO 2017, Abs. 2.1 Ziffer 04 und 07).

Als Grundlage für das Siedlungsflächenmodell dienen zum einen die rechtskräftigen Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden. Zum anderen stellt die zentralörtliche Funktion den zweiten bedeutenden Baustein des Modells dar. Anhand zuletzt genannter wurden die zentralen Orte als Zentrale Siedlungsgebiete bestimmt. Dabei wurden die aktuell rechtskräftigen Bauleitpläne zu Grunde gelegt, d.h. die in Kap. 2.2 ausgewiesenen Grund- und Mittelzentren, mit dem jeweiligen zentralen Ortsteil, werden im Rahmen des Siedlungsmodells als zentrales Siedlungsgebiet übernommen. Die Zentralen Siedlungsgebiete sind zudem in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Neuer Satz: Die der Festsetzung zu Grunde liegenden Bauleitpläne der Gemeinden behalten hierbei ihre Gültigkeit. Eine Anpassungspflicht besteht nicht.

Unter Verwendung der Flächennutzungspläne und weitere Kriterien (siehe folgende Auflistung, S.39) der allgemeinen Daseinsvorsorge wurde anhand einer GIS-Analyse modelliert, welche Ortsteile außerdem über ein gewisses Mindestmaß an Ausstattung mit Daseinsvorsorgeeinrichtung und infrastruktureller Anbindung verfügen. Diese Ortsteile werden nach dem Siedlungsmodell dann als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen.

Dabei wird im Sinne des Modells „infrastruktureller Anbindung“ als Faktor der Daseinsvorsorgeeinrichtungen so definiert, dass der jeweilige Ortsteil entweder über einen Verkehrsknotenpunkt (ZOB), und somit über eine Verbindung zum nächsten Grund- bzw. Mittelzentrum, oder über einen Bahnhofpunkt verfügt. Des Weiteren werden die medizinische Ausstattung (mind. ein Allgemeinmediziner, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime), die Nähe von öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, kulturellen Einrichtungen, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen sowie von Kindertagesstätten, Grundschulen, und weiterführenden Schulen als Kriterien für das Siedlungsflächenmodell herangezogen.

Ergänzt werden diese Daseinsvorsorgeeinrichtungen durch ein Netz von Rettungswachen sowie den Feuerwehrstandorten, unterteilt in Grundausrüstung, Stützpunkt und Schwerpunkt Feuerwehr. Neben dem spielt die einzelhandels- und dienstleistungsbezogene Ausstattung eine bedeutende Rolle, sodass eine nahversorgungsrelevante Ausstattung in fußläufiger Erreichbarkeit¹⁰ gewährleistet ist. Diese Kriterien fließen in ein GIS-Modell ein, anhand dessen die Bereiche im Landkreis Friesland bestimmt werden konnten, die über eine besonders gute Ausstattung mit Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge verfügen.

Aus den angegebenen Entfernungen (in m) ergibt sich der jeweilige Erreichbarkeitsraum des Kriteriums. Es erfolgte eine pauschalisierte Annahme in Form von den Radien um den jeweiligen Standort. Straßen (Autobahnen, klassifizierte Straßen), Einflugschneisen (Mariensiel, Harlesiel, Sanderbusch) sowie SO-Gebiete Windenergie wurden als Restriktionen der Siedlungsentwicklung gewertet und sind daher als ungeeignete Bereiche (negative Bewertung) in die Betrachtung des Siedlungsflächenmodells eingeflossen. Sie werden nicht weiter bei der Ermittlung nach Flächenpotenzialen im Siedlungsmodell bedacht.

Folgende Abstände wurden für die Berechnung der Erreichbarkeitsräume der einzelnen Faktoren des Siedlungsflächenmodells herangezogen:

¹⁰ Bei einer fußläufigen Erreichbarkeit wird von einer Entfernung von maximal 800m ausgegangen.

Öffentliche Einrichtungen

- öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen sowie Postfilialen mit einer Entfernung von 1000m.
- Datenbaiss stellen die gemeindlichen und landkreiseigenen Kataster mit öffentlichen Einrichtungen dar.

Medizinische Versorgung

- Allgemeinmediziner, Krankenhäuser, praktische Ärzte mit einer Entfernung von 1000m sowie
- Alten- und Pflegeheime mit einer Entfernung von 800m.
- Datenbaiss stellen die gemeindlichen und landkreiseigenen Daten zur medizinischen Versorgung sowie der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen dar.

Schulen und KITAs

- Kindertagesstätten:
 - es wurden Einrichtungen mit einer Entfernung von 2500m in Anlehnung an die Schulbezirkssatzungen,
- Grundschulen
 - es wurden Einrichtungen mit einer Entfernung von 2500m in Anlehnung an die Schulbezirkssatzungen,
- Weiterführende Schulen
 - es wurden Einrichtungen mit einer Entfernung von 5000m in Anlehnung an die Nahbereiche der gemeindlichen Schulbezirkssatzungen herangezogen. Datenbaiss stellen die gemeindlichen und landkreiseigenen Daten zur Schulbezirkssatzung sowie zum Schülerverkehr dar.

Jugendhilfeeinrichtungen

- es wurden stationäre Jugendhilfeeinrichtungen mit einer Entfernung von 800m in Anlehnung an den Jugendhilfeplan sowie einer guten fußläufigen Erreichbarkeit herangezogen. Datenbasis stellen die gemäß Jugendhilfeplan 2015 erfassten stationären Einrichtungen dar.

Einzelhandel

- es wurden Einrichtungen mit einer Verkaufsgröße >400 qm und einer Entfernung von 800m, die sich an der fußläufigen Erreichbarkeit orientiert. Die Datenbasis stellt die aktuelle Einzelhandelserfassung gem. der EH-Kooperatuin Ost-Friesland dar, die alle 2 Jahre erhoben wird (Stand 2016).

ÖPNV/ SPNV:

- ZOB :es wurden Verkehrsknotenpunkte mit einer Entfernung von 800m, die sich an der fußläufigen Erreichbarkeit orientiert, herangezogen. Datenbasis stellen die gemeindlichen ZOBs dar.
- Bahnhof →es wurden Verkehrsknotenpunkte mit einer Entfernung von 800m, die sich an der fußläufigen Erreichbarkeit orientiert, herangezogen. Datenbasis stellen die Bahnhaltdepunkte gem. RROP und die ZOB gem. Schülerbeförderung dar.

Feuerwehr

- es wurden Einrichtungen mit einer Entfernung von 1000m, die sich an der fußläufigen Erreichbarkeit für die freiwillige Besatzung orientiert und nach Schwerpunkt/ Stützpunkt/ Grundausrüstung Feuerwehr differenziert werden, herangezogen.

Rettungswachen

- es wurden Einrichtungen mit einer Entfernung von 5000m in Anlehnung an die Einrichtungen des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst des Landkreises Friesland, herangezogen.

Kulturelle Einrichtungen:

- es wurden öffentliche Einrichtungen mit einer Entfernung von 800m berücksichtigt.

Unter Anwendung eines Bewertungsschlüssels konnte jedem einzelnen Kriterium ein spezifischer Wert zwischen 2 und 300 Punkten zugeordnet (je nach Häufigkeit der Frequentierung) und diejenigen Bereiche herausgefiltert werden, die über einen hohen Gesamtwert, d.h. über ein gewisses Mindestmaß an Ausstattung mit vielen verschiedenen Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie über eine infrastrukturelle Anbindung, verfügen (siehe Anlage 1). Dabei erhalten nach dem Bewertungsschlüssel häufig aufgesuchte Einrichtungen eine höhere Gewichtung und einen geringeren Erreichbarkeitsradius als geringer frequentierte Einrichtungen oder Einrichtungen mit einem großen Erreichbarkeitsraum— jedoch ist auch die Funktionserfüllung innerhalb der zentralörtlichen Funktion weit überwiegend von Bedeutung. Primär sind die Standorte innerhalb der zentralen Siedlungsgebiete (vgl. Kapitel 2, 02), die alle diese herangezogenen Kriterien erfüllen, weiterzuentwickeln und das dortige Flächenpotenzial zu nutzen. Sekundär sind die sogenannten Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu entwickeln (vgl. Beikarten 14 -21). Diese sind als ergänzende Siedlungsgebiete zum zentralen Ort

bestimmt, um einerseits heranrückende störende Nutzungen zu steuern und den Städten und Gemeinden zu ermöglichen, außerhalb des Zentralen Ortes und prädestinierten weiteren Ortsteilen, die Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge zu konzentrieren und weiterzuentwickeln.

Für die Entwicklung über das zentrale Siedlungsgebiet hinaus oder weiterer Ortsteile, außerhalb von den Zentralen Siedlungsgebieten, ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung von den Städten und Gemeinden nachzuweisen, dass alle Flächenpotenziale am zentralen Ort bzw. sekundär in den Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgeschöpft sind bzw. hinreichend geprüft wurde, ob deren Mobilisierung möglich ist und eine Ausweisung jenseits des Zentralen Ortes dessen Entwicklung nicht behindert.

Flächen außerhalb von Zentralen Siedlungsgebieten dürfen dann neu in Anspruch genommen werden, wenn

- die Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Innenentwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind und keine Erweiterungsmöglichkeiten¹¹ in den rechtskräftigen Bebauungsplänen vorliegen,
- nicht ausreichend Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten verfügbar sind.

In der zeichnerischen Darstellung werden, wie folgt die Beikarten darlegen, die zentralen Siedlungsgebiete und ggf. auch Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für die einzelnen Städten und Gemeinden räumlich dargestellt:

¹¹ D.h. alle Flächenoptionen geprüft wurden und keine Flächenpotenziale im Sinne der Nahverdichtung (Rückbebauung, Nacherschließung von Grundstücken > 2.000 qm im Innenbereich) bzw. keine freien Flächenreserven im FNP mehr vorliegen.

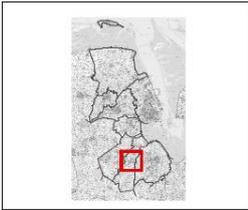
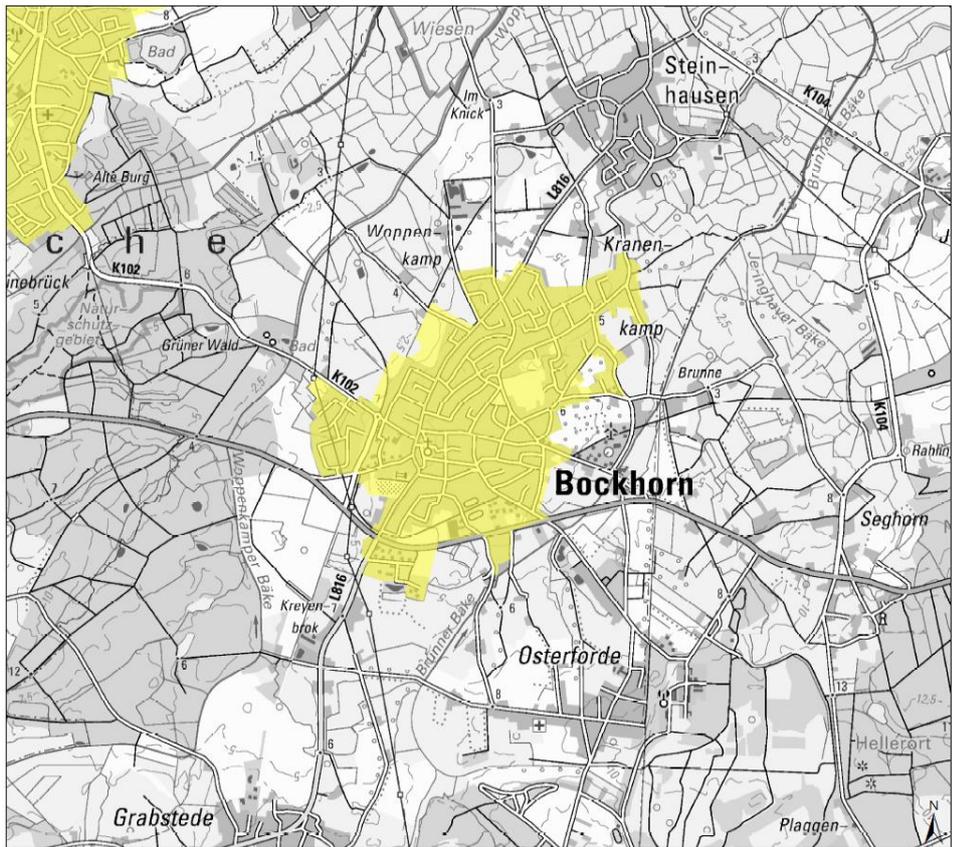


Abbildung 14: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet – Bockhorn
Quelle: Landkreis Friesland 2019

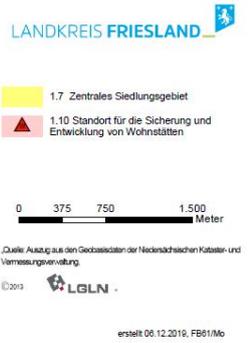
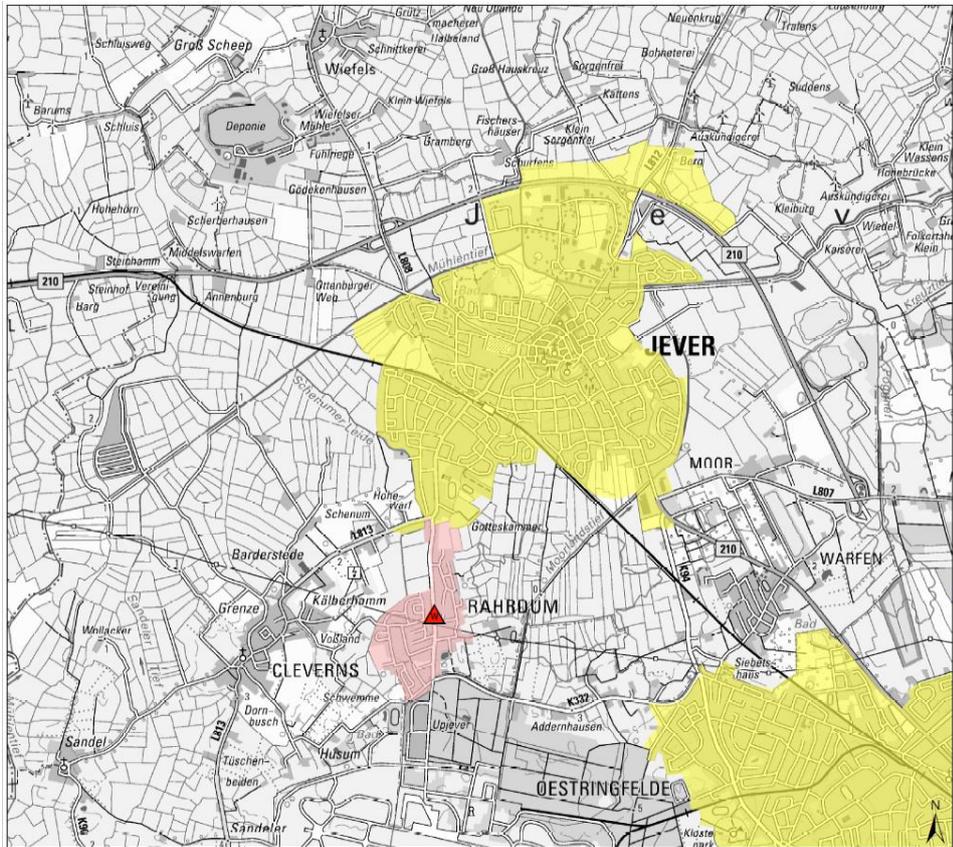


Abbildung 15: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet und Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten – Jever
Quelle: Landkreis Friesland 2019

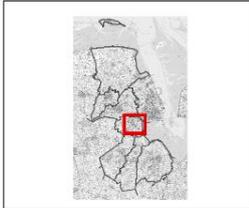
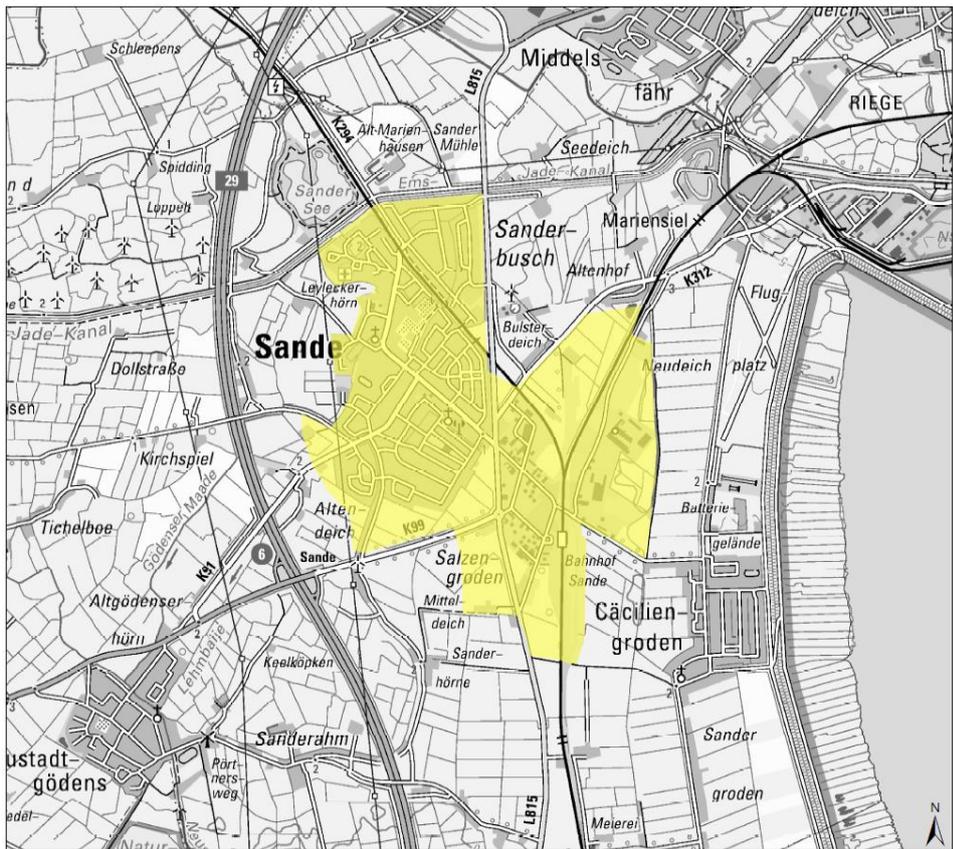


Abbildung 16: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet– Sande
 Quelle: Landkreis Friesland 2019

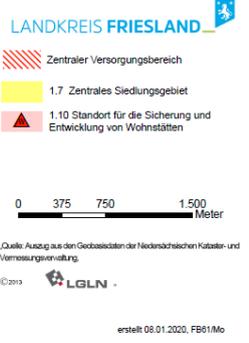
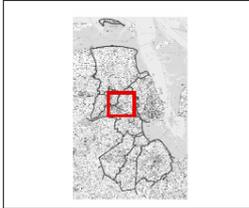
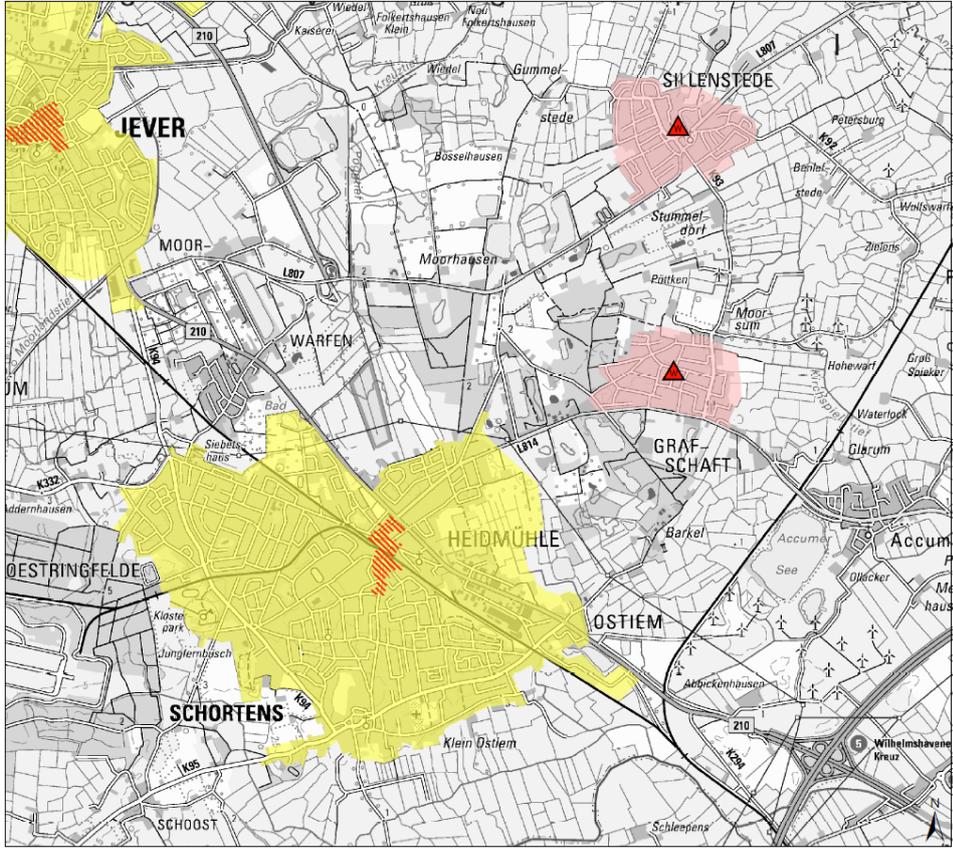
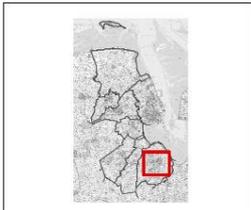
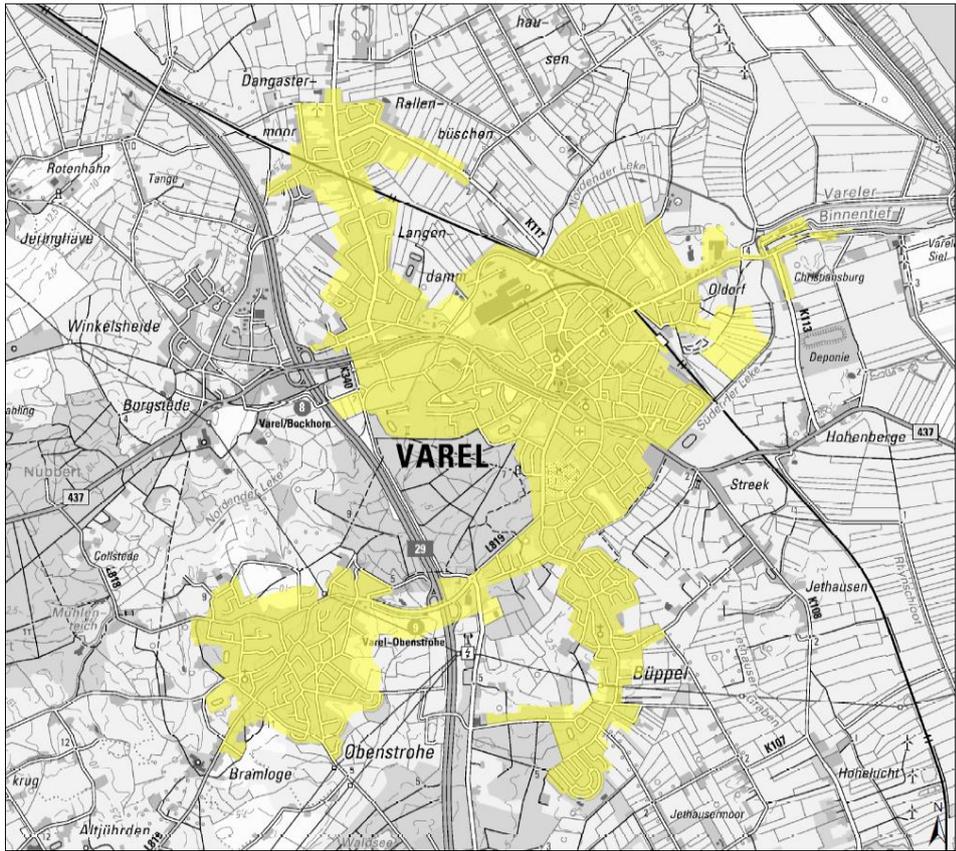


Abbildung 17: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet und Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten – Schortens
 Quelle: Landkreis Friesland 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

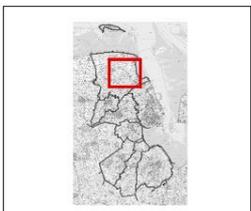
0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

©2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/06

Abbildung 18: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet – Varel
Quelle: Landkreis Friesland 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

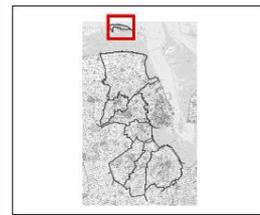
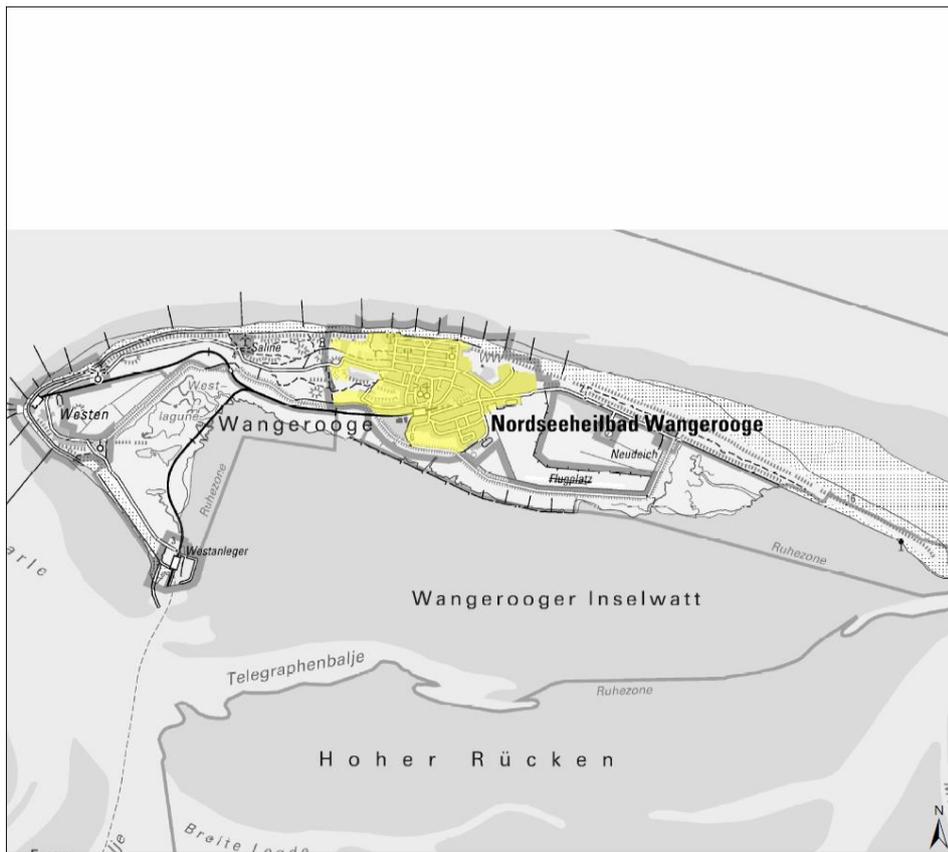
0 450 900 1.800 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

©2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/06

Abbildung 19: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet und Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten – Wangerland
Quelle: Landkreis Friesland 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

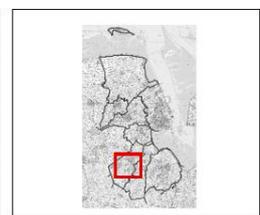
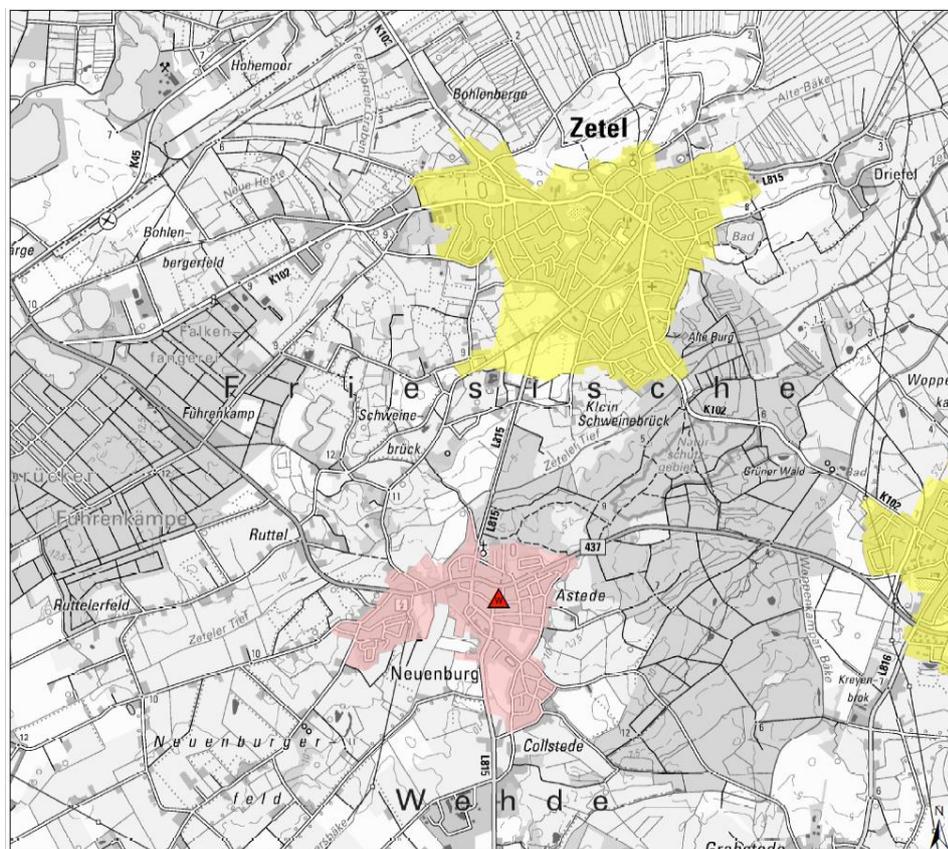
0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/Me

Abbildung 20: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet – Wangerooge
Quelle: Landkreis Friesland 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/Me

Abbildung 21: Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet und Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten – Zetel
Quelle: Landkreis Friesland 2019

Zusätzlich sind ein Mindestmaß an Ausstattung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen sowie deren gute Erreichbarkeit (vgl. Erreichbarkeitsräume) Voraussetzung sowie die Erbringung einer Bedarfsbetrachtung. Zur Vorarbeit für die Bedarfsbetrachtung, die laut RROP Kap. 2.1 Abs. 02 Satz 10 für Wohnflächen erbracht werden muss, können folgende Möglichkeiten in Anspruch genommen bzw. vorbereitet werden, sodass sie im Bedarfsfall in aktualisierter Form zur Verfügung stehen:

- Erstellen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, ggf. im Vorgriff auf eine FNP-Neuaufstellung, sowie das Wohnraumversorgungskonzept nach Vorgaben der NBank, das zugleich Grundlage zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist,
- Führen eines Baulückenkatasters wie es u. a. der § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB fordert und von öffentlichen wie privaten Anbietern als GIS-Systemaufsatz angeboten wird, so dass eine laufende Aktualisierung möglich ist,
- In Anlehnung an das Wohnraumversorgungskonzept ist das Nachverdichtungspotenzial für Grundstücke ab mindestens 2.000 qm zu erfassen; eine kleinteiligere Betrachtung ist jedoch empfohlen. Der Begriff der Nachverdichtung umfasst dabei
 - o die Innenverdichtung z. B. das Schließen von Baulücken,
 - o die Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung,
 - o das Ausnutzen des baurechtlichen Maß der Nutzung bei bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschossausbau),
 - o den Abriss vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum),
 - o Rück- oder Hinterbebauung (zum Beispiel im Garten langer Grundstücke).

Beim Siedlungsflächenmodell ist im Rahmen einer Bedarfsbetrachtung aufzuzeigen, ob alle Potenziale ausgeschöpft wurden in Abhängigkeit

- von dem tatsächlichen Wohnflächenbedarf und Verfügbarkeitsnachweis, inklusive Baulückenkataster (Flächenreserven FNP u. Bebauungspläne ab Flächengröße 2.000 qm),
- von der Wohnflächenbedarfsprognose nach (sozio-)ökonomischen und demographischen Kriterien,
- der Bilanzierung von Flächenreserven.

Für die Prognose der Wohnflächenbedarfe fordert Satz 11 insbesondere die Beachtung der sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung, die Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebots für alle Generationen, dem geänderten Standortwahlverhalten der Haushalte sowie die Ausstattung und Erreichbarkeit mit und von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Konkretisiert bedeutet dies, dass folgende Kennziffern im Bedarfsbetrachtung oder der jeweiligen Konzeption enthalten sein, wie sie auch die NBank im Rahmen der WRVK fordert:

- Einwohnerzahl (nach Gemeinden bzw. dem jeweiligen Ortsteil)
- EW nach Altersklassen auf Ortsteilebene
- Anteil Personen pro Haushalt auf Gemeindeebene (ggf. vgl. mit NDS, Weser-Ems)
- Natürliche Bevölkerungsbewegung (Saldo, Zu- /Wegzüge, Pendlerbeziehung)

- Anzahl Wohnungsbestand, Anzahl Wohneinheiten, Anzahl 1-/2-Fam.Haus, weitere Wohn- und Bauformen in typisierender Betrachtung
- Nachfrage Wohnraum und -formen (qm/ Größe)
- Wohnraum nach Altersklassen
- Personenzahl pro Haushalt
- Art und Anteil Wohnform in %, je nach Gemeinde/ Ortsteil
- Anteil Mietwohnungsbau in % je nach Gemeinde/ Ortsteil
- Anzahl Bauvorhaben/ -voranfragen (letzten Jahre im Vgl.), Anzahl fertiggestellter Wohneinheiten, ggf. nach Quartier oder Stadtteil
- Bautätigkeit der vergangenen 15 Jahre
- Preisniveau Neubauten
- Bevölkerungsentwicklung für Kommune (Prognose 2025, 2030)
- Haushalte für Kommune mit Personenzahl (Prognose 2025, 2030)

Oftmals sind diese Faktoren in Kumulation auch schon in den Wohnraumversorgungs-, Quartiers- oder Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden wiederzufinden. Liegt eine diese Konzeptionen oder ein vergleichbares Gutachten in aktueller Version vor, so können die Städte und Gemeinde sich darauf berufen. Die jeweilige Bedarfsbetrachtung ist in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde zu erbringen, wobei die Abstimmung kooperativ in Hinblick auf die jeweilige städtebauliche Aufgabenstellung erfolgt.

Von der Bedarfsbetrachtung im Rahmen einer FNP-Änderung oder Neuaufstellung kann nach RROP Kap. 2.1, Abs. 02, Ziffer 11 abgesehen werden, wenn an anderer Stelle der Zentralen Siedlungsgebiete oder Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten eine gleichgroße Flächen zurückgenommen wird oder ein städtebauliches Konzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Einvernehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde erstellt und zugrunde gelegt wird, das die Sätze RROP Kap. 2.1, Abs. 02, Ziffer 5 – 11 abarbeitet. In jedem Falle hat eine Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde zu erfolgen.

Gleiches gilt für Arrondierungen am zentralen Siedlungsgebiet oder den Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. Eine Arrondierung ist hier im Sinne der Möglichkeiten der §§ 13a u. 13b BauGB zu verstehen. Für die Änderung oder Ergänzung von bestehenden Bauleitplänen, die mit dem Ziel der Nachverdichtung innerhalb bestehender Siedlungsgebiete aufgestellt werden, kann eine Bedarfsbetrachtung ebenfalls entfallen.

Neben dem ist die Eigenentwicklung von Ortsteilen, wie beispielsweise Tettens und Waddewarden im Wangerland, Roffhausen in Schortens oder Bockhornerfeld und Osterforde in Bockhorn, die außerhalb der Zentralen Siedlungsgebiete und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten liegen, grundsätzlich möglich, sofern sie angemessen ist und dem Erhalt der baulichen dörflichen Strukturen bei gleichzeitiger angemessener Dichte dienen. Die Angemessenheit ergibt sich hier aus den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Jedenfalls jedoch in einem Rahmen, der bei Betrachtung des Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 34 BauGB als angemessen erscheint.

Hierbei sind ferner die Versorgungsaufträge innerhalb der Gemeinde und deren Ausstattung mit sozialer Infrastruktur sowie die historischen Verflechtungsbereiche der jeweiligen Ortsteile oder Altgemeinden zu berücksichtigen.

Eine Ausweisung von Siedlungsflächen zur Entwicklung von Arbeitsstätten soll vorrangig an den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgen, da hier schon die infrastrukturelle Anbindung sowie weitere positive Standortfaktoren gegeben sind (vgl. Kap. 2.1 05). Sind alle gewerblichen Flächenpotenziale ausgeschöpft oder verplant, so sind zur Neuausweisung von Flächen der unteren Landesplanungsbehörde Unterlagen in Anlehnung an die Sitzungsunterlagen der kommunalen Planungs- und Bauausschüsse, d.h. die üblichen Planrechtfertigungen, die Pflichtbestandteil der Begründung vom BPlan sind, vorgelegt werden sollen vorzulegen. Auch ist hier ein Nachweis der vergangenen zehn Jahre förderlich, welcher aufzeigt, mit welcher Dynamik die Gewerbe- und Industrieflächen verkauft wurden. Die Verwendung anerkannter Methoden der Gewerbeflächenprognosen ist hier ausreichend.

Durch das Siedlungsflächenmodell ist es den friesischen Kommunen möglich, eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung zukunftsgerichtet zu betreiben und zugleich eine sehr gute Erreichbarkeit und Ausstattung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen vorzuhalten. Ziel ist es hierbei gleichermaßen den aktuellen und künftigen Wachstumserfordernissen sowie den demographischen Risiken und Schrumpfungstendenzen Rechnung tragen zu können.

Die Bewahrung und Erneuerung der ortsbildprägenden Bausubstanz und der historischen Kulturgüter, der charakteristischen Ortsbilder, der gewachsenen Straßenräume und der Grün- und Freiflächen soll durch integrierte Konzepte der Dorferneuerung, der Flurbereinigung sowie der städtebaulichen Förderung auch zukünftig begünstigt werden. Dabei ist nicht Stillstand das Ziel, sondern eine behutsame, angepasste Eingliederung neuer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen. Ferner muss die gezielte und konzentrierte Stärkung der bestehenden Funktionen in den Zentralen Orten als Hauptanliegen einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden in Friesland angesehen werden. Hierbei ist die Sicherung von landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstandorten auch in den Ortslagen wichtiger Bestandteil.

Einen wichtigen Beitrag zur Erzeugung einer qualifizierten Dichte leistet zudem die städtebauliche Innenentwicklung¹². Sie impliziert die wirksamere Nutzung von Baupotentialen im Bestand, die Anpassung an neue Nutzungsanforderungen und die Schonung von Freiflächen im Außenbereich durch Gebäude- und Flächenumnutzungen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist deshalb in der Begründung zum FNP eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven beizubringen und der Bedarf für Neuausweisungen deutlich nachvollziehbar darzulegen. Um die Vorteile der Umnutzung und Verdichtung umzusetzen, soll im Rahmen der Bauleitplanung die Maxime „Innen- vor Außenentwicklung“ so weit wie möglich gelten. Ein im Rahmen der Innenentwicklung möglicher Konflikt

¹²Kennzeichen der Innenentwicklung sind die Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsbereichen, Gebäude- und Bodensanierung, Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, Gebäudeumnutzungen, Stadtbau (= Strukturveränderungen im Bestand), Stadterneuerung (=Erhalt und Modernisierung des städtebaulichen Bestandes), Bodenmanagement und Wohnungsneubau in bestehenden Siedlungsbereichen.

kann bezüglich der ökologischen Nutzung von innerörtlichen Freiflächen zur Verbesserung des Kleinklimas sowie für die Landwirtschaft bestehen. Hier müssen die Vor- und Nachteile einer Inanspruchnahme sorgfältig und einzelfallbezogen abgewogen werden. Sowohl im ROG als auch im §1 BauGB wird Bezug auf diese Kennzeichen der Innenentwicklung genommen und eine Umsetzung gefordert. Das Regionale Raumordnungsprogramm und das Siedlungsmodell stützen sich auf diese Rechtsgrundlagen und stellen den Rahmen einer operationalisierenden Umsetzung hierfür.

Im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbauflächen und der Baugestaltung sollte daher darauf geachtet werden, dass die bestehenden Innenstädte und Ortszentren weiterhin gestärkt werden und es nicht zur Zersiedelung und Zerteilung von Ortsrändern kommt. Gerade die „Grüne Wiese“-Standorte, bei denen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe in städtebaulich nicht integrierten Lagen an den Ortsrändern angesiedelt wurden, gilt es im Sinne einer zukunftsgerichteten Siedlungsentwicklung zu vermeiden. Besonders die monofunktionalen Einzelhandelsgroßprojekte an den Ortsrändern müssen zum Schutz der Innenstädte und Ortszentren vermieden werden, zumal sie sich selten in fußläufiger Erreichbarkeit befinden. In einer zukunftsorientierten barrierefreien Infrastruktur spielt die fußläufige Erreichbarkeit eine übergeordnete Rolle. Immer weniger können es sich bei den steigenden Mobilitätskosten leisten einen eigenen Pkw zu besitzen. Sowohl die jüngeren als auch die älteren Bevölkerungsgruppen sind somit auf den ÖPNV, SPNV und die fußläufige Erreichbarkeit angewiesen. Auch im Sinne des Klima- und Immissionsschutzes können so viele Verkehrsbewegungen eingespart werden. Gemäß der allgemeinen Daseinsvorsorge ist es daran, ein über die Nahversorgung hinausreichendes Angebot an den zentralen Orten bereitzustellen. Zusätzlich sollen barrierefreie Lösungen geschaffen werden, von denen generationenübergreifend sowohl die Mutter mit dem Kinderwagen, ein erwachsener Rollstuhlfahrer oder die Großeltern mit dem Rollator oder der Gehhilfe von diesen Strukturen profitieren.

Zu Ziffer 03:

Neben der zentralörtlichen Gliederung sollen zusätzliche Funktionsfestlegungen die Umsetzung der Raumordnungsziele unterstützen und die Funktionen der Zentralen Orte verdeutlichen. Die heterogene räumliche Struktur im Landkreis Friesland bedingt weiterhin eine gesteuerte Zuweisung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. Diese werden im Zuge des Siedlungsmodells mit dem neuen Planzeichen 1.10 abgewickelt, sodass im Vergleich zum RROP 2004 auf eine Ausweisung von Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Wohnstätten (altes Planzeichen 1.10 nach Planzeichenverordnung) im Planungsraum Friesland verzichtet wird, um Doppelungen zu vermeiden.

Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demographischen Faktoren ausgerichtet werden. Hierzu sollen primär die Zentralen Orte, die liniengebundene ÖPNV-Anbindung an die Siedlungsgebiete sowie die Infrastruktur(-folge-)kosten mit u.a. Breitbandverfügbarkeit als bedeutender Wirtschaftsfaktor als Grundlage für die Entwicklung der Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dienen.

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

Die Zuweisung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erhalten die in der Nähe des Oberzentrums Wilhelmshaven zu verortenden Stadt Schortens (TCN und Jade-Weser-Park in Roffhausen), sowie die Mittelzentren Jever und Varel-Winkelsheide und Varel-Rosenberge, da diese Standorte mit einer überdurchschnittlichen Ausstattung an Gewerbeflächen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ausgestattet sind.

Folgende Faktoren sind für die Ausweisung als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausschlaggebend: Ein Standort mit

- einer besonders günstigen verkehrlichen Anbindung (Verkehrsknotenpunkte),
- einer besonderen Bedeutung der Arbeitsstätten für den Landkreis auf Grund einer hohen Konzentration und Anzahl der Arbeitsstätten,
- günstigen Standortvoraussetzungen für die Bereitstellung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsflächen (u.a. Erreichbarkeit, Flächen- oder Breitbandverfügbarkeit),
- regionalem Schwerpunkt Jade-Weser-Port,
- sowie der Übernahme der Ergänzungsfunktion des Oberzentrums Wilhelmshaven.

Jever, Varel und Schortens stellen die deutlichsten Konzentrationspunkte der Arbeitsstätten mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten im Landkreis Friesland dar. Die Mittelzentren weisen dabei die höchste Arbeitsstättenkonzentration mit zahlreichen regional und z.T. überregional tätigen Unternehmen auf. Während Varel einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich des verarbeitenden Gewerbes verzeichnet, überwiegen in Jever die Arbeitsstätten im Verwaltungs- und Dienstleistungssektor. Das Grundzentrum Schortens stellt eine wichtige Konzentration von Arbeitsstätten im Landkreis dar, die aber in erster Linie auf die Versorgung der lokalen Bevölkerung und auf ortsansässige Betriebe ausgerichtet ist. Der eigentliche Schwerpunkt der Arbeitsstätten in Schortens befindet sich im Gewerbegebiet TCN + Jade-Weser-Park in Roffhausen. Es nimmt nicht nur für Schortens, sondern für den gesamten Landkreis eine bedeutende Schlüsselfunktion ein. Die Schwerpunktaufgabe „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird folglich nicht dem Ortsteil Schortens-Heidmühle, sondern dem Ortsteil Roffhausen, mit dem JWP und dem TCN, zugewiesen. Ebenso weist der Ortsteil Roffhausen mit den TCN- sowie Jade-Weser-Park-Standorten in Schortens auf Grund seiner gewachsenen Lage und einer guten verkehrlichen Anbindung, zentral bedeutsame Flächen für den gesamten Landkreis auf. Zur Stärkung der gesamten Region sollten folglich vermehrt Kooperationsmöglichkeiten gesucht und genutzt werden, um an diesen Standorten wichtige Entwicklungsimpulse, insbesondere auf dem Sektor moderner Technologien und Kommunikationsmedien und der Hafenwirtschaft zu erwirken. Dies gilt insbesondere im Falle größerer wirtschaftlicher Entwicklung, z.B. dem Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, dem Unternehmen Premium Aerotec mit dem Standort AZV/TZV in Varel-Rosenberg¹³ oder dem Jade-Weser-Park bei Roffhausen. Die Weiterentwicklung der anderen Gewerbegebiete in Schortens und der Arbeitsstätten im

¹³ Gemeint ist der Standort AZV in Varel – OT Rosenberge.

Ortszentrum und Varel-Winkelsheide wird davon nicht berührt, sondern soll bedarfsgerecht, d.h. zur Deckung des gemeindlichen Bedarfes, verfolgt werden.

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten umfasst nicht nur die eigentliche Bereitstellung von ausreichenden Gewerbe- und Industrieflächen. Gefordert werden zunehmend Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, der Vermarktung, des Managements sowie der Aktivierung des Arbeitsmarktes, um ein vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen bereitstellen zu können. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen hierzu geeignete Siedlungsgebiete gesichert und ggf. bedarfsgerecht erweitert werden. Jever als Kreisstadt verzeichnet demgegenüber einen besonders hohen Anteil an Arbeitsplätzen im Verwaltungs- und Dienstleistungssektor, den es weiter auszubauen gilt. Knapper werdende Finanz- und Fördermittel erfordern zunehmend eine Schwerpunktsetzung auf der Basis von Kooperationsräumen und Entwicklungskonzepten. Zur Stärkung der gesamten Region sollen daher Projekte in Zusammenhang mit der Entwicklung von Arbeitsstätten, die der Kooperation der Gemeinden untereinander dienen, besonders unterstützt werden.

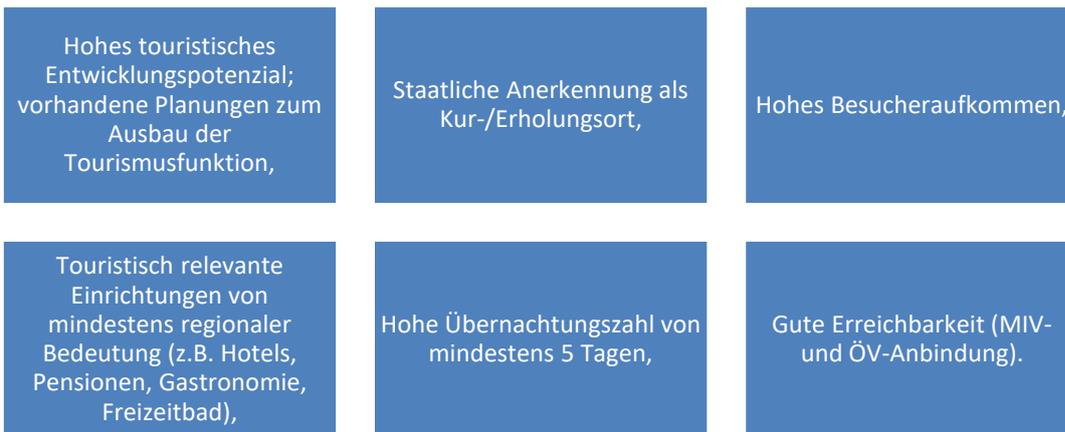
Weitere Grundzentren im Nachbarschaftsbereich der Mittel- bzw. Oberzentren weisen die für die Vergabe des Planzeichens „Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ bedeutsamen Kriterien nicht auf, wie die Übernahme von Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben bei der Bereitstellung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen oder besonders günstige verkehrliche Anbindung nicht im ausreichendem Maße, so dass keine zusätzlichen Festlegungen getroffen werden. Unter Berücksichtigung der hier genannten Faktoren lässt sich als Zielstellung die Entwicklung einer möglichst vielfältigen, an den liniengebundenen ÖPNV angebotenen und nach heutigen Belangen orientierten Siedlungsstruktur für den Landkreis Friesland formulieren.

Zu Ziffer 04:

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden die Ortschaften Nordseeheilbad Wangerooge, Küstenbadeort Hooksiel, Nordseebad Dangast sowie Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen¹⁴. Hier soll der Tourismus – einschließlich Infrastruktur – in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber Belangen anderer Wirtschaftszweige und sollen so abgestimmt werden, dass den Tourismus störende Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Tourismus ist grundsätzlich in allen Teilen des Planungsraumes möglich, er soll jedoch vordringlich auf diese Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen konzentriert werden. Kriterien für die Vergabe der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind:

¹⁴ Küstenbadeorte fallen unter die Kategorie der Erholungsorte. Sofern die Orts- oder Ortsteilmitte von einem Erholungsort sich innerhalb von 2km vom Strand entfernt befindet, können diese als Küstenbadeort anerkannt werden. Die Gemeinde Wangerland strebt aktuell ein Anerkennungsverfahren als Nordseebad ohne kurmedizinischen Hintergrund an.



Eine Entflechtung der Funktionen Dauerwohn- bzw. Feriennutzung der Gebäude in den touristischen Destinationen ist dabei nicht immer einfach. So sind gerade in Gebieten mit einem hohen Anteil an Ferienwohnungen diese oftmals in den Wintermonaten unbelebt und sogenannte „Rolladen-Siedlungen“ entstehen.

Ebenso sind Ortskern oder Ortsbild prägende Elemente im touristischen Sinne abzustimmen – beispielsweise die Erholungsfunktion, das Stadtbild oder die Einkaufsatmosphäre in den touristischen Küstenbadeorten.

Eine Erweiterung der Siedlungsstruktur ist bei Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Tourismus im Rahmen der Eigenentwicklung jederzeit möglich, darüber hinaus sind bei großräumigen Verfahren eine Bedarfsbetrachtung durchzuführen.

Neben der Abstimmung bzgl. der Siedlungsstruktur und –vorhaben soll gleichermaßen die Abstimmung mit Umwelt-, Sozial- und Raumverträglichen Belangen berücksichtigt werden. Umwelt verträglich umfasst dabei sowohl Wasser-, Boden-, Klimaschutz-, Wald- sowie Naturschutz- relevante Belange. Raumverträglich ist im größeren Kontext zu anderen Raumansprüchen wie Rohstoffabbau, Energie, Infrastruktur mit Straßen, Radwegen und Schiene zu sehen.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Der Landkreis Friesland gewinnt seine Attraktivität für den Tourismus durch seine besondere Landschaftsvielfalt an der Nordsee. Neben dem Küstenraum weisen speziell die Geestgebiete um Jever und der Friesischen Wehde mit ihren teilweise naturnahen Wäldern, hohe landschaftliche Erholungspotenziale auf, die schon in deutlichem Maße touristisch entwickelt sind. Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die als Reiseziel einen spezifischen, touristisch geprägten, artbezeichnungsgerechten Ortscharakter vorweisen. Erholungsorte müssen die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen sowie die der sie betreffenden Artbezeichnung im Wesentlichen erfüllen. Eine Kurfunktion sowie -einrichtungen sind jedoch nicht vorhanden und differenzieren den Erholungsort so von den Kurorten und Heilbädern.

Die staatlich anerkannten Erholungsorte Wangerland (OT Hohenkirchen, Minsen-Förrien), Schortens (OT Schortens, Heidmühle, Ostiem, Oestringfelde und Grafschaft) und die Kreisstadt Jever (Kernort) sind bioklimatisch begünstigte Orte, die auch während Wochenendaufhalten eine Regeneration ermöglichen und einen salutogenetischen, d.h. gesundheitsfördernden und nicht auf Erkrankungsbehandlungen fokussierten, Effekt bewirken¹⁵. Darüber hinaus verfügen sie über erholungsrelevante Einrichtungen und Betriebe sowie eine gute infrastrukturelle Anbindung – bestenfalls über ein Bike+Ride-Angebot. Diese Orte wurden als „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ ausgewiesen und zeichnerisch dargestellt.

Ergänzt durch die Flächenausweisungen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für infrastrukturbezogene Erholung ergibt sich durch die Schwerpunktausweisung eine sinnvolle funktionale Arbeitsteilung der Tourismusstandorte, die es ermöglicht, nicht das gesamte Gemeindegebiet zu belasten, sondern die Erholungsnutzungen zu konzentrieren.

Erholungsort

- Ein Erholungsort kennzeichnet sich durch/ dadurch, dass die Aufenthaltsdauer nicht unter das angesprochene Mindestniveau von einer Aufenthaltsdauer < 2,5 Tagen sinken darf.
- Qualität des Beherbergungsbetriebs: Es sollen Unterkünfte in Hotels, Gasthäusern, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern mit mindestens 100 Schlafgelegenheiten (inkl. Campingplätzen) vorhanden sein. Die Ausstattungs- und Servicequalität soll sich Qualitäts- und Klassifizierungsmaßnahmen (z.B. durch DTV, DEHOGA, BVCD) offiziell bewerten lassen.
- landschaftliche und klimatische Qualitäten müssen vorhanden sein (z.B. Neuenburger Urwald, Almsee, Strandbereich Horumersiel-Schillig), möglichst geringe Umweltbeeinträchtigungen (Verkehr, Lärm, Immissionen). Dabei wird als besonders störend industrielle oder gewerbliche Infrastruktur sowie stark befahrene Hauptverkehrsstraßen mit Durchgangsverkehr empfunden.
- modernem gepflegte Tourismusinfrastruktur sowie Ortsbild, das auf die Bedürfnisse des Gastes eingeht und die Besonderheiten des Ortes hervorhebt. Daneben muss der Erholungsort in ein gepflegtes, einheitliches und durchgängig ausgeschildertes Rad- und Wanderwegenetz integriert sein. Kultur- und Freizeitprogramme (ganzjährig), eine Touristeninformation sowie ausreichend touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten müssen am Erholungsort vorhanden sein, welche auch interkommunal genutzt werden können.
- die Ausrichtung des Ortes auf erholungssuchende Gäste muss erkennbar sein (z.B. durch verkehrsberuhigte Zonen, erholungsrelevante touristische Angebote wie Gesundheitsangebote, Sport und Bewegung).
- Herausheben des individuellen Erlebniswertes einer Tourismusdestination (Schwerpunktsetzung auf z.B. Wander-, Aktiv-, Gesundheitstourismus und differenzierten Zielgruppen wie Best Ager, Familien, Allergiker, Menschen mit Behinderung...)
- Das Angebot von gesundheitsfördernden und salutogenetischen Maßnahmen wie Sport-, Bewegungs- und Entspannungsangeboten, spielt neben den Bademöglichkeiten und der gesunden Ernährung durch regionale Produkte eine bedeutende Rolle.
- das Vorhandensein von klar ausgewiesenen Erholungsbereichen/ „Ruhezonen“, die einen naturräumlichen Bezug aufweisen

¹⁵ Vgl. Deutscher Heilbäderverband e.V., 2014

Tabelle 1: Voraussetzungen für die Verleihung der staatlich anerkannten Artbezeichnung „Erholungsort“

Quelle: DTV: Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte - einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen - sowie für Heilbrunnen und Heilquellen, 2014

Zu Ziffer 05:

Die ausgewiesenen Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind so zu entwickeln, dass touristische Einrichtungen und Großprojekte dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus der Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen, zu beleben und in eine möglichst kontinuierliche Auslastung der touristischen Infrastruktur zu erreichen.

Die Zulässigkeit und Verträglichkeit von touristischen Großprojekten wird nach den Hinweisen und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren des Nds. Innenministeriums (1995) beurteilt. Die Einbindung von touristischen (Groß-) Projekten in das Zentrale-Orte-Konzept sowie die Ansiedlung an Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ermöglicht die Minderung von Lärm- und Verkehrsbelastungen für die ortsansässigen Bürger sowie des Ressourcen-Verbrauches. Als touristische Großprojekte zählen beispielsweise Feriendörfer, Ferienwohnanlagen ab ca. 1.500 Betten, Campinganlagen ab ca. 300 Stellplätzen, Freizeitparks, Tierparks/Tierfreigehege und Golfplätze.

Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt

Freizeitanlagen sollten auf Grund ihrer hohen Zahl von Tagesgästen und einem damit verbundenen hohem Verkehrsaufkommen auch als touristische Großprojekte und als raumbedeutsam bezeichnet werden. Als touristisches Großprojekt im Landkreis Friesland ist das Wangermeer in Verbindung mit der Realisierung eines Campingplatzes und Freizeitsees nördlich von Hohenkirchen eingestuft worden. Die hier angestrebte Entwicklung stellt sowohl aus touristischer und aus städtebaulicher Sicht eine wichtige Chance dar. Neben der Stärkung des Grundzentrums Hohenkirchen kann ein weiteres regional-bedeutsames touristisches Angebot geschaffen werden.

Ebenfalls im Wangerland befinden sich die intensiv genutzten Strandabschnitte von Horumersiel-Schillig und Hooksiel Strand und Freizeitgelände. Neben den Wasserski-Terrassen und einer Surf- und Segelschule werden an den Badestränden touristische Infrastrukturen für Badeurlauber, Drachenflieger, Surfer und Kitesurfer vorgehalten. Der Varlerer Hafen ist ebenfalls als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt ausgewiesen, da hier ähnliche touristische Strukturen für Badegäste und Urlaubsgäste vorhanden sind. Für zukünftige Entwicklungen sollen diese Bereiche langfristig gesichert und weiter touristisch entwickelt werden.

Zu den regionaltypischen Eigenarten der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes im Landkreis Friesland zählen die wertvollen natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, die überwiegend klein- und mittelstädtischen Gefüge, kleine Dorfschaften und Straßendörfer, die teilweise noch die historische

Wurtenstrukturen, Katen und die alten Wehrkirchen erkennen lassen. Die hierdurch bedingte enorme Flächenausdehnung der Siedlungsgebiete mit weiten Grünlandbereichen beinhaltet einerseits einen großen Reiz für die Erholungsnutzung, andererseits stellt sie die Infrastrukturplanung immer wieder vor Auslastungsprobleme und begünstigt heute die Zersiedlung der Landschaft.

Zu Ziffer 6:

Die im Landkreis Friesland befindlichen militärischen Standorte werden in Abhängigkeit ihrer Größe (≥ 5 ha) und Raumwirksamkeit, zum Beispiel in Form von Standortverwaltung, Kasernengelände, Truppenübungsplätze oder Munitionsdepots, als Vorranggebiete Sperrgebiete zeichnerisch festgelegt. Auf Grund von Luftfahrthindernissen, Lärmemissionen, einzuhaltenden Bebauungsabständen, Beeinträchtigungen der Geestlandschaft und des Landschaftsbildes sowie Luftverunreinigungen weisen die militärischen Anlagen eine deutliche Raumwirksamkeit auf. Konflikte zwischen Militär und anderen Nutzungen können insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes bestehen. In der Vergangenheit sind im Landkreis Friesland jedoch vermehrt Konversionsmaßnahmen durchgeführt worden, sodass die Anzahl der militärisch genutzten Flächen im Vergleich zum RROP 2003 gesunken ist. So sind beispielsweise die alten Kasernen in Hohenkirchen und Varel umgebaut und einer touristischen bzw. Wohn- und Dienstleistungsbezogenen Nutzung zugeführt worden. Die Fluglärmmzonen und Bauschutzbereiche des Fliegerhorstes Upjever sind aufgehoben worden, sodass die Lärmimmissionen für die Bevölkerung in Jever und Schortens keine Beeinträchtigung mehr darstellen. Der Nato Fliegerhorst Jever ist weiterhin als Sperrgebiet in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Vorteile bestehen durch die Aufhebung ebenfalls in Bereich der städtebaulichen Entwicklungsperspektive.

Gravierende Nutzungskonflikte zwischen militärischer Nutzung und Naturschutz bestehen auf Grund einer derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht angemessenen Landschaftspflege der militärischen Liegenschaften im Landkreis Friesland nicht. Besondere Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaft betreffen vor allem die Militärstandorte in Waldgebieten. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Küstenautobahn A20 als Kompensationsmaßnahme aufgenommen, sodass die wertvollen Bereiche für Natur und Landschaft und die derzeit funktionierende Arbeitsteilung zwischen Naherholung und Naturschutz erhalten wird. Im Bereich des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sind gemäß der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland besonders naturschutzwürdige Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie den Biotopverbund (Vorranggebiet Natur und Landschaft) festgestellt worden.

Um hier breite Entwicklungsperspektiven aufrecht zu erhalten, werden die militärischen Liegenschaften (Sperrgebiete) in der Zeichnerischen Darstellung des RROP von überlagernden Flächennutzungen freigehalten. Sie sollten im Rahmen einer sorgfältig abgestimmten gemeindlichen Bauleitplanung einer angemessenen Nachnutzung zugeführt werden. Vorhandene Infrastrukturpotenziale sollten dabei genutzt werden, um die häufig sehr hohen Investitionskosten zu senken. Im Zuge einer weiteren baulichen Nutzung sollten ferner immissionsschutzrechtliche und bodenkundliche Untersuchungen der ehemaligen Militärstandorte durchgeführt werden, um mögliche Schadstoffe und Altlasten frühzeitig zu

erkennen. Gleiches gilt für Immissionsbelastungen. Ein darüber hinausgehender Abbau der vorhandenen militärischen Einrichtungen im Planungsraum ist schwer einzuschätzen.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte

2.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</p> <p>2 Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>3 Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.</p> <p>4 Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</p>	<p>01 1 In jeder Gemeinde sollen alle ihrer zentralörtlichen Funktion zugehörigen Angebotsformen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mobilitätsstufen jedermann zugänglich sowie barrierefrei ausgerichtet sein.</p> <p>2 Die dafür benötigten Strukturen sollen ökonomisch und nachhaltig entwickelt werden.</p> <p>3 Die öffentlichen Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sind im Landkreis Friesland in Abstimmung mit dem jeweils gültigen Jugendhilfe- oder Schulentwicklungsplan zu entwickeln und/oder daraufhin abzustimmen.</p>
<p>02 1 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.</p> <p>2 Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.</p> <p>3 Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung</p>	<p>02 1 Zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen alle Städte und Gemeinden einzelhandels- und dienstleistungsbezogene Angebote entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sichern und der Bevölkerung zur Verfügung stellen.</p> <p>2 Die gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bei der Standortwahl zu berücksichtigt werden.</p> <p>3 Bei der Betrachtung der Erreichbarkeit sollen alle Verkehrsträger gleichermaßen beachtet und eine barrierefreie Ausstattung der Infrastrukturen soll gewährleistet werden.</p>

<p>und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</p>	
<p>03 1 Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren.</p> <p>2 Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>3 In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>4 Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt.</p> <p>5 In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.</p> <p>6 Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</p> <p>7 In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.</p> <p>8 Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.</p> <p>9 Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.</p>	<p>03 1 Die Funktionen und die Leistungsfähigkeit der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Friesland sind im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und weiterzuentwickeln.</p> <p>2 Grundzentren sind für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Bockhorn der Ortsteil Bockhorn, - Gemeinde Wangerland der Ortsteil Hohenkirchen, - Gemeinde Sande der Ortsteil Sande, - Stadt Schortens der Ortsteil Schortens, - Gemeinde Wangerooge der Ortsteil Wangerooge, - Gemeinde Zetel der Ortsteil Zetel. <p>3 Dem Grundzentrum Schortens werden die mittelzentralen Sportstätten/ Bildung/ Kultur zugewiesen.</p>
<p>04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.</p>	<p>04 1 Als zentrale Siedlungsgebiete werden in der zeichnerischen Darstellung die Gebiete der Zentralen Orte festgelegt, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer ausreichend großen Ausstattung an dauerhaft tragfähigen Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge und einer leistungsfähigen Verknüpfung mit dem öffentlichen Personennahverkehr stehen.</p> <p>2 Die für wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Flächen für Industrie und Gewerbe sollen in allen Gemeinden bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Landschaftsverbrauchs bereitgestellt werden.</p>

	<p>4Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind die Erweiterungspotenziale bei bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, bei Brachflächen sowie die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und vorrangig zu nutzen.</p> <p>5Die Ansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von mittelständischen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen der Bauleitplanung hat vorrangig an räumlich konzentrierten Standorten des Gewerbeflächenpools, an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Arbeitsstätten sowie in den Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe zu erfolgen.</p> <p>6Kopplungseffekte zur Stärkung von interkommunalen Kooperationen sollen angestrebt werden.</p> <p>7Auf eine flächensparende Bauweise, Erschließung und Grundstücksausnutzung der Gewerbegebiete sowie eine gezielte Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist hinzuwirken.</p> <p>8Die Gewerbegebiete sollen entsprechend durchgrünt und in die freie Landschaft durch bepflanzte Abgrenzungen eingebunden werden.</p>
<p>05 1 Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.</p> <p>2Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsenen Strukturen zu berücksichtigen.</p> <p>3Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>4Es sind zu sichern und zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs, • in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs, • in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs, 	<p>05 1In den Mittelzentren Jever und Varel sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>2Jever und Varel übernehmen als Mittelzentren zudem ebenfalls die grundzentrale Versorgungsfunktion für ihr Stadtgebiet.</p> <p>3Wilhelmshaven und Oldenburg übernehmen für den Landkreis Friesland oberzentrale Funktionen, die zu beachten sind.</p> <p>4Es sind nur dann außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zu entwickeln, wenn diese zur wohnortbezogenen Nahversorgung dienen.</p> <p>5Umfang und Art der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind anhand der Nachfrage der Bevölkerung und der Erreichbarkeit auszurichten.</p> <p>6Um die Auslastung der soziokulturellen und administrativen Einrichtungen sowie private und öffentliche Dienstleistungen langfristig garantieren zu können,</p>

<ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung. <p>5Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</p> <p>6Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.</p> <p>7Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ist eine ausreichende Konzentration der erforderlichen Mantelbevölkerung anzustreben sowie • wird eine gute Erreichbarkeit durch alle Verkehrsträger vorausgesetzt.
<p>06 1Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.</p> <p>2Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>3Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.</p> <p>4Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.</p> <p>5Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.</p>	<p>-</p>
<p>07 1Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide,</p>	<p>06 1Jever und Varel sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren räumlich festgelegt</p>

<p>Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.</p>	
--	--

2.2 Begründung Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Zu Ziffer 01

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte beugt einer Zersiedlung der Landschaft, das Ausfransen der Siedlungsråder und die Inanspruchnahme zu schützender Grün- und Freiräume vor. Kompakte Siedlungsstrukturen sind Voraussetzung für ausreichende Mantelbevölkerung für Einzelhandel und Einrichtungen der sozial-kulturellen Infrastruktur. Vorhandene und neue Infrastruktureinrichtungen können so wirtschaftlicher ausgelastet werden. Die Schwerpunktbildung ermöglicht somit eine bevölkerungsnahen Versorgung, leistet einen Beitrag zur Verkehrsvermeidung und reduziert sowohl den Flächenverbrauch als auch das Verkehrsaufkommen. Zur Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen sollen sowohl die Angebote der Daseinsvorsorge als auch die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und Qualität gesichert und entwickelt werden.

Generell gestaltet sich die Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung mit dem ÖPNV in Friesland aufgrund der geringen Mantelbevölkerungen als schwierig. Daher sollen die ÖPNV-Angebote unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und differenzierter Bevölkerungsgruppen, der Alters- und Haushaltsstruktur sowie Trends der Bevölkerungsentwicklung bedarfsgerecht in allen Teilen Frieslands entwickelt werden. Eine kompakte Siedlungsstruktur kann hier einen wichtigen Beitrag zur Bündelung von Verkehrsströmen und somit eine Steigerung der Effizienz des ÖPNV leisten. Die Aufgabe zur ÖPNV-Entwicklung soll hierbei durch den Nahverkehrsplan erfolgen, der sich an den grundlegenden Zielen der räumlichen Entwicklung orientieren muss.

Insbesondere familienorientierte, häufig frequentierte Gemeinbedarfseinrichtungen können unter diesen Voraussetzungen als Wohnfolgeeinrichtungen sinnvoll und wohnungsnah angesiedelt werden.

Daneben sind öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche im jeweiligen Ort, möglichst fußläufig erreichbar, zu ermöglichen. Die Beikarte zum Jugendhilfeangebot (siehe Abbildung 21) gibt hierbei einen Überblick über die stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Friesland.

Auch ist im diesen Kontext der Jugendhilfeplan 2017 heranzuziehen, der einen Überblick zu den Maßnahmen der Gesamtjugendhilfe im Landkreis Friesland gibt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nahezu lückenloses Angebot der Kinder- Jugendhilfe vorgehalten wird. Damit dieses auch in Zukunft gewährleistet ist, findet die Beteiligung von Familien und jungen Menschen besondere Beachtung. Die kooperative Umsetzung des Jugendhilfeauftrages gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe sind ebenso maßgebliche Eckpfeiler. Der Pflegebericht 2016 ergänzt dieses Angebot im Landkreis Friesland für den Bereich Pflege und Pflegebedürftigkeit sowie –versicherung. 17 Pflege- und Altenheime sind im Landkreis Friesland zu verorten.

Die 49 Schulstandorte¹⁶ sowie deren langfristige Entwicklung sind durch den Schulentwicklungsplan 2018 des Landkreises abgedeckt. Diese Konzeption stellt das Bindeglied von Nahverkehrsplanung (ÖPNV-Anbindung der Schulstandorte), Regionalem Raumordnungsprogramm sowie der Schulentwicklungsplanung, inklusive der demographischen Entwicklung der jungen Altersklassen, dar.¹⁷

¹⁶ Grundschulen, weiterführende Schulen und BBS.

¹⁷ Alle Konzepte sind auf der Homepage des Landkreises Friesland einsehbar.



Abbildung 22: Beikarte - stationäre Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Friesland
 Quelle: Landkreis Friesland 2020

Neben dem stellen nahversorgungsrelevante Güter, insbesondere des Einzelhandels, einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. Anhand der gewachsenen Siedlungsgebiete, die über ein

tragfähiges Infrastrukturnetz (ÖPNV, Radwege, topographische Gegebenheiten mitberücksichtigt) sowie, unter sozioökonomischen Gesichtspunkten betrachtet, über gewisse Standortqualitäten verfügen, soll die überörtliche Daseinsvorsorge auf bestimmte Standorte festgesetzt und weiterentwickelt werden. Durch die ausführliche Auseinandersetzung mit differenzierten Standorttypen und Nachfragebedarfen wird es ermöglicht, dass sich abzeichnende Bevölkerungstrends frühzeitig erkannt und in regionale und interkommunale Handlungsstrategien wie bspw. Haushalts- und Altersstruktur in den nachgefragten Wohnformen und Wohnungsgrößen aber auch bestimmten Quartieren abbilden, aufgenommen werden können.

Zu Ziffer 02

Als tragender Baustein einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung leistet das Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) einen bedeutenden Beitrag. Das System von Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet die zentralörtliche Basis für die Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge.

Je nach Stufe sind Güter und Dienstleistungen für die Bevölkerungsversorgung zu leisten und in angemessener Entfernung sowie Differenzierung sicherzustellen. Die Ober- und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm bereits festgelegt worden. Die jeweilige zentralörtliche Stufe verfügen über folgende Merkmale:

Zentralörtliche Funktion		Merkmal
Oberzentren	sind zuständig für die Versorgung mit zentralen Einrichtungen/ Angeboten	des spezialisierten höheren Bedarfs.
Mittelzentren		des gehobenen Bedarfs.
Grundzentren		des allgemeinen, täglichen Bedarfs.

Der spezialisierte höhere Bedarf bei Oberzentren umfasst dabei hochwertige Angebote mit großem Einzugsbereich, die meist nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden. Beispiele hierfür stellen im Bildungsbereich Universitäten, im Gesundheitsbereich Spezialkliniken und im Kultur- und Veranstaltungsbereich Opern- bzw. Schauspielhäuser, Messehallen, Sport- und Veranstaltungstadien dar. Des Weiteren stellen Oberzentren multifunktionale Standorte mit überregionaler Ausstrahlung dar, welche zudem über eine außerordentliche Verkehrsgunst verfügen und einen bedeutenden Beitrag zur überregionalen Vernetzung der Region beitragen. Mittelzentren haben einen über das Gemeindegebiet hinausreichenden Versorgungsauftrag, sodass man dem gehobenen Bedarf eine mittlere Nachfrageintensität zuordnet, d.h. Im Bildungsbereich die Berufsschulen, im Gesundheitsbereich Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung, im Kulturbereich Museen und Theater und in der Einzelhandelsversorgung Angebote der aperiodischen Bedarfsbereiche.

Die Grundzentren dienen der Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfes, welcher sich durch eine konstante Nachfrage auszeichnet: Im Bildungsbereich bezogen auf Grundschulen und allgemeinbildenden Schulen (Sekundarstufe I), im Gesundheitsbereich durch Hausärzte, im

Kulturbereich durch öffentliche Büchereien, Kinos oder Schwimmbäder und im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch Versorgungseinrichtungen mit periodischen Sortimenten¹⁸.

Nach wie vor wird dem ZOK in der niedersächsischen Raumordnung ein großer Stellenwert beigemessen und ist auch für den Landkreis Friesland tragendes Prinzip der Raumentwicklung. Insbesondere in den ländlich geprägten Regionen fungiert es als ein wichtiger Rahmen, der sowohl die Verteilung von Infrastruktur (u.a. Schulentwicklungsplanung, Breitbandausbau) als auch die Ausgleichsfunktion beim Aus- bzw. Rückbau von Einrichtungen sinnvoll steuern kann. Standen in der Vergangenheit eher Argumente der Berücksichtigung der regionalen Identität, dem Erhalt der Kulturlandschaft und der interkommunalen Zusammenarbeit im Vordergrund, so erhalten heute die folgenden Ziele ein größeres Gewicht:

- Standortoptimierung und Hervorheben von ökonomischen Schwerpunkten und Stärken,
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung und Sicherung von Freiräumen,
- Steuerung von Flächenverbrauch und Erschließungsmöglichkeiten,
- Effiziente infrastrukturelle Anbindung des liniengebundenen ÖPNVs in der Peripherie,
- Etablierung einer flächendeckenden, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologieversorgung (NGA-Strukturausbau).

Zu Ziffer 03 und 06

Gemäß der LROP-VO aus dem Jahr 2017 sind die Ober- und Mittelzentren im Landesraumordnungsprogramm definiert. Für den Landkreis Friesland sind Mittelzentren in den Städten Jever sowie Varel festgelegt und in der zeichnerischen Darstellung des RROP und in der zeichnerischen Darstellung des RROP konkretisiert als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt worden.

Als Grundzentren sind für die Gemeinde Bockhorn der Ortsteil Bockhorn, für die Gemeinde Wangerland der Ortsteil Hohenkirchen, für die Gemeinde Sande der Ortsteil Sande, für die Stadt Schortens der Ortsteil Schortens, für das Nordseeheilbad Wangerooge der Ortsteil Wangerooge sowie für die Gemeinde Zetel der Ortsteil Zetel festgelegt.

Die Stadt Schortens erhält zudem als Grundzentrum die mittelzentrale Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur. Nach LROP-VO 2017, Abs. 2.2, Ziffer 3, Sätze 1 -2 sind weitere Kriterien wie Tatbestände und zentrenprägende Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs in Schortens zu benennen, die eine mittelzentrale Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur rechtfertigen:

Diese werden durch Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen am Zentralen Ort - u.a. Regionales Umweltzentrum, Stadtbücherei, Teesiebmuseum, Accumer Mühle im Grundzentrum Schortens – abgebildet. Nach LROP-VO 2017, Abs. 2.2 Ziffer 05, Satz 4 sind zudem aus dem Bildungsbereich das Angebot an ergänzende Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu nennen. Hierbei verfügt die Stadt Schortens im Bereich der Sekundarstufe II durch die IGS Friesland Nord als weiterführende Schule über eine sehr gute Ausstattung, die eine tragende Rolle für das Bildungsangebot im Nordkreis übernimmt. Ergänzt wird dieses durch die Sportanlagen und das Schul- und Freizeitsportbad Aqua-Fit. Das Sportbad übernimmt zeitgleich eine Aufgabe im Kulturbereich und stellt als überregionale

¹⁸ Eine genaue Differenzierung nach periodischen und aperiodischen Sortimenten erfolgt in Kapitel 2.3.

Freizeiteinrichtung neben den Einrichtungen des Heimathauses, des FairCafés, des Bürgerhauses und des Pferdestalls eine bedeutende Einrichtung dar.

Zu Ziffer 04

Als zentrale Siedlungsgebiete werden in den Grund- und Mittelzentren die Bereiche festgelegt, die in einem funktionalen Zusammenhang zu Ausstattungskriterien der Daseinsvorsorge, der Mobilität (ÖPNV/SPNV) sowie innerhalb der rechtskräftigen FNP-Ausweisungen der Bauflächen der Städte und Gemeinden liegen (siehe Kap. 2.1).

Ausstattungskriterien für die Ausweisung von Grundzentren in Friesland

Gemäß der niedersächsischen Landesraumordnung werden Grundzentren standörtlich konkret innerhalb des Gemeindegebietes ausgewiesen. Für die Ausweisung von Grundzentren werden neben Ausstattung, Tragfähigkeit und Erreichbarkeit unterschiedliche Kriterien herangezogen. Neben einem Verflechtungsbereich von mind. 5.000 Einwohnern in den Grundzentren werden unter kritischer Beobachtung und Auswertung die Entwicklung der jeweiligen zentralen Orte sowie die reelle Funktionsausübung betrachtet. Neben der politischen Willensbildung der Gemeinden, in den jeweiligen Orten zentralörtliche Funktionen zu erhalten bzw. anzusiedeln sind die Etablierung von nahversorgungsrelevanten Gütern und privaten/ öffentlichen Dienstleistungen sowie Einrichtungen, die zur langfristigen Sicherung der zentralörtlichen Funktion an die Bevölkerungsentwicklung angepasst werden, zu berücksichtigen. Die Konzentration des Einzelhandels- bzw. Dienstleistungsbesatzes lässt somit ein gutes Angebot an allgemeinen, täglichen Grundbedarfsgütern erkennen, wie beispielsweise von Ärzten, Apotheken, Optikern und Fachgeschäften in den jeweiligen Ortsteilen. Ergänzt wird dieses durch sozialöffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise Kindergärten, Schulen bis Sekundarstufe I, Sitz der Gemeindeverwaltungen und öffentlichen Bibliotheken.

Kategorie	Versorgungsmerkmale
Einzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelgeschäft oder Supermarkt - Bäcker/Back-Shop in Shop - Metzger/Fleischer-Shop in Shop - Schreibwaren - weitere ergänzende Güter/Dienstleistungen des tägliche Bedarfs zur wohnortnahen Versorgung (z.B. Tiernahrung und -zubehör, Blumen, Drogerie, Reinigung, Friseur) - weitere Güter/ Dienstleistungen des mittelfristigen Bedarfs (z.B. Bekleidung, Bücher, Schuhe) - Post/Poststelle oder -agentur - Bank/Sparkassenfiliale oder Geldautomat
Medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Apotheke - Arzt (Allgemein Medizin), - Zahnarzt, - Kinderarzt
Soziale und Kulturelle Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten/ Kindertagesstätte, - Kinderspielkreis - Vorschule und Grundschule (verlässliche Halb- oder Ganztagschule) - Sekundarstufe I - Turn- und Gymnastikhalle - Kleinspielfeld - Bolzplatz

	<ul style="list-style-type: none"> - Spielplätze mind. bis Kategorie C - Beratungsräume z.B. für Bildung, Erziehung, Gesundheit - Kombinierte Kommunikationsräume für bestimmte Altersgruppen in Gemeinde- oder Bürgerhäusern für - Angebote der Altenhilfe (Alten Treffs) - Kinder- und Jugendarbeit - Kultur- und Weiterbildungsangebote - Angebote für Menschen mit Handicap/ Behinderung - Selbsthilfegruppen - Einrichtungen der Glaubensgemeinschaften - Behörden und Einrichtungen mit öffentlichem Charakter (mindestens temporäres Bürgerbüro und Sozialberatung, evtl. Sitz der Gemeindeverwaltung)
Einwohner	- Mindestens 5.000 Einwohner im Verflechtungsbereich

Tab. 1: Idealtypische Ausstattung von Grundzentren
 Quelle: AMINDE et al. (1983) und PRINZ (1993), ergänzt 2018

Der Versorgungsausstattung und der -bedeutung für die Bevölkerung wird bei der Bewertung ein deutlich stärkeres Gewicht beigemessen. Tab. 2 gibt einen Überblick über die geforderte Funktionalität der Grundzentren in Friesland. Dabei wird ein idealtypischer Ausstattungskatalog der Grundzentren als Richtschnur zu Grunde gelegt. Um den aktuellen Versorgungsanforderungen gerecht zu werden, soll es sich hierbei nicht um einen normativen Ausstattungskatalog handeln, sondern eher um die Sicherstellung der Grundversorgung durch einen Soll- und Kann-Einrichtungsvorschlag. Dieser soll sich flexibel den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere räumlich und zeitlich flexible Versorgungsangebote (z.B. temporäre Dienste, mobile Versorgungswagen) sind dabei verstärkt zu berücksichtigen.

Gewerbeentwicklung

Im Landkreis Friesland sind bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen die Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete, von Brachflächen sowie der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Unternehmen, die über eine mögliche Ansiedlung nachdenken, prüfen zunehmend, neben den harten, auch weiche Standortkriterien. Neben einer guten verkehrliche Anbindung stehen leistungsfähige Standorte von hoher Ansiedlungsqualität, eine konzeptionelle Planung mit einem zuverlässigen Management, eine effektive Akquisitionsstrategie, schnelle Genehmigungsverfahren, ein günstiges Umfeld mit einer hohen Lebensqualität sowie kurzen Wegen und möglichst die Nähe von Forschungseinrichtungen für ansiedlungsfreudige Unternehmen im Vordergrund. Aufgrund immer komplexer Rahmenbedingungen¹⁹ findet zunehmend eine Orientierung der Betriebe über kommunale Grenzen hinweg statt.

Um diesen wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Anforderungen gerecht zu werden, soll die zukünftige Gewerbeflächenpolitik im Landkreis Friesland sowohl für den Eigenbedarf der Gemeinde als auch für künftige regionale (Groß-) Projekte auf folgende Leitlinien ausgerichtet sein:

¹⁹ Z.B. die wachsenden Anforderungen an die modernen Gütertransportsysteme (z.B. Containerverkehre, Güterverkehrs-/ Distributionszentren (GVZ), EU-Liberalisierung.

- Bei der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen sind zentralörtliche Strukturen zu berücksichtigen. Durch eine räumliche Konzentration von zentralen Einrichtungen und Arbeitsstätten können Synergieeffekte genutzt und die zentralörtliche Funktion gestärkt werden.
- Flächen, die für industrielle und gewerbliche Nutzung besonders geeignet sind, sollen nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe in Anspruch genommen werden.
- Es ist nachdrücklich auf eine städtebaulich integrierte, gut an das überörtliche Straßennetz angebundene Lage hinzuwirken, um möglichst kurze Wege sowie Führungsvorteile zu gewährleisten.
- Im Rahmen von Neuerschließungen von Gewerbegebieten sind auch Anschlussmöglichkeiten an die Schienen zu prüfen.
- Es ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und der Arbeitsplatzintensität hinzuwirken (Ausnahme Logistik).
- Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbegebiete ist einer Neuausweisung vorzuziehen.

Dabei ist ein unter Umwelt- und Immissionsschutzgesichtspunkten möglichst konfliktfreier Standort im Rahmen einer gesamtkonzeptionellen Planung zu finden und die Belange von Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Zur Verwirklichung eines ressourcensparenden Umgangs mit Grund und Boden sind Potentiale qualitativ geeigneter Brachflächen vorrangig zu nutzen.

Die Ausweisung und Erschließung von hochwertigen Flächen für die gewerbliche Entwicklung fällt den Gemeinden angesichts knapper kommunaler Finanzspielräume, zunehmender Flächenengpässe sowie komplexer werdender Planungs- und Genehmigungsverfahren immer schwerer. Zudem besteht eine deutliche Ausrichtung der Förderkulisse für Gewerbegebiete auf Flächen, die besondere Standortqualitäten aufweisen bzw. in Kooperation von mehreren kommunalen Partnern entwickelt werden. Die Verfügbarkeit geeigneter Gewerbeflächen stellt aber den wichtigsten Grundpfeiler für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung im Landkreis dar. Um dies zu gewährleisten, ist die Entwicklung neuer Kooperationsstrukturen zwischen den regionalen Akteuren von elementarer Bedeutung.

Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Gründung des Zweckverbandes Jade-Weser-Park Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven anzuführen, dessen oberstes Ziel es ist, die Etablierung eines interkommunalen Flächenmanagements im Jade-Weser-Raum zu fördern. Als beispielhaft und innovativ sind dabei sowohl die große Anzahl der Kooperationspartner als auch die zu bewältigenden qualitativen und quantitativen Anforderungen zu bezeichnen. Die Ausgestaltung einer verträglichen Funktionsteilung zwischen lokalen Gewerbebedarfen und gewerblichen Großprojekten kann über das Instrument des Gewerbeflächenpools erzielt werden:

- zur Deckung des Bedarfes lokaler Betriebe, die bereits regional bzw. überregional tätig sind, in beengten Ortslagen mit Verlagerungs- oder Erweiterungsabsichten,
- zur Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen für lokale Betriebe, die durch den Hafen neue Absatzfelder erschließen wollen,
- zur Ansiedlung von neuen Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen.

- Grundlage für die Effizienzsteigerung ist die enge Verzahnung der Bausteine "Regionaler Gewerbeflächenpool" und Flächenagentur der Naturschutzstiftung.

Regionaler Gewerbeflächenpool

Die Ausgestaltung einer verträglichen Funktionsteilung zwischen lokalen Gewerbebedarfen und gewerblichen Großprojekten soll über das Instrument eines Gewerbeflächenpools erzielt werden. Im Vordergrund, steht dabei die Konzeption eines regionalen Gewerbeflächenpools, der alle geeigneten Gewerbeflächen der Region enthält, denen in interkommunaler Abstimmung in Abhängigkeit von ihrer Lage und Ausstattung bestimmte funktionale Schwerpunkte (z.B. bzgl. der Förderkriterien, Finanzierung und Vermarktung) zugewiesen werden. Dadurch wird es möglich, die besonders hochwertigen Flächen in der Region mit dem Ziel einer deutlichen Qualitätssteigerung der Angebotsstruktur primär interkommunal zu entwickeln und langfristig aktiv zu steuern, was durch eine einzelne Gemeinde i.d.R. nicht zu realisieren wäre.

Der Standort am Wilhelmshavener Kreuz nimmt auf Grund seiner verkehrsgünstigen, zentralen Lage innerhalb des Kooperationsraumes, seiner Nähe zu den bestehenden (Hafen-) Wirtschaftsstandorten (z.B. TCN) sowie seiner qualitativen Eignung eine herausragende Stellung ein. Um eine gemeinsame Handlungsfähigkeit der regionalen Kooperation zu erreichen, ist die Institutionalisierung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft als Zweckverband erfolgt. Sollte sich mit der Entwicklung des Jade-Weser-Ports weiterer Bedarf gewerblicher Entwicklung einstellen, so können durch die Gemeinden in Abstimmung mit dem Realisierungsgremium (Zweckverband) weiteren Flächen aus dem Pool die Eigenschaft interkommunaler Gewerbegebiete zugewiesen werden. Darüber hinaus können hochwertige Flächen mit einer besonderen Eignung für spezielle Zielgruppen ggf. zwischen wenigen Partnern, nur einem Teil der Verbandsmitglieder oder eigenständig entwickelt werden.

Die Realisierung von Flächen für den lokalen Bedarf im Rahmen der gemeindeeigenen Entwicklung wird hierdurch nicht eingeschränkt. Durch den Gewerbeflächenpool entzerrt sich vielmehr der Druck auf die gemeindlichen Gebiete und es bleiben mehr Reserven für die Eigenentwicklung. So kann notwendigen Verlagerungen und Erweiterungen von Betrieben geordnet Rechnung getragen werden.

Geeignete Räume für eine großräumige gewerbliche Entwicklung im Landkreis Friesland befinden sich entlang:

- der Nord-Süd-Achse (BAB 29 und Haupteisenbahnstrecke Oldenburg- Wilhelmshaven) mit dem Mittelzentrum Varel, der Gemeinde Schortens (Schwerpunkt Autobahnkreuz Wilhelmshaven) und der Gemeinde Sande (Schwerpunkt Grundzentrum Sande)
- der West-Ost-Achse (B210) mit dem Mittelzentrum Jever (Bereich neue Ortsumgehung) sowie dem Grundzentrum Schortens (Schwerpunkt Heidmühle).

Das Mittelzentrum Jever verfügt langfristig über angemessene Flächenreserven für die gewerbliche Entwicklung im Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen bis zur B210n. Neben der Bedeutung für lokale Betriebe wird Jever somit auch weiterhin seiner Funktion als regionalwirksamer Arbeitsplatzstandort entlang der Ost-West-Achse gerecht. Die Sicherung von städtebaulich geeigneten Entwicklungsräumen für die Jever-Brauerei stellt hierbei einen Schwerpunkt dar. Varel besitzt durch die

Nähe zu Oldenburg, den Bahnanschluss und eine weitergehende gute betriebliche Infrastruktur attraktive Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Der Standort Varel weist insbesondere für den Südkreis mit teilweise überregional agierenden Betrieben eine wichtige mittelzentrale Arbeitsplatzfunktionalität auf. Den hier ansässigen und anzusiedelnden Betrieben sind auch zukünftig ausreichend Entwicklungsperspektiven bereitzustellen.

Schortens verfügt mit dem TCN und dem Jade-Weser-Park über wichtige Potentiale, um Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises setzen zu können. Im Rahmen der Realisierung der B210n ergeben sich veränderte Vorbelastungen und damit Rahmenbedingungen, die bei einer Arrondierung der bestehenden Gewerbegebiete geprüft werden sollten. In Sande ist auch weiterhin die Entwicklung der bestehenden Gewerbeflächen zu ermöglichen. Es besteht eine sinnvolle räumliche Funktionsteilung zwischen Wohnen und Arbeiten, die es zu erhalten gilt.

Eine Bedeutung für lokale Betriebe besitzen die Gewerbeflächen in Hohenkirchen, Bockhorn und Zetel. Hier sind bedarfsgerecht Flächenreserven bereitzustellen. Durch das Instrument des Gewerbeflächenpools können hier Entwicklungsspielräume geschaffen werden. Aufgrund der hohen Restriktionsdichte kommen für das Gebiet der Autobahnabfahrt Zetel (Blauhand) grundsätzlich nur standortgerechte, differenziert festgelegte gewerbliche Entwicklungen in Betracht. Insbesondere können Einzelansiedlungen verträglich gestaltet werden und sind zu prüfen. Mit der Festlegung als Sondergebiet „Autohof“ hat die Gemeinde Zetel in Abstimmung mit dem Gewerbeflächenpool bereits eine spezialisierte, regional abgestimmte Fläche planerisch gesichert.

Eng mit dem maritimen Standort verknüpft sind die Gewerbeflächen in Hooksiel sowie am Vareler Hafen. Hier ist die gewerbliche Entwicklung in verträglichem Maße mit der touristischen Nutzung auszugestalten.

Zu Ziffer 05

In Tab. 3 werden die Versorgungsreichweiten der Zentralen Orte im Landkreis Friesland dargestellt. Dabei übernehmen die Mittelzentren Jever und Varel auf Basis der Erreichbarkeit festgesetzten Kriterien fast für das gesamte Kreisgebiet die Versorgungsfunktion. Nur im Osten ist der Einfluss des Oberzentrums Wilhelmshavens bzw. in Küstennähe die Fährverbindung von Wangerooge nach Harlesiel für eine Abweichung von den administrativen Grenzen ausschlaggebend. Im Einzelhandelsgutachten der Stadt Jever werden Jever deutliche Kaufkraftgewinne aus den Gemeinden Wangerland und Schortens attestiert, während Varel Versorgungsfunktion für Teile der Landkreise Ammerland und Wesermarsch übernimmt. Die Grundzentren Zetel, Bockhorn und Sande versorgen einen auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnten Verflechtungsbereich auf Grund ihrer gewachsenen Versorgungsstrukturen. In Zetel wirkt sich zudem der Kaufkraftzufluss aus dem Nachbarort Horsten des Landkreises Wittmund stärkend aus; Bockhorn profitiert stark von der Bundesstraße 437 und den damit verbundenen Pendlerströmen. Die Standorte Obenstrohe, Neuenburg, Hooksiel und Horumersiel-Schillig zeigen dem gegenüber eine deutlich lokal orientierte Versorgungsfunktion, d.h. über ihr Gebiet hinausgehend versorgen sie nur geringe Bereiche.

Zentraler Ort	Stufe	EW im Zentralen Ort	EW in der Kommune	EW im zentralen Ort/ EW im Gemeindegebiet in %
Jever	MZ	10.806	14.189	76
Varel	MZ	10.032	23.953	42
Sande	GZ	6.066	8.804	69
Schortens	GZ	12.231	20.437	60
Hohenkirchen/ Wangerland	GZ	1.605	9.263	17
Wangerooge	GZ	1.288	1.307	99
Bockhorn	GZ	4.192	8.821	48
Zetel	GZ	4.803	11.728	41

Tab. 3: Einwohner im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte in Friesland 2017

Quelle: LSN, 2017 und Landkreis Friesland, 2017 ohne Verwendung der gemeindlichen Einwohnerzahlen

In Form von Vereinbarungen mit den benachbarten Landkreisen Wittmund, Leer, Ammerland und Wesermarsch wurden einvernehmlich durch die unteren Landesplanungsbehörden die mittelzentralen Kongruenzräume abgestimmt und festgelegt (siehe Vermerke vom 18.05.17 zur Bestimmung des Kongruenzraumes für das Mittelzentrum Jever und das Mittelzentrum Varel).

Hooksiel und Horumersiel-Schillig übernehmen in der großen Flächengemeinde Wangerland eine wichtige ergänzende Versorgungsfunktion, die aber nicht zur Ausweisung als Grundzentrum führen kann. Begründet wird dies durch einen deutlich zu geringen Verflechtungsbereich und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Versorgungsangebotes auf die touristischen Belange.

Insbesondere in den Gemeinden des Südkreises²⁰ und Hohenkirchen ist eine Stärkung der Mantelbevölkerung am Zentralen Ort zur besseren Auslastung der Infrastruktur wünschenswert.

Für die Siedlungsentwicklung des Grundzentrums Wangerooge soll der Eigenentwicklung Priorität eingeräumt werden, da die Insel mit ihren Kapazitäten für die Ausweisung von größeren Siedlungsflächen an das Ende ihrer Reserven stößt. Der mit der FNP-Neuaufstellung begonnene Prozess der Sicherung von Dauerwohnraum und der Entwicklung von touristischen Wohnformen soll fortgesetzt werden.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

2.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
01 1 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.	-
02 1 Neue Einzelhandelsgroßprojekte	-

²⁰ Aufgrund der fehlenden SPNV-Anbindung

<p>sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen.</p> <p>2Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.</p> <p>3Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).</p>	
<p>03 1In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).</p> <p>2In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).</p> <p>3In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).</p> <p>4Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte, - der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte, - von grenzüberschreitenden Verflechtungen und 	-

<p>- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte</p> <p>zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.</p> <p>5Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.</p> <p>6Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.</p> <p>7Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.</p> <p>8Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.</p> <p>9Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen.</p> <p>10Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.</p>	
<p>04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</p>	-
<p>05 1Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrentrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).</p> <p>2Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.</p> <p>3Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes</p>	<p><i>01 1 Die zentralen Versorgungsbereiche der aktuellen Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden sind in den Beikarten der Begründung dargestellt.</i></p>

<p>des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p>06 1 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.</p>	-
<p>07 1 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).</p> <p>2 Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.</p> <p>3 Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten erfolgen</p>	<p>02 1 Bei der regionalen Abstimmung von neuen Einzelhandelsgroßprojekten ist der Leitfaden der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland zu berücksichtigen.</p>
<p>08 1 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).</p>	-
<p>09 1 In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt</p>	-

werden, sofern diese keine
entwicklungshemmenden
Beeinträchtigungen für die vorhandenen
innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen
der im Einzugsbereich befindlichen
Oberzentren, Mittelzentren und
Grundzentren mit mittelzentraler
Teilfunktion
mit sich bringen.

2 Abweichend von Ziffer 03, Ziffer 04 und
Ziffer 05 Satz 1 kann in der überregional
bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger
Heide an nur einem Standort
ein Hersteller-Direktverkaufszentrum
mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10
000 m² zugelassen werden, sofern und
soweit dieses raumverträglich ist.

3 Die Raumverträglichkeit einschließlich
einer genauen Festlegung des Standortes
und einer raumverträglichen
Sortimentsstruktur des Hersteller-
Direktverkaufszentrums ist in einem
Raumordnungsverfahren zu klären.

4 Dieses Raumordnungsverfahren ist nach
dem Inkrafttreten des Landes-
Raumordnungsprogramms durchzuführen.

5 Der Standort dieses Hersteller-
Direktverkaufszentrums muss die räumliche
Nähe und funktionale Vernetzung mit
vorhandenen touristischen Großprojekten
haben.

6 Das Hersteller-Direktverkaufszentrum
hat sich in ein landesbedeutsames
Tourismuskonzept für die überregional
bedeutsame Tourismusregion Lüneburger
Heide einzufügen, in welchem auch die
Wechselwirkungen zwischen touristischen
Großprojekten und
Einzelhandelsgroßprojekten
berücksichtigt werden, sofern ein
raumverträglicher Standort gefunden wird.

7 Sollte im Raumordnungsverfahren die
Raumverträglichkeit eines Hersteller-
Direktverkaufszentrums nachgewiesen
werden, so sind die hierfür im
Raumordnungsverfahren definierten
Bedingungen, insbesondere zur
Sortimentsstruktur und zur Integration in
das Tourismuskonzept, in einem
raumordnerischen Vertrag zwischen dem
Land Niedersachsen, der Standortgemeinde
und dem Projektbetreiber näher
festzulegen.

<p>10 Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Stand-orte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen, - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet. <p>2 Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen.</p> <p>3 Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.</p> <p>4 Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.</p>	<p>-.</p>
--	-----------

2.3 Begründung Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu Ziffer 01-02:

Gewandelte gesellschaftliche, ökonomische, demographische und soziale Bedingungen prägen die heutige Siedlungsweise und Raumnutzung. Dabei sind die Veränderungen zugleich Ursache als auch Folge der Siedlungsentwicklung. Insbesondere der Strukturwandel im Einzelhandel konterkariert das durch die Raumordnung angestrebte Leitbild der Zentralörtlichen Gliederung und bestimmt in großem Maße die Entwicklung einer Gemeinde bzw. ihrer Ortschaften. Zahlreiche der aktuellen Trends, wie Verkaufsflächenerweiterungen und Expansion der Discounter, zunehmende Filialisierung großer Marken/Brands, Marktmodernisierung (Barrierefrei, Kinder- und Alten gerecht) oder Verlagerungen in den Internethandel, wirken sich direkt oder indirekt auf die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen und damit das System der Zentralen Orte aus. Allein der deutsche Onlinehandel wuchs 2018 auf ein Volumen von 53,4 Mrd. Euro. Damit ist der E-Commerce Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 Mrd. Euro gestiegen.

Umsatz im Online-Handel wächst 2018 um zehn Prozent

in Mrd. Euro

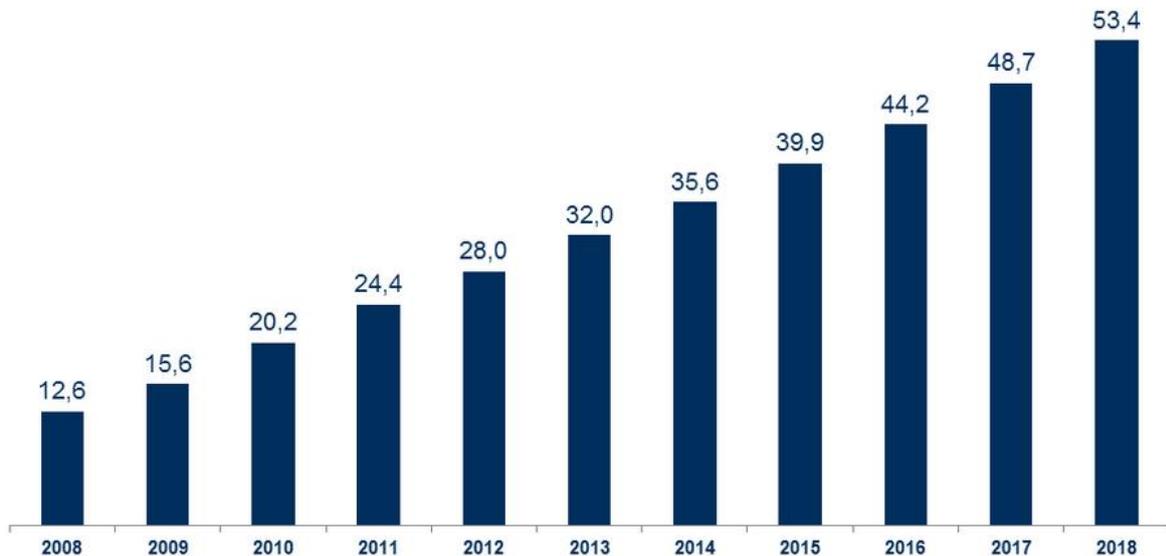


Abbildung 23: Umsätze im E-Commerce, Umsatzprognose für 2019

Quelle: HDE-Prognose, IFH ohne Umsatzsteuer, Handelsverband Deutschland

Negativfolgen zeigen sich aus ökologischer Sicht in einem hohen Flächenverbrauch, einer Zersiedlung der Landschaft und einem unzureichenden ÖPNV-orientierten Infrastrukturnetz im ländlichen Raum und somit einer verstärkten automotiven Belastung.

Auch die Auswirkungen auf die Stadtentwicklung sind gravierend. Der Einzelhandel verliert immer mehr seine zentrenbildende Kraft und seine ursprüngliche Funktion als Wohnfolgeeinrichtung. Großflächige, preisaggressive Einzelhandelsmärkte auf der „Grünen Wiese“ sorgten in den vergangenen Jahren für eine Peripherisierung der Versorgungsstrukturen und bewirkten einen deutlichen Kaufkraftabfluss. Dabei bedingen sich Raum-, Verhaltens- und Versorgungsstrukturen gegenseitig, z.B. kann die Raumplanung räumliche Voraussetzungen für wohnungsnaher Versorgungsangebote schaffen, diese müssen jedoch durch den Handel, Dienstleister und die Nutzer angenommen werden, um u.a. verkehrsvermeidend wirken zu können. Für die Planung gilt es daher, Innen- vor Außenentwicklung – auch im Sinne der Daseinsvorsorge – zu betreiben. Diese Tendenz zeigt sich nun auch im Landkreis Friesland. Insbesondere die Ausdünnung der Grundversorgung verursacht in einem ländlich geprägten Raum wie Friesland deutlichen Handlungsbedarf. Durch die Weitung der Maschen des Versorgungsnetzes kommt es zu einem erhöhten Motorisierungsgrad mit Verkehrsaufkommen, einer Verschlechterung der räumlichen Erreichbarkeit des Einzelhandelsangebotes mit dem Umweltverbund und die Entstehung von unterversorgten Gebieten bzw. Bevölkerungsgruppen. Eine solche Struktur widerspricht dem raumordnerischen Ziel einer flächendeckenden, verbrauchernahen, verkehrsvermeidenden Versorgung.

Legt man einen Zusammenhang zwischen Erreichbarkeit und Versorgungszufriedenheit zugrunde, so ist einem verkehrsorientierten, aber räumlich und funktional nicht-integriert gelegenen Einzelhandelsbetrieb der Versorgungsbeitrag nicht abzusprechen und dessen Attraktivität für den Verbraucher unbestritten.²¹ Folglich kann nicht die strikte Ablehnung dieser Vorhaben die Planungsmaxime darstellen, sondern müssen diese Betriebsformen mit in planerisches Handeln einbezogen werden. Aufgabe der Stadt- und Regionalplanung muss es sein, eine Steuerung der Ansiedlung großflächiger Betriebe auf der Basis informeller Konzepte zu vollziehen, mit dem Ziel, eine städtebauliche und funktionale Integration zum Schutz der innerstädtischen Zentrenstruktur zu ermöglichen bzw. diese zu stärken. Die jeweiligen gemeindlichen Einzelhandelskonzepte sind hier die geeigneten Instrumente. Einzelhandelskonzepte, informelle Planungen und Leitbilder des Einzelhandels können ihre steuernde Aufgabe und Wirkung jedoch nur dann entfalten, wenn die aktuell sind und die Daten in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Bezogen auf die einzelhandelsbezogene Versorgung werden laut Landes-Raumordnungsprogramm die Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren Jever und Varel zugrunde gelegt. In den Mittelzentren Jever und Varel sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen und allgemeinen täglichen Bedarf anzubieten, d.h. sie nehmen zusätzlich zu der Versorgungsaufgabe des mittelzentralen Kongruenzraumes die grundzentrale Versorgungsfunktion für ihr eigenes Stadtgebiet wahr. Somit muss man in Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen und periodischen Sortimentern unterscheiden. Unter periodischen Sortimenten werden Güter des nahversorgungsrelevanten und kurzfristigen Bedarfsbereichs/ Beschaffungsrhythmus zugeordnet, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel, Blumen, Drogeriewaren, Tiernahrung und Zeitschriften/ Zeitungen. Sie zählen zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Aperiodische Sortimente umfassen mittel- und langfristige Beschaffungsrhythmen, die ergänzend zur Grundversorgung konsumiert werden. Sie bilden den Hauptbestand der Angebote von Mittel- und Oberzentren. Bedarfsgüter wie Bekleidung, Schuhe, Elektronik, Glas/Porzellan/Keramik, Spiel- und Sportwaren sowie Möbel sind den aperiodischen Sortimenten zuzuordnen. Die Städte und Gemeinde des Landkreises Friesland steuern im Rahmen von Einzelhandelskonzepten durch die Sortimentslisten die jeweilige Zugehörigkeit der Bedarfsbereiche, ob ein Sortiment dem zentren-/innenstadtrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Bedarfsbereich zugeteilt wird. Auf diese Weise ist auch die städtebauliche Feinsteuerung möglich.

Im Landkreis Friesland sind in Bezug auf Einzelhandelsneuansiedlungen oder –erweiterungen das Kongruenzgebot, das Konzentrationsgebot, das Integrationsgebot, das Abstimmungsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot anzuwenden. Ihre Steuerung erfolgt durch das LROP 2017. Großflächiger Einzelhandel ist gemäß LROP auf die zentralen Orte und ihr zentrales Siedlungsgebiet zu beschränken, sofern es sich nicht um atypische Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 NVO handelt.

Die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs sollen sich im gesamten friesischen Gebiet in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Siedlungsgebieten befinden und sind an

²¹ Ein tiefes Sortiment einer oder mehrerer Branchen, eine gute Pkw-Erreichbarkeit, alles unter einem Dach und ein niedriges Preisniveau üben eine hohe Anziehungskraft auf die Kunden aus.

integrierten Standorten zu errichten und weiterzuentwickeln. Die Deckung mit Gütern des allgemeinen täglichen Bedarfs umfasst dabei hauptsächlich die periodischen Sortimente. In Grundzentren wie Bockhorn, Hohenkirchen, Wangerooge, Sande, Schortens oder Zetel sind zudem Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortiment möglich, die in ihrer Größenordnung, sowohl Verkaufsfläche als auch Warensortiment, auf die jeweilige Nachfrage des Ortes abzielen. Die Entstehung guter grundzentraler und wohnortsnaher Versorgungsstrukturen können durch die Verwirklichung solcher Einzelhandelsgroßprojekte vorangetrieben werden.

Bei den Mittelzentren Jever und Varel darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente das Stadtgebiet als grundzentraler Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten werden. In Bezug auf seine aperiodischen Sortimente darf ein neues Einzelhandelsgroßprojekt den mittelzentralen Kongruenzraum Einzelhandel ebenfalls nicht wesentlich überschreiten. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die über ein innenstadtrelevantes Kernsortiment verfügen, sind nur an städtebaulich integrierten Lagen anzusiedeln und eine Anbindung über den ÖPNV ist zu gewährleisten. So wird sichergestellt, dass jedermann Zugang zu den Einzelhandelseinrichtungen erhält und im Sinne der Daseinsvorsorge kurze Wege durch die integrierten Standorte erzielt werden. Diese gut ausgestatteten Bereiche sind in den Einzelhandelskonzepten der Kommunen als „zentrale Versorgungsbereiche“ und in der Raumordnung als „Versorgungskerne“ festgelegt (siehe unten). Eine ÖPNV-Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen in den Zentralen Orten ist insbesondere für immobile Personengruppen von elementarer Bedeutung. Während im Südkreis auf Grund höherer Mantelbevölkerungen ein besseres ÖPNV-Angebot besteht, sind insbesondere in der Gemeinde Wangerland und in der Friesischen Wehde Möglichkeiten mobiler Verkaufsstellen als auch Modelle der differenzierten Fahrgastbeförderung (vgl. Kap. 4.1) zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Versorgungssituation und Daseinsvorsorge auszuloten und zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen das benachbarte Oberzentrum Wilhelmshaven sowie das Oberzentrum Oldenburg durch seine starke Position in der Region Weser-Ems eine bedeutende oberzentrale Versorgungsfunktion. Schwerpunkte für den Bereich Handel finden sich u.a. bedingt durch die Einwohnerzahl in Jever, Schortens und Varel sowie in den Tourismusgemeinden Wangerland, Wangerooge sowie Varel für den Zweig des Gastgewerbes.

Kaufkraftkennziffern zeigen die regionalen Unterschiede bzw. die regionale Verteilung der Kaufkraft und dienen u.a. als Grundlage für die Standortplanung von Handelsbetrieben. Mit Hilfe der Kaufkraftkennziffern lässt sich die einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Kopf (durch Division durch die Zahl der Einwohner der Kommune) und das theoretische Marktpotenzial (Umsatzpotenzial) dieser Gebietseinheit ermitteln. Die Kaufkraftentwicklung in den Gemeinden in Friesland zeigt teilweise deutliche Zunahmen gegenüber den Vorjahren. Insbesondere die Stadt Schortens und Stadt Jever verzeichnen deutliche Kaufkraftzuflüsse, aber auch die Gemeinde Sande. Einen Kaufkraftzufluss verzeichnen nur die touristisch orientierten Orte Wangerooge und Wangerland. Der Landkreis Friesland ist zudem Mitglied der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland. Die in der Kooperation einstimmig beschlossenen Leitlinien sind zudem für das Kreisgebiet zu beachten und bei der Erweiterung und Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben ab 400 qm VKF anzuwenden. Ein wichtiges Instrument zur

Minderung des Kaufkraftabflusses, zur Schaffung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sowie zur Verbesserung der Sortimentsbreite sind Einzelhandels- oder Zentrenkonzepte sowohl für die eigene Gemeinde als auch grenzübergreifend. Alle acht Kommunen des Landkreises Friesland haben ein Einzelhandelskonzept beschlossen und die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche in den Konzepten verankert. Die zentralen Versorgungsbereiche können sich dynamisch durch Fortschreibungen der Einzelhandelskonzepte weiterentwickeln und es kann zur Verschiebung der dargestellten Grenzen kommen. Deshalb werden diese nicht ins RROP in die Zeichnerische Darstellung als Versorgungskerne übernommen, sondern werden als Beikarten 24 – 32 mit den Abbildungen der zentralen Versorgungsbereichen aus den aktuellen Einzelhandelskonzepten für den Landkreis Friesland dargestellt:

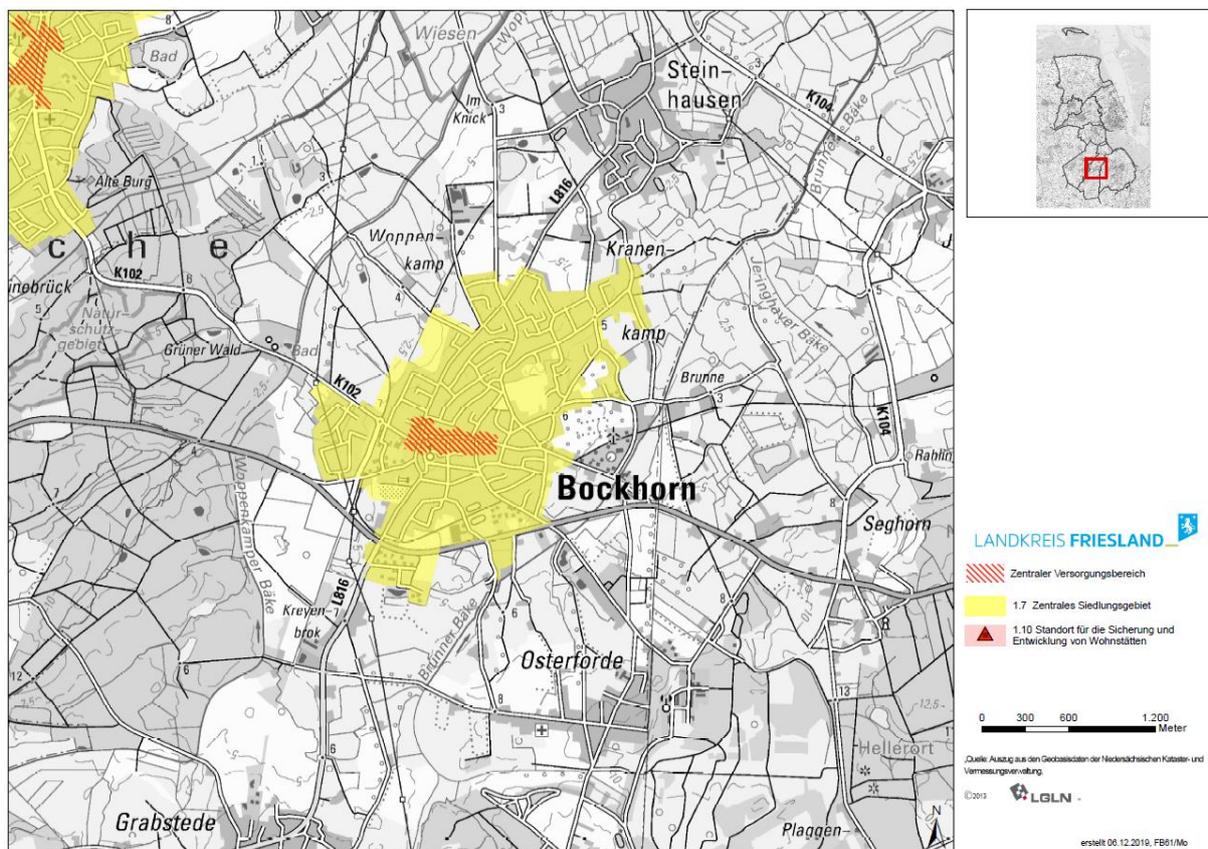
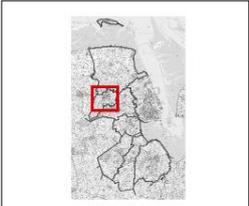
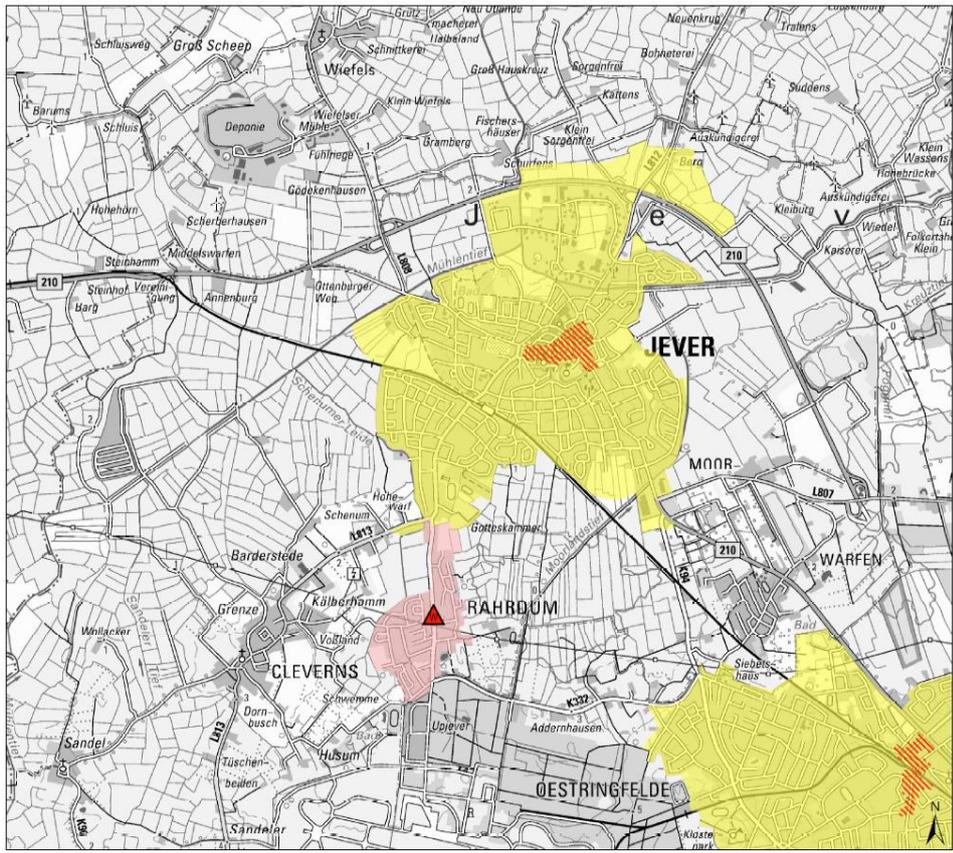


Abbildung 24: Beikarte – Zentraler Versorgungsbereich Bockhorn
Quelle: Landkreis Friesland, 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- Zentraler Versorgungsbereich
- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

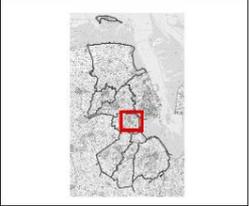
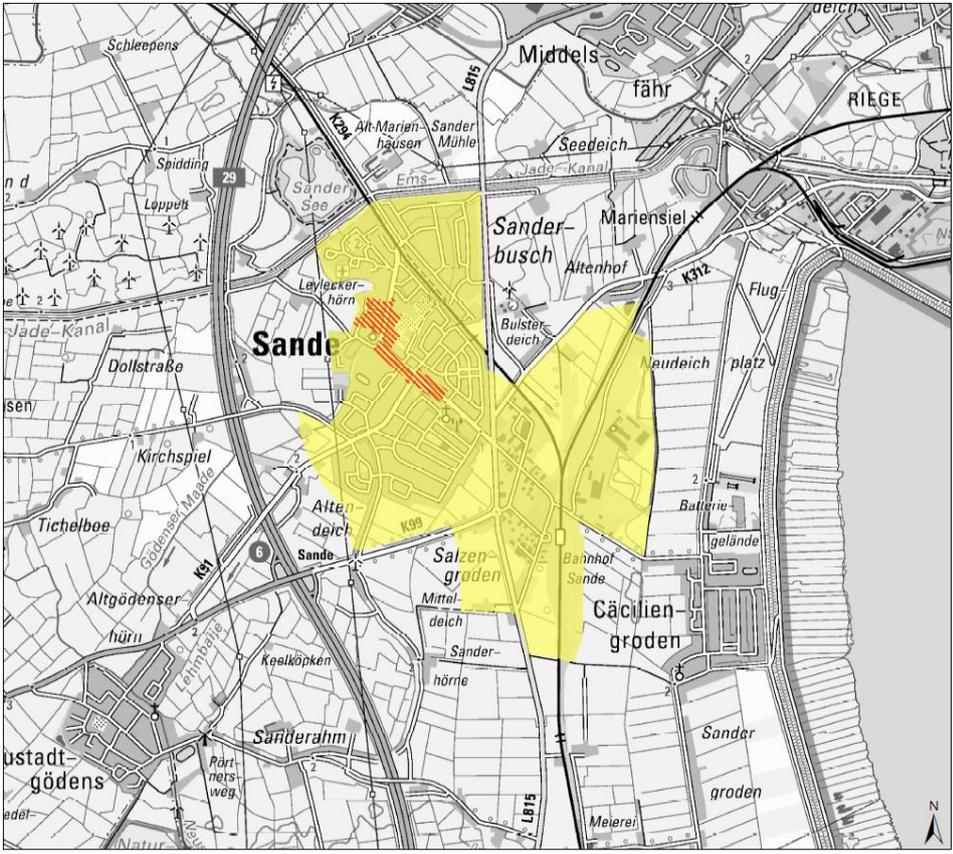
0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung

©2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/M6

Abbildung 25: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Jever
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- Zentraler Versorgungsbereich
- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

0 300 600 1.200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung

©2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB01/M6

Abbildung 26: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Sande
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019

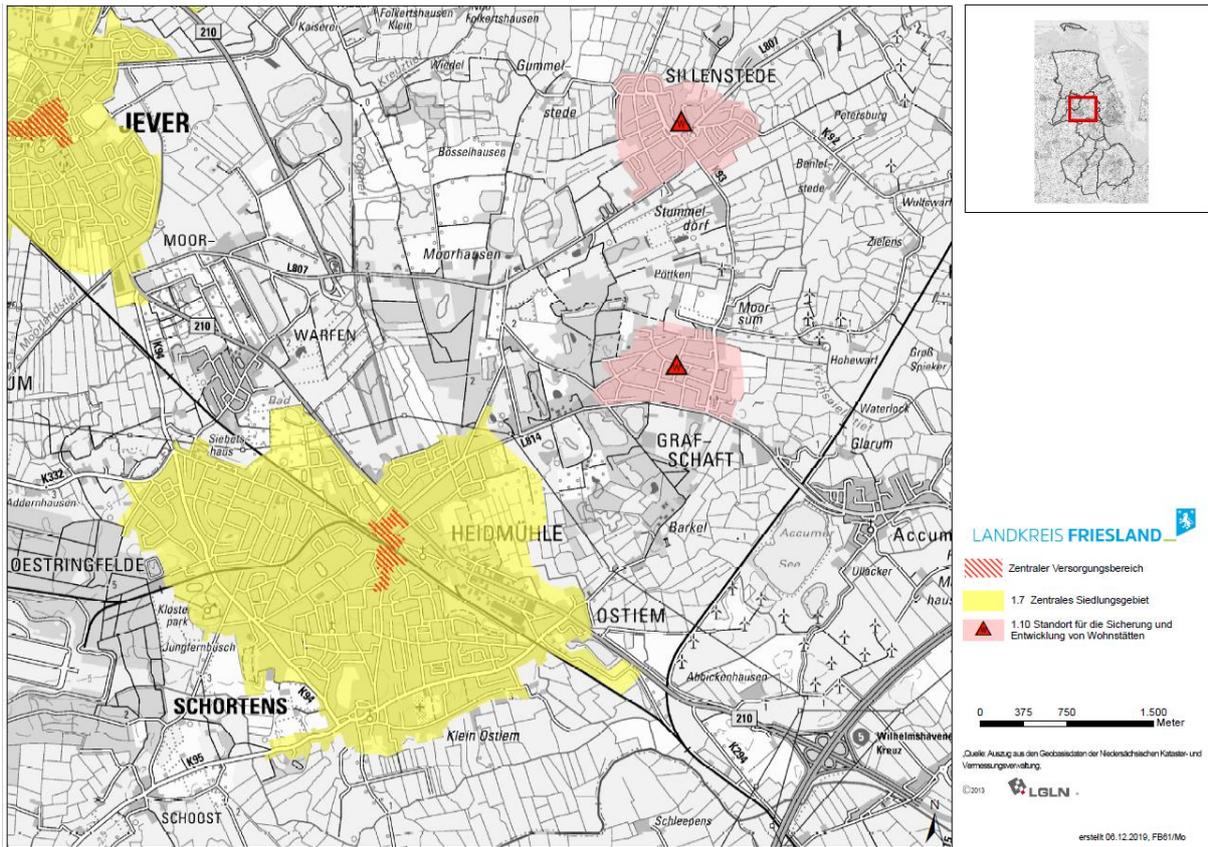


Abbildung 27: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Schortens
 Quelle: Landkreis Friesland, 2020

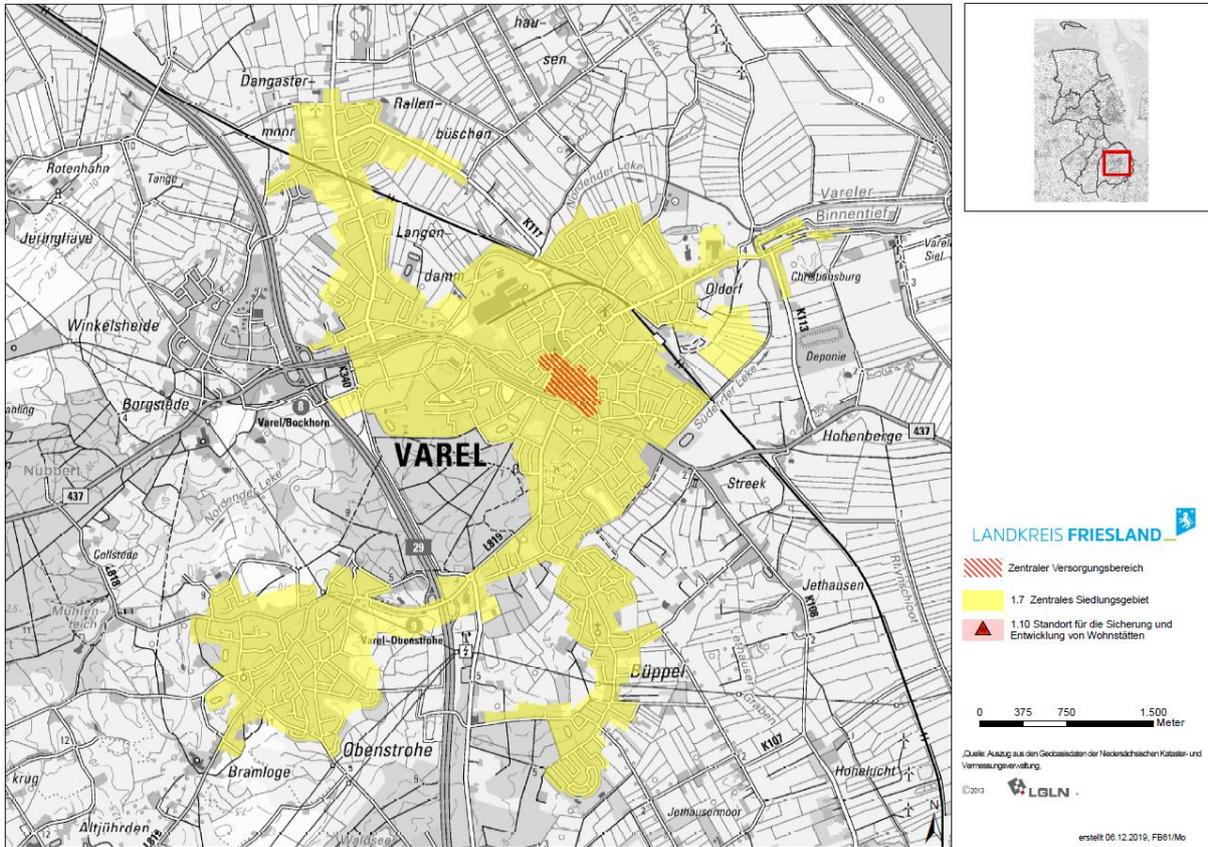
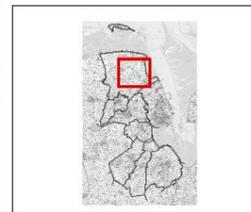


Abbildung 28: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Varel
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- Zentraler Versorgungsbereich
- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 110 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

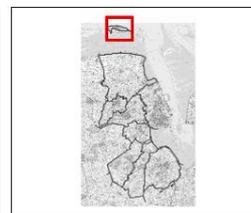
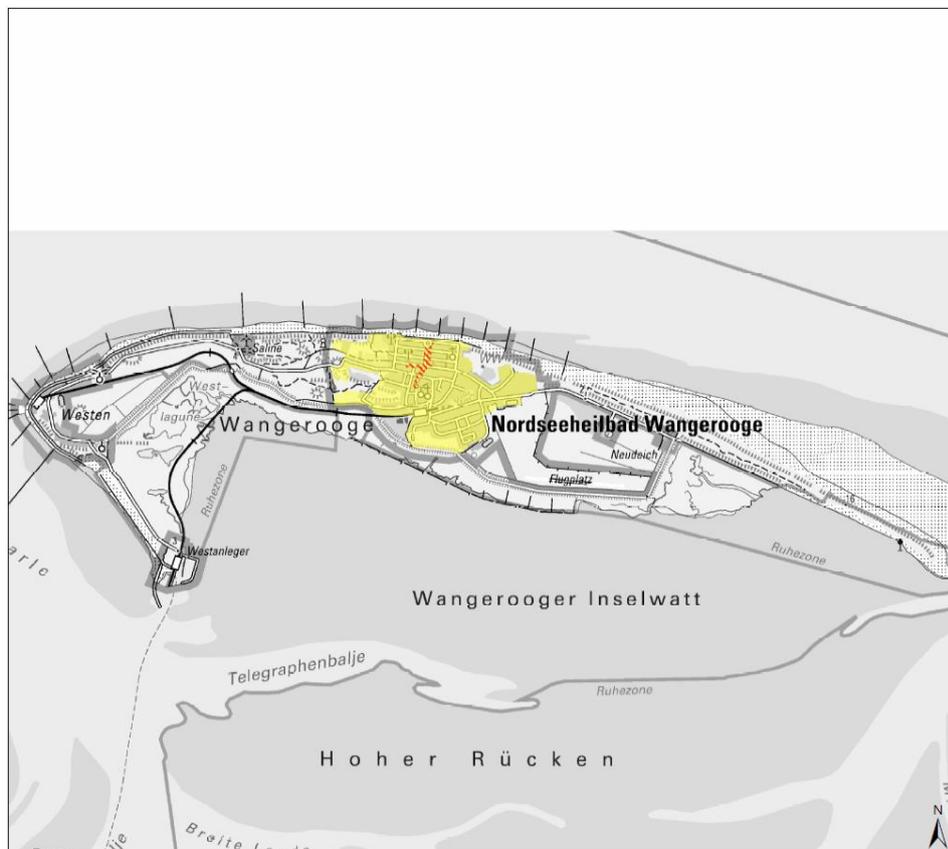
0 450 900 1.800 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geodaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB61/Me

Abbildung 29: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Wangerland
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019



LANDKREIS FRIESLAND

- Zentraler Versorgungsbereich
- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 110 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geodaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2019 LGLN

erstellt 06.12.2019, FB61/Me

Abbildung 30: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Wangerooge
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019

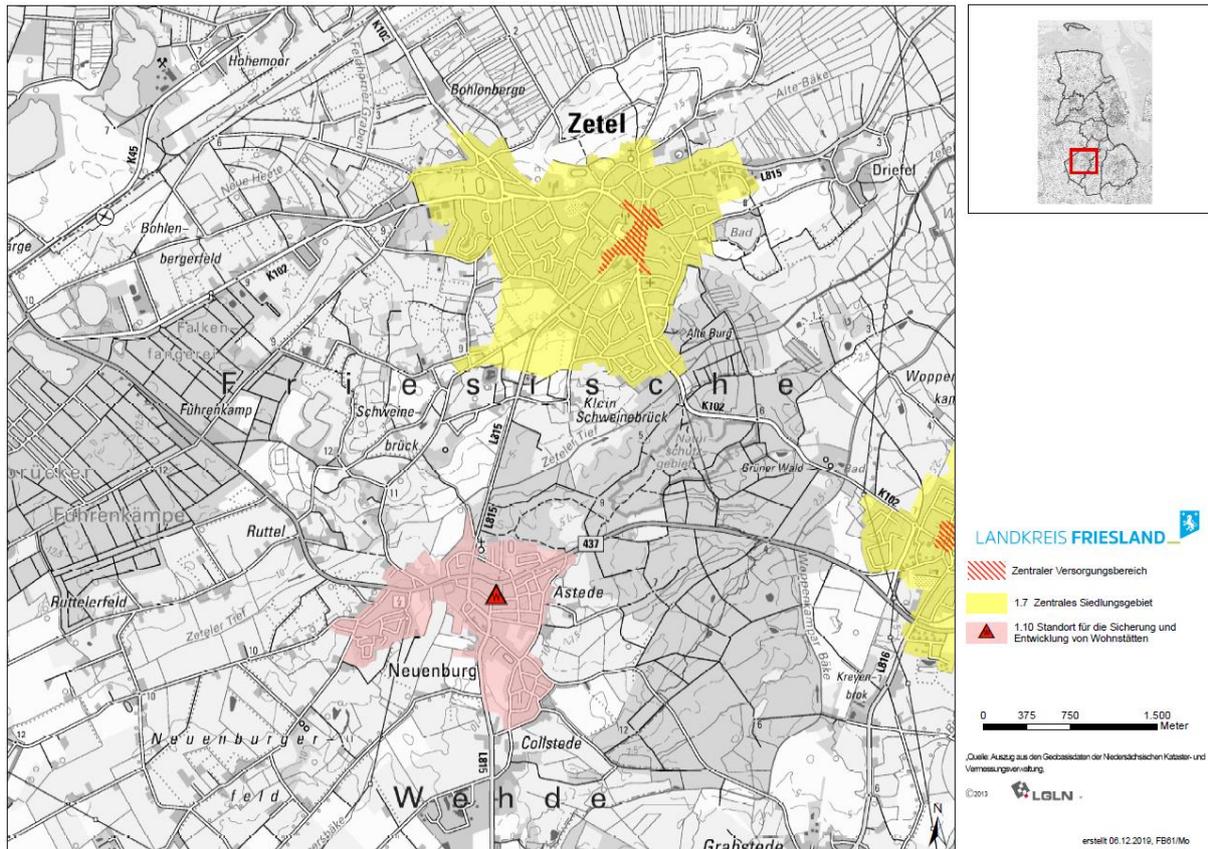


Abbildung 31: Beikarte - Zentraler Versorgungsbereich Zetel
 Quelle: Landkreis Friesland, 2019

Zur Steuerung der Einzelhandelsgroßprojekte und Zentrenentwicklung wird den Gemeinden angeraten auf der Grundlage eines beschlossenen Einzelhandelskonzeptes oder informeller Planungen ein städtebauliches Leitbild für die Entwicklung und Funktionsteilung zwischen Kernstadt und Stadtrand zu erarbeiten. Fundierte Verträglichkeitsaussagen und klare Zielsetzungen der Konzepte schaffen Planungs- und Investitionssicherheit. Nicht nur Reaktions- sondern vorausschauende Aktionsplanung der Einzelhandelsansiedlung wird möglich. Es wird den Gemeinden des Landkreises nachdrücklich empfohlen, Chancen und Wege, die aktuelle Entwicklungen des Einzelhandels im Landkreis Friesland in Zentrenkonzepte, informelle Planungen oder interkommunale Abstimmungen einzubinden, zu suchen und ggf. auf deren Realisierung hinzuwirken.

Besonderes Gewicht erlangen zudem die Eingangsbereiche und Zufahrten zu den zahlreichen Erholungsorten im Landkreis Friesland zur indirekten Kaufkraftbindung. Besucher und Urlauber erlangen hier einen ersten Eindruck von der Stadt oder Gemeinde und entscheiden, ob eine weitere Besichtigung der Innenstadt oder des Ortskerns lohnenswert ist. Eine gestalterische Linienführung bis in das Zentrum oder zu den Parkmöglichkeiten ist hierbei hilfreich. Ebenso sollte das Stadt- oder Ortsbild mit den Einzelhandelsverbänden oder Marketingvereinen abgestimmt werden. Beispielsweise können durch eine abgestimmte bzw. einheitliche Außenbestuhlung, Eingangsbereiche oder Blumenbeete eine gute Einkaufsatmosphäre erzeugt werden, welche zu höheren Konsumausgaben, v.a. bei touristischen Standorten, führt. Leerstände können in Zusammenarbeit mit Künstlern, Schulklassen oder Vereinen

kaschiert, d.h. Schaufenster können umgestaltet und hergerichtet werden, sodass „Lücken“ im Einzelhandelsbesatz geschlossen werden können und die Innenstadt oder der Ortskern belebt wirken.

Durch neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen des Landkreises Friesland, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte Bockhorn, Hohenkirchen, Jever, Sande, Schortens, Varel, Wangerooge und Zetel, die Versorgungsstandorte sowie die Nahversorgungsstrukturen der friesischen und nachbargemeindlichen Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten teilen die Städte und Gemeinden dem Landkreis Planungen und Maßnahmen bezüglich Einzelhandelsgroßprojekten mit der Bitte um Stellungnahme so früh wie möglich mit (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO in Zusammenhang mit § 16 NROG). Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung bzw. des Raumordnungsverfahrens entscheidet der Landkreis als zuständige untere Landesplanungsbehörde über die Raumverträglichkeit entsprechender Vorhaben. Die Gemeinden sind aufgefordert durch die Bauleitplanung die raumordnerisch abgestimmten Vorhaben bzgl. Vorgaben für Verkaufsflächen und Sortimentsbreiten vertraglich festzuschreiben. Bebauungspläne, die vor der Novellierung der BauNVO von 1990 erlassen wurden, sind bezüglich der aktuellen Rechtslage zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsprojekten ist auf eine verstärkte konzeptionelle Kooperation und Koordination der Kommunen untereinander, aber auch mit dem Oberzentrum Wilhelmshaven hinzuwirken, um die Entstehung städtebaulich gefährdender Strukturen für die gesamte Region zu vermeiden. Basis hierfür ist die Entwicklung bzw. Veränderung von Kooperationsformen, informellen Absprachen über Planungsziele (z.B. gemeinsame Ablehnung von städtebaulich nicht integrierten Vorhaben) als auch über Verfahrensweisen (z.B. gegenseitige Unterrichts- und Abstimmungspflichten).

Neue oder bestehende Einzelhandelsagglomerationen dürfen sowohl an städtebaulich nicht integrierten Standorten mit zentrenrelevanten Sortimenten sowie außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindlichen Lagen nicht verfestigt oder entwickelt werden. Des Weiteren muss eine gute infrastrukturelle Anbindung gegeben sein. Dem Erhalt funktionsfähiger, z. Teil mit öffentlichen Mitteln aufwendig erneuerten Ortskerne wird zur Sicherung der dörflichen Kulturlandschaft und dem der sozialen Strukturen große Bedeutung beigemessen. Sie dürfen nicht durch Einzelhandelsagglomerationen oder große Einzelhandelsprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten auf der Grünen Wiese in der Ausübung ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund sowie dem oben gezeigten Kaufkraftabfluss sind die Defizite und Potentiale in der Angebotsstruktur detaillierter zu betrachten.

Außerdem ist die Arbeitshilfe Einzelhandel des ML (<https://www.ml.niedersachsen.de/download/122941>) bei Einzelhandelsentwicklungen heranzuziehen.

3. und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

3.1.1 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p> <p>²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.</p> <p>⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln.</p> <p>⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.</p>	-
<p>02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.</p> <p>²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. 	-

<p>03 1 Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>2 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</p>	<p><i>01 1 Im Landkreis Friesland sind keine regionalen Erfordernisse erkennbar, sodass unter der Verwendung der Planzeichen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000 die Belange abgedeckt sind.</i></p>
<p>04 1 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.</p> <p>2 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.</p> <p>3 Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</p>	<p>02 1 Im Landkreis Friesland sollen bei den großräumig verbreiteten sulphat-sauren Böden bei Baumaßnahmen oder im Umgang mit diesen Böden nachteilige Auswirkungen erwartet und berücksichtigt werden.</p>
<p>05 1 Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.</p> <p>2 Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können so wie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.</p>	<p>-</p>
<p>06 1 In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoff-speicher zu erhalten.</p> <p>2 Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.</p>	<p>03 1 Das im LROP ausgewiesene Vorranggebiet Torferhaltung ist in die zeichnerische Darstellung des RROP Friesland räumlich konkretisiert übernommen worden.</p> <p>2 Das festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung ist in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.</p>

3 Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

4 Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher fest-zulegen.

5 Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

6 Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

7 Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

8 Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezial-klinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

9 Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

10 Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.

11 Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.

12 Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht.

13 Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.

3.1.1 Begründung

Zu Ziffer 01-2

Im Landkreis Friesland sind keine regionalen Erfordernisse für klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erkennbar, sodass unter der Verwendung der Planzeichen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000 die Belange nach LROP 3.1.1 Abs. 1, Satz 3 abgedeckt sind. Landkreis Friesland sind keine regionalen Erfordernisse für regional bedeutsame Erfordernisse für siedlungsnahen Freiräume erkennbar.

Die Siedlungsstruktur im Landkreis Friesland ist ländlich geprägt, sodass ausreichend Frischluftschneisen und angrenzende Biotope an die Siedlungskörper vorhanden sind.

Zu Ziffer 03

Im Bereich der niedersächsischen Küstengebiete wie auch im Landkreis Friesland sind sulfatsaure Böden großräumig verbreitet. Diese bezeichnen sulfatsaure Materialien wie Böden, Sedimente und Torfe mit einem natürlich hohen Gehalt an reduzierten Schwefelverbindungen. Die Böden sind unbedenklich bzw. es gehen keine nachteiligen Wirkungen von diesen aus, so lange die Böden in der wassergesättigten Zone unterhalb des Grundwasserstandes unter anaeroben Bedingungen lagern. Kommt es jedoch z.B. im Rahmen von Bauvorhaben zum Aushub dieser Böden und geraten diese in Kontakt mit Sauerstoff, findet eine chemische Reaktion (Oxidation) statt, in deren Folge sich Schwefelsäure bildet. Aufgrund dessen sind bei Baumaßnahmen anfallende sulfatsaure Böden abfallrechtlich zu behandeln. Eine grobe Abbildung der Vorkommen unterhalb von 2m liefert Abbildung 32. Außerdem sind die Arbeitshilfen Geofakten 24 + 25 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu beachten.

Zusammenfassend sind folgende Aspekte zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen im Umgang mit sulfatsauren Böden zu berücksichtigen:

- rechtzeitiges Management und frühzeitige Untersuchungen: Der Boden sollte schichtweise aus- und wiedereingebaut und nicht mit unbelasteten Böden vermengt werden.
- Kurze Lagerzeiten der ausgehobenen Böden (< 1 Woche), die darüber hinaus kontinuierlich in einem Feuchtzustand z.B. durch eine Abdeckung mit Folie gehalten werden sollen.

- Die Zwischenlagerung ausgehobener Böden sollte nur auf Flächen mit gleichartiger Vorbelastung stattfinden.
- Die Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen von Wasserhaltungen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.

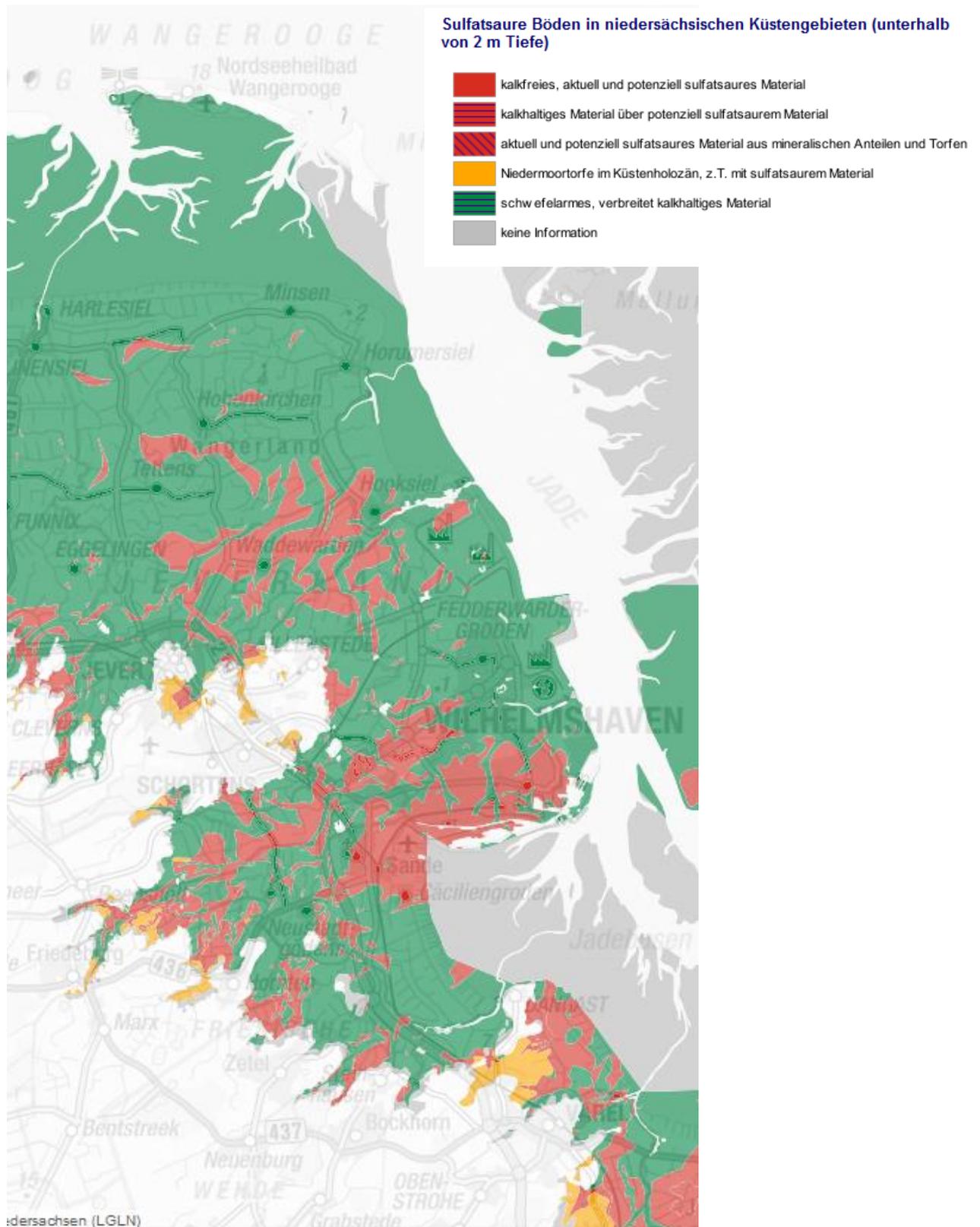


Abbildung 32: sulphatsaure Böden unterhalb von 2m

Quelle: NIBIS Kartenserver, LBEG 2019

Zu Ziffer 03

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Festlegung von Vorranggebieten Torferhalt dient dem Erhalt der vorhandenen Torfkörper als natürlicher Speicher von Kohlenstoffen als Beitrag zum Klimaschutz. Ein Abbau oder eine anderweitige, den Torfkörper signifikant reduzierende, Nutzung sind ausgeschlossen. Die Torfkörper dienen als Kohlenstoffspeicher und tragen somit einen wichtigen Teil zur Reduzierung des Klimawandels und dem Anstieg von dem Treibhausgas Kohlenstoffdioxid bei. Darüber hinaus schützen die Vorranggebiete Torferhalt die biologische Vielfalt und stellen Kohlenstoffdioxidsenken her. Das Vorranggebiet ist vereinbar mit einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Raumbedeutsame Nutzungen, die die Böden entwässert oder die Torfzehrung beschleunigen, sind nicht zulässig.

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Torferhalt befindet sich südlich der Stadt Varel und wurde nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 übernommen und entsprechend dem Maßstab 1:50.000 in seinen Abmessungen räumlich konkretisiert in die zeichnerische Darstellung übernommen.

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.	-
02 1Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. 2Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. 3Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.	<i>01 1 Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil des landesweiten Biotopverbundes und dient damit der Umsetzung von Natura 2000.</i> 2 Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung oder Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. 3Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort nach Ziffer 2 räumlich näher festgelegt worden.

<p>4 Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>	
<p>03 Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden.</p> <p>2 Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</p>	<p>02 ¹Entsprechend der im Landschaftsrahmenplan identifizierten naturschutzwürdigen Bereiche sind ergänzende Kerngebiete als Vorranggebiet Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>2 Geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung sind als Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sowie als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.</p>
<p>05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</p>	
<p>06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.</p> <p>2 In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.</p>	
<p>07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern.</p> <p>²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.</p>	

<p>08 1Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. <p>2Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>3Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>4Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</p>	<p>03 1Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt.</p> <p>2Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>3Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung ist das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu sichern und in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>
---	---

3.1.2 Begründung

Zu Ziffer 01:

Die im Landesraumordnungsprogramm 2017 festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind im Regionalplan des Landkreises Friesland als

- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung,
- Vorranggebiete Biotopverbund
- und Vorranggebiete Natura 2000

räumlich festgelegt.

Aus Gründen der Lesbarkeit der Plandarstellung sind diese nicht als flächenhaftes Planzeichen (Vorranggebiet Biotopverbund) in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt, sondern anhand der zuvor aufgelisteten Planzeichen sowie in der Darstellungsform einer Beikarte als Biotopverbund zusammengefasst. Die linienhaften Elemente dessen (Biotopverbund linienhaft) dienen zur Vernetzung der unterschiedlichen Biotopkategorien. Sie sind aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommen sowie in der Beikarte Biotopverbund abgebildet. Sie umfassen gleichermaßen die unter Schutz stehenden Abschnitte der Fließgewässer 1. Ordnung als linienförmig dargestellte Bestandteile des Biotopverbundes sowie deren Uferbereiche mit Schutzstreifen.

Das Biotopverbund setzt sich dabei aus den unterschiedlichen Planzeichen

- dem Nationalpark (Niedersächsisches Wattenmeer),
- dem linienhaften und flächenhaften Biotopverbund (LROP),
- den Naturschutzgebieten gem. § 30 BNatSchG,
- und den landesbedeutsamen Landschaftsschutzgebieten als Teil der Natura 2000 Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebieten

des Landkreises Friesland zusammen (vgl. Landschaftsrahmenplan 2017). Ziel ist eine sinn- und maßvolle Vernetzung der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund, sodass alle Flächen direkt in mit ihrer räumlichen Abgrenzung in den Biotopverbund integriert wurden. Die aus dem LROP übernommenen flächenhaften und linienhaften Darstellungen sind ebenfalls in die Darstellung den regionalen Biotopverbund mit eingegangen. Dabei wurden die linienhaften Elemente des landesweiten Biotopverbund (LROP) entlang der Gewässer bis 2. Ordnung jeweils mit einem Schutzstreifen von 15 m ab Gewässermittelpunkt gepuffert (gesamt = 30 m Breite), sodass diese linienhafte Darstellung zusammen mit den flächenhaften Ausweisungen als Fläche übernommen und zusammengeführt werden konnte. Einzige Ausnahme ist das Fließgewässer Woppenkamper Bäke, das bisher nicht als Bestandteil der LROP-Kulisse 2017 hinzugezählt worden ist, obwohl es Bestandteil der Kulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft ist. Eine solche naturschutzfachliche Entwicklung ist hier gleichermaßen anzustreben, wie bei den anderen Biotopbestandteilen. Eine weitere Besonderheit stellen die Vorranggebiete Natur und Landschaft in Bezug auf den Biotopverbund dar: So sind raumwirksam nur Vorranggebiete Natur und Landschaft ab einer Größe von 10 ha in der zeichnerischen Darstellung festgelegt worden (vgl. Abbildung 32, Tabelle 2).

So wurden nur die Gebiete als Vorranggebiete Natur und Landschaft übernommen, die bereits durch eine naturschutzfachliche Satzung gesichert sind. In der Tabellenspalte „Begründung“ der Tabelle 2 wird auf die jeweilige aktuelle Satzung bzw. die Bezeichnung des Natura 2000/ Flora-Fauna-Habitats/ Natur- oder Landschaftsschutzgebietes oder auch Teil des Kompensationsflächenpools und Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund verwiesen.

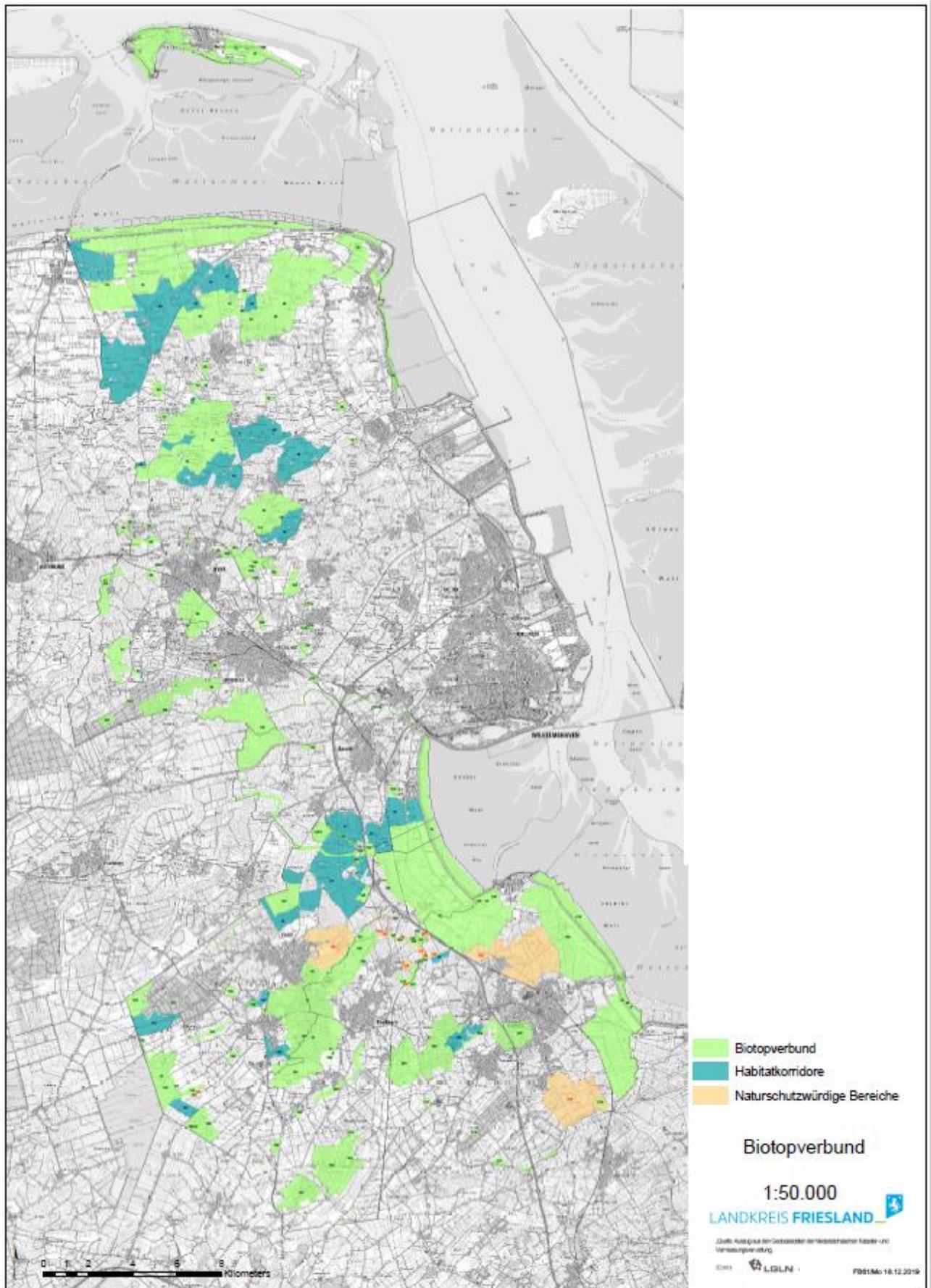


Abbildung 33: Beikarte - Biotopverbund Landkreis Friesland
 Quelle: Landkreis Friesland

ID RROP	Planzeichen	Name	Begründung	Begründung 2	Gebietsgröße [m ²]
1	Vorranggebiet Natura 2000	Upjever und Sumpfmoor Dose	Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 184)		743.136
2	Vorranggebiet Natura 2000	Upjever und Sumpfmoor Dose	Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 184)		97.992
3	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaushabitat Sandentnahme Neustadtgödens	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		531.907
4	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaus-Habitate Pöttkenmeer u. Stillgewässer im Barkeler Busch	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		67.170
5	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaus-Habitate Pöttkenmeer u. Stillgewässer im Barkeler Busch	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		34.519
6	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaus-Habitate Pöttkenmeer u. Stillgewässer im Barkeler Busch	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		59.602
7	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		14.742
8	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		16.286
9	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		28.101
10	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		420.748
11	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		2.805.505
12	Vorranggebiet Natura 2000	Neuenburger Holz	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		3.353.240

13	Vorranggebiet Natura 2000	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 10)		2.290.525
14	Vorranggebiet Natura 2000	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 10)		925.971
15	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaus-Habitate: Friedeburger und Ellenserdammer Tief mit Niederungen	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		718.647
16	Vorranggebiet Natura 2000	Teichfledermaus-Habitate: Maade, Jeversches Tief	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		193.242
17	Vorranggebiet Natura 2000	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		584.946
18	Vorranggebiet Natura 2000	Vogelschutzgebiete Wangerland - binnendeichs	Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet V02)		19.282.741
19	Vorranggebiet Natura 2000	Marschen am Jadebusen	Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet V64)		30.208.722
21	Vorranggebiet Natur und Landschaft	<Null>	LSG FRI 128	<Null>	1.063.061
22	Vorranggebiet Natura 2000	<Null>	<Null>	<Null>	90.386
44	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		3.397.778
45	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		4.326.485
46	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		98.683

47	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		5.634.187
48	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		64.433
49	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		1.136.768
50	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		600.657
51	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Vogelschutzgebiete Wangerland - binnendeichs	Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet V02)		19.266.367
52	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wiesenbatterie Schillig	NSG WE 130, Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für schutzbedürftige Vogelarten		69.279
59	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	2.730.600
60	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	8.510.349
61	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	960.805
62	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	3.597.409

63	VR Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	337.606
64	VR Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	2.672.085
65	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Thedafeld	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	64.038
66	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Brennerei/Nord-Wollhuse	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung, Anreicherung mit Ackerbrachen, Ackerrandstreifen, Uferrandstreifen	177.604
67	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Hammerich	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	73.564
68	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Kronenburg	Kompensationsflächen zum Erhalt/zur Verbesserung eines Rastvogelraumes	Grünlandextensivierung	425.501
70	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Fischhausen	NSG WE 95, Brutkolonie des Graureihers		176.636
72	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, nördlich Pakens	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	80.375
73	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Gammenser Weg	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	92.631
74	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Elhuse	Naturschutzflächen	Grünlandextensivierung	114.922
75	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Grütmacherei	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	48.564
76	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Klein Coldewei	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	138.458
77	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Bei Tettenser Mühle	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	148.039

78	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Zissenhausen	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	257.665
79	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, am Hooksielier Tief	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	146.534
80	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wangerländer Marsch, Landeswarfen	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	215.118
84	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Grünland und Gewässer westlich Deponie Wiefels	Naturschutzwürdiger Bereich, Kompensationsflächen		256.221
85	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Gödekenhausen	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	316.241
86	Vorranggebiet Natur und Landschaft	nordwestl. Deponie Wiefels, Groß Scheep	Kompensationsflächen	Zulassen von Sukzession	66.836
87	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wiefelser Mühle	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	59.216
88	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Clevernser Sietwendung	Naturschutzwürdiger Bereich; Kompensationsflächenpool		931.158
89	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		90.386
90	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Pool Cleverns	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	120.648
91	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Sandeler Tief Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund, tlw. Kompensationsflächen	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	1.223.151
93	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Sandelerhorsten	Kompensationsflächen, Naturschutzstiftung		68.157
95	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Upjever und Sumpfmoor Dose	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 184)		97.992
96	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Forst Upjever	Naturschutzwürdiger Bereich, tlw. Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 184), Erhaltungsfläche im Biotopverbund, Klimaschutz		2.301.245

97	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Engelsmeer	Erhaltungsfläche im Biotopverbund	Erhaltung der Funktionsfähigkeit im Biotopverbund	111.911
98	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Jeversches Moorland	LSG FRI 124		2.281.703
99	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Jever nordöstlicher Ortsrand	Kompensationsfläche		31.644
100	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Pool Jever: An der neuen B 210	Kompensationsflächen, Landschaftsschutzwürdiger Bereich - LWB	Grünlandextensivierung, Waldentwicklung	106.475
101	Vorranggebiet Natur und Landschaft	an der B 210, Ortsumgehung Jever	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	170.314
102	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Pool Wiedel	Kompensationsflächen, LSG FRI 109	Grünlandextensivierung	30.676
103	Vorranggebiet Natur und Landschaft	beim Kreuztief	Kompensationsflächen	Gehölzentwicklung, Sukzession	51.321
104	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Moorhausen	Kompensationsflächen; LSG FRI 109	Grünlandextensivierung	21.201
105	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Am Poggtief	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	67.165
106	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wiedel	Kompensationsflächenpool Wiedel, Landschaftsschutzwürdiger Bereich, Bedeutung für den Biotopverbund	Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	1.163.092
108	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Feldhauser Moor	NSG WE 168		145.890
109	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Bösselhausen	Landschaftsschutzwürdiger Bereich, Kompensationsflächenpool, Bedeutung für den Biotopverbund	Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	526.495
111	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		67.170
112	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		59.602

113	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		34.519
114	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Sillensteder-Accumer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	156.412
115	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Südlich Gewerbegbiet Ostiem	Kompensationsflächen	Sukzession	86.055
116	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Ortsumgehung Schortens-Heidmühle	Kompensationsflächen, LSG FRI 127	Grünlandextensivierung, Umwandlung von Nadelforsten	185.399
118	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		193.242
122	VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Schortens-Ostierner Niedermarsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz	Erhalt von strukturreichem Grünland (Grünland-Graben-Areale)	5.499.733
123	Vorranggebiet Natur und Landschaft	westlich Cäciliengroden	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	168.616
124	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Am Ems-Jade-Kanal	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	128.717
125	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitate	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180)		718.647
126	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederung des Ellenserdammer Tiefs	Hauptgewässer Nds. Fließgewässerschutzsystem, Fließgewässer = FFH-Gebiet Nr. 180, Landschaftsschutzwürdiger Bereich		263.585
127	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Neustädter Tief mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund, Landschaftsschutzwürdiger Bereich	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	146.573

128	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Friedeburger Tief mit Niederung	Hauptgewässer Nds. Fließgewässerschutzsystem, Fließgewässer = FFH-Gebiet Nr. 180, Bedeutung für den Biotopverbund		938.673
129	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Teichfledermaus-Habitat Sandentnahme Neustadtgödens	Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 180), NSG WE 160		531.907
130	Vorranggebiet Natur und Landschaft	am Friedeburger Tief	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	91.606
131	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Sumpf im Schwarzen Brack	Erhaltungsfläche im Biotopverbund	Erhalt der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	192.850
132	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Marschen am Jadebusen, Ellenser Marsch	Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet V64)		16.401.019
136	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Marschen am Jadebusen, nördl. u. südl. Vareler Hafen	Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet V64)		13.624.747
140	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	11.971
141	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	554.097
143	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	37.143
144	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	36.350
145	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	301.370
147	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	144.345

149	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	19.003
150	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	72.851
151	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	156.841
152	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	41.887
153	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	356.688
155	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	55.453
157	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	22.063
159	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Driefeler Wiesen	NSG WE 250		660.049
160	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Röhricht bei Blauhand	Erhaltungs- und Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Sicherung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	260.960
161	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Zeteler Marsch West	Wiesenvogel-Brutgebiet	Artenhilfsmaßnahmen Wiesenbrutvögel, Erhalt von struktureichem Grünland	1.416.338
164	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Kronshörn - Driefeler Wiesen - Neuenburger Holz	LSG FRI 111, Entwicklungsflächen im Biotopverbund,	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	5.286.392
165	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Neuenburger Holz	NSG WE 64, Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 9)		7.212.381
166	Vorranggebiet Natur und Landschaft	nördlich Grabstede	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung, Sukzession	61.931

169	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Pool Zeteler Marsch	Kompensationsflächen	Grünlandextensivierung	108.744
170	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer bei Schweinebrück	Kompensationsflächen, Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Sicherung der Funktionen für den Biotopverbund	200.330
174	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Schweinebrücker Moorland	sehr hohe/hohe Bedeutung für Arten und Biotope, Erhaltungsfläche Biotopverbund, Landschaftsschutzwürdiger Bereich	Sicherung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	976.619
176	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Lengener Meer	NSG WE 101, Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 10)		51.676
177	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Am NSG Spolsener Moor	Pufferflächen zum Schutz des NSG Spolsener Moor vor Beeinträchtigungen von Außen	keine Entwässerung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (kein Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern)	298.332
178	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Spolsener Moor	NSG WE 176, Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 10)		2.154.914
179	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Grünlandgebiet westl. NSG Spolsener Moor	Kompensationsflächen, Geschützter Landschaftsbestandteil, Entwicklungsfläche für Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund, Grünlandextensivierung	177.219
181	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Grünlandgebiet westl. NSG Spolsener Moor	Kompensationsflächen, Geschützter Landschaftsbestandteil, Entwicklungsfläche für Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund, Grünlandextensivierung	12.147
182	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Zeteler Tief mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	312.082
185	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Pool bei Neuenburgerfeld	Kompensationsflächen, Erhaltungsfläche im Biotopverbund	Erhaltung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	131.527

188	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Herrenmoor	NSG WE 178, Natura 2000-Gebiet (FFH Nr. 10)		922.496
189	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Am NSG Herrenmoor	Pufferflächen zum Schutz des NSG Herrenmoor vor Beeinträchtigungen von Außen	keine Entwässerung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (kein Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern)	374.043
192	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer bei Grabstederfeld an der L 816	Kompensationsflächen, Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	90.983
193	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer bei Bredehorn	Kompensationsflächen, Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	245.594
194	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Moorrest am Bockhorner Moor	Pufferflächen zum Schutz des NSG Bockhorner Moor vor Beeinträchtigungen von Außen	keine Entwässerung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (kein Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern)	62.412
195	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Bockhorner Moor	NSG WE 171		3.321.588
196	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Am NSG Bockhorner Moor	Pufferflächen zum Schutz des NSG Bockhorner Moor vor Beeinträchtigungen von Außen	keine Entwässerung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (kein Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern)	406.678
197	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Klosterhof Jührden	Bedeutung für den Biotopverbund, tlw. LSG	Erhaltung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	1.771.022
200	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	912.156
203	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Varel-Friedrichsfeld	Naturschutzwürdiger Bereich, Erhaltungsfläche im Biotopverbund	Erhaltung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	2.421.941
204	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Seghorner Forst	Erhaltungsfläche im Biotopverbund, Klimarelevanz	Erhaltung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	3.046.124
206	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nordender Leke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	360.197

207	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Vareler Wald	Erhaltungsfläche im Biotopverbund, Klimarelevanz	Erhaltung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	1.685.902
211	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer Altjührden	Kompensationsfläche, Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	89.286
213	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Große Herrenneuen	Kompensationsflächen	Umwandlung in naturnahen Laubwald	59.636
216	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Reitbrake Hohelucht	LSG FRI 65		149.501
217	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Wapel und Niederungsbereiche	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	427.263
219	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark, Natura 2000-Gebiet (FFH-, Vogelschutzgebiet)		2.412.929
221	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Aenderung LROP 2017	aus LROP Aend 2017- VR Biotopverbund		35.144
222	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Aenderung LROP 2017	aus LROP Aend 2017- VR Biotopverbund		291.746
223	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Aenderung LROP 2017	aus LROP Aend 2017- VR Biotopverbund		45.584

Tabelle 2: Elemente des Biotopverbundes

Zu Ziffer 02

Die Landesraumordnung macht den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, in ihren RROPs eigene Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Die Ergänzung des Biotopverbundes um Habitatkorridore erfolgt auf Basis der Fortschreibung des Fachgutachtens Landschaftsrahmenplan (2017) sowie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Geeignete Habitatkorridore ergänzen den Biotopverbund sowohl funktional als auch naturschutzfachlich und stehen räumlich mit diesem in einen Zusammenhang. Die geeigneten Flächen der Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie die Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind als Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbundes ebenfalls in den „Biotopverbund Landkreis Friesland“ übernommen worden. Dabei sind die Flächen nach „Tabelle 3: Habitatkorridore“ besonders geeignet, da sie räumlich direkt an die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Natura 2000 angrenzen. In Form einer GIS-Analyse wurde dieser räumliche Zusammenhang überprüft. Als Basis hierfür wurde die Kartierung und Ausweisung gem. Landschaftsrahmenplan 2017 Karte 7: Umsetzung Zielkonzept durch Raumordnung mit dem Planzeichen 2.5 und 2.8 herangezogen. In der Tabellenspalte Begründung ist zudem der naturschutzfachliche Aspekt aufgeführt, der zur Heranziehung dieses Gebietes geführt hat.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb von LSG, NSG und Natura 2000-Gebieten resultieren ebenfalls aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans aus 2017 (vgl. Karte 7: Umsetzung Zielkonzept durch Raumordnung, LRP 2017). Entsprechend der im Landschaftsrahmenplan identifizierten naturschutzwürdigen Bereiche sind diese ergänzenden Kerngebiete als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (gemäß dem Planzeichen 2.3 LRP) mit der Kennzeichnung Entwicklungsflächen für den Biotopverbund sowie Landschaftsschutzwürdige Bereiche in der Beikarte Biotopverbund festgelegt. In der Tabellenspalte Begründung ist zudem der naturschutzfachliche Aspekt aufgeführt, der zur Heranziehung dieses Gebietes bei gleichzeitigem räumlich funktionalem Zusammenhang geführt hat. Diese Gebiete ergänzen die Beikarte Biotopverbund und übernehmen eine Ergänzungsfunktion der bestehenden Elemente der Biotopskernkulisse. Dies umfasst folgende Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die in einem räumlich strukturellen Zusammenhang zum Biotopverbund stehen (siehe Tabelle 4).

ID RROP	Planzeichen	Name	Begründung	Begründung 2	Gebietsgröße [m ²]
23	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Grünlandgebiete im Schwarzen Brack	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		5.135.529
24	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		1.142.247
25	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		549.220
26	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		348.080
27	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		46.339
28	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		87.673
29	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Sillensteder-Accumer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		1.336.373
30	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		2.648.430
32	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		355.248

33	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Grünland zwischen A 29 und Bahnlinie	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		1.288.692
34	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Grünlandgebiete im Schwarzen Brack	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		1.434.259
35	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		986.008
36	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Wangerländer Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		4.841.963
38	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Grünland um Cäciliengroden	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		1.713.875
40	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Grünlandgebiete im Schwarzen Brack	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		215.223
41	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Gödenser Marsch	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit, Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume, Klimaschutz		2.524.435
55	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	Harlebucht	Sehr geringem Anteil naturnaher Biotope	Sehr geringem Anteil naturnaher Biotope	12.441.606
167	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	bei Schweinebrück	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	398.407
168	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	südlich Neuenburg	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	601.052

175	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	bei Spolsen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	1.387.866
187	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	zwischen Spolsener Moor und Herrenmoor	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	556.241
209	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	südl. B 437, Collstede, an der Nordender Leke	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	starke Auflockerung der Gehölzstrukturen	899.041

Tabelle 3: Habitatkorridore

ID RROP	Planzeichen	Name	Begründung	Begründung 2	Gebietsgröße [m ²]
135	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Dangaster Moor und Moorhauser Meeden	Landschaftsschutzwürdiger Bereich	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit	5.741.519
137	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer am Steinhauser Tief	Entwicklungsfläche für den Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	87.124
138	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Abbaugewässer bei Steinhausen	Entwicklungsfläche für den Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	145.027
139	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Sandabbaugewässer Jeringhave	Entwicklungsfläche für den Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	87.582
142	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	189.639
146	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	11.806
148	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Brunner Bäke mit Niederung	Entwicklungsfläche im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	6.164
154	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	202.041
156	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	48.199
158	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke	Entwicklungsflächen im Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund	39.825

163	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Driefel und Umgebung	Landschaftsschutzwürdiger Bereich	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart, Vielfalt und Schönheit	2.681.573
180	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Grünlandgebiet westl. NSG Spolsener Moor	Kompensationsflächen, Geschützter Landschaftsbestandteil, Entwicklungsfläche für Biotopverbund	Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund, Grünlandextensivierung	47.631
215	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Jethauser Moor	Landschaftsschutzwürdiger Bereich	Erhalt kulturlandschaftlicher Eigenart und Schönheit	4.616.035

Tabelle 4: naturschutzwürdige Bereiche

Zu Ziffer 03:

Vorranggebiete Natura 2000

Die meisten der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind bereits zu geschützten Teilen von Vorranggebieten Natur und Landschaft im Sinne des §20 (2) BNatSchG erklärt worden, sofern sie nicht bereits in eine nationale Schutzgebietsverordnung überführt worden sind. Für Natura 2000-Gebiete in Wäldern (FFH 9 Neuenburger Holz und FFH 184 Upjever und Sumpfmoor Dose) sind die Erhaltungs- und Entwicklungspläne zudem in die der Forstwirtschaft integriert (siehe Kap. 3.1.3)

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Die in diese Gebietskategorie übernommenen Gebiete sind gekennzeichnet durch eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und/ oder Biotop und bedürfen einer besonderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorie. Ebenso sind Bereiche, die verbindlich als Kompensationsflächen festgelegt sind und in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Arten und Biotopen durchgeführt werden sollen, in Vorranggebiete Natur und Landschaft > 10 ha überführt worden. Als drittes sind Gebiete zu nennen, die als Erhaltungs- oder Entwicklungsfläche für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund fungieren. Beispielsweise Gewässerniederungen von Geestbächen nach Maßgabe der Wasserrahmen-Richtlinie. Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist neben Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten mit sehr hoher Bedeutung²² sowie den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG in der zeichnerischen Darstellung zusätzlich als Vorranggebiet Natur und Landschaft räumlich festgelegt und gesichert, sofern er zum Planungsraum gehört (vgl. LRP 2017, S.242).

Das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich dargestellt. Das Biosphärenreservat weicht dabei räumlich von der Abgrenzung des Nationalparks ab. So umfasst das Biosphärenreservat z.B. die komplette Insel Wangerooge und die Campingplätze Schillig und Hooksiel, was nicht zum Nationalpark hinzugezählt wird (siehe auch Kap. 3.1.4).

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

In diese Gebietskategorie wurden die Gebiete übernommen, die nach Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotop besitzen und denen die Sicherung und Entwicklung der Arten/ Biotop hoher oder sehr hoher Bedeutung durch Berücksichtigung und Anpassung im Rahmen der vorrangigen Nutzungen möglich oder erforderlich ist. Ebenso können sie als Erhaltungs- oder Entwicklungsflächen mit lokaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund dienen oder von hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft sein. Die einzelne Begründung ist Tabelle 4 zu entnehmen (vgl. LRP 2017, S.242).

Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Der Erhalt von Grünland-Graben-Arealen auf den klassischen Standorten der Marsch ist eines der bedeutendsten naturschutzfachlichen Anliegen des friesischen Landschaftsrahmenplanes. Neben

²² Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG und Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG ab einer Größe von 10 ha.

seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische Arten hat Dauergrünland auch eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz. Es verfügt durch seine ganzjährige Vegetation über besonders humushaltige Böden, in denen Kohlenstoff gespeichert werden kann. Grünlandstandorte dienen somit als Kohlenstoffsinken und tragen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz bei. Neben dem sind die Grünland-Grabenareale bedeutende Elemente der Kulturlandschaft. Sie haben einen hohen ästhetischen und identitätsstiftenden Wert und wirken sich positiv auf Tourismus, Freizeit und Erholungsnutzung aus (vgl. LRP 2017, S. 243).

Als Grundlagenkarte für die Ausweisung von Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wurde die Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes 2017 herangezogen. Um eine räumliche Konkretisierung der aktuellen avifaunistischen Bestände wiederzugeben wurde neben dieser Empfehlung aus Karte 7 zusätzlich die Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes „Arten und Biotop“ maßgebend als fachliches Kriterium für die Übernahme als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung eingesetzt. In diesem Kartenwerk „Arten und Biotop“ werden detaillierte Brut- und Gastvogelkartierungen zugrunde gelegt, die Gebiete aufzeigen, die eine sehr hohe oder hohe Bedeutung als „Gebiet überdurchschnittlicher Bedeutung für Vogelarten“ haben und somit ihre bedeutende Funktion als Lebensraum für charakteristische Arten (Wiesenbrüter, Gastvögel) im Dauergrünland darstellen.

Diejenigen Flächen aus Karte 1 (Landschaftsrahmenplan 2017), die mit den Gebietsempfehlungen aus dem Karte 7 für die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kongruent sind (Landschaftsrahmenplan, 2017), gehen daher in das Regionale Raumordnungsprogramm als „Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ ein. Eine Überlagerung mit den Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann nicht stattfinden. Im Landkreis Friesland werden rund 2.516,7 ha als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung in der zeichnerischen Darstellung dargestellt.

Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

In diese Gebietskategorie wurden die Vorbehaltsgebiete übernommen, die nach Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotop besitzen (Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft) sowie deren Dauergrünland eine Funktion als Lebensraum für charakteristische Arten und eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz (Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung), hat (beide Karte 7 Landschaftsrahmenplan 2017). Treffen beide Vorbehaltskategorien auf ein Gebiet zu, so sind diese Bereiche als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland eingegangen und in der zeichnerischen Darstellung sowie im Biotopverbund festgelegt worden. Nach dem Umweltbundesamt sind Grünlandflächen zudem ökologisch wertvolle Elemente in der Agrarlandschaft und unverzichtbarer Bestandteil einer multifunktionalen Landwirtschaft. Der Flächenanteil des Grünlands hat jedoch über die Jahre abgenommen. Das Dauergrünland kann dabei landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, sodass eine Nutzung sowohl im Sinne der Landwirtschaft in Form von Grünlandumbruch als auch für den Boden-, den Klima- sowie dem Gewässerschutz nachgekommen werden kann. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

soll hiermit nicht verbunden sein. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland ist weiterhin möglich, ebenso die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben (insbesondere d. §35 BauGB) mit der Zielfestlegung vereinbar.

Das Grünland erfüllt über die landwirtschaftliche Produktion hinaus vielfältige Funktionen in der Agrarlandschaft. Es bietet Möglichkeiten für Freizeit und Erholung und hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Grünlandstandorte beherbergen über die Hälfte aller in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und haben somit auch große Bedeutung für den Schutz und den Erhalt der Artenvielfalt (Biodiversität). Insbesondere extensiv bewirtschaftetes Grünland ist ein wichtiger Standort für artenreiche Pflanzengesellschaften, die nährstoffarme Böden benötigen und daher in der Agrarlandschaft selten sind. Gleiches gilt für an solche Standorte angepasste, zum Teil gefährdete Tierarten (vgl. UBA 2018). Rund 40 Prozent (%) aller in Deutschland gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen kommen im Grünland vor (vgl. BfN, 2014).

Bodenschutz: Grünlandstandorte sind das ganze Jahr über mit Vegetation bedeckt. Der Boden verfügt daher über besonders hohe Humusgehalte und eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies bietet Schutz gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser. Aufgrund der guten Aggregatstabilität infolge des hohen Humusgehalts und des hohen Makroporenanteils des Bodens neigen Grünlandstandorte weniger stark zu Verschlammungen. Das Niederschlagswasser kann auch bei Starkregen besser in Grünlandböden als auf Ackerflächen versickern. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit voraussichtlich extremeren Witterungsereignissen wichtig. Mit dem Schutzzweck ist auch die Erhaltung der gesunden Bodenstruktur als wichtiges Ziel der Landwirtschaft umfasst.

Klimaschutz: Darüber hinaus sind Dauergrünlandflächen wichtig für den Boden- und Gewässerschutz und leisten als Kohlenstoffspeicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Humusanteil des Bodens speichert Kohlenstoff, der damit der Atmosphäre entzogen wird. Grünlandstandorte dienen somit auch als Kohlenstoffspeicher. Relevant sind dabei vor allem „Dauergrünlandstandorte“, welche Wiesen und Weiden umfassen, die seit mindestens fünf Jahren nicht als Acker genutzt wurden.

Wasserschutz: Der Erhalt und die Ausdehnung von (Dauer-)Grünland in empfindlichen Lagen, wie zum Beispiel landwirtschaftlich genutzten Hangbereichen oder Überschwemmungsgebieten, ist ferner eine Maßnahme zum Bodenschutz. Vor allem im Randbereich von Gewässern übernimmt Grünland wichtige Pufferfunktionen und verhindert den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Es trägt damit ganz wesentlich zum Schutz der Oberflächengewässer und damit auch zum Trinkwasserschutz bei. Ein Umbruch des Grünlands zu Ackerflächen stellt dementsprechend eine Belastung der Hydro- und Atmosphäre dar, da er mit dem Abbau von Humus und möglicherweise verstärkten auswaschungsgefährdeten Nitratfreisetzungen sowie Emissionen von Lachgas (NO₂) und Kohlendioxid (CO₂) verbunden ist.

Die naturschutzfachliche Eignung der Areale als Vorranggebiete lässt sich wie folgt begründen:

Gebiet 1 – Wiesenvogelgebiet am Hooksierter Tief

Flächenbedeutung

Erläuterungen

Wertvolle Bereiche für Brutvögel

Brutvorkommen der Rote-Liste-Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldschwirl. Weiterhin Vorkommen von Austernfischer sowie Kartierung von Saatkrahennestern bei Waddewarden.

Kompensationsflächen

Es befinden sich die Poolflächen „Wangerland-Waddewarden“ direkt angrenzend an das Gebiet 1 sowie drei Kompensationsflächen mit Strauchpflanzungen innerhalb des Gebietes.

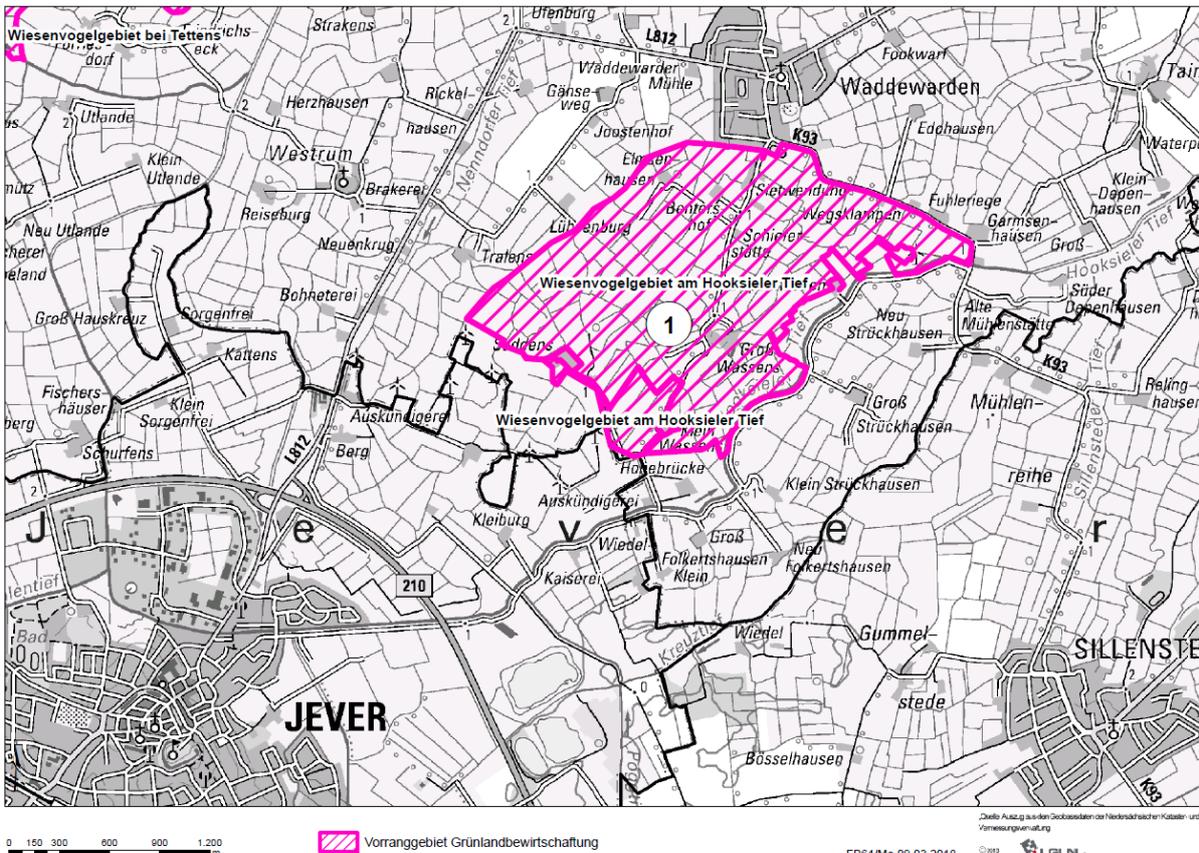


Abbildung 34: Wiesenvogelgebiet am Hooksielertief (1)

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Gebiet 2 – nördlich Hohenkirchen / Funnens-Wollhuse Süd

Flächenbedeutung	Erläuterungen
<p>Wertvolle Bereiche für Brutvögel</p>	<p>Brutvogelvorkommen der Rote-Liste-Arten Schilfrohrsänger, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe. Weiterhin Vorkommen von Austernfischer, Blaukehlchen und Säbelschnäbler.</p> <p>Potthuse-Hollhuse Sophienhof-Hohenkirchen Funnens-Wollhuse</p>

Kompensationsfläche

Es befinden sich drei Kompensationsflächen (Baum-/Strauchpflanzungen) innerhalb des Gebiets.

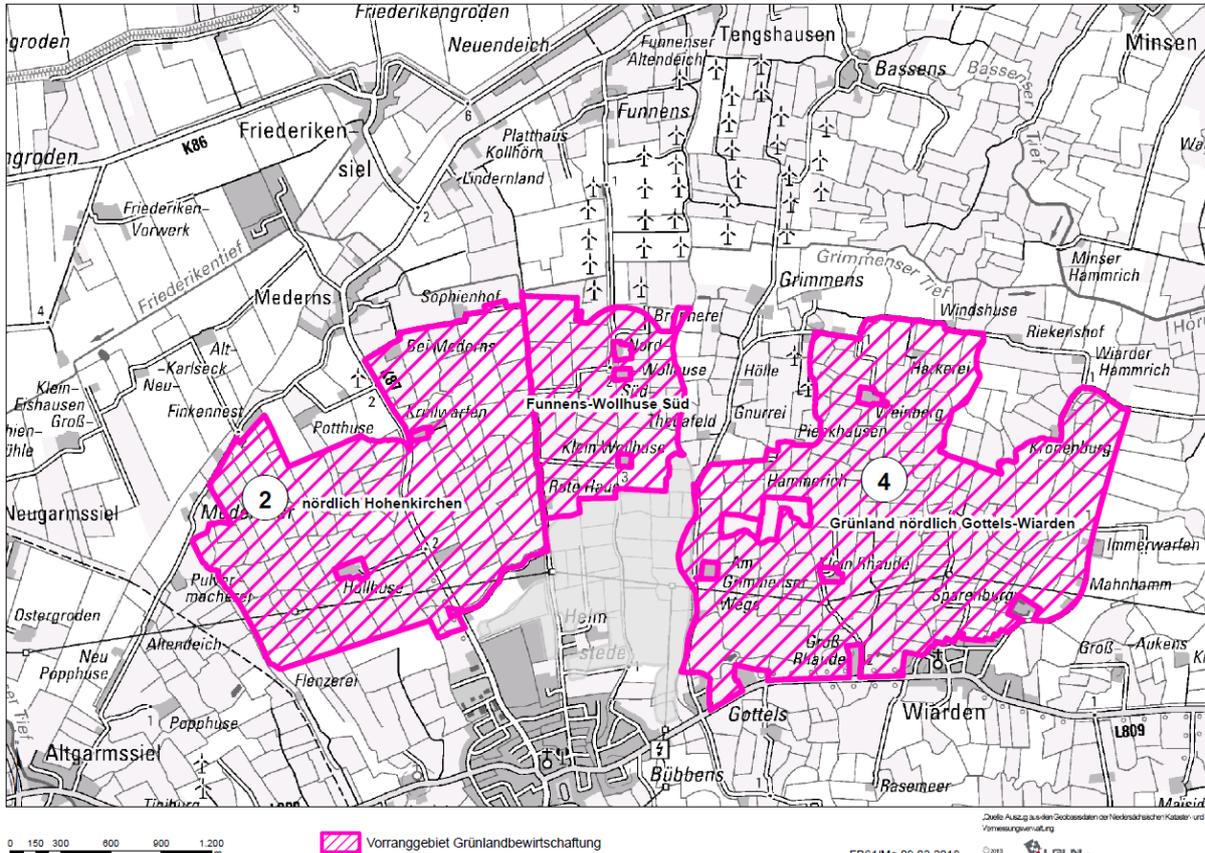


Abbildung 35: nördlich Hohenkirchen (2) und Grünland nördlich Gottels-Wiarden (4)

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Gebiet 3 - Ziallerns

Flächenbedeutung	Erläuterungen
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	Brutvogelvorkommen der Rote-Liste-Arten Schilfrohrsänger, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe. Weiterhin Vorkommen von Austernfischer und Blaukehlchen.
Landschaftsschutzgebiet	LSG FRI 115 „Ziallerns“

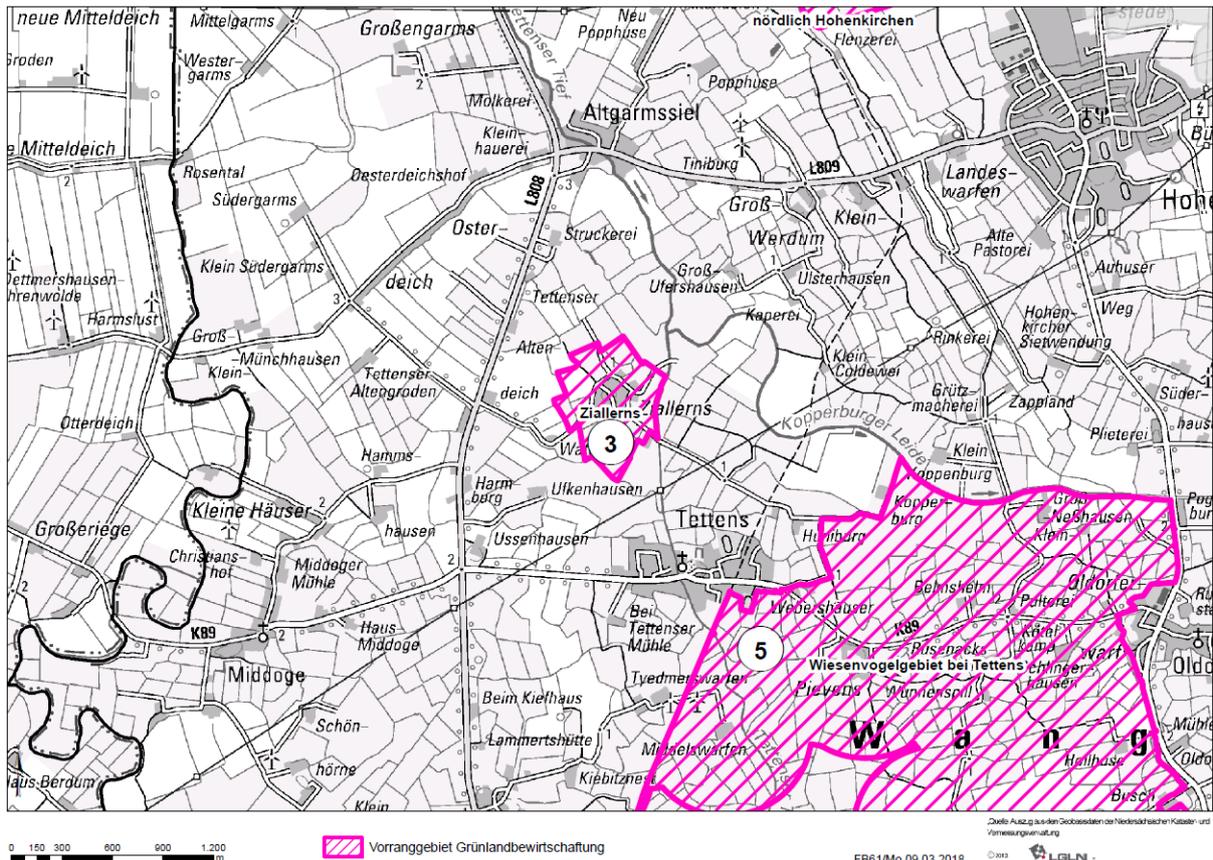


Abbildung 36: Ziallerns (3)
 Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Gebiet 4 – Grünland nördlich Gottels-Wiarden

Flächenbedeutung	Erläuterungen
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	Brutvogelvorkommen der Rote-Liste-Arten Schilfrohrsänger, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe. Weiterhin Vorkommen von Austernfischer und Blaukehlchen.
Geschützter Landschaftsbestandteil	Grünland nordöstlich Hohenkirchen FRI 22 „Hofbusch bei Gottels“
Kompensationsfläche	Es befindet sich die Poolflächen „Gri01, Grimmens“ direkt angrenzend an das Gebiet 4 sowie zwei Kompensationsflächen mit Baumpflanzungen und Grünlandextensivierung innerhalb des Gebietes.

Darstellung: Siehe Abbildung 24

Gebiet 5 – Wiesenvogelgebiet bei Tettens

Flächenbedeutung	Erläuterungen
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	Brutvogelvorkommen der Rote-Liste-Arten Schilfrohrsänger, Kiebitz und Uferschnepfe. Weiterhin Vorkommen von Austernfischer, Hohltaube und Blaukehlchen.

Kompensationsflächen

Wiesenvogelgebiet zwischen Utlander Leide und Tettens

Es befinden sich acht Kompensationsflächen in Gebiet 5, darunter Extensivierungsflächen, Baum-/Strauchpflanzungen und Feldgehölzpflanzungen.

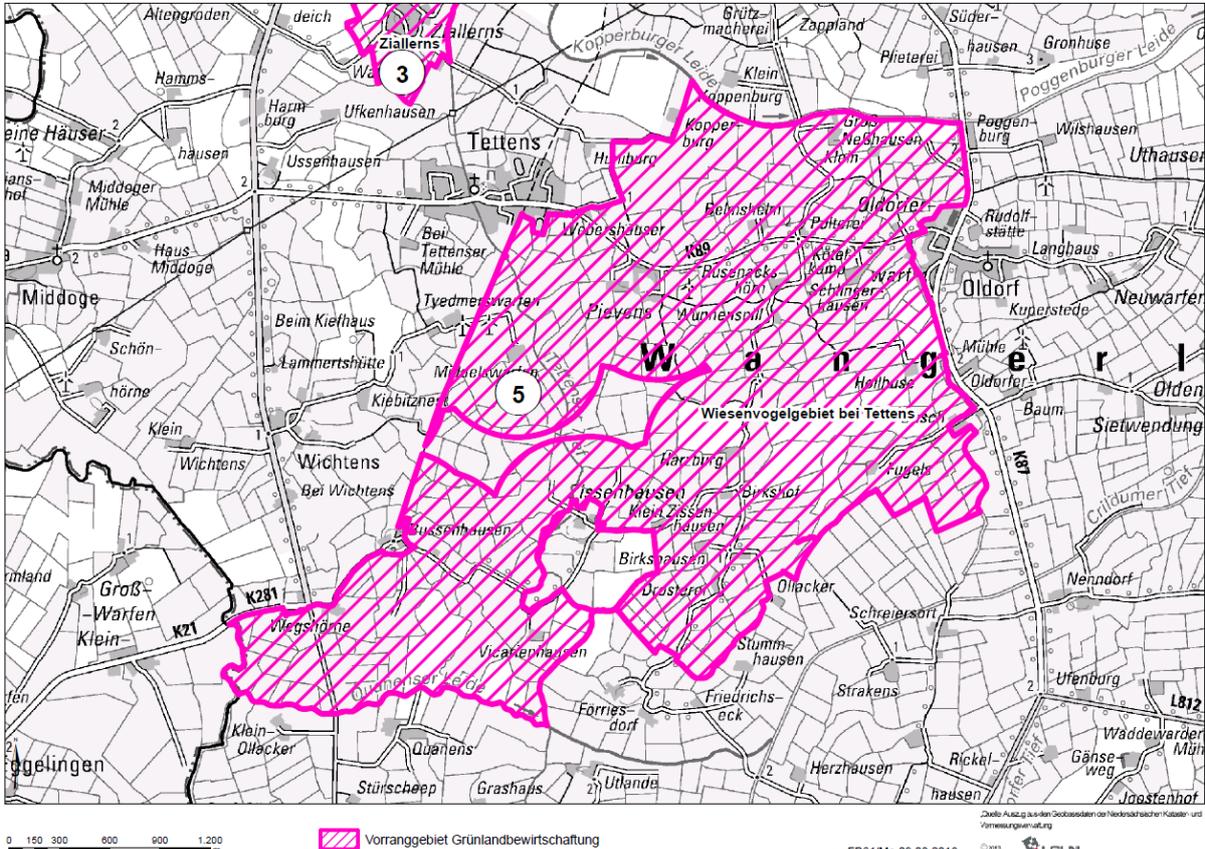


Abbildung 37: Wiesenvogelgebiet bei Tettens (5)

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Gebiet 6 – Grünland Schortenser Hammrich

Flächenbedeutung	Erläuterungen
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	Brutvogelvorkommen der Rote-Liste-Arten Schilfrohrsänger, Kiebitz, Größer Brachvogel und Rotschenkel.
Geschützte Biotope	Grünland nördlich Ems-Jade-Kanal (Hammrich) Naturnahes Flachgewässer mit Flatterbinsenried, Flutrasen, Rohrglanzgrasröhricht, Schilfröhricht
	Wertgebende Arten: Agrostis stolonifera (Weißes Straußgras), Juncus effusus (Flutter-Binse), Phalaris arundinacea (Rohrglanzgras), Phragmites australis (Schilfrohr), Carex spec. (Seggen),

Wallhecken

Iris pseudacorus (Sumpf-Schwertlilie)

Mehrere Wallhecken liegen bei Schoost direkt angrenzend an das Gebiet

Teichfledermausgewässer

FFH-Gebiet, potentielles Landschaftsschutzgebiet

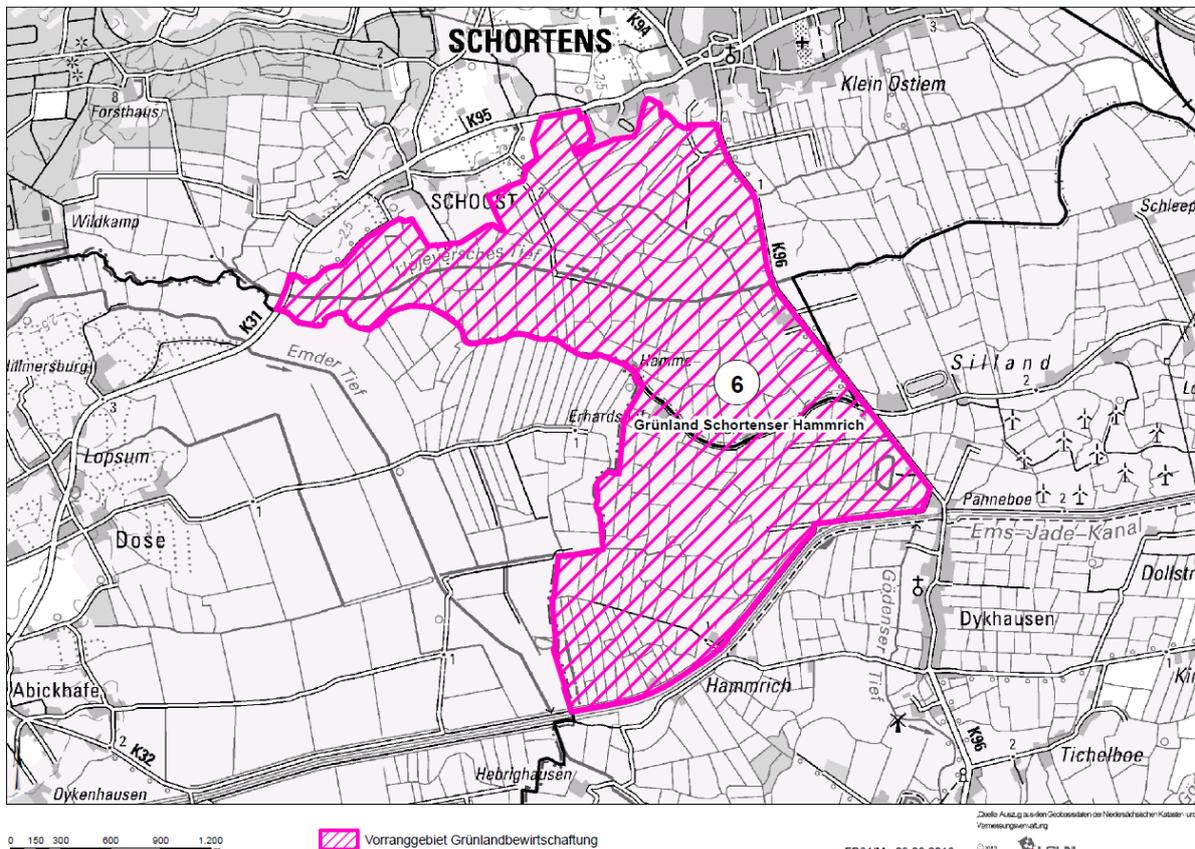


Abbildung 38: Grünland Schortenser Hammrich (6)

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Die Gebiete 1 bis 6 sowie ihre umliegenden Areale haben eine hohe Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Vor dem Hintergrund des schon seit Jahren andauernden Rückgangs von Brutvogelpopulationen sind der Erhalt und die Ungestörtheit dieser Flächen von hoher Bedeutung. Neben dem rechtlich festgeschriebenen Schutz der europäischen Vögel im Rahmen der EU-Vogelschutzrichtlinie, die darauf abzielt, wild lebende, heimische Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten, besteht zudem insbesondere Handlungsbedarf für jene Arten, deren Erhaltungszustand als besonders gefährdet angesehen wird. Einige dieser Arten, die der Roten Liste angehören, nutzen die besagten Gebiete als Brut- und Raststätten. Somit ist der Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung von höchster Bedeutung.

Über Gebiet 3 erstreckt sich zusätzlich das Landschaftsschutzgebiet „Ziallerns“ (LSG FRI 115). Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist neben dem Erhalt des historischen Wurtendorfes mit seinen

ursprünglichen Siedlungs- und Wegestrukturen auch der Erhalt der näheren Umgebung. Der Eindruck des ursprünglichen Wurtendorfes in der freien Marsch soll bestehen bleiben. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem Gebiet sind also Erhalt und Pflege der Anlage und ihrer Umgebung aufgrund ihrer Einmaligkeit und kulturhistorischen Bedeutung von hoher Wichtigkeit.

Von Gebiet 4 zwar ausgeschlossen, aber dennoch direkt angrenzend, ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Hofbusch bei Gottels). In der zugehörigen Verordnung heißt es in § 2 Abs. 2f zum Schutzzweck: „Gottels: Das Gebäude (Gulphaus) im Gebiet Gottels ist als Baudenkmal geschützt. Umringt von einem dichten Waldstück und einer Graft bietet der Landschaftsbestandteil einen idealen Lebensraum für Pflanzen und Tiere“. Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Durch den geschützten Landschaftsbestandteil wird, in einer ansonsten durch Siedlungsstrukturen geprägten Umgebung, ein wertvoller Rückzugsort und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten gesichert. Des Weiteren dient dieser Landschaftsbestandteil der Belebung und Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes und ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist daher vor Beeinträchtigungen durch etwaige Eingriffe zu schützen.

An Gebiet 6 grenzen außerdem im Raum Schoost mehrere Wallhecken an. Gemäß § 22 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) gehören Wallhecken zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Sie sind prägender Bestandteil einer typischen Geestlandschaft und bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Sie stellen wertvolle Refugien in einer von Landwirtschaft und Siedlungsstrukturen dominierten Umgebung dar und erfüllen dabei eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von Biotopen. Auch leisten Wallhecken einen großen Beitrag zur Schönheit und Eigenart der Landschaft und wirken somit überaus positiv auf die Ästhetik des Landschaftsbildes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Wallhecken sowie die umliegenden Gebiete vor Beeinträchtigungen jeglicher Art aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zu schützen.

Des Weiteren liegt in Gebiet 6 mit dem Upjeverschen Tief ein Teichfledermausgewässer. Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Fließgewässer, das für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten ein sehr wertvolles Gebiet darstellt. Aufgrund seiner Wertigkeit ist es als FFH-Gebiet ausgewiesen und wird zeitnah auch als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Dadurch wird die Bedeutung dieser Flächen auch in Hinblick auf die Biotopverbundfunktion gestärkt. Für die umgebenden Flächen ist gemäß Landschaftsrahmenplan 2017 das Entwicklungsziel der Erhaltung von strukturreichem Dauergrünland festgehalten, wobei ein Verzicht Grünlandumbruch, der Erhalt von Gräben, Gräben, Kleingewässern sowie der Erhalt der kulturlandschaftlichen Eigenart und Schönheit vorgesehen sind. In Gebiet 6 ist außerdem ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Es handelt sich um ein naturnahes Flachgewässer, das einer Vielzahl von Arten als Lebensraum dienen kann. Durch seine Lage inmitten

landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen gewinnt das Biotop zusätzlich an Bedeutung als seltener Rückzugsort und ist daher in besonderem Maße schützenswert.

Teilweise von den Gebieten überlagert und teilweise angrenzend an die Gebiete sind Kompensationsflächen. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden auf diesen Flächen verschiedenste Maßnahmen umgesetzt, um die Flächen naturschutzfachlich, räumlich-funktional aufzuwerten und Eingriffe an anderer Stelle zu kompensieren. Diese Flächen haben einen wichtigen Nutzen für den Naturhaushalt, den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die Flächen sind langfristig anzulegen, also solange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigung des zugehörigen Eingriffs anhält. Um den jeweiligen Wert und Nutzen der Kompensationsflächen zu wahren ist sicherzustellen, dass diese Flächen vor Beeinträchtigungen durch weitere Eingriffe geschützt werden. Der Erhalt und der Schutz dieser Flächen sind daher von besonderer Bedeutung.

Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dienen damit dem Schutz sowohl der wesentlichen Schutzgüter Boden, Klima und Wasser als auch dem Artenschutz. Dem steht eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht entgegen. Jedoch sind Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Schutzzwecke mit Schutzgütern langfristig und unumkehrbar gefährden, beispielsweise Maßnahmen wie Versiegelung oder Gefährdung der Arten, nicht mit der Zielfestlegung vereinbar. In der zeichnerischen Darstellung des RROP werden rd. 2446,5 ha als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dargestellt. Ebenfalls erfüllen sie in ihrer Bedeutung als Wirtschaftsgrünland grundlegende und wichtige Funktion als Wirtschaftsflächen für die landwirtschaftlichen Futterbaubetriebe.

Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

Unter Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sind zum einen Wiesenweihen-Brutgebiete in der Marsch mit einem extrem geringen Anteil von naturnahen Biotopen übernommen. Durch den Ausbau von Brachestreifen an Gräben und Wegen, die auch alternierend bereit gestellt werden können, Bracheinseln, von Kleingewässern, Biotoptrittsteinen und Vernetzungsstrukturen die Biodiversität erhöht werden. Randstreifen mit Dauervegetation an Gräben und Tiefs tragen zur Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeintrag in die Gewässer bei. Außerdem sind Gebiete in der Geest interessant, in denen lockere Gehölzstrukturen zur effektiven Biotopvernetzung (Wallhecken, ebenerdige Hecken, Alleen, kleine Waldstücke) vorhanden sind. Diese können ebenfalls zur Erhöhung der Biodiversität beitragen (vgl. LRP 2017, S.244). Einige Alleen werden zudem als landschaftsprägender Teil der Kulturlandschaft gezählt und sind als geschützter Landschaftsbestandteil in Form eines Naturdenkmales geschützt (vgl. Niedersächsischer Heimarbund, 2019). Alleen sind wichtige Elemente der Landschaftsgestaltung, da sie Räume gliedern und beleben können. Gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gegenden sind sie oft die einzigen strukturgebenden Elemente in der Landschaft. Alleen vernetzen wertvolle natürliche Lebensräume und sind selbst Lebensraum für eine artenreiche Insekten- und Vogelfauna. Fledermäuse nutzen Alleen als Jagdbiotope und zeigen beim freien Flug eine enge Bindung an linienförmige Landschaftselemente, wie

es Alleen an Straßen darstellen. Straßenbäume sind zudem wichtig für das Mikroklima und tragen maßgeblich zur Luftfilterung und Reduzierung der vom Verkehr emittierten Feinstäube bei.

Besondere Anforderungen an die Windenergie

Sowohl bei der Planung als auch der Ertüchtigung von Windparks, einschließlich dem Repowering, sind zum Schutze von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft folgende Anforderungen, gem. dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes 2017, zu stellen. Besonderer Prüfbedarf besteht bei Errichtung von Windenergieanlagen in:

- Bereichen von sehr hoher und hoher Bedeutung für Wiesenbrutvögel und Gastvögel oder
- Bereichen mit hoher Wanderaktivität ziehender Arten (Vögel, Fledermäuse) entlang der Küstenlinie oder
- Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Neben dem ist der Erhalt der kulturlandschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie der Erhalt charakteristischer Arten und Lebensräume im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu sehen. Die Windenergieanlagen der neuesten Generation beeinträchtigen durch Massivität und Höhe die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften. Dies gilt vor allem für die erstmalige Inanspruchnahme von bislang unvorbelasteten und weitestgehend unzerschnittenen Räumen.

3.1.3 Natura 2000

3.1.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.	01 Natura 2000- Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. (siehe auch Kap. 3.1.2).

02 1In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

- 1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),**
- 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder**
- 3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.**

3Sie sind in der An l a g e 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im An h a n g 2 aufgeführt.

4Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

5Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

6Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

<p>03 1Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.</p> <p>2Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.</p> <p>3Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG oder § 34 c NNatG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.</p>	-
---	---

3.1.3 Begründung

Zu Ziffer 01:

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Natura-2000-Gebiete setzen sich aus den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und den EU-Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen. Gemeinsam bilden sie das europäische Netz „Natura 2000“. Das Land Niedersachsen hat seine Gebietsvorschläge an die EU gemeldet, sodass diese überregional von Bedeutung sind und aus dem Landesraumordnungsprogramm nachrichtlich zu übernehmen sind. Die im Landkreis Friesland liegenden Natura 2000-Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt und gesichert.

Im Landkreis Friesland befinden sich fünf Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) und drei EU-Vogelschutzgebiet (V) mit einer Gesamtgröße von 7.783,6 ha. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet:

Nr. des Gebietes	Name des FFH-Gebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
FFH 1	Nationalpark Nds. Wattenmeer	
FFH 9	Neuenburger Holz	Neuenburger Holz (Umsetzung geplant bis 12/2018)
FFH 10	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	
FFH 180	Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven	Teichfledermausgewässer (Umsetzung geplant bis 12/2018)
FFH 184	Upjever und Sumpfmoor Dose	Upjever und Sumpfmoor Dose (Umsetzung geplant bis 12/2018)
V 01		Nationalpark Nds. Wattenmeer
V 02		Wangerland
V 64		Marschen am Jadebusen

Abbildung 39: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Friesland

Quelle: Landschaftsrahmenplan 2017, Landkreis Friesland

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

3.1.4 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
01 Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.	01 Der Nationalpark bzw. das UNESCO-Biosphärenreservat UNESCO-Weltnaturerbe „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Großschutzgebiet) ist gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.
02 Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.	
03 ¹ Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ² Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt	

werden.	
---------	--

3.1.4 Begründung

Aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung ist das niedersächsische Wattenmeer länder- und staatenübergreifend Bestandteil einer Reihe internationaler Abkommen und Konventionen z. B. für den ostatlantischen Vogelzug. 1976 wurde es als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention) benannt. 1993 wurde der Nationalpark auf Grundlage der Ökosystemforschung Wattenmeer von der UNESCO im Rahmen des Programms „Man and Biosphere“ (MaB) als UNESCO Biosphärenreservat anerkannt. Das Schutzgebiet des Nationalparks wurde seither 2001 und 2010 erweitert, das UNESCO-Biosphärenreservat umfasst mit einer großen Kern- und Pflegezone das Gebiet des gleichnamigen Nationalparks in den Grenzen von 1986. Im UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ sollen gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen beispielhafte Konzepte zu Schutz, Pflege und nachhaltigen Nutzung und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt werden. Die Entwicklungszone soll derzeit mit dem Anspruch einer ‚Modellregion für nachhaltige Entwicklung‘ in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt werden. Eine Beteiligung ist den Städten und Gemeinden in freier Ausübung ihrer Planungshoheit überlassen. Als Teilgebiet in der internationalen, trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit ist das niedersächsische Wattenmeer bereits seit 1978 Gegenstand grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Niederlande und Dänemark. Seit 2009 ist es Teil des UNESCO Weltnaturerbes „The Wadden Sea“ und damit auch als Grundlage für den Tourismus in der Region unverzichtbare ökologische Ressource.

Für Raumordnung und Landesentwicklung ist der Schutz des niedersächsischen Wattenmeeres insbesondere deshalb von Bedeutung, weil es großräumig, einzigartig und sowohl national als auch international von herausragender Vernetzungsqualität ist. Sein Schutz bedarf aber auch der raumordnerischen Absicherung, wie bisher auch als Vorranggebiet Natura 2000, da es gerade durch diese Großräumigkeit leicht zum Gegenstand von Raumnutzungskonflikten der Küste und des Küstenmeeres werden kann. Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist für das Kreisgebiet in den Grenzen des NWattNPG 2010 weitestgehend flächendeckend (Ausnahme z.B. Insel Wangerooge) sowohl als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als auch überlagernd als Vorranggebiet Natura 2000 darzustellen. Eine alleinige Darstellung für Natura 2000 genügt nicht, da sich der gesetzliche Schutzzweck über Natura 2000 (d. h., europaweit bedeutsame Arten und Habitate) auch auf weitere Aspekte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erstreckt. Seewärts dem Kreisgebiet ist eine nachrichtliche Darstellung aus dem derzeit geltenden Landesraumordnungsprogramm 2017 erfolgt. In gemeinsamer Verantwortung wird das Erbe auf allen Entscheidungsebenen für zukünftige Generationen erhalten und entwickelt.

Ziele des Biotopverbundes aus „Wattenmeer Sicht“ sind, neben der nachhaltigen Sicherung der Wattenmeer typischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume, die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen zur umgebenden Landschaft der norddeutschen Tiefebene (Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie der nördlichen Niederlande. Dabei sollen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der Wattenmeer typischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund stehen. Das Verbundsystem soll in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln.

Das niedersächsische Wattenmeer muss auf verschiedenen räumlichen Ebenen in ein Biotopverbundsystem eingebunden werden. Das gilt sowohl international (großräumige Verbundachsen, Berücksichtigung von Arten mit sehr großen Raumansprüchen und wandernde Arten), als auch landesweit bzw. bundesländerübergreifend (regionale Verbundachsen, Durchgängigkeit innerhalb von Landschafts- und Naturräumen). Die lokale Vernetzung (auf Landkreisebene) sollte Biotopkomplexe und die Vernetzung einzelner Biotope beinhalten. Die innere lokale Vernetzungsstruktur des Wattenmeeres ist durch die großräumige Schutzgebietsausweisung als Nationalpark und dessen raumordnerische Absicherung als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 bereits formal sehr gut gesichert, ist aber durch Renaturierungsmaßnahmen und andere Entwicklungsmaßnahmen noch weiter steigerungsfähig. Die Lebensräume und Arten des niedersächsischen Wattenmeeres sind und werden von Auswirkungen des globalen Klimawandels betroffen. Diese drücken sich räumlich vor allem in Arealverschiebungen aus. Hinsichtlich der genauen Reaktionen und möglichen Anpassungsfähigkeit bestehen noch große Unsicherheiten. Nordische Arten des Wattenmeeres werden sich in nord-östlicher Richtung entlang der Nordseeküste zurückziehen. Auf der anderen Seite wird das Wattenmeer zum neuen Areal für Arten, die sich aus westlicher und südlicher Richtung ausbreiten können. Diese Arten sind bei potenziellen Arealverschiebungen auf einen funktionierenden Biotopverbund angewiesen.

Fachliche Schwerpunkte sind dabei Möglichkeiten zur Biotopvernetzung zwischen dem Nationalpark und binnendeichs liegenden (Vogel)Schutzgebieten zum Schutz von Brut- und Rastvögeln als auch gemäß der Ansprüche von zwischen Süß- und Salzwasser wandernden Fischarten bei der weiteren Entwicklung der Durchgängigkeit von Marschgewässern.

Regelungen zu Flächenpools

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms sollten auch Regelungen zu Flächenpoolmodellen angestrebt werden. Die niedersächsische Küste ist nach wie vor einem hohen Druck durch infrastrukturelle und bauliche Veränderungen ausgesetzt, die einer Kompensation im Naturraum bedürfen. Dabei lässt sich an sehr erfolgreichen Beispielen im und am Wattenmeer aufzeigen, dass gerade Flächenpools zu einer effektiven Bündelung und zu größeren Flächenzusammenhängen beitragen können und an anderer Stelle.

Flächenpools können daher einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung regionaler Naturschutzkonzepte, z. B. den oben skizzierten Biotopverbund, auch gerade für die niedersächsische Küstenregion leisten. Um dabei eine Einbindung in übergreifende räumliche Zusammenhänge zu gewährleisten, sollte sich innerhalb des räumlichen Planungsinstrumentariums vor allem die regionale Landschaftsrahmenplanung in enger Kooperation mit der Nationalpark- und UNESCO Biosphärenreservatsplanung dieses Themas annehmen. Vor allem Flächen des angrenzenden Binnenlandes im Naturraum Watten und Marschen sowie Geestkliffs, die in enger ökologischer Verknüpfung zu den Habitaten des Wattenmeeres stehen, sollten, auch zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes, durch Kompensationsmaßnahmen (allein oder kombiniert in Flächenpools) ökologisch funktional weiterentwickelt werden. Im Einklang mit dem UNESCO-Biosphärenreservats wird empfohlen, dass Kompensationsvorhaben auch als Modellbeispiele für nachhaltige Entwicklung im Bereich der funktionalen Entwicklungszone fungieren sollen. Dabei sollten auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht von vornherein ausgenommen werden, da für die ökologische Eignung als Ersatzstandort sowohl das ökologische Aufwertungspotenzial, als auch die räumliche Lage im funktionalen Biotopverbund bedeutend sein können.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</p> <p>2Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.</p> <p>3Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>4Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.</p>	<p>01 1Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden</p> <p>2 Die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Standorte landwirtschaftlicher Betriebe und deren Flächenausstattung sollten bei allen Planungen berücksichtigt werden.</p> <p><i>3 Der Raum außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete soll als Wohn- und Arbeitsraum für alle Altersgruppen im Rahmen der Eigenentwicklung (er)-lebenswert und attraktiv weiterentwickelt werden.</i></p> <p>4 Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft für die Ackernutzung sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials - in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>5 Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft für die Grünlandbewirtschaftung, mit</p>

	<p>Schutzfunktion für die Kulturlandschaft, mit Schutzfunktion für Natur und Landschaft oder Gewässer sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft –auf Grund besonderer Funktion - in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>6 In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><i>7Landwirtschaft soll bei der Absicht kommunaler Steuerung von landwirtschaftlichen Vorhaben in die Prozesse rechtzeitig eingebunden werden.</i></p> <p><i>8Bei landwirtschaftlichen Vorhaben bzw. Projekten soll unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Umsetzbarkeit hingewirkt werden.</i></p> <p><i>9Vorausgehende Abstimmungsmöglichkeiten zwischen Landwirtschaft, Gemeinde und Landkreis sollen genutzt werden.</i></p> <p><i>10Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung soll in den Trinkwassergewinnungsgebieten weiterhin kooperativ mit den Akteuren abgestimmt werden.</i></p> <p><i>11 Die Wettbewerbs-, Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe soll unter Berücksichtigung der Betriebsstandorte gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen sowie die notwendige Flächenausstattung zu sichern ist.</i></p> <p>12 Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft im Landkreis Friesland eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>13Flurneuerungsverfahren sollen für den ländlichen Wegebau, insbesondere Gemeindestraßen, genutzt werden.</p>
--	---

<p>02 1Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.</p> <p>2Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.</p> <p>3In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.</p>	<p>02 1Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfüllt werden.</p> <p>2Vorhandener Wald soll erhalten und durch standortgerechte Aufforstungen auf der Basis der forstlichen Standortkartierung erweitert werden.</p> <p>3Nach Möglichkeit sollen Mischwälder entwickelt werden: Die nachhaltige und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durchzuführende Bewirtschaftung des Waldes hat aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Friesland besondere Priorität - besonders zu berücksichtigen gilt es den Schutz der alten Waldstandorte.</p> <p>4Der geringe Waldanteil im Landkreis Friesland soll in seiner Fläche an geeigneten Standorten vergrößert werden; dabei ist das Potenzial landwirtschaftlich nicht mehr genutzter Flächen ggf. zu nutzen.</p> <p>5Durch unvermeidbare Waldumwandlung verlorene Waldfunktionen sollen regelmäßig durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.</p> <p>6Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen in stärkerem Maße Aufforstungen zur Anwendung kommen.</p> <p>7Waldflächen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.</p> <p>8Auch kleinere Waldflächen, die maßstabsbezogen nicht dargestellt werden können, sollen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>9Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>10Die Umgestaltung bzw. Möglichkeiten der Aufforstung der Wälder als nachwachsender Rohstoff sollen im Rahmen der Klimafolgenbewältigung und Klimaresilienz geprüft werden.</p>
--	--

	<p>11 Die Klimarelevanz der Wälder auf die Trinkwassergewinnung und die –gebiete sind bei Planungen zu berücksichtigen.</p>
<p>03 1 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. 2 Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>03 1 Waldzerschneidungen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sollen nur in unvermeidbarem Umfang zugelassen werden.</p> <p>2 Waldränder sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als Übergangsbereich zur freien Landschaft von Bebauung und störender Nutzung freizuhalten.</p> <p>3 Ein Mindestabstand von Verkehrs- und Versorgungstrassen von 50m zum Waldrand soll eingehalten werden.</p> <p>4 Wald soll von anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden.</p>
<p>04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.</p>	-
<p>05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>05 1 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sowie das damit verbundene Traditionswesen im Landkreis Friesland sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>2 Wasserflächen, die u.a. durch Bodenabbau entstehen, sollen im Einzelfall einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, sofern nicht geplante Rekultivierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dem entgegenstehen.</p>

3.2.1 Begründung

Zu Ziffer 01-02:

Wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Kap. 3.2.1 des RROP Friesland stellt der Landwirtschaftliche Fachbeitrag dar, der 2015 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Mitwirkung der relevanten Akteure, z.B. Landjugend, Kreislandfrauenverbände, Vorsitzenden/Vorstände der Ortslandvolkvereine sowie Vertretern der Fachabteilungen des Landkreises erstellt wurde. Die grundsätzlichen Kennzeichnungen und Aussagen zur Landwirtschaft des Fachbeitrages behalten ihre Aussagekraft. Einige aktualisierte Daten werden in dieser Begründung jedoch ergänzt.

Nach der „Agrarstrukturellen Vorplanung von 1970“ und der „Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung von 1998“ ist der Fachbeitrag eine Art Fortschreibung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Landkreis Friesland. Dem Landkreis und der Landwirtschaftskammer war es von vornherein wichtig sowohl die

Entwicklungsziele der Landwirtschaft im Landkreis konkret aufzugreifen als auch die Auseinandersetzung mit den wichtigsten landwirtschaftlichen Handlungsfeldern zu gewährleisten.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat sich auch im Landkreis Friesland in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich fortgesetzt und lag jährlich im Durchschnitt bei einem Rückgang der Anzahl der Betriebe um 3 %. Während 1996 bereits nur noch ca. 1.080 landwirtschaftliche Betriebe in Friesland wirtschafteten, hat sich die Anzahl bis 2010 auf 635 Betriebe mit einer Durchschnittsgröße von 67 ha verringert. Zur Agrarstrukturerhebung 2016 existierten 577 Betriebe mit einer Flächenbewirtschaftung von 43.888 ha LF und damit einer Durchschnittsgröße von 76 ha (ein Teil der Betriebe unter 5 ha werden dabei nicht erfasst). Für 2015 ist nach Auswertung der Agrarförderungsdaten von insgesamt 685 Antragstellern auszugehen (2019: 650 Betriebe). Davon bewirtschaften ca. 460 Betriebe über 20 ha Fläche. Die mittlere Größe beträgt bei diesen 90 ha LF. Zur Einkommensform Nebenerwerb sind in der Agrarförderung auch Betriebe, die in geringem Umfang Flächen bewirtschaften und gegebenenfalls Tierhaltung betreiben, einzuordnen. Der Anteil liegt danach bei 30 %. Der Pachtflächenanteil betrug im Jahr 2010 ca. 64 % und bewegt sich stetig Richtung 70 %. Dementsprechend werden bei einer außerlandwirtschaftlichen Nachfrage nach Flächen die Bewirtschafterinteressen oftmals vernachlässigt. Die Abhängigkeit der Bewirtschafter von den Verpächtern sowie der Entwicklung des Boden- und Pachtmarktes ist groß. Dieser hat sich hinsichtlich der Werte seit etwa 2011 stark verändert. Die durchschnittlichen Kaufpreise für Ackerland haben in Friesland die 4 €/qm Marke erreicht. Bei Neuverpachtungen sind die Pachtpreise mit bis zu 450 €/ha für Grünland oftmals jenseits dessen, was aus betrieblicher Sicht verträglich ist. Unter Berücksichtigung bestehender Pachtverträge liegen die durchschnittlichen Jahrespachtentgelte im Schnitt aller Flächen und Nutzungen allerdings bei etwa 300 €/ha.

Der Landkreis ist aufgrund der heterogenen Böden und der entstandenen Kulturlandschaft, z.B. in den Wallheckengebieten oder dem engmaschigen Grabensystem, durch eher ungünstige kleinteilige Bewirtschaftungseinheiten geprägt. So liegt die mittlere Feldblockgröße bei ca. 3,4 ha. Dieser Wert beträgt in Niedersachsen rund 4 ha. Lt. Auswertung Agrarförderung 2019 werden von Antragstellern aus Friesland in den Feldblöcken ca. 15.225 Schläge mit einer LF von 43.632 ha beantragt, danach beträgt die durchschnittliche Schlaggröße 2,3 ha.

Die Landwirtschaftsfläche im Landkreis Friesland ist lt. Kataster von 2001 bis 2010 um gut 2 % zurückgegangen (bis 2016 um 3 %). Der Grünlandanteil hat sich bis 2010 um 3,5 % verringert (bis 2016 um ca. 10 %). Im Jahr 2015 wurden lt. Agrarförderungsdaten rund 26.900 ha Grünland mit Lage in Friesland bewirtschaftet, was einem Anteil von 65 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht (in 2019 ca. 26.700 ha, Anteil von 66 % an LF). Auf der Ackerfläche werden 2015 mit einem Anteil von 36 % ca. 5.100 ha Silo- oder Körnermais angebaut (2019: ca. 4.800 ha, 34 % der Ackerfläche). Der Anbau ist seit 2012 leicht rückläufig. Mais hat aufgrund seiner Standortansprüche auf den vorhandenen Böden und den bestehenden Verwertungsmöglichkeiten als energiereiches Futter in der Rinderfütterung und energiereiches Gärsubstrat in Biogasanlagen Vorzüge. Seit 2012 stagniert im Landkreis Friesland die Anzahl der Biogasanlagen mit 18 bis 2015 bzw. bis 2019 mit 22 Anlagen.

80 % der im Landkreis Friesland ansässigen Betriebe sind auf den Bereich Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) spezialisiert. Dementsprechend wird der Aufwuchs des Grünlandes im Landkreis als Raufutter in diesen Betrieben eingesetzt und mit Futterpflanzen wie Silomais ergänzt.

Von den etwa 480 Rinderhaltern in Friesland sind in 2013 ca. 370 Milcherzeuger, die im Durchschnitt 100 Milchkühe betreuen. Ende 2019 gab es dagegen nur noch 419 Rinderhalter mit ca. 78.700 Tieren und davon waren 302 Milchkuhalter mit ca. 38.100 Kühen (durchschnittlich 126 Milchkühe pro Betrieb). 1993 gab es noch 700 Milchviehhalter mit mittleren Bestandsgrößen von 45 Kühen. Der Milchkuhbestand ist seitdem bis 2013 um ca. 18 % auf ca. 37.000 angestiegen. Die Veredelungsbereiche mit Ferkelerzeugung und Schweinemast sowie die Geflügelhaltung hat in Friesland eine sehr untergeordnete Rolle. Die Liquidität und Wirtschaftskraft der Landwirtschaft in Friesland hängt somit insgesamt sehr stark von der Erlössituation im Milchbereich ab.

Die Nährstoffsituation im Landkreis Friesland wird im Fachbeitrag anhand der Ergebnisse des „Nährstoffberichts in Bezug auf Wirtschaftsdünger für Niedersachsen 2013/2014“ dargestellt. Grundlage des Berechnungsverfahrens sind die vorhandenen Daten über die verfügbare Fläche mit dem Anbauverhältnis, Tierbestände, Biogasanlagen, Klärschlammverwertung, Importe von Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden und anderen Bundesländern sowie die gemeldete Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten nach der Meldeverordnung innerhalb Niedersachsens. Die Auswertung des Nährstoffberichts ergibt hinsichtlich der Verwertung des anfallenden Phosphats in Friesland weiterhin einen Nährstoffbedarf von ca. 2 kg P₂O₅/ha LF (2017/18: 7,9 kg P₂O₅/ha). Der anrechenbare Stickstoff kann auch vollständig verwertet werden, es besteht hier ein Restdüngbedarf von ca. 78 kg N/ha LF (2017/18: 90,7 kg N-F-2Q₅/ha). Die gemäß § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung geltende Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha wird im Landkreis Friesland mit 152 kg/ha LF ebenso unter Berücksichtigung der gemeldeten Verbringungen eingehalten (2017/18 ebenso mit 158 kg N/ha LF).

Der ökologische Landbau wurde in Friesland in 2013 von 14 Betrieben auf ca. 700 ha Fläche durchgeführt. In dem Bereich ist nach Jahren der Stagnation eine Zunahme von Betrieben und Flächen in Friesland festzustellen (2019: 32 Betriebe mit 2.257 ha LF). Dazu beigetragen haben Milchviehhalter, die Biomilch erzeugen möchten. Diese benötigen für die Zeit der Umstellung jedoch entsprechende finanzielle Reserven.

Wichtige Herausforderung bleibt die quantitativ ausreichende Ausbildung von landwirtschaftlichen Fachkräften und zukünftigen Betriebsleitern, die die potenzielle Hofnachfolge übernehmen können. Erfreulich ist die seit Jahren wachsende Zahl der Auszubildenden. In 2015/2016 sind allein 114 Auszubildende bzw. Berufsfachschüler im Ausbildungsberuf Landwirt an der Berufsbildenden Schule in Varel zu verzeichnen, wenngleich Ausbildungszahlen dort in 2018/2019 auf 84 zurückgegangen sind (von 2010 bis 2019 durchschnittlich jährlich 97 Auszubildende).

Im Arbeitskreis Landwirtschaft haben die Beteiligten die bisherige Entwicklung im Landkreis aus landwirtschaftlicher Sicht zusammengetragen. Diese Stärken- und Schwächenanalyse hat im weiteren Verlauf zu konkreten Formulierungen für Nutzungsansprüche geführt. Für die Formulierung der landwirtschaftlichen Entwicklungsziele waren die Handlungsfelder „Landwirtschaftliche Entwicklung, Agrarstruktur und Infrastruktur“, „Daseinsvorsorge/Akzeptanz/Image der Landwirtschaft“, „Flächenverbrauch“, „Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)“ sowie „Naturschutz/Kulturlandschaft“ die wichtigsten Themen. Besonders herausgestellt wurde die Beachtung von Agrarbelangen bei Planungen jeder Art. Der Flächenverbrauch bei Siedlungs- und Gewerbegebieten-

sowie Verkehrswegeentwicklungen steht dabei im Fokus. Aber auch die Bereitstellung von Flächen bzw. die Inanspruchnahme für Versorgungsstrassen, beispielsweise für Strom und Trinkwasser, oder für Kompensationsmaßnahmen wurde diskutiert. Auf das gesetzlich festgehaltene Rücksichtnamegebot für agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen wurde hingewiesen. Als erhebliche Belastung für die betroffenen Landwirte, insbesondere zwischen Sande und Varel im Umfeld des Vogelschutzgebietes am Jadebusen, haben sich die Nordischen Gastvögel, die hier ihre Winterastgebiete aufsuchen, entwickelt. Insbesondere ist die Weißwangengans (Nonnengans) mit Gruppengrößen von mehreren tausend Gänsen problematisch geworden. Aus Sicht einiger betroffener Landwirte hat das Ausmaß der Schäden existenzbedrohende Formen angenommen und die Ersatzfutterbeschaffung wird schwieriger. Der ländliche Wegebau, insbesondere auf Gemeindestraßen, bleibt für die Kommunen und die Landwirtschaft ein permanentes Thema.

Um in Gebieten mit besonderer Bedeutung der Landwirtschaft, diese gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abzusichern, werden in der zeichnerischen Darstellung des RROPs Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft dargestellt.

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Friesland wird die vom Niedersächsischem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein. *„Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d. h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird“.* (LBEG, 2015)

Die Auswertung erfolgt auf Ebene von Bodeneinheiten mit einer Klassifizierung in sieben Stufen für den Bezugsraum Niedersachsen, sodass ein Vergleich auch mit Nachbarkreisen bzw. in Niedersachsen möglich ist. Dieses unterscheidet sich im Vergleich zur Vorgehensweise für den Fachbeitrag aus 1998 (AEP Friesland) als fünf Wertstufen speziell für Friesland berechnet worden waren. Die jetzige Kennwertklassifizierung erfolgt in Abstufungen (1= äußerst gering bis 7= äußerst hoch).

Dabei liegt der Anteil des Dauergrünlandes im Landkreis Friesland bei 65 % und die Milchviehhaltung in den Futterbaubetrieben hat für die Region eine hohe Bedeutung. Die Milchviehhaltung ist flächengebunden, da die Betriebe ihr Futter in Form von Grünlandaufwuchs und Silomais selbst produzieren (Futterbau). Es existieren in Gebieten mit hohen Grünlandanteilen auch reine Grünlandbetriebe mit Milchviehhaltung ohne Maisanbau. Dementsprechend bilden intensiv nutzbare Grünlandflächen die Produktionsgrundlage für die Milchviehhaltung und stellt einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Somit gibt das Ertragspotenzial für Ackernutzung die Flächenwertigkeit nur begrenzt wieder. Daher wurde zur Einteilung der Grünlandstandorte als Bewertungsgrundlage die bodenkundliche Auswertung des LBEG zu den sogenannten *„Bodenkundlichen Feuchtestufen“* (BKF), welche die Standorte unter Einbeziehung bodenkundlicher, hydrologischer, morphologischer und klimatischer Kennwerte bewertet, herangezogen. Dabei wird hinsichtlich der Feuchte in den Stufen 0 (dürr) bis 11 (meist offene Gewässer) klassifiziert. Hier sind die BKF-Stufen 1 bis 10 dargestellt:

BKF 10	nass	für landwirtschaftliche Nutzung zu nass (Kleinseggenriede)
BKF 9	stark feucht	für Wiese bedingt geeignet, da häufig zu feucht (Streuwiesen)
BKF 8	mittel feucht	für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Inten-sivweide und Acker zu feucht
BKF 7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
BKF 6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
BKF 5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
BKF 4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
BKF 3	schwach trocken	für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken
BKF 2	mittel trocken	für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken
BKF 1	stark trocken	für landwirtschaftliche Nutzung zu trocken (Trockenrasen)

Grundsätzlich ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung zu bedenken, dass auch auf Flächen der bodenkundlichen Feuchtestufe 8 die Grünlandnutzung in der Regel intensiv stattfindet und standortgerecht ist. Dementsprechend haben Flächen der BKF 8 eine wirtschaftliche Bedeutung in den Grünlandregionen, da sie insbesondere als Grünlandflächen eine wesentliche Produktionsgrundlage für die Milchviehproduktion darstellen. Vorbehaltlich einer Einzelflächenbegutachtung handelt es sich i.d.R. um absolutes Grünland. Eine ackerbauliche Nutzung kann in der Praxis aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit und der Einschätzung der Ackerfähigkeit sehr wohl vorkommen.

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund eines hohen Ertragspotenzials“ zeigen im Ergebnis die Zusammenführung der Gebiete mit vergleichsweise hoher natürlicher Ertragskraft für die Ackernutzung (Ertragspotenzialklassen 4-7) sowie für die Grünlandnutzung (BKF-Stufen 3-7) auf. Durch die überdurchschnittlichen Grünlandstandorte werden somit zusätzlich zur Ackernutzung Flächen von 8.743 ha LF mit hoher natürlicher Ertragskraft dargestellt.

Dazu werden die Empfehlungen des Fachgutachtens für Gebiete mit besonderer Bedeutung sowie Funktionen für die Kulturlandschaft (naturschutzfachlichen Schutzkategorien sowie zusammenhängende Wallheckengebiete) und ihrer Schutzgüter (z.B. Trinkwasserschutz)

übernommen. Insgesamt könnten somit 36.463 ha LF²³ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials, d.h. ca. 58 % der Kreisfläche, in Friesland mit dieser Raumordnungskategorie im RROP dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen umfassen dabei 29.787 ha.

Zu Ziffer 03:

Der Wald erfüllt zahlreiche Schutzfunktionen. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist eines der naturnächsten Ökosysteme. Zugleich dient er der Erholung und der Holzerzeugung (gleichrangige Funktion des Waldes gem. §1 NWaldLG). Der Bedarf an Holz als nachwachsender Rohstoff ist hoch und es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Holzbedarf angesichts der Endlichkeit fossiler Brennstoffe zukünftig noch vergrößern wird. Die energetische Verwertung von Waldprodukten stellt eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Waldbesitzenden und zur aktiven Klimapolitik dar. Die Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wächst mit zunehmender Beanspruchung des Raumes und der Lebensgrundlagen durch die gesellschaftlichen Ansprüche. Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 14 das Recht am Eigentum, einschließlich das Waldeigentum; zugleich schränkt es das Eigentumsrecht zum Allgemeinwohl (Sozialbindung des Eigentums) aber auch ein. Die Anforderungen und Belastungen, die von der Allgemeinheit an den Wald herangetragen werden, stoßen immer häufiger an die Grenzen dessen, was die Waldbesitzer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit leisten können. Die Waldflächen sind daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

Mit 4.385 ha Wald und damit rund 7,2% der Kreisfläche gehört der Landkreis Friesland zu den waldarmen Gebieten Niedersachsens. In waldarmen Teilräumen – der Waldanteil liegt gemäß Landeswaldprogramm 1999 unter 15 % - ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 % aufweisen. Im Landkreis Friesland trifft das für die Insel Wangerooge (1,4 %), die Gemeinden Wangerland (1,7%) und Sande (1,5 %) sowie für die Stadt Jever (3,6%) zu. Die Gemeinde Bockhorn hat einen Waldanteil von 8,6 % ihrer Fläche, die Gemeinde Zetel von 14,4 %, die Stadt Varel von 10,1 % und die Stadt Schortens einen Waldanteil von 12,7%. Der Waldanteil in Niedersachsen beträgt mit 1.042.106 ha 21,9 % der Landesfläche.

Die Bevölkerungsdichte hat landesweit einen Wert von 164 Einwohnern je km² Landesfläche; die im Landkreis Friesland von 160 Einwohnern je km² Kreisfläche. Betrachtet man die Bevölkerungsdichte bezogen auf die 100 ha Waldfläche, stellt sich die Situation ganz deutlich anders dar. Landesweit beträgt die „Bevölkerungsdichte Wald“ 748 Einwohner je 100 ha Waldfläche, im Landkreis Friesland sind es 2.220 Einwohner je 100 ha Wald. Also eine um die dreifache größere Anzahl von Menschen, die den Wald und seine natürliche Funktionen im Landkreis Friesland beanspruchen (Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSKN) 2012, eigene Berechnung der Nds. Landesforsten). Zu den individuellen

²³ D.h. 364,635 km²

Ansprüchen an den Wald müssen noch die allgemein gesellschaftlichen Anforderungen addiert werden. Dies können beispielsweise sein:

- Waldbelastung durch Bebauung (zeitweiliger Verlust der Waldfunktionen durch Waldinanspruchnahme als Baufläche, Störungen der Waldrandbereiche durch heranrückende Bebauung, illegale Abfallentsorgung),
- Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen in den Bereichen Naturschutz und Trinkwasserschutz,
- Waldinanspruchnahme durch Abbau von Rohstoffen (Sand, Ton,...)
- Mögliche Waldbeeinträchtigung durch erhöhte Grundwasserförderung
- Klimabedingte Anpassung.

Aus dem vorab Ausgeführten kann auf eine hohe Belastung der Wälder im Landkreis Friesland geschlossen werden. Hinzu kommt die individuelle Beanspruchung des Waldes durch die Bevölkerung, die eine deutlich höhere als im gesamten Landesdurchschnitt im Landkreis darstellt. Daher ist es auch vor diesem Hintergrund wichtig, die Bedeutung der Aufgaben und Leistungen des Waldes klar herauszustellen und zu würdigen. Der Anteil des Landeswaldes liegt bei 70 % der Waldfläche im Landkreis Friesland, 18 % sind Privat-, Kommunal- oder Bundeswald., etwa 12 % der Waldfläche gehören der Forstbetriebsgemeinschaft Ems-Jade an und werden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen betreut. Der Landeswald liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neuenburg der Niedersächsischen Landesforsten, der durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen betreute Wald im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Weser-Ems.

Bedingt durch natürliche und kulturelle Einflüsse und Gegebenheiten ist im Kreisgebiet ein Waldanteilsgefälle von Süden nach Norden vorhanden. Größere Waldbestände sind vornehmlich im Bereich der Gemeinden Varel, Bockhorn und Zetel vorhanden (Vareler Wald, Seghorner Wald und Nubbert, Neuenburger Holz, Schweinebrücker Fuhrenkamp sowie die Wälder der Klosterhöfe Jührden und Grabhorn). In der Gemeinde Schortens sind es der Upjeversche Forst, der Barkeler Busch sowie die Waldflächen des Gutsbetriebs Mettke und der GEW Wilhelmshaven.

Vorhandener Wald soll erhalten und durch standortgerechte Aufforstungen auf der Basis der forstlichen Standortkartierung erweitert werden. Durch eine Waldvermehrung soll die Multifunktionalität des Waldes (Funktionen u.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz sowie Holzproduktion) gestärkt werden, besonders auch in solchen Teilräumen, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Die vielfältigen Funktionen des Waldes können sich in Mischwaldformen mit hohem Laubholzanteil effektiv und nachhaltiger entfalten, als in Beständen, die aus nur einer oder im Wesentlichen aus einer Baumart bestehen. Mischwälder mit ihrer größeren Arten- und Strukturvielfalt als Reinbestandswälder bieten in der Regel eine größere Gewähr für ökologische und auch ökonomische Kontinuität. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.

Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse kommen folgende Räume grundsätzlich zur Festlegung von Aufforstungsgebieten infrage. Räume, die

- vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und als Freiräume i.S. der Raumordnung besonderen ökologischen und sozioökonomischen Wert besitzen,
- in denen raumbedeutsame besondere Waldfunktionen durch das Landeswaldprogramm Niedersachsen oder durch die Waldfunktionenkartierung erfasst wurden,
- die zusammenhängende Waldgebiete darstellen und besondere Funktionen für Naturhaushalt und Erholung haben,
- die bisher keine forstlich bewirtschafteten Flächen ausweisen, die aber als raumbedeutsame Waldmehrsareale im Landeswaldprogramm Niedersachsen oder den forstlichen Rahmenplänen benannt sind.

Die Waldneubildung ist nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt. Dieses würde die Aufforstungsnotwendigkeit im waldarmen Niedersachsen eingrenzen. Die Vermehrung des Waldes bietet sich als Anschluss an bereits vorhandene größere Waldflächen an, zur Schließung von Lücken und damit Arrondierung von Waldkomplexen, auch zur Schaffung von Elementen eines Biotopverbundes oder als Landschaftsbestandteil mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Lokalklima. Insofern ist auch die Erhaltung und Aufforstung von Kleinwaldflächen ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung des Freiraumes. Der nördliche Landkreis stellt sich als eine waldarme Kulturlandschaft dar. Auf Grund der Klima-, Wasser-, Bodenverhältnisse muss Waldwachstum auch in diesen Gebieten, zumindest aber in Teilen davon, nicht ausgeschlossen sein. Weitere gut geeignete Möglichkeiten der Waldvermehrung bieten Aufforstungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht oder stellen Baumschulflächen dar. Das NWaldLG bietet den rechtlichen Rahmen dafür, insbesondere bei der baumarmen Kulturlandschaft. In der zeichnerischen Darstellung des RROPs sind die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteiles dargestellt..

Ausfluss der Sozialbindung des Waldeigentums ist u.a. eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, deren Einhaltung Beachtung von den Waldbesitzern gefordert wird. Das NWaldLG benennt die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Im Rahmen dieser Vorgaben muss der Waldbesitzer seine Bewirtschaftungsziele aber dennoch frei bestimmen können. Dies gilt im besonderen Maße für den Privatwaldbesitz. Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft können nur dort zum Tragen kommen, wo Waldgebiete auf Grund ihrer Ausprägung (z.B. Alter, Baumarten, Struktur, Standort, Lebensraum) eine besondere Bedeutung zubekommt. Hier sind als Gebiete der Natura 2000-Kulisse das Neuenburger Holz und in Teilen der Upjeversche Wald zu nennen. Für Einschränkungen, die über die Sozialbindung hinausgehen, ist es notwendig, dem Waldbesitzer einen Ausgleich für z.B. Erschwernisse in der Bewirtschaftung, zu gewähren. Muss von dem gesetzlich geforderten Grundsatz der Walderhaltung aufgrund übergeordneter Interessen abgewichen und Wald in eine andere Nutzungsform überführt oder umgewandelt werden, ist im Einzelfall eine sorgfältige Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Ziele und Vorgaben des BWaldG, des NWaldLG, der Ziele des LROPs, des RROPs sowie der forstlichen Rahmenplanung und des Fachgutachtens „Waldprogramm Niedersachsens“ erforderlich. Der Verlust der Waldfunktion bedarf grundsätzlich einer im zeitlichen, räumlichen und sachlichen

Zusammenhang mit der entsprechenden Waldumwandlung stehenden Ersatzaufforstung, in einer Quantität und Qualität, die gewährleistet, dass sich die verloren gegangenen Waldfunktionen langfristig wieder einstellen können. Andere waldstärkende Maßnahmen sind ausnahmsweise möglich.

Hinzu kommt die bedeutende Funktion der Klimarelevanz des Waldes: Neben der Puffermöglichkeit für Niederschläge und Feuchte, insbesondere bei Feuchtbiotopen, die wiederum bestimmten Arten der Avifauna und Flora als Lebensraum darstellt, übernimmt der Wald die Speicherfunktion von Sauerstoff und Frischluft. Natürliche, strukturreiche Wälder weisen eine höhere Biodiversität auf als Wälder, die durch menschliche Eingriffe verändert wurden. Außer durch den Rückgang der Waldfläche wird die Biodiversität daher auch durch eine Verschlechterung des Waldzustands, die so genannte Degradierung, beeinträchtigt. Wälder bedecken weltweit rund 30 Prozent der Landoberfläche - sie speichern aber etwa die Hälfte des auf der Erde gebundenen Kohlenstoffs in ihrer Vegetation Zusammen mit den weiteren Kohlenstoffmengen, die in den Waldböden gespeichert sind, übersteigt dies sogar die Menge an Kohlenstoff in der Atmosphäre. Für die Biodiversität ist nicht nur die Fläche der Wälder von Bedeutung, sondern auch deren Zustand. Biodiversität definiert sich einerseits durch Artenreichtum, aber auch durch genetische Vielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme. Diese Ebenen stehen untereinander in Wechselwirkung. So können sich genetisch vielfältige Arten besser an Umweltveränderungen anpassen und sind weniger vom Aussterben bedroht als genetisch arme Arten. Mit der Vielfalt innerhalb der Ökosysteme durch verschiedene Strukturen, Habitats, Biotope und ökologische Nischen steigt auch die Artenvielfalt. (WWF). Aber auch viele Menschen nutzen die Wälder zur Erholung und Entspannung und zur touristischen Nutzung in Form von Wandern oder Radfahren.

Ein weiterer Aspekt ist die natürliche Wirkung und Klimaresilienz bei Katastrophen: Der Wald schützt vor Erosion und Überschwemmungen und hält Boden und Erdreich zusammen. Zudem ist er ein natürlicher Speicher für Regenwasser und reinigt das Trinkwasser in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung, sodass eine bessere Wasserqualität erzielt wird. Daher sind bei Planungen in Wald- und Trinkwassergewinnungsgebieten langfristige Auswirkungen auf diese bedeutende Filterfunktion zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Waldgebiete sind mit der Trassenführung möglichst zu umgehen. Im Landkreis Friesland ist die Waldfunktionskarte als ergänzende Grundlage heranzuziehen. Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen, sogenannte Saumbiotope. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von 50 Metern zwischen Waldrand und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes,

als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Aus den vorgenannten Gründen ist ein Abstand zum Waldrand von 50 m (Baumfallende Länge ca. 35 m + Sicherheitszuschlag) aber als Mindestmaß zu werten. Unter Verkehrs- und Versorgungstrassen werden hierbei zum Beispiel Straßen, Schienenwege, Stromleitungen oder zum Beispiel Rohrfernleitungen oberirdisch verstanden, die einen Mindestabstand zum Wald einhalten sollen.

Zu Ziffer 05:

Die Fischerei im Landkreis Friesland umfasst die Bereiche Sport-, Binnen- sowie Küstenfischerei. Der hohe Stellenwert der Küstenfischerei erklärt sich insbesondere auch durch ihre Bedeutung für die regionale Identität und ihre Wirkung für die Tourismuswirtschaft. Friesland, jedoch schwerpunktmäßig die Küstenbadeorte und die Insel Wangerooge, profitieren vom Fischereiwesen. Insbesondere die Sportfischerei stellt ein attraktives Angebot sowohl für die hiesige Bevölkerung als auch für den Tourismus dar. Die Interessen und die Erhaltung der Fischerei sind auf Grund dieser Bedeutung bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und verdienen ein besonderes Augenmerk. Ihre Aufgabe ist der Schutz der Gewässer und der sie umgebenden Natur, sodass sie sowohl nach Art als auch nach Ausmaß der Nutzung das natürliche Gleichgewicht der Gewässer nicht beeinträchtigen darf²⁴. Auch die Nutzung der Binnengewässer zur Fischzucht gilt als Alternative zum Fischfang und trägt zur Stabilisierung der Fischbestände auf See bei. Ist eine nachhaltige ressourcenschonende Aufzucht sichergestellt und die Raumverträglichkeit nachgewiesen, sollen entsprechende Bestrebungen im Landkreis Friesland entwickelt und gefördert werden.

Als Grundlage für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten dienen die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. In einigen Bereichen innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist die Fischerei samt Ernte konsumreifer Muscheln bereits jetzt ausgeschlossen und die Saatmuschelgewinnung eingeschränkt. Das Projekt „Ökosystemverträgliche Fischerei in marinen Schutzgebieten“ (EMPAS) des BfN zusammen mit dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) hat vier Maßnahmen identifiziert, die für den Schutz von Arten und Lebensraumtypen in marinen Natura 2000-Gebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone übertragbar machen²⁵:

- Ausschluss der aktiven grundberührenden Fischerei im Bereich der geschützten Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe,
- Förderung und verpflichtende Einführung von selektiven, ökosystemgerechten Fanggeräten (z.B. Fischfallen) in Gebieten, in denen Schweinswale und Seevögel durch den Beifang in stationäre Kiemen- und Verwickelnetzen gefährdet sind,
- Verbesserte Überwachung und Kontrolle von Fischereiregulierungen, Einführung der satellitengestützten Überwachung für alle Fischereifahrzeuge unabhängig von Fahrzeuggröße, Verstärkung der Schiffsüberwachung im Bereich von Meeresschutzgebieten,

²⁴ Vgl. § 40, 42 Nds. Fisch.G., Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.,

²⁵ Vgl. Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebiets Niedersächsische Nordseeküsten im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, S.24), cofad GmbH, 14.08.15

- Einrichtung eines Mindeststandards/ einer Mindestzahl von Wildnisgebieten bzw. Zonen ohne jegliche Nutzung in den marinen Natura 2000-Gebieten.

Diese vier Punkte stellen die vier Hauptkonfliktfelder zwischen manchen derzeitigen Fischereiaktivitäten und den Naturschutzziele in Schutzgebieten dar. Wasserflächen, die u.a. durch Bodenabbau durch z.B. Rohstoffgewinnung entstehen, können einer fischereiwirtschaftlichen oder angelfischereilichen Nutzung zugeführt werden, sofern nicht geplante Rekultivierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Einzelfall dem entgegenstehen. Eine derartige Umnutzung ist möglichst frühzeitig mit anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (z.B. Tourismus) abzustimmen und zu koordinieren. Einige Beispiele für eine gelungene Umsetzung stellen für den gewerblichen, also fischereiwirtschaftlichen, Bereich der Almsee in Altjührden/ Varel und für eine angelfischereilichen Nutzung das Wangermeer in Hohenkirchen/ Wangerland dar.

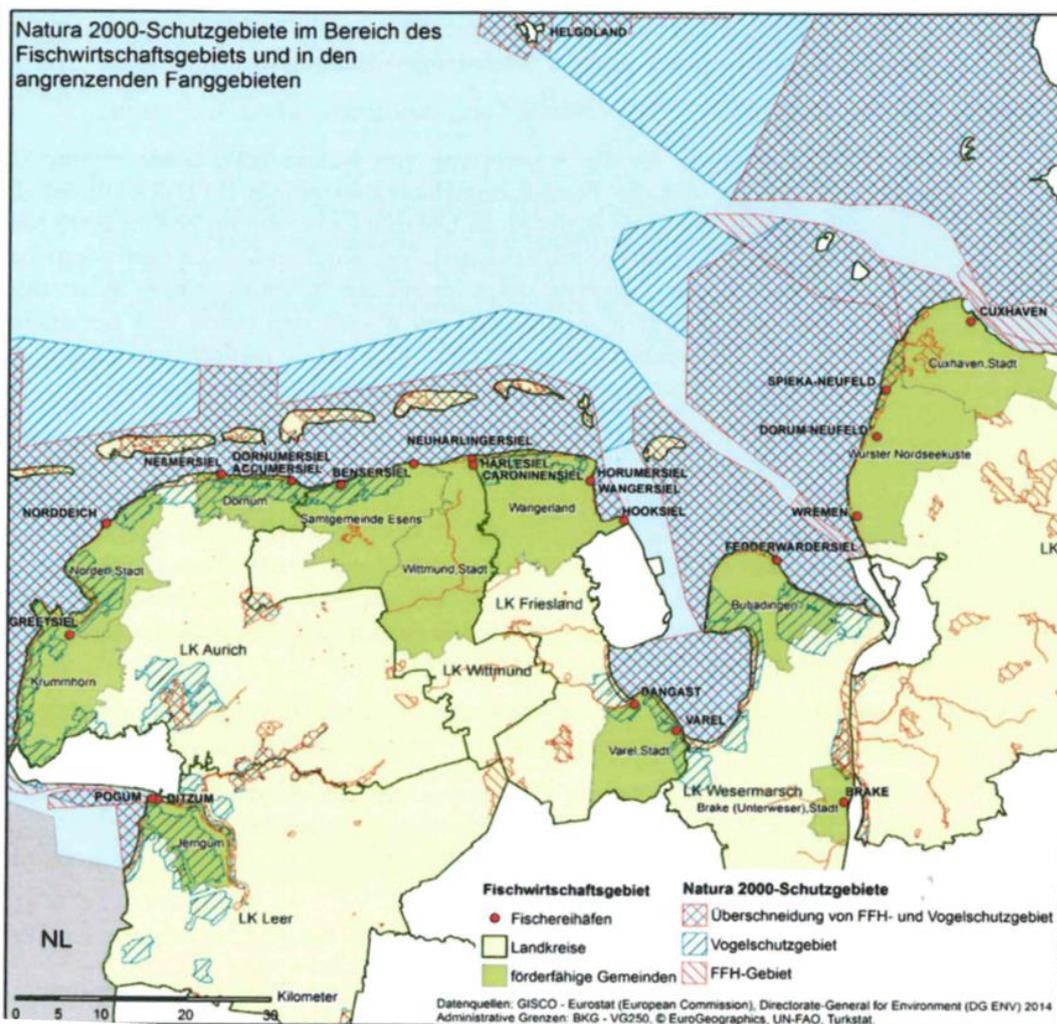


Abbildung 40: Natura 2000-Schutzgebiete im Bereich des Fischwirtschaftsgebiets und in den angrenzenden Fanggebieten

Quelle: Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebiets Niedersächsische Nordseeküsten im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, S.24, cofad GmbH

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

3.2.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- 2020
<p>01 1Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.</p> <p>2Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>3Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.</p> <p>4Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.</p> <p>5Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.</p> <p>6Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.</p> <p>7Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</p>	<p>01 1Die Verwertung der hiesigen Rohstoffvorkommen soll sich an einer bedarfsgerechten, effizienten, umwelt- und ressourcenschonenden Nutzung und Gewinnung orientieren.</p> <p>2Auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen soll durch sparsamen Umgang, Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung hingewirkt werden.</p> <p>3Zur Minderung der Eingriffe bei der Rohstoffgewinnung in die Belange von Natur und Landschaft sowie von Land- und Forstwirtschaft ist in den Abbaugebieten der Bodenabbau möglichst umweltverträglich und effizient, d.h. konzentriert und vollständig, durchzuführen.</p> <p>4Dabei sollen Belastungsgrenzen der Landschaft und des Naturhaushaltes durch die Entstehung von Seen berücksichtigt werden - der Erweiterung und vollständigen Ausbeutung bestehender Abbaustellen wird Priorität vor der Neuerschließung eingeräumt.</p> <p>5Für raumbedeutsame Abbauvorhaben und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen Nachnutzungskonzepte erstellt werden, die umfassend die Belange von Natur- und Landschaftsentwicklung, Erholung und Landwirtschaft berücksichtigen.</p>
<p>02 1Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>2Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p> <p>3Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.</p>	<p>02 1In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind folgende großflächige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung räumlich konkretisiert und festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 29.1 (Ton) - Nr. 29.2 (Ton) - Nr. 29.3 (Ton) - Nr. 31.1 (Ton) - Nr. 36 (Ton)

4Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
- die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

5Flächenreduzierungen sind zu begründen.

6Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

7Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

8Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

<p>03 1Die in An h a n g 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.</p> <p>2Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</p> <p>3Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den An h ä n g e n 4 a und 4 b und der An l a g e 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.</p>	<p>2In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind folgende kleinflächige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung gemäß LROP räumlich konkretisiert und festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1030 (Ton), • 1031.2 (Ton), • 1032.1 (Ton) und • 1032.2 (Ton).
<p>04 1Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>2In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.</p> <p>3Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura- 2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.</p>	<p>04 12In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern die Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet wird, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.</p> <p>.</p>
<p>05 1Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund</p>	<p>-</p>

**besonderer klimaschutzbezogener
Kompensationsleistungen mit den
Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05
Sätze 1 und 2 vereinbart werden können.**

**2Diese klimaschutzbezogenen
Kompensationsleistungen umfassen zum
einen, eine Fläche entsprechend der Größe
der Abbaufäche so herzurichten, dass
darauf eine Hochmoorregeneration mit den
entsprechenden positiven Effekten für den
Klima-, Arten- und Biotopschutz
stattfinden kann.**

**3Zum anderen sind darüber hinaus je
angefangenen Hektar Abbaufäche
entsprechend der vorhandenen
Flächennutzung auf der
Kompensationsfläche
– bei naturnaher, ungenutzter, zu
trockener Moorfläche 1 Hektar,
– bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
– bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
– bei Acker auf einem Moorkörper 0,25
Hektar
gemäß Satz 2 herzurichten.**

**4Die Regelungen zur
naturschutzrechtlichen Kompensation
nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben
unberührt, eine Kombination beider
Kompensationsverpflichtungen für
dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig.**

**5Die Nachweise über die zusätzlichen
Kompensationsleistungen richten sich
nach den Vorschriften für die
naturschutzrechtliche Kompensation.**

**6Die klimaschutzbezogene Kompensation soll
so früh wie möglich realisiert werden.**

**7Ausgenommen von den Regelungen nach
Satz 1 sind die Vorranggebiete
Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2,
sofern der Torfabbau das jeweils mit der
obersten Landesplanungsbehörde
abgestimmte Integrierte
Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.**

**8Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis
6 sind auch bei allen Planungen zu
beachten, die neue Flächen für den
Torfabbau ausweisen.**

06 **1Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:**

- **2Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Osterode am Harz ist auf die in den An h ä n g e n 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. 3Unter den in Ziffer 02 Satz 4 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterode am Harz verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.**
- **4Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven, sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. 5Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.**
- **6Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.**
- **7Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (An h a n g 3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.**
- **8Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur**

-

<p>abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. ⁹Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – ¹⁰Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden.¹¹Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden. – ¹²Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ¹³Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in Anhang 6 festgelegten Gebiete. ¹⁴Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ¹⁵Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. 	
---	--

<p>07 1Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen.</p> <p>2Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</p>	<p>05 In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung für die Rohstoffe Ton, Klei, Sand und Kies festgelegt und im Interesse der regionalen Wirtschaft gesichert.</p> <p>3In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (Sand und Ton) festgelegt.</p>
<p>08 1In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.</p> <p>2Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.</p> <p>3Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.</p>	<p>06 1In der zeichnerischen Darstellung sind in der Gemeinde Wangerland und in der Stadt Varel Vorranggebiete für Rohstoffsicherung für den Rohstoff Klei festgelegt.</p>
<p>09 1In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden.</p> <p>2Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.</p>	<p>-</p>
<p>10 1Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen.</p> <p>2Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensations-bedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.</p>	

<p>11 1 Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.</p> <p>2 Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.</p>	-
---	---

3.2.2 Begründung

Zu Ziffer 01:

Die im Landkreis Friesland vorkommenden oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffe Ton, Sand und Klei sind auf Grund ihrer Bedeutung für die hiesige Ziegel- und Bauindustrie sowie den Küstenschutz langfristig zu sichern. Der Landkreis Friesland verfügt über oberflächennahe Rohstoffe wie Ton und Lehm²⁶ (tonhaltige Gemenge für die Ziegelindustrie), Sand (Kies, Kiessand und Sand für die Bauwirtschaft) sowie Klei (Deichbau). Die ausreichende Verfügbarkeit dieser Rohstoffe ist von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, zum Beispiel in der Bauwirtschaft; spiegelt sich aber auch in der Klimaanpassungsstrategie und dem Deichbau wieder. Künftig wird die rechtzeitige Sicherung von Rohstoffen zum Deichbau (Sand/Klei) im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie an Bedeutung gewinnen.

Die Ziegelindustrie stellt dabei einen traditionell bedeutsamen Wirtschaftszweig im Landkreis Friesland dar. Der traditionell mit hochwertigem sog. Wiesenlehm als oberflächennahem Rohstoff gebrannte Bockhorner Klinker prägte nicht nur den historischen regionalen Baustil sondern weist eine überregionale Bedeutung auf. Schwerpunkte für den Tonabbau finden sich im Neuenburger Holz, Vareler Wald und in der Friesischen Wehde. Einen besonderen Stellenwert im Planungsraum nehmen die Bauindustrie und der Deichbau ein, zu deren Bedarfsdeckung auf die Rohstoffe Sand und Klei nicht verzichtet werden kann.

Auf Grund der geomorphologischen Gegebenheiten ist Sandabbau grundsätzlich an vielen Stellen im Kreisgebiet, insbesondere im Bereich der Geest, möglich. Schwerpunkte für den Sandabbau finden sich u.a. in Astederfeld, Grabstederfeld und Almsee. In den Küstenabschnitten des Jadebusens, auf der Insel Wangerooge und der Nordsee stellt die Erhöhung und Verstärkung der Seedeiche eine langfristige Aufgabe im Landkreis Friesland dar. Durch den Deichbau entsteht erheblicher Bedarf von Sand für den Deichkern sowie von Klei für die Abdeckung (vgl. Kap. 1.3). Deichbaufähige Kleivorkommen stehen in

²⁶ Die zukünftigen Standorte zur Gewinnung von oberflächennahem Lehm werden überwiegend von großflächigen Laubwaldflächen der Eichen-Hainbuchenwälder eingenommen.

den Altmarschgebieten im Wangerland sowie in Varel zur Verfügung. Der südliche Teil des Kreisgebietes berührt die Ausläufer des zentral-ostfriesischen Hochmoorkomplexes, welche der Landschaft eine besondere Eigenart verleihen. Heute existieren in Friesland nur noch sehr geringe Vorkommen dieses Flächentyps. Zum Schutz der Landschaft werden diese vorhandenen (Hoch-)Moorgebiete heute nicht mehr zur Gewinnung von Torf in Anspruch genommen, sodass das gebundene Treibhausgas Kohlenstoffdioxid weiterhin im Torfkörper gebunden bleibt. Es bestehen folglich keine konkurrierenden Schutzbelange für Natur und Umwelt. Die Ziele des Nds. Moorschutzprogramms werden berücksichtigt.

In der zeichnerischen Darstellung werden in erster Linie nur die Flächen für Rohstoffgewinnung und -sicherung dargestellt, die raumbedeutsam sind, d.h. eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen oder in ihrer besonderen Lage raumbedeutsam sind (Neuenburger Holz) (siehe § 1 ROV, Nr.17).

Nutzungskonflikte

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen führt häufig zu zahlreichen Nutzungskonflikten wie z.B. der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie von Wohnumfeld und Erholungseignung. Des Weiteren werden Verkehrs- und Lärmemissionen erzeugt. Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind. In diesem Zusammenhang ist auf eine frühzeitige raumordnerische Abstimmung der Bereiche Rohstoffgewinnung, Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft Wert zu legen. Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Wertigkeit zu berücksichtigen und der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen oder es sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Negative Auswirkungen des Bodenabbaus können zudem die Beeinträchtigung der Landwirtschaft auf Böden mit einem hohen Ertragspotenzial für Acker und Grünland durch den Nassabbau oder die Veränderung des (Grund-)Wasserhaushalts und von Gewässern sein. In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung im Landkreis Friesland ist folglich eine Gefährdung des Trink- und Grundwasserschutzes durch Bodenabbauvorhaben und ihre Folgenutzungen auszuschließen (vgl. hierzu Vereinbarungen in der Schutzverordnung²⁷):

Klimaschutz

Um dem Ziel eines schonenden Umgangs mit Rohstoffen und der Minimierung der Belastungen für Mensch und Umwelt gerecht zu werden, wird angestrebt, die Lagerstätten möglichst umweltverträglich, vollständig, konzentriert und effizient auszubeuten (Konzentrationsgebot). Es sollten zunächst Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen durchgeführt werden, um weitere Neuerschließungen von Lagerstätten zu vermeiden. Durch eine verringerte Neufächeninanspruchnahme wird neben den geringeren Kosten für Infrastruktur, die CO₂-Bilanz nicht weiter erhöht und die Klimaschutzstrategie des Landkreises umgesetzt. Dabei ist im Einzelfall bedingt zu entscheiden, ob die Ausschöpfung in der Tiefe statt in der Fläche, soweit sie mit dem Grundwasserschutz und möglichen Renaturierungsmaßnahmen in Einklang zu bringen ist, angewandt wird, oder ob eine Ausschöpfung in der Fläche stattfinden soll.

²⁷ In den Wasserschutzgebieten soll Bodenabbau nur dann genehmigt werden, wenn unter Berücksichtigung möglicher Konzentrationswirkungen von Bodenabbauten davon ausgegangen werden kann, dass durch die Freilegung des Grundwassers oder die Reduzierung der Deckschichten die Belastung der Schadstoffe nicht erhöht und die Selbstreinigungskraft des Grundwassers nicht verringert wird.

Die zuletzt genannte Möglichkeit bietet beispielsweise auch innerhalb von Biotopen und Naturschutzgebieten die Option, diese Gebiete für Brut- und Gastvögel z.B. durch die Entstehung von feuchten und geschützten Biotopen aufzuwerten (z.B. Flachgewässer).

Ziel ist es auch, auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten raumordnerischen Beurteilung durch Konkretisierung der Belange der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Verkehr und Städtebau eine zeitliche und räumliche Ordnung des Kleiabbaus zu gewährleisten und somit auch einen bedeutenden Beitrag zum Küstenschutz zu leisten.

Zu Ziffer 02:

Nachnutzungen

Bei einer frühzeitigen Berücksichtigung der Abbauflächen kann gegebenenfalls mit der Folgenutzung eine Aufwertung der Abbauflächen erzielt werden. Auf Grund der vorherrschend intensiven Nutzung der hiesigen Kulturlandschaft soll sich die Ausgestaltung der Folgenutzung weiterhin an den Belangen von Natur und Landschaft ausrichten, um die Eingriffe zu minimieren. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, in denen der Bodenabbau kurz- bis mittelfristig eingestellt wird, sollte frühzeitig eine zielgerichtete Folgenutzung, z.B. als Kompensation nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes, festgelegt und zeitnah umgesetzt werden. Es sind frühzeitig Konzepte zu entwickeln, die die Eignung der Abbaustätten für die Erholung, den Naturschutz oder die Landschaftsentwicklung berücksichtigen und verbessern. Durch einen abschnittswisen Rohstoffabbau wird eine kontinuierliche, landschaftsgerechte Rekultivierung der Abbauflächen möglich. Sofern eine Folgenutzung Landwirtschaft aus landbaulicher Sicht möglich ist und ein Bedarf bestehen sollte, ist dieses in die Abwägung mit einzubeziehen. Auf Grund der hohen Bedeutung des Tourismus im Landkreis Friesland sollen bei der Entstehung von Wasserflächen im Rahmen von Nassabbauten die Potenziale für die Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung erschlossen werden, sofern dem keine Ansprüche des Naturschutzes entgegenstehen. Bei der Rekultivierung von Abbauflächen im Wald ist eine Wiederaufforstung sicherzustellen. Außerhalb des Waldes sind forstliche Folgenutzungen anzustreben. Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt gem. dem Bundesnaturschutzgesetz.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind folgende großflächigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung gemäß LROP 3.2.2 Abs. 03 Ziffer 02 räumlich konkretisiert und festgelegt:

- Nr. 29.1 (Ton)
- Nr. 29.2 (Ton)
- Nr. 29.3 (Ton)
- Nr. 31.1 (Ton)
- Nr. 36 (Ton)

In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich,

sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht und ohne Beeinträchtigungen der FFH-Ziele von statten geht. Diese Verträglichkeit von Rohstoffgewinnung und den Zielen von Natura 2000 ist dort gegeben, wo in Folge des Bodenabbaus weiterer Lebensraum für wertbestimmende Arten der FFH-Gebiete entsteht oder wo der Bodenabbau so kleinteilig auf die Erhaltungsziele abgestimmt ist, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können (siehe auch Ziffer 04).

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 03:

Aus dem LROP 2017 wurden aus Anhang 3 folgende Gebiete zur Rohstoffgewinnung übernommen:

Nummer des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebietes in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte	gem. Rohstoffsicherungskarte
1030	9	Friesland	Varel	Ton	2614 To5	
1031.2	22	Friesland	Varel	Ton	2614 To 9,10	
1032.1	17	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5	
1032.2	3	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5	

Tabelle 5: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus LROP 2017

Quelle: LROP-VO 06.10.2017, Anhang 3, S.402

Sie sind dabei als kleinflächige Lagerstätten für den Rohstoff Ton (< 25 ha) mit überregionaler Bedeutung eingestuft worden. Aufgrund der Maßstabebene des Landesraumordnungsprogramms (1:500.000) müssen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf Maßstabebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (1:50.000) räumlich konkretisiert werden. Potenzielle Nutzungskonkurrenzen ergeben sich aufgrund der Festsetzung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit dem Naturschutz speziell im Neuenburger-und Vareler Raum.

Zu Ziffer 04:

Nach LROP zu Abs. 3.2.2, Begründung zu Ziffer 04 ist für Abbauvorhaben innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §34BNatSchG zu klären. Sofern im Ergebnis einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Bedarf für Kompensationsflächen zur Sicherung des Natura 2000-Schutzsystems belegt wird, wird das Land Niedersachsen solche Flächen als FFH-Vorschlag an die Europäische Kommission melden. Daher erfordert die Überlagerung der Vorrangfestlegungen eine Entflechtung auf regionaler Ebene. Der Raumanpruchskonflikt im Neuenburger Holz konnte durch eine praktikable Lösung schon im RROP 2003 gelöst werden. In den vergangenen Jahren hat sich die Ausweisung durchaus bewährt, da so alle Raumanprüche in Einklang gebracht werden konnten, sodass auch im RROP 2018 an der Lösung festgehalten wird.

Neuenburger Holz

Das Gebiet Neuenburger Holz hat durch die Ausweisung als europäisches FFH-Gebiet an Bedeutung gewonnen. Aufgrund der Komplexität der FFH-Richtlinie ist eine exakte Übernahme der kleinräumig abgegrenzten Gebiete für Natur und Landschaft sowie die Rohstoffgewinnung gemeinsames Ziel für das LROP Nds. und das RROP Friesland, um sowohl den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie als auch den Belangen der Ziegeleien Rechnung zu tragen. In den textlichen Festsetzungen zum LROP 1994 wird dargestellt, dass die Überlagerung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit Bereichen für Natur und Landschaft zwischen Neuenburg und Varel auf der regionalen Ebene durch eine zweistufige Lösung nach folgenden Grundsätzen zu entflechten sind: Die gemäß der europäischen FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebiete werden als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. In den Bereichen erarbeiteter Flächen für den Tonabbau mit bestehenden Abbauverträgen zwischen der Landesforstverwaltung und der örtlichen Ziegelindustrie, sichert die Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung die Abbaumöglichkeiten. Durch die im LROP-VO 06.10.2017, Anhang 3 berücksichtigten Flächen für Rohstoffgewinnung (Größe < 25 ha) im nördlichen Bereich, werden diese als überregional bedeutsame Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Ton ausgewiesen. Die Entflechtung²⁸ durch überlagernde Schutzgebiete erfolgt der Gestalt, dass dem Natur- und Landschaftsschutz bis zum Beginn und nach Beendigung des Tonabbaus Vorrang zu gewähren ist. Ausgenommen hiervon bleibt das Naturschutzgebiet „Neuenburger Urwald“ einschließlich seiner als Naturwald ausgewiesenen Randbereiche. Wird ein Abbau zugelassen, so besitzt die Rohstoffgewinnung für die Zeit des Abbaus den Vorrang. Es handelt sich hierbei nicht um eine zeitliche Staffelung gemäß LROP-1994, 3.4 07, da der Abbau von der forstwirtschaftlichen Nutzung und nicht von Bodenabbauten an anderer Stelle abhängig ist. Die abgebauten Flächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit forstlicher Nutzung (Vorbehaltsgebiete) festgelegt und damit für eine landschaftsgerechte Folgenutzung bestimmt. In der zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 besteht ein weiteres Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Ton im westlichen Teil des Neuenburger Holzes (Nr.29.3). Dieses muss aus Sicht des Landkreis Friesland auf Grund als Lagerstätte mit überregionaler Bedeutung (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gem. LROP, regional konkretisiert) bewertet werden. Es wird aber auf Grund seiner Kleinflächigkeit (8,6 ha) nicht im RROP Friesland zeichnerisch dargestellt. Dies wird wie folgt begründet: Ein Großteil der im LROP dargestellten Rohstoffgewinnungsfläche (Ton) ist bereits abgebaut, so dass hier ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung von der Zielsetzung her ins Leere greifen würde. Hierdurch wird das Vorranggebiet des LROP deutlich reduziert. Der bereits abgebaute Bereich wird entsprechend der angestrebten Nachnutzung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellungen des FFH-Gebietes sind hiervon nicht betroffen. Für einen kleineren westlichen Teil "Nördlich B437 – Astede/ Gemeinde Zetel" liegen noch Abbauverträge zwischen dem Land Niedersachsen und den hiesigen Ziegeleien vor. Hier bestehen neben der raumordnerischen Sicherung privatrechtliche Verbindlichkeiten. Die raumordnerische Darstellung wäre zwar auch aus regionalplanerischer Sicht zweckmäßig, ist aber aufgrund des Flächenzuschnitts und der Flächengröße von 8,6 ha nicht als sinnvoll zeichnerisch darstellbar zu beurteilen. Bodenabbauten werden regelmäßig erst ab einer Fläche von 10 ha als raumbedeutsam eingestuft und sollten erst dann

²⁸ Vgl. LROP zu Abs. 3.2.2, Begründung zu Ziffer 04

im RROP dargestellt werden (s. Zeichnung). Die Bindungswirkung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gem. LROP bleibt hiervon unberührt. (RROP, 2003)

Die bestehenden Ausweisungsvorschläge nach LROP in den Gebieten in den Vareler Waldgebieten würden einen erneuten Konflikt zwischen den Ziegeleien und der Forstwirtschaft hervorrufen. Durch Verträge mit der Forstwirtschaft wurden Optionsflächen für den Tonabbau festgelegt. Eine Konkretisierung des LROP-Vorschlags durch eine an den Optionsflächen orientierte Abgrenzung reduziert die Nutzungskonkurrenzen zwischen den Ziegeleien und der Forstwirtschaft. In den vergangenen 14 Jahren konnten mit dieser Regelung gute Erfahrungen gesammelt werden, sodass auch in der Neuaufstellung der RROP an dieser Lösung festgehalten wird. Der Umfang der LROP-Fläche wird geringfügig verkleinert und übernommen.

Im Seghorner Wald gelten ähnliche Voraussetzungen wie im Vareler Wald. Folglich wird in den Gebieten im Vareler Wald eine an den Optionsflächen orientierte Abgrenzung in das RROP Friesland eingearbeitet. Da es sich hierbei um Flächenreduzierungen des LROP Vorschlags handelt, wurden die angrenzenden geplanten Tonabbauf Flächen mit einbezogen. Die Bereiche im nördlichen Teil des Waldes bedingen einen zusätzlichen Konflikt durch ihre Lage im NWB 19. Bereits abgebaute Flächen wurden aus den Rohstoffsicherungsgebieten herausgenommen.

Vorbehaltsgebiete Ton

Die als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Tonabbauvorhaben in den LSG 111 (Neuenburger Holz) und LSG 117 (Klosterhof Grabhorn) sind durch die LSG-Verordnung für die Rohstoffgewinnung freigestellt. Ein darüber hinausgehender Abbau ist nicht zulässig. Die durch die Landesraumordnung als Vorranggebiete ausgewiesenen Sandgebiete südlich von Grabstede sind nach Erkenntnissen des Landkreises weitestgehend abgebaut. Eine Sicherung im LROP/ RROP ist nicht erforderlich, sodass über die raumordnerische Verträglichkeit im konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Weitere umfangreiche Sandentnahmen mit der Entstehung von Seen erscheinen hier nicht mehr verträglich. Demgegenüber wurden angrenzende Flächen als Alternativvorschlag herausgearbeitet und aus dem RROP 2003 übernommen.

Zu Ziffer 05:

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

In der zeichnerischen Darstellung sind Lagerstätten von Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffarten Ton, Sand, Kies und Klei festgelegt. Neben den Übernahmen der Vorgaben der Landesraumordnung werden diese Gebiete durch regionale Konkretisierungen im Rahmen eines Bodenabbau- oder Rohstoffabbauplans in Abstimmung mit den Abbauunternehmen ergänzt. Dieses führte seinerzeit bei der RROP 2003 Aufstellung zur weiteren Ausweitung von Vorranggebieten, andererseits wurden aber Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete aufgrund detaillierterer Informationen reduziert. An diesem Konzept wird weiterhin festgehalten und die im RROP 2003 ausgewiesenen Bodenabbauf Flächen wurden mit den bestehenden Abbaugenehmigungen abgeglichen. Abgebaute Flächen, wie beispielsweise das Wangermeer, wurden aus der Kulisse entfernt um neue Flächen, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, ergänzt. Dabei wurde sich an

- den verbindlichen Vorranggebieten des LROP 1994 - 2017,
- der Konkretisierung der abwägungsrelevanten Vorsorgegebiete der Beikarte 4 des LROP,
- der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG,
- der Übernahme der bei der Meldung des Neuenburger Holzes als Gebiet der Natura 2000-Richtlinie erarbeiteten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Neuenburger Holz mit zeitlicher Abfolge der Vorrangnutzung (s.o.),
- der Ergänzung der bekannten Daten durch Flächen, die von den in Friesland tätigen Abbauunternehmen auf Grund von gesicherten Erkenntnissen als regional bedeutsam benannt wurden, orientiert.

Kriterien, wie z.B. bestehende Abbauverträge, zeitliche Verfügbarkeit oder Qualitäten der Abbauflächen, wurden mit berücksichtigt. Eine GIS-gestützte Abwägung der Flächen mit konkurrierenden Nutzungen und Positivkriterien ergibt schließlich die in der zeichnerischen Darstellung abgebildete Gebietskulisse.

Kriterien zur Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung:

Auf Grund der umfangreichen Sandvorkommen im Landkreis kann nur eine Ausweisung aus raumordnerischer Sicht möglichst konfliktarmer Standorte in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung erfolgen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung erscheint derzeit nicht notwendig, da konkurrierende Nutzungen nur bedingt zu Grunde gelegt werden müssen. Eine Fortführung der bisherigen Funktion der Fläche für die Landwirtschaft, den Naturschutz oder die Erholung schließen einen potenziellen zukünftigen Abbau nicht aus. In der zeichnerischen Darstellung wird eine Mindestgröße von ca. 10 ha als raumordnerisch relevant²⁹ angesehen. Darüber hinaus bestehen kleinere geeignete Abbaugelände, sie werden aber nicht zeichnerisch dargestellt. Aufgrund knapper Rohstoffvorkommen, gegebener Besitzverhältnisse, zeitlicher Erschießungsprioritäten, Dringlichkeit etc. erscheint eine Staffelung nicht sinnvoll.

Bereits bestehende Abbauvorhaben, die für die Versorgung des Planungsraumes bedeutsam sind, werden teilweise ergänzend zeichnerisch ausgewiesen, um Erweiterungsmöglichkeiten nicht auszuschließen. Durch den Verzicht auf die Ausweisung von Eignungsgebieten und dem Ausschluss an anderer Stelle ist im Bedarfsfall eine erneute Flächenuntersuchung, sowie die Genehmigung von Abbauten möglich. Hiervon unberührt bleibt die nachdrückliche Forderung, den Bodenabbau soweit wie möglich zu konzentrieren. Insgesamt werden Flächen für den Tonabbau von ca. 11.834.870 m² (ca. 4.122.843 m² Vorbehalts-, 7.712.621 ca. m² Vorranggebiet Rohstoffgewinnung), für Sandabbau ca. 7.758.814 m² (ca. 6.276.881 m² Vorbehalts-, 1.481.933 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) und für Kleigewinnung ca. 938.785 m² (ca. 938.785 m² Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) raumordnerisch gesichert und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung zeichnerisch ausgewiesen (siehe Tabelle 6 und Abbildungen 41-42).

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Nr.68 in der Stadt Jever wird zwar in der Rohstoffsicherungskarte und im LROP des Landes als Rohstoffgewinnungsgebiet erfasst, aber nicht in die Darstellung des RROP übernommen, da aktuell das Verfahren zur Neufestlegung und Ausweisung

²⁹ Ab rd. 10 ha beanspruchte Gesamtfläche wird die Prüfung und ggf. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach §1 ROV notwendig.

des Trinkwasserschutzgebietes Feldhausen durchgeführt wird und die Fläche künftig als Trinkwassergewinnungsgebiet gekennzeichnet wird. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dem Trinkwasserschutz wird insofern der Vorrang eingeräumt, über einen möglichen Abbau muss dann nachfolgend im wasserrechtlichen Fachverfahren entschieden werden.

Laut LROP VO 2017 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes- Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

Der Abbau von Rohstoffen soll dabei räumlich so gesteuert werden, dass neben der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Rohstoffsicherung ein Höchstmaß an sozialer und ökologischer Verträglichkeit gewährleistet ist und gleichzeitig Rohstoffe nachhaltig gesichert werden und der langfristigen Verfügbarkeit gewährleistet werden. So ist bei den Rohstoffen Sand und Klei zum Beispiel im Rahmen von notwendigen Deichsicherungsmaßnahmen eine kurzfristige Verfügbarkeit von Nöten. Gleichzeitig hat die Regionalplanung den Auftrag auch die langfristige Sicherung zu gewährleisten und zukünftige Planungen, etwa den Sandbedarf für Küstenschutzmaßnahmen, sicherzustellen.

Im Folgenden erfolgt die Betrachtung der Rohstoffe Sand und Klei. Für Ton und Kies liegen keine ausreichenden Daten vor, die eine verlässliche Prognose zulassen. Die Ausführungen zum Rohstoff Klei sind unter Kap. 3.2.2 Ziffer 06 enthalten.

Zur Ermittlung des Sandbedarfes wird die Verbrauchsangabe des LBEG verwendet. Diese weist einen jährlichen pro Kopf-Verbrauch von 6 Tonnen in Niedersachsen aus (Stand 2018). Da nach Maßgabe des LROP die Vorranggebiete den 30-jährigen Bedarf decken müssen, erfolgt die Kalkulation demnach anhand dieser Gebietsfestlegungen. Für den Landkreis Friesland wird für die nächsten 20 Jahre eine in etwa gleichbleibende Gesamtbevölkerungszahl prognostiziert, allenfalls ist eine leichte Abnahme möglich. Für die Kalkulation ist es daher ausreichend die derzeitige Bevölkerungszahl auch für die 30-jährige Bedarfsermittlung zu verwenden. Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von derzeit 98.460 besteht somit für die nächsten **30 Jahre ein Bedarf von 17.722.800 Tonnen** bzw. 590.760 Tonnen jährlich für den Landkreis Friesland. Aktuell sind durch die Ausweisung von Rohstoffgewinnungs- und sicherungsgebieten 7.758.814 m³ Sand gesichert. Um die hierin gelagerten Rohstoffvorkommen ermitteln zu können müssen Annahmen zur Dichte, Mächtigkeit und Bedarf getroffen werden. Nach der Publikation BBSR „Vorsorgende Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in Regionalplänen (Heft 91)“ wird eine Dichte von 1,8 Tonnen je Kubikmeter (t/m³) für die Region angenommen. Zur Mächtigkeit liegen keine genauen Werte vor, es wird von einer Bodenmächtigkeit von durchschnittlich **3 m** ausgegangen. Allein bei Annahme dieses Minimalwertes der Bodenmächtigkeit wird im Landkreis Friesland eine Aktivierung **von 41.897.596 Tonnen Sand bis 2050** möglich sein.

Der Landkreis Friesland geht somit wie dargestellt davon aus, dass in den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um die kurz- aber auch langfristigen Bedürfnisse mit dem Rohstoff Sand bedienen zu können.

Zur Vermeidung von Engpässen wird durch das RROP ein 3-Jahres Turnus empfohlen, in welchem der jeweilige Abbaustand der Rohstoffgewinnungsflächen zu überprüfen ist. Ist durch eine weitgehend erfolgte Ausbeutung der Rohstoffgewinnungsgebiete ein Engpass in der Versorgung der Region mit dem Rohstoff zu erwarten, so sind die Rohstoffsicherungsflächen im Rahmen einer Fortschreibung des RROP in die Rohstoffgewinnung zu überführen. Aus raumordnerischer Sicht ist dieser Zeitraum ausreichend, um das für die Unterteilung in Rohstoffgewinnungs- und –sicherungsflächen notwendige Abbau-Monitoring für alle Rohstoffe zu implementieren.

Die im 1. Entwurf 2018 dargestellte Fläche Nr. 68 Sand Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist in dieser zeichnerischen Darstellung und Begründung nicht mehr enthalten, da die Neufestlegung und Überarbeitung des Trinkwassergebietes diese Fläche neuerdings überlagert. Nach Abwägung dieser beiden Raumansprüche untereinander wurde auf eine Darstellung und Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Sand verzichtet. Ein möglicher Abbau des Rohstoffes ist im wasserrechtlichen Fachverfahren zu klären.

ObjectID RROP	Art	Herkunft	Bemerk	Gebietstyp	Gebietsgröße [m²]
1	Sand	RSK - S/22; 1. Ordnung	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	435.891
2	Sand	RSK - S/31; 1. Ordnung	< 10 ha aber zusammenhaengendes Gebiet > 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	198.491
3	Sand	RSK - S/6 2. Ordnung	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	132.105
4	Sand	RSK - S/22 2. Ordnung	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	244.500
5	Sand	RSK - S/14; 1. Ordnung	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	177.863
6	Sand	RSK - S/11; 1. Ordnung	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	105.109
7	Ton	aus RROP03 - VR Ton	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	135.040
8	Klei	FB Umwelt	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	163.937
9	Sand	RSK - S/11; 1. Ordnung	< 10 ha aber zusammenhaengendes Gebiet > 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	77.770
10	Sand	RSK - S/24; 1. Ordnung	< 10 ha aber zusammenhaengendes Gebiet > 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	110.203
11	Klei	FB67	> 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	372.731
12	Ton	RSK - To/32; 1. Ordnung	< 10 ha aber zusammenhaengendes Gebiet > 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	61.202
13	Ton	RSK - To/32; 1. Ordnung	< 10 ha aber zusammenhaengendes Gebiet > 10 ha	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	120.804
14	Klei	aus RROP03 - VS		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	120.520
15	Klei	aus RROP03 - VS		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	192.517

16	Klei	aus RROP03 - VS		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	89.079
17	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	1.266.190
18	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	89.358
19	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	54.837
20	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	652.750
21	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	377.558
22	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	487.171
23	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	81.107
25	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	318.235
26	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	349.673
27	Ton	aus RROP03 - VS Ton		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	250.114
28	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	171.243
29	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	47.052
30	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	124.642
31	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	1.510.893
32	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	749.225
33	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	1.088.596

34	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	869.826
35	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	571.318
36	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	425.224
37	Sand	aus RROP03 - VS Sand; RSK - S/14; 1. Ordnung		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	116.246
38	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	132.503
39	Sand	aus RROP03 - VS Sand		Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	130.323
41	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	199.785
42	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	2.734.869
43	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	175.732
44	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	459.639
45	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	86.015
46	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	775.222
47	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	101.819
48	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	161.900
49	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	1.284.308
50	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	328.440
51	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	645.964

52	Ton	aus RROP03 - VR Ton		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	130.996
53	Ton	Grundlage LROP2008; Auszug aus dem Landes- Raumordnungsprogramm 2012		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	310.286
54	Sand	RSK - S/13; 1. Ordnung		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	124.011
56	Sand	RSK - S/13; 1. Ordnung		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	166.384

Tabelle 6: Auflistung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und –sicherung

Quelle: Landkreis Friesland, 2019



-  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
To - Ton und Tonstein, S - Sand, T - Torf, Kl - Kiesel
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
To - Ton, S - Sand

Rohstoffgewinnung
Nordkreis



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nationalen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2013 LGLN

FB61/Mo 10.03.2020

Abbildung 41: Rohstoffübersichtskarte - Nordkreis Friesland

Quelle: Landkreis Friesland, 2020



-  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
To = Ton und Tonstein, S = Sand, T = Torf, KI = Kiesel
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
To = Ton, S = Sand

Rohstoffgewinnung
Südkreis



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Kataster- und Vermessungsverwaltung.

© 2013  LGLN

FB61/Mo 10.03.2020

Abbildung 42: Rohstoffübersichtskarte - Südkreis Friesland

Quelle: Landkreis Friesland, 2020

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klei

Die raumordnerische und planungsrechtliche Sicherung von Kleiabbauflächen im Landkreis Friesland ist zur Wahrung der Aufgaben des Küstenschutzes und der Klimaanpassung erforderlich. Zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung der geplanten Deichbaumaßnahmen (vgl. Kap. 1.3 und Kap. 3.2.3, Ziffer 05) ist eine zukunftsfähige Kleivorhaltungswirtschaft von grundlegender Bedeutung. Nutzungskonflikte bei der Kleigewinnung können insbesondere zum Naturschutz und der Landwirtschaft bestehen (vgl. Kap. 1.3 und Kap 3.2.3, Ziffer 05). Um sowohl den Belangen der Deichsicherung, von Natur und Landschaft als auch der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wird eine möglichst umfassende Ausbeutung der Kleipütten angestrebt.

Für die Deichbaumaßnahme Elisabethgradendeichs wurden rund 1,5 Mio. m³ Klei benötigt. Im Rahmen einer umfangreichen raumordnerischen Beurteilung wurde der Abbau der erforderlichen Fläche mit den anderen Raumansprüchen abgestimmt und unter Beteiligung und Abstimmung aller regionalen Akteure umgesetzt.

Auf Grund hoher Transportkosten und zur Verringerung von Emissionen ist es anzustreben, den für den Deichbau erforderlichen Klei möglichst in der Nähe der Bedarfsstellen zu gewinnen. Im Regelfall wird Kleiboden im Binnenland gewonnen, in besonderen Fällen, sind Kleientnahmen auch im Deichvorland möglich. Im Landkreis Friesland liegen bereits Regelungen und Erfahrungswerte für Klei-Abbaumaßnahmen butendeichs vor, sodass gerade bei Deichsicherungsmaßnahmen durch den Elisabethaußengroden gute Erfahrungen durch diese Praxis gemacht wurden. Darüber hinausgehend werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Kleiabbau im Bereich des Speicherpolders Horumersiel ausgewiesen. Diese Funktionszuweisung wird dann als verträglich bezeichnet, wenn der Abbau in ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion im Nordseebad Horumersiel-Schillig oder entsprechender Kompensationsmaßnahmen eingebettet bzw. hierdurch ausgelöst wird.

Die vorstehend aufgeführten Deichverstärkungsmaßnahmen auf Wangerooge und in Varel bedingen gleichfalls Klei- und Bodenentnahmen an teilweise noch nicht geregelter Stelle. Insbesondere auf der Insel Wangerooge besteht ein Konflikt zwischen einer kostenintensiven Kleigewinnung auf dem Festland, einer möglichen Entnahme aus dem Wattenmeer und einer langfristigen Sammlung und Aufbereitung von gebaggertem Hafenschlick. Im Jahre 2017 konnten so kleinteilige Flächen bei Hohenkirchen für den Deichbau abgetragen und nach Wangerooge verschifft werden. Auf Grund der eher langfristig avisierten Verstärkungsarbeiten, finden diese Flächensicherungen durch Vorranggebiete Rohstoffsicherung Klei in der Neuaufstellung des RROP Berücksichtigung (siehe Ziffer 02). Darüber hinaus werden die südwestlich Varels gelegenen, bereits genehmigten Abbaufächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für den Kleiabbau zeichnerisch festgelegt.

Zu Ziffer 06:

Für den Landkreis Friesland werden Kleiflächen langfristig als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert und sind in der zeichnerischen Darstellung dargestellt. ~~Eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung erfolgte in den Fällen, in denen bei den Flächen zum einen die Kleiqualität, zum anderen Kleimächtigkeit sowie die Flächenverfügbarkeit gewährleistet wurde (sichergestellt durch die Ausweisung im RROP 2003 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) und aktuell keine Abbaugenehmigung der Fläche beim Landkreis Friesland vorlag.~~ Flächen, die bereit abgebaut werden

und über eine Abbaugenehmigung verfügen oder über einen Zeitraum von 30 Jahren abgebaut werden sollen, sind als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (vgl. Ziffer 02) ausgewiesen worden. Somit ist sichergestellt, dass diese Kleiflächen langfristig dem Landkreis Friesland und dem Land Niedersachsen für Deichbaumaßnahmen zur Verfügung stehen. Diese Ausweisung ist auch der in der Fortschreibung des ROKK verfassten Leitlinien wieder zu finden (vgl. ROKK-Fortschreibung Küstenschutz - Flächensicherung für die Kleigewinnung, Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg, 2017). Eine Vereinbarkeit mit anderen Raumansprüchen ist durchaus vereinbar.

Für den Landkreis Friesland ist laut ROKK-Fortschreibung (2018) ein Bedarf von 2 689 000 m³ Klei abzudecken. Grundlage für die Errechnung des Bedarfs ist eine Erhöhung der friesländischen Hauptdeiche um 1 m. Mit der Erhöhung soll dem bis Ende des 21. Jh. erwarteten Meeresspiegelanstieg Rechnung getragen werden. Da die Bedarfsdeckung gemäß Abschnitt 1.4 Ziffer 03 Satz 4 vorrangig binnendeichs erfolgen soll, sind im RROP Friesland entsprechende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung festzulegen. Bei einer Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten ist der Nachweis zu führen, dass die Kleivorkommen (Mächtigkeit 1,7m) in den Rohstoffgewinnungsgebieten einen Bedarf von 20 Jahren abdecken. Legt man den bis Ende des 21. Jh. zu erwartenden Bedarf zugrunde, ergibt sich für die nächsten 20 Jahre ein Bedarf von 655 854 m³.

Da in den bisher festgesetzten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit einer Größe von 16,4 ha und einem Kleivorkommen von 278 693 m³ der in den nächsten 20 Jahren zu erwartende Bedarf nicht gedeckt werden kann, ist eine Ausweisung weiterer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung erforderlich.

Bei einem Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist laut Begründung zum LROP die Vorsorge auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahre auszurichten. Legt man die im 2. Entwurf als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegten Flächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung fest, so ergäbe sich zusammen mit dem schon jetzt festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung eine Fläche von insgesamt ca. 93 ha mit einem Kleivorkommen von 1 606 756 m³. Legt man den laut ROKK-Fortschreibung bis Ende des 21. Jh. zu erwartenden Bedarf von 2 689 000 m³ zugrunde, ergibt sich für die nächsten 30 Jahre ein Bedarf von 983 780 m³ (30 Jahre x 2 689 000 m³/82 Jahre). Dem in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Bedarf von knapp einer Mio. m³ stünde somit ein Vorkommen von 1,6 Mio. m³ gegenüber.

Für den Landkreis Friesland ergibt sich, entsprechend der in der ROKK-Fortschreibung Küstenschutz genannten Grobeinschätzung, ein langfristiger Bedarf (Hauptdeiche) von 2.689.300 m³ Klei. In der zeichnerischen Darstellung sind insgesamt 5 Flächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei mit rd. 1.606.756 Mio m³ festgelegt, die eine Kleimächtigkeit von mindestens 150 bis 180 cm besitzen sowie aus geeigneten Bodenarten gemäß der ROKK-Fortschreibung bestehen. Somit sind durch die Festlegungen dieser Gebietskulisse mind. 1.606.756 m³ Klei für den Küstenschutz aktuell gesichert. Bis zu 6.989.000 m³ Klei sind im Landkreis Friesland unter Annahme einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 1,50 m und geeigneten Bodenarten vorhanden (siehe Ergebnisse ROKK 2017, Anlage 4).

Die Vorranggebiete für Rohstoffsicherung sind dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Möglichkeiten durch den Abbau von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erschöpft sind oder die unter Kap. 3.2.2.01 genannten Rahmenbedingungen, wie z.B. die Vermeidung von neuen Transportwegen und hohen Transportkosten, vorliegen.

Je nach Flächeneigentümer oder anderen Raumansprüchen sowie fiskalischen Aspekten ist es günstiger die Flächen butendeichs zu erschließen und auszubauen.

Der Landkreis Friesland erfüllt den in der ROKK-Fortschreibung abgeschätzten langfristigen Kleibedarf und könnte ggf. die geeigneten Kleivorkommen sichern. Außerdem sollte bei zukünftigen Kleiabbauvorhaben eine Wiedervergrünung der abgebauten Flächen oder Entstehung von Wasserflächen mit anschließender Vermehrung der Gänsebestände und somit nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft als Optionen geprüft werden. Im Einzelfall macht eine Rekultivierung der Fläche Sinn.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

3.2.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>2Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.</p> <p>3Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.</p> <p>4In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.</p> <p>5Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>01 Der Tourismus im Landkreis Friesland ist aufgrund seiner natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen im Küstenraum und der Erholungseignung der Nordsee durch geeignete, standörtlich differenzierte Maßnahmen zu entwickeln.</p> <p>2Zur Vermeidung von Überlastungserscheinungen, insbesondere in den sensiblen Bereichen des UNESCO-Weltnaturerbes Nds. Wattenmeer oder der Natura 2000-Gebiete, ist in den Tourismusgebieten im Landkreis Friesland eine teilräumliche Funktionsteilung zwischen landschaftsbezogener und infrastrukturbezogener Erholung einzuhalten.</p> <p>3Die begrenzte Belastbarkeit des Ökosystems soll bei der Erholungsnutzung insbesondere in den Gebieten im Küstenraum berücksichtigt werden.</p> <p>4Die Ausweitung der Erholungsnutzung über den bisherigen Umfang hinaus soll hier auf Grund der Empfindlichkeit des Naturraumes gezielt überprüft werden.</p>
	<p>02 1Dem Erholungsbedürfnis der Erholungssuchenden soll durch die Förderung der Freizeit- und Sportmöglichkeiten in der freien Landschaft sowie durch angemessene Ausweisung und Gestaltung von Grünzügen und Freiflächen innerhalb der Siedlungsgebiete Rechnung getragen werden.</p>

	<p>2 Es soll auf eine enge räumliche und funktionale Verflechtung der Siedlungs- und Erholungsschwerpunkte geachtet werden.</p>
	<p>03 1In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung und Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.</p> <p>2In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind qualitativ hochwertige touristische Angebote und Naherholungsangebote zu entwickeln, die dem Erleben von Natur und Landschaft dienen.</p> <p>3In den Vorranggebieten infrastrukturbezogene Erholung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren.</p> <p>4In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung festgelegt.</p> <p>5Waldgebiete sollen ruhigen Erholungsformen vorbehalten bleiben.</p>
	<p>04 1In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regionalbedeutsame Sportanlagen, und Vorranggebiete Sportboothäfen für eine touristische Nutzung festgelegt.</p> <p>2Regionalbedeutsame Sportanlagen sind so auszugestalten, dass bestehende Erholungs- und Sportangebote qualitativ weiterentwickelt werden und den aktuellen Anforderungen an die touristische Ausstattung Rechnung getragen wird.</p> <p>3Regionalbedeutsame Sportanlagen sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht anhand eines Sportstättenentwicklungsplanes weiterentwickelt werden.</p> <p>4Die Versorgung der Bevölkerung mit vielfältig nutzbaren Sportanlagen und -einrichtungen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport in zentraler Lage und mit guter Erreichbarkeit ist zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.</p>

3.2.3 Begründung

Touristische Potenziale im Landkreis Friesland

Der Landkreis Friesland weist aufgrund der Küstennähe, dem gesunden Seeklima, der typischen Insellandschaft auf Wangerooge sowie den attraktiven historischen Geest- und Marschenlandschaften zahlreiche etablierte Tourismusstandorte und vielseitige Voraussetzungen für touristische Freizeit- sowie Kur- und Heilungseinrichtungen auf. Im Landkreis dominieren insbesondere die landschafts- und wassergebundenen Tourismusangebote. Besonderes Ziel der touristischen Entwicklung in Friesland ist

folglich die ökonomisch erfolgreiche und die sozial- und umweltgerechte Entwicklung des Tourismus als wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaft und zur Minderung von strukturellen Defiziten im ländlichen Raum.

Der Landkreis Friesland verzeichnete 2017 insgesamt 593.507 Gäste, 20.955 Gästebetten, 3.828.233 Übernachtungen sowie eine durchschnittliche Übernachtungsdauer von 6,45 Tagen. Nach der Stiftung für Zukunftsfragen und der BMWI Prognose zum „Reiseverhalten der Deutschen im Allgemeinen“ (2013, S.41) liegt der Landkreis Friesland damit unter dem bundesweiten Durchschnitt für Küstenurlaube von rd. 11,3 Tagen - folgt jedoch dem Trend der Deutschen zu verlängerten Wochenenden und Kurzurlauben.

Touristische Destination	Gäste	Übernachtungen gesamt	Ø Übernachtungen in Tagen
Insel Nordseeheilbad Wangerooge	126.829	997.576	7,87
Nordseebad Dangast/ Varel	90.456	611.016	6,75
Erholungsort Jever	39.138	113.560	2,90
Erholungsort Schortens	7.981	41.424	5,19
Wangerland	313.645	2.016.196	6,43
Sande	15.458	48.461	3,14
Bockhorn	Keine Angaben		
Zetel	Keine Angaben		

Tabelle 7: Gäste- und Übernachtungszahlen der touristischen Destinationen Frieslands

Quelle: Tourismusstatistik, Landkreis Friesland 2017

Die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus spiegelt sich in einem durchschnittlich Anteil der im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten von 3,2% (2014) wieder, wohingegen der Anteil der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Gastgewerbe laut Klassifikation der Wirtschaftszweige einen Anteil von rd. 17% umfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist 2014 der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe um -0,3% gesunken, die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten stieg anteilig um 6,5%. Somit ist auch in Friesland der Einsatz von sogenannten Mini-Jobbern und 450€-Kräften verstärkt von großer Bedeutung.

Die Zielgruppe hat sich in den letzten Jahren zu Gunsten der Tages- und Kurzurlaubern bei einem erheblichen Rückgang der Kurgäste und Langzeiturlauber mit zwei- bis dreiwöchigem Aufenthalt verschoben. Strategische Reaktion muss sein, dass künftig eine qualitativ hochwertige Angebotsstruktur entwickelt wird, um bei kürzerer Aufenthaltsdauer eine höhere regionalwirtschaftliche Wertschöpfung zu generieren. Die Übernachtungsdauer ist in allen touristischen Schwerpunktgebieten in Friesland in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Gründe hierfür sind in erster Linie ein allgemeiner Wandel des Reiseverhaltens. Die Tendenz zu mehr Tages- und Wochenendurlaube und einer verkürzten Aufenthaltsdauer kann nur durch steigende Übernachtungs- und Gästezahlen sowie eine verstärkte

Naherholungsnachfrage kompensiert werden, was gleichzeitig das Verkehrsaufkommen erheblich erhöht. Auf Grund der verkehrlich beengten Situation in Dangast und den Feriendestinationen im Wangerland lassen sich Nutzungskonflikte mit anderen Teilbereichen, wie z.B. der Landwirtschaft oder Industrie, ausmachen.

Auf die Tourismuszentren Wangerooze, Horumersiel-Schillig, Dangast und Hooksiel entfielen 2014 rund 80% der Gäste sowie 87% der Übernachtungen. Eine Attraktivität für den Tourismus besitzt auch das Binnenland. Speziell die Geestgebiete weisen hohe landschaftliche Erholungspotentiale auf, die in deutlichem Maße touristisch entwickelt sind. Es besteht eine enge Rollenverteilung zwischen dem Küstenerholungs- und Aktivtourismus im Hinterland.

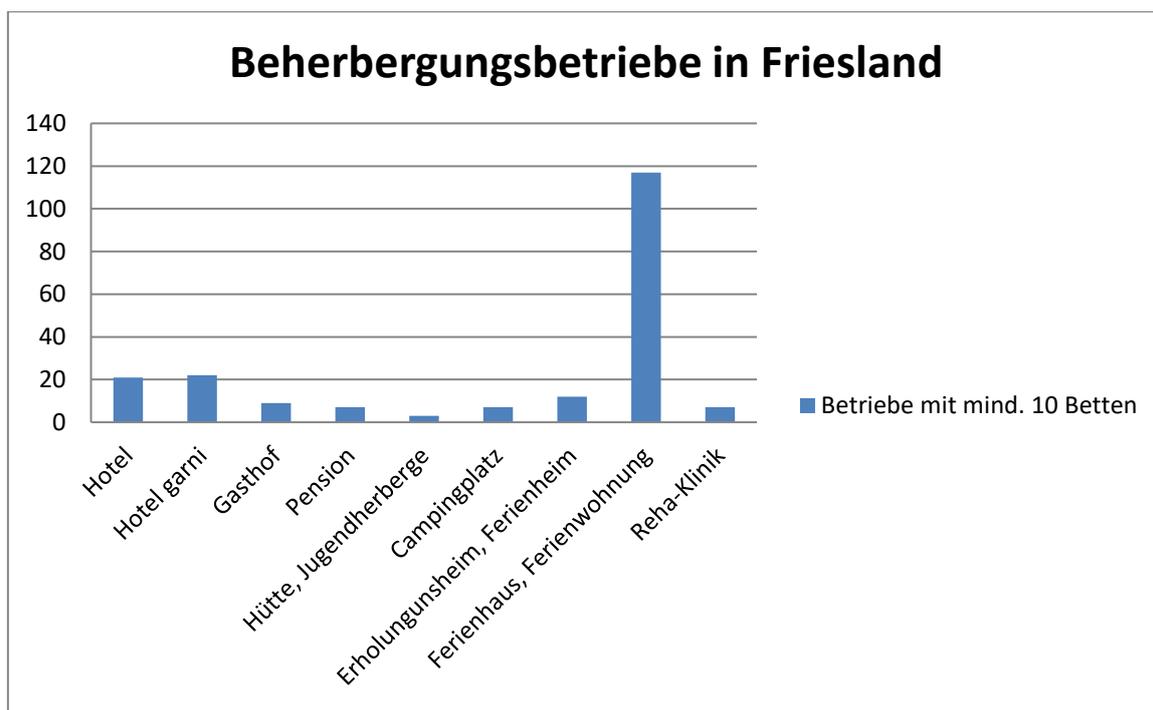


Abbildung 43: geöffnete Beherbergungsbetriebe nach Art in Friesland (mit mindestens 10 Betten bzw. 10 Stellplätzen bei Campingplätzen³⁰)

Quelle: LSN-Online, 2018

Die Beherbergungsstruktur setzt sich aus Kleinbeherbergungsbetrieben (Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Parahotellerie), Hotelbetrieben sowie Campingplätzen – inklusive Wohnmobilstationen – und Jugendherbergeseinrichtungen zusammen, wobei die Beherbergungsart der Ferienwohnung/ -haus den bedeutendsten Faktor darstellt. Speziell im ländlichen Raum des Landkreises, insbesondere der Gemeinde Wangerland, ergänzt der „Urlaub auf dem Bauernhof“ die Palette der touristischen Angebote in Friesland. Sie integriert die touristische Entwicklung in die regionale Versorgungswirtschaft, schützt die historische Kulturlandschaft, erhält die Bausubstanz und sichert Arbeitsplätze.

Angesichts des dynamischen Strukturwandels in der Landwirtschaft, der mit der Errichtung von modernen, großen Tierhaltungsanlagen (vgl. Kap. 2.1, 09) einhergeht, gilt es aus sowohl für die Landwirtschaft als auch den Tourismus zukunftsfähigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den

³⁰ *) zu Ferienzentrums und Schulungsheim lagen dem Landesamt für Statistik Niedersachsen keine Daten vor.

jeweils notwendigen emissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Im Falle von Nutzungskonkurrenzen sollten auf der Ebene der örtlichen Planung in Zusammenarbeit von Gemeinde und Landwirtschaft teilraumbezogene geeignete Steuerungsinstrumente und (ggf. einzelfallbezogene) Vereinbarungen entwickeln und eine sowohl zeitliche als auch räumliche Entflechtung zu erwirken.

Zu Ziffer 01-02

Der Sicherung von Erholungsräumen für die Naherholung und im weiteren Umfeld der Siedlungsbereiche, kommt eine besondere Stellung im Bereich der vorsorgenden Raumordnung zu. Durch die regionalplanerische Festlegung von Erholungsschwerpunkten und Freizeitflächen sollen die raumstrukturellen Entwicklungen in ihrer Intensität und räumlichen Ausdehnung gelenkt werden. Ziel ist es, hierdurch eine nutzungsverträgliche Ordnung und Ausgestaltung von Erlebnis orientierten Sport- und Freizeiteinrichtungen, ruhiger landschaftsgebundener Erholung sowie konkurrierenden Raumannsprüchen durch Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Innerörtliche und siedlungsnaher Erholungseinrichtungen und -flächen in Form von Grünanlagen, Parks, Wasser- und Waldflächen besitzen eine besondere Funktion für die Naherholung und zur Reduzierung von Verkehrswegen. Wohnungsnahe Sport- und Freizeitflächen stellen wichtige Aufenthaltsräume und eine Steigerung der Attraktivität des Wohnumfeldes sowie der Lebensqualität der Bevölkerung dar. Folglich sollen wohnungsnahe Freiflächen in ihrer Funktion für die Naherholung gesichert werden.

Neben innerörtlichen Grün- und Freiflächen stellen die Strandbereiche, zahlreiche Seen, Wälder sowie die struktur- und abwechslungsreichen landwirtschaftlich genutzten Landschaften der Marsch und der Geest bedeutende Erholungsräume dar. Während die Stadt Schortens und die Gemeinden der Friesischen Wehde mit zahlreichen Wald- und Moorflächen siedlungsnaher Erholungsflächen aufweisen, stehen im Wangerland eher weite Grünlandgebiete als Naherholungsraum im Vordergrund. Neben der Forderung nach ausreichender Versorgung mit Grünflächen und Erholungseinrichtungen im wohnungsnahen Bereich, besteht eine starke Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur. Zur Minimierung von Konflikten sind daher die Nutzungsmöglichkeiten für Erholung, Sport und Tourismus mit den Zielen des Naturschutzes und der Freiraumgestaltung abzustimmen.

Zur langfristigen Sicherung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft ist neben der vorsorgenden Flächensicherung eine Vernetzung der Erholungsgebiete untereinander als auch ihre Verknüpfung zu den siedlungsbezogenen Freiflächen von besonderer Bedeutung. Die Vernetzung von wohnungsnahen Frei- und Erholungsflächen mit den Vorbehalts-/Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung bilden das Rückgrat zum Erhalt von Grünzügen (vgl. Kap. 3.1.2). Die Integration bzw. Fortführung der Grünzüge ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Entsprechende Grünstrukturen sind zudem immer auch klimawirksam.

Naherholungsgebiete in Friesland stellen folgende Bereiche dar:

Gemeinde	Naherholungsgebiete
Wangerland	Strandbereiche Horumersiel – Schillig, Hooksiel mit Hooksmeer, Wangermeer

Jever	Forst Upjever, Freizeitgelände am Mühltief, innerstädtische Grünflächen und Schlosspark
Sande	Sander See, Spülteiche und Schloss Gödens, Ems-Jade-Kanal, Außengroden
Schortens	Barkeler Busch, Forst Upjever und weitere Waldbereiche, Freibad Heidmühle, Klosterpark
Bockhorn	Neuenburger Urwald, Spolsener und Bockhorner Moor, Freizeitgelände Grabsteder Feld
Wangerooge	Gesamte Insel (ohne Ruhezone des Nationalparks)
Varel	Innerstädtische Grünflächen, Vareler und Seghorner Wald, Große Herren Neuen, Vareler Hafen, Nordseebad Dangast, Almsee, Mühlenteich
Zetel	Neuenburger Urwald, Schweinebrücker Fuhrenkämme, Spolsener und Herrenmoor, Freizeitgelände Astederfeld, Freizeitanlage Driefeler Esch, Schloss Neuenburg, Rauchkartengelände

Tabelle 8: Naherholungsgebiete in Friesland

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Gewässer und ihre Uferzonen stellen besonders wertvolle Elemente der Erholungslandschaft mit einem hohen Freizeitwert dar. Insbesondere Gewässer in den festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebieten für landschaftsbezogene und infrastrukturbezogene Erholung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Zu Ziffer 03

Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

Vorranggebiete für landschaftsbezogene Natur und Landschaft sind Gebiete, die auf Grund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Synergieeffekte können durch eine Nutzung von Schutzgebieten durch Erholungssuchende aus Gründen der Umweltbildung und der Akzeptanz auch im Sinne des Naturschutzes und der Naturerhaltung sinnvoll entstehen. Die Vereinbarkeit der ruhigen Erholungsnutzung mit dem Naturschutz ist in allen vorgeschlagenen Gebieten möglich. Die Errichtung von Erholungsinfrastruktur soll auf Erschließungswege, Schutzhütten, Rastplätze, Info-Tafeln etc. beschränkt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung in Natur und Landschaft im RROP verpflichtet die Gemeinden und Planungsträger, störende Nutzungen aus diesen Bereichen fernzuhalten. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete sind auch private Erholungseinrichtungen (Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc.) aus den betreffenden Gebieten ausgeschlossen werden. In Randlage sollen diesen Bereichen Parkplätze zugeordnet werden, um die Belastungen durch Verkehrslärm zu reduzieren. Die Herleitung beruht auf denen im RROP 2003 festgelegten Vorranggebieten für ruhige Erholung und deren regionaler Konkretisierung und Ausweisung.

Diese ist wie folgt: Im RROP werden Teilbereiche der im Landschaftsrahmenplan Friesland (2017) dargestellten Bereiche mit „sehr großer Bedeutung für das Landschaftsbild“ als Vorranggebiete für die landschaftsbezogene Erholung festgesetzt. Im Überlagerungsfall mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft wurden die Bereiche als Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung herabgestuft.

In überlagerten Vorbehalts- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung sollte die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes in erster Linie auf qualitative Verbesserungen der bestehenden Infrastruktur sowie Maßnahmen der Besucherlenkung abzielen. Ziel ist die naturbezogene Erholung und das Erleben von Natur und Landschaft sowie die Umweltbildung durch verbesserte Informationen. Im Bereich der Vogelschutzgebiete im Wangerland wurde eine kleinteilige Lösung zwischen Vorranggebieten für ruhige Erholung und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft herbeigeführt. Die Verträglichkeit von ruhiger Erholungsnutzung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes kann durch Routenlenkung deutlich erhöht werden.

Mit einem für die Siedlungsentwicklung notwendigen Puffer (vgl. Abgrenzung der Kurbeitragszonen) wird um die Orte Horumersiel-Schillig und Dangast ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung gelegt, da hier der Schwerpunkt auf Langzeiterholung, Gesundheits- und Kurwesen liegt. Um eine verträgliche Nutzungsentflechtung zwischen den teilweise konkurrierenden Nutzungen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung zu gewährleisten, wird eine Konzentration der Vorranggebiete für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung auf die bereits jetzt schon gut mit Rad- und Wanderwegen erschlossenen Gebiete festgelegt. Die Vorranggebiete für die landschaftsbezogene Erholung werden im Übergang zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder -Tourismus und zu landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen durch Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung gepuffert.

Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die für die Erholungsvorsorge von Bedeutung sind. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung eignen sowie eine große bis sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, wurden hierbei berücksichtigt. In diesen soll eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung erzielt werden. Beeinträchtigungen des landschaftsbezogenen Erholungspotentials, z.B. durch Zersiedlungserscheinungen, Beschränkungen der Zugänglichkeit der Landschaft und Störungen ihres Erlebniswertes, aber auch Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung selber, sind in diesen Gebieten zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zu beseitigen.

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete wurde sich an denen im RROP 2004 festgelegten „Vorsorgegebiete Erholung“ sowie am Landschaftsrahmenplan 2017 orientiert. Diese Gebiete wurden hinsichtlich ihrer Aktualität in Bezug auf die Bedeutung und Ausdehnung überprüft und ggf. den regionalen Gegebenheiten angepasst. Neben dem sind weitere Flächen ausgewiesen worden, die über regional touristische Bedeutung oder Einrichtungen verfügen (z.B. Rad-, Wasser-, Wanderwege) und in Abstimmung mit den erholungsbezogenen Schwerpunkten der Städte und Gemeinden erfolgt. Neben dem sind kulturelle Sachgüter, Bodendenkmäler sowie eine hohe Qualität des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion von essentieller Bedeutung und zwingend erforderlich:

- Der nördliche Küstenstreifen stellt mit seinem attraktiven Landschaftsbild, weiten Grünlandgebieten, zahlreichen Radwegen etc. einen Hauptanziehungsbereich für naturverbundene touristische Aktivitäten dar. Da diese Erholungsnutzung auch derzeit schon im Einklang mit dem Naturschutz erfolgt, soll hier durch die Überlagerung der Vorranggebiete

Natur und Landschaft mit Vorbehaltsgebieten für landschaftsbezogene Erholung die Bedeutung des Küstenstreifens sowohl für die Natur als auch den Erholungssuchenden dokumentiert werden. Der Erhalt des Grünlandes stellt in diesem Bereich sowohl für den Naturschutz, den Tourismus als auch die Landwirtschaft einen Grundpfeiler dar, so dass hier zusätzlich eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft erfolgt.

- Um den touristischen Potenzialen entlang der L810 (Hooksiel-Schillig) Rechnung zu tragen, werden hier Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen. Im Übergang zu den Grodenflächen befinden sich insbesondere für das Beobachten und Erleben der Natur geeignete Gebiete, die ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Tourismus ermöglichen. Da es sich bei den o.g. Flächen um Bereiche handelt, die sowohl für den Naturschutz, die Erholung als auch die Landwirtschaft und die Industrie höchste Wertigkeiten aufweisen, ist hier eine umfassende Kooperation notwendig. Ein städtebaulicher Vertrag kann, beispielsweise wie in Hooksiel, die Nutzungsansprüche von Tourismus, Industrie und Erholung miteinander vereinbaren und als Regelwerk dienen (vgl. Kap 2.1 07).
- Des Weiteren wurden Gebiete mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung ausgewiesen, die aber aufgrund anderer höherrangigen Funktionen nur die Sicherungsfunktion des Vorbehaltsgebietes erlangen können. So stellen insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund der Schönheit und Vielfalt häufig einen attraktiven Anziehungspunkt für Erholungssuchende dar. Vereinzelt werden durch das BNatSchG und NAGBNatSchG vom 19. Februar 2010 ausgewiesene Bereiche zusätzlich mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert. Die Intensität der Beanspruchung für die Erholung muss in diesen Gebieten auf ruhige, landschaftsgebundene Freizeitformen abzielen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung

Zur Ausweisung von Vorranggebieten für infrastrukturbezogene Erholung werden im Landkreis Friesland Gebiete ausgewiesen, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist oder entwickelt werden soll (Freizeitwohnen nach §10 BauNVO, Badestellen, Freibäder, Campingplätze, Spiel- und Sportanlagen etc.). Die angestrebten Vorranggebiete sind in der Nachbarschaft von Erholungsschwerpunkten (siehe auch Kap. 2.1 Abs. 02 Ziffer 08) angesiedelt, von denen ein starkes Aktivitätspotenzial von Erholungssuchenden in die Landschaft ausgeht. Als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung mit intensiver Sport- und Spielnutzung und hohem Besucheraufkommen werden folgende Bereiche im Planungsraum ausgewiesen:

- Teile der Zone III (Erholungszone) des Nationalparks Nds. Wattenmeer in Hooksiel, Horumersiel/Schillig und Dangast, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, d.h. Priorität für die Erholung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorranggebiete umfassen die Strandbereiche, die Campingplätze sowie sonstige dort vorhandene Erholungseinrichtungen.
- Das Freizeitgelände Hooksiel/ Hooksmeer mit seinen umgebenden touristischen Angeboten (Trabrennbahn, Wasserskianlage etc.) ist geeignet, um eine hohe Zahl von

Erholungssuchenden aufzunehmen. Ausgenommen von der Vorrangausweisung werden die Flächen, die für den Naturschutz, die Forstwirtschaft und die Schifffahrt (Hafenbereich) bedeutsam sind. Die naturnahen und naturnah gestalteten Bereiche südlich des Hooksmeers sind frei von störenden Nutzungen und dienen als Kompensationsflächen. Tourismus- und Erholungsnutzung sollen sich hier auf die westlichen und östlichen Randbereiche der nördlichen Aufspülungsfläche konzentrieren. Um den Ort Hooksiel wird ein Vorranggebiet infrastrukturbezogener Erholung gelegt, um einen angemessenen Entwicklungsspielraum für den Tourismus zu gewährleisten.

- Erholungsflächen und Freizeiteinrichtungen, sofern sie bauleitplanerisch für die Erholungsnutzung gesichert sind und zzgl. eines gewissen Entwicklungsspielraums eine raumordnerisch relevante Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Insgesamt werden für die landschaftsbezogene Erholung ca. 25.791 ha als Vorbehaltsgebiet sowie 449 ha als Vorranggebiet sowie 433 ha für die Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung ausgewiesen, raumordnerisch gesichert und zeichnerisch dargestellt.

Zu Ziffer 04

Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Im Landkreis Friesland besteht ein umfassendes Angebot an kommunaler sowie privater Sportinfrastruktur (Tennis, Reiten, Ballsportarten, Golf, Radfahren, Fußballgolf, Kite-Surfing, Stand-Up-Paddeling etc.). Regionsspezifische Sportarten, z.B. Boßeln und Klootschießen sind nur bedingt raumwirksam, da sie keine standörtlichen Einrichtungen benötigen. Die Versorgung der Bevölkerung mit vielfältig nutzbaren Sportanlagen und -einrichtungen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport in zentraler Lage und mit guter ÖPNV- und Radwegeerreichbarkeit ist zu sichern. Bei der Konzeption kommunaler Freizeit- und Sporteinrichtungen sind neben den Aspekten der Lage und Erreichbarkeit auch die Veränderungen des individuellen Freizeitverhaltens sowie die demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Vom Kreissportbund wurde ein Sportstättenentwicklungsplan aufgestellt, der maßgeblich zur langfristigen, strukturellen Entwicklung von Sportstätten im Landkreis beiträgt und den Handlungsrahmen darstellt. Hierzu sind ggf. frühzeitig bauliche Flexibilisierungspotenziale zu nutzen. Folgende Standorte sind als „regionalbedeutsame Sportanlagen“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- für den Wassersport die Wasserskianlage Hooksiel und das Wangermeer,
- für den Flugsport der Segelflugplatz in Bohlenbergerfeld und JadeWeserAirport in Mariensiel,
- für den Pferdesport die Pferderennbahn Hooksiel,
- für den Motorsport die Speedway-Bahn in Moorwinkelsdamm,
- für den Golfsport der Golfplatz in Mennhausen und auf Wangerooge.

Im Küstenbadeort Hooksiel sowie dem Wangermeer im Grundzentrum Hohenkirchen sind auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten die Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit intensiver Beanspruchung durch die Bevölkerung anzusiedeln.

- Die Bereiche des Hooksmeeres sowie des Wangermeers stellen einen wichtigen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in einem Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dar. Auf Grund der schon bestehenden aber auch geplanten Freizeit- und Sporteinrichtungen sollen hier touristische Potentiale konzentriert und weiter ausgebaut werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus zu erhöhen und den Orten so wirtschaftliche Stabilität zu verleihen. Im Bereich Hooksiel sollen hafen- und wasserwirtschaftliche Gewerbenutzungen und eine freizeitverträgliche Gestaltung in Einklang gebracht werden.
- Die touristischen Entwicklungen in Hooksiel in direkter Nachbarschaft zum Oberzentrum Wilhelmshaven und der chemischen Industrie sind durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt, der die touristische Nutzung Hooksiels mit der ökonomisch-industriellen Entwicklungen des Oberzentrums vereinbart. Im Rahmen der Hafententwicklung sowie künftiger Gewerbe- und Industrieplanungen in Wilhelmshaven sind ausreichende Pufferzonen zu den Tourismus- und Wohnfunktionen in Hooksiel zu wahren. Hierdurch ist sowohl der touristischen als auch der ökonomischen Ortsentwicklung Rechnung zu tragen.

In der zeichnerischen Darstellung werden zudem die Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege (Radfahren) dargestellt (siehe Kap. 4.1.2). Diese umfassen im Landkreis Friesland eine Länge von rd. 245 km.

Eine Sonderfunktion, sowohl auf die regionalbedeutsamen Sportanlagen als auch das Radwandern bezogen, kommt den Sportanlagen des touristischen Großprojekts „Wangermeer“ in Hohenkirchen zu. Der See ist neben einer Paddel- und Pedalstation für weitere Wassersportarten geeignet. Darüber hinaus eignet sich das Wangermeer als Einstiegsgebiet für den Segelsport.

Die Sportboothäfen und Anlegestellen in Horumersiel, Hooksiel, Dangast, Vareler Hafen, Harlesiel, Wangerooge sowie am Ems-Jade-Kanal stellen darüber hinaus bedeutsame Sporteinrichtungen dar. Durch den Wassersport (Segler, Surfer, Kitesurfer...) dürfen die Gewässerqualität und die für den Naturschutz wertvollen Wasser- und Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden. Uferstrandstreifen, die sich nicht für eine Erholungsnutzung eignen, sollen auf ihre Renaturierungspotenziale geprüft werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

3.2.4 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.	-

<p>02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.</p> <p>²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.</p>	<p>01 ¹ Das vorhandene Gewässernetz und die Gewässersituation sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen, mit dem Ziel der Sicherung eines naturnahen Zustandes der Gewässer, unter Berücksichtigung der WRRL wiederherzustellen.</p> <p>² Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind schädigende Absenkungen der Grundwasserstände zu vermeiden oder ggf. rückgängig zu machen.</p>
<p>03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.</p> <p>²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.</p>	<p>02 ¹Im Landkreis Friesland sind Art und Intensität der Bodennutzung auf die Wassergüteeigenschaften und den notwendigen Schutz des Grundwassers auszurichten, insbesondere für das Umfeld der für den Naturschutz und das Landschaftsbild wertvollen Fließgewässer.</p> <p>²In den Bereichen, die nur ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung aufweisen sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung sollen besondere Anforderungen bezüglich der Ausübung der Bodennutzung gestellt werden.</p> <p>³ In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung soll sich die landwirtschaftliche Bodennutzung an den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis ausrichten.</p>
<p>04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.</p> <p>²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</p>	<p>03 ¹Im Landkreis Friesland soll verstärkt auf die Vermeidung von Abwässern, insbesondere mit gefährlichen Inhaltsstoffen hingewirkt werden, darüber hinaus sollen leistungsfähige Abwasserreinigungssysteme bereitgestellt und die naturnahe Abwasserbehandlung gefördert werden.</p> <p>³In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hauptabwasserleitung für Wasser und Sole festgelegt.</p> <p>⁴Kläranlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.</p>

<p>05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.</p>	<p>04 1Bei einer Erschließung bisher nicht genutzter Grundwasservorkommen und der Gestaltung neuer Entnahmen soll die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Grundwasserneubildung, berücksichtigt werden.</p> <p>2 Bestehende, über den Gemeinbrauch hinausgehende und geplante Wasserentnahmen sollen grundsätzlich auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Gegebenheiten des Naturhaushaltes geprüft und angepasst werden.</p> <p>3 Grundwasserabsenkungen aufgrund von Wassergewinnung sind nicht raumverträglich, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb der oberflächen- und bodenwasserbestimmten Naturschutzgebiete sowie von wertvollen Biotopen führen.</p> <p>4 Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sind Flächenversiegelungen u.a. durch Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, zu fördern.</p>
<p>06 1Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.</p> <p>2Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.</p>	<p>-</p>
<p>07 1Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.</p> <p>2Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.</p> <p>3Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.</p>	<p>05 1Grundwasserbrunnen, die aus qualitätsbedingten Gründen nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, sollen auf ihre Funktion zur Gewinnung von Not- oder Brachwasser geprüft und bei Eignung gesichert werden.</p> <p>2 Die Wasserentnahme soll nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit erfolgen: Der Einsatz von wassersparenden Technologien in der gewerblichen Wirtschaft und von sparsamen Berechnungsmethoden im Gartenbau und in der Landwirtschaft soll mit Nachdruck betrieben werden.</p>

	<p>3Bei der Planung von z.B. Wohn- oder Gewerbegebieten sowie Verkehrsflächen, mit denen eine flächenhafte Versiegelung einhergeht, soll geprüft werden, inwieweit das durch diese Maßnahmen zusätzlich zum Abfluss gelangende Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann.</p> <p>4Die Auswirkungen des Klimawandels sollen mit verstärkten Extremwetterereignissen bei den Planungsprozessen berücksichtigt werden.</p> <p>5 Bei der betrieblichen Vorbehandlung von Gewerbe- und Industrieabwässer soll auf eine Minderung der Abwassermengen und des Frischwasserverbrauchs hingewirkt werden.</p>
<p>08 1Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.</p> <p>2Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.</p>	-
<p>09 1Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</p> <p>2Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.</p> <p>3Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu</p>	<p>06 1Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete um die Trinkwassergewinnungsanlagen herum in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>2 Neben dem sind Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>3Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.</p> <p>4Die regionalbedeutsamen vorhandenen und geplanten Vorranggebiete Wasserwerke und Vorranggebiete Fernwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>

<p>übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</p> <p>4Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</p>	
<p>10 1Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.</p> <p>2Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.</p> <p>3In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.</p> <p>4Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>07 1Die Hauptdeiche, 2. Deichlinien, Schutzdeiche sowie die Entwässerungsbauwerke (Siele, Schleusen und Schöpfwerke) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Deich und als Vorranggebiet Schleuse/Hebewerk festgelegt.</p> <p>2Die 2. Deichlinien sollen in ihrem Bestand erhalten und verbessert werden.</p> <p>3Zum Schutz und zur Sicherung der Hauptdeiche ist das Deichvorland vor Abbrüchen zu schützen.</p> <p>4Vor scharliegenden Deichen soll die Entwicklung von Deichvorland angestrebt werden.</p> <p>5Klimawandel ist bei den langfristigen Planungen zu berücksichtigen.</p>
<p>11 1Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.</p> <p>2Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.</p>	
<p>12 1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p> <p>2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der</p>	<p>08 1Die Speicherpolder Dangast/ Petershorn und Horumersiel sind als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.</p> <p>2Folgende Ortsteile sind als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im Landkreis Friesland festgelegt:</p> <p>Gemeinde Bockhorn: Adelheits-Groden, Blauhand, Bockhorn-Mitte, Bockhorn-Nord, Bockhorn-Sued, Ellenserdammersiel, Kranenkamp, Kronsburg, Peters-Groden, Petershoerner-Siel, Steinhausen</p> <p>Stadt Jever: Cleverns-Sandel, Jever Moorwarfen, Rahrdum</p>

<p>Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</p> <p>3Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.</p> <p>4Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p>	<p>Gemeinde Sande: Caeciliengroden, Dykhausen, Mariensiel, Neustadt-goedens, Sande</p> <p>Stadt Schortens: Accum, Addernhausen, Grafschaft, Heidmühle, Oestringfelde, Ostiem, Roffhausen, Schoost, Schortens, Sillenstede, Upjever</p> <p>Stadt Varel: Altjührden, Borgstede, Bueppel, Dangast, Dangaster-Moor, Hohelucht, Hohenberge, Jeringhave, Jethausen, Jethauser-Moor, Langendamm, Moorhausen, Neudorf, Neuenwege, Obenstrohe, Rallenbueschen, Rosenberg, Seghorn, Streek, Varel-Stadt, Winkelsheide,</p> <p>Gemeinde Wangerland: Altebruecke, Friederikensiel, Hohenkirchen, Hooksiel, Horumersiel, Minsen, Neugarmssiel, Oldorf, Tettens, Waddewarden, Wiarden, Wiefels,</p> <p>Gemeinde Wangerooge: Wangerooge</p> <p>Gemeinde Zetel: Bohlenberge, Driefel Ellens, Neuenb.-Ost, Zetel-Mitte, Zetel-Nord, Zetel-Ost A, Zetel-West</p> <p>2Die in RROP 3.2.4 10, Satz 3 genannten Renaturierungsflächen sollen langfristig gesichert und entwickelt werden.</p>
---	---

3.2.4 Begründung

Zu Ziffer 01 und 02:

Als Ziele sind die nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Gewässer im Landkreis Friesland festzuhalten. Die Lage des Landkreises Friesland an der Nordsee und dem Weltkulturerbe Nds. Wattenmeer erfordert einen hohen Anspruch an den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft. Als Wasserwirtschaft wird die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser definiert. Kernaussage des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des Landes-Raumordnungsprogramm ist die Forderung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Eine Übersicht über die Fließgewässer, Seen und Küsten- und Übergangsgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt Abbildung 44.

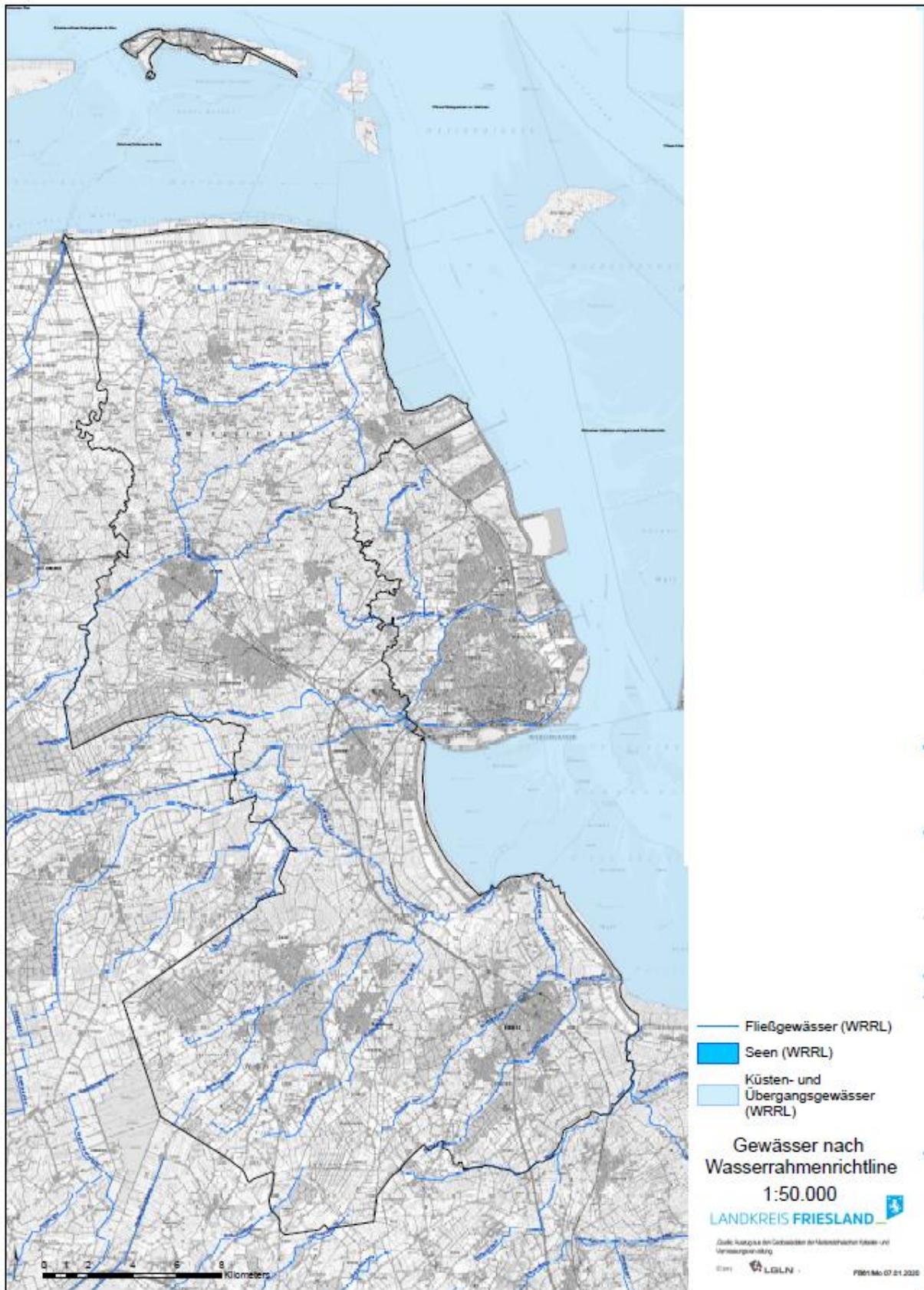


Abbildung 44: Fließgewässer, Seen und Küsten- und Übergangsgewässer gemäß WRRL
 Quelle: Landkreis Friesland unter Verwendung NIBIS, 2019

Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion

unterbleiben. Im Landkreis Friesland sind Art und Intensität der Bodennutzung auf die Wassergüteeerfordernisse und den notwendigen Schutz des Grundwassers auszurichten. Dieses gilt insbesondere für das Umfeld der für den Naturschutz und das Landschaftsbild wertvollen Fließgewässer. Als eines der wichtigsten Instrument zur Umsetzung seiner Ziele sieht das NWG die Ausweisung von Wasserschutzgebieten vor (§ 91 NWG). Wasser wird von Mensch und Natur in vielfältiger Weise genutzt. Hieraus resultieren Nutzungskonflikte der unterschiedlichen Raumannsprüche, die nur durch eine enge Kooperation und Koordination aller Beteiligten entflochten werden können:

Siedlungsentwicklung und Klimaschutz

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Siedlungsentwicklung ergeben sich u.a. durch die Verschmutzung des Trinkwassers durch Industrie- und Gewerbebetriebe, die Versiegelung des Bodens sowie durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittelrückstände aus der Landwirtschaft. Auf Grund des zunehmenden Versiegelungsgrades im Landkreis müssen vermehrt Möglichkeiten der Wassereinsparung auch im Sinne des Klimaschutzes gefunden werden. Die Versiegelung von Flächen mindert die Versickerung von Regenwasser, verringert die natürliche Verdunstung und reduziert die Neubildung von Grundwasser. Ziel muss es folglich sein, so weit wie möglich:

- Flächen nur dann zu versiegeln und zu befestigen, wenn es notwendig ist,
- versiegelte Flächen zu entsiegeln, sofern sie aus der Nutzung fallen,
- Flächen wasserdurchlässig zu befestigen.

Bei zukünftigen Bauvorhaben, speziell in Neubaugebieten, sollten Möglichkeiten geprüft werden, im gültigen Bebauungsplan Festsetzungen zur Versickerung, zum Versiegelungsgrad, zur ökologischen Bauweise und zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung zu treffen einen klimagerechten/resilienten Siedlungsentwicklungsansatz zu wählen.

Land- und Forstwirtschaft

Die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung im Landkreis Friesland bringt u.U. Grundwasserbelastungen auf Grund von Nitratauswaschungen der landwirtschaftlich genutzten Böden und durch hohe Düngebelastungen mit sich. Trotz in Niedersachsen vergleichsweise eher geringer Nitratbelastung im Planungsraum (Stand: 2016) sollte auf eine Minimierung des Schadstoffeintrages und damit der Auswirkungen auf das Grundwasser hingewirkt werden. Eine Zusatzberatung für die Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer sowie freiwillige Vereinbarungen in den Wasserschutzgebieten sollen dazu beitragen, eine grundwasserverträgliche Bewirtschaftung der Landschaft zu ermöglichen. Des Weiteren fungieren Gewässer als Vorfluter für land- und forstwirtschaftliche Gebiete sowie für Oberflächenwasser aus Siedlungsgebieten. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung soll sich daher die landwirtschaftliche Bodennutzung an den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis ausrichten.

Waldflächen bieten einen wichtigen Schutz vor dem Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer. Um diese Schutzfunktion für den Wasserhaushalt und die Wassergüte zu nutzen, sollte die

Steigerung des Waldanteils insbesondere in Wasserschutzgebieten angestrebt werden. Im Gegenzug sollen der Gewässerausbau und die Wassergewinnung so erfolgen, dass Schäden am Wald (Vermeidung von Grundwasserabsenkungen) ausgeschlossen werden. Daher soll der Wald in Zukunft möglichst nicht durch Verkehrs- und Versorgungstrassen zerschnitten, durch Bodenabbau oder Änderung der Grundwasserstände gefährdet werden. Die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche ist durch die Schaffung von Bruchwäldern zu fördern.

Im Planungsraum Friesland sind nahezu flächendeckend Wasser- und Bodenverbände tätig, um eine gesicherte Entwässerung speziell von landwirtschaftlichen Flächen und bebauten Gebieten und öffentlichen Anlagen zu gewährleisten. Für die Entwicklung der Gewässer im Landkreis Friesland ist ebenfalls der Generalplan Wasser des OOWVs heranzuziehen. Grund hierfür ist, dass jährlich bedarfsgerechte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Wasser- und Bodenverbände sind gemäß dem NWG dazu verpflichtet, die Gewässer in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten bzw. objektbezogen oder im Rahmen von Straßenplanungen umzugestalten. Eine Fortschreibung der Pläne sollte unter dem Aspekt der ökologischen Erneuerung der Gewässer mit weitergehenden Untersuchungen angestrebt werden.

Rohstoffgewinnung

Durch Bodenabbauvorhaben kann es in Abhängigkeit der Größe des Vorhabens und der Abbauart zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität aufgrund veränderter Filterfunktionen des Bodens, der Folgenutzungen etc. kommen. Insbesondere bei Nassabbauten von Sandvorkommen werden die Bodendeckschichten entfernt und das Grundwasser freigelegt. Folglich sollte speziell im Bereich der Vorbehalt- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung im Landkreis Friesland eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten dargestellt werden. Beim Trockenabbau können die Filtereigenschaften des Bodens verringert werden. Eine Beeinträchtigung kann in bestimmten Fällen auch die Folgenutzung darstellen.

Natur und Landschaft

Ein Spannungsfeld kann sich zwischen der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, ggf. durch Gewässerausbau oder Räumungsarbeiten, sowie der möglichst naturnahen Entwicklung von Fließgewässern ergeben. Die gesetzlich definierten Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände müssen gewahrt bleiben und dürfen nicht durch die Raumordnung beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird auch zukünftig angestrebt, wasserbauliche Maßnahmen so weit wie möglich an den Belangen des Naturhaushaltes auszurichten.

Altlasten, Abfälle und wassergefährdende Stoffe

Schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser können auch von Abfällen oder Altlasten ausgehen. Durch Sanierungskonzepte sollten hier weitere Beeinträchtigungen langfristig vermieden und bestehende beseitigt werden (vgl. Kap. 4.3). Gleiches gilt für die Verunreinigung der Gewässer durch Rohöle, Benzine, Heizöle etc., die u.a. auf dem Seewege oder auch auf den Straßen den Landkreis betreffen. Hierzu müssen schlüssige Maßnahmenkonzepte insbesondere für den Unglücksfall bereitgestellt werden.

Tourismus, Freizeit und Erholung

Bei der Nutzung von Badeseen durch Tourismus, Sportfischerei oder Sportschiffahrt (Benzin- und Ölausfluss) sind Belastungen der Gewässer durch die Erholungssuchenden zu prüfen und ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten. Durch die unterschiedlichen Nutzungen des Wassers darf die wichtige Filterfunktion des Bodens für den Grundwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe von außen in die Gewässerbilanz in Versickerungsgebieten müssen zum Schutz des Grundwassers auf ein verträgliches Maß minimiert werden.

Gewässerverträgliche Bodennutzung

Die Wasserwirtschaft beinhaltet die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser. Ziel ist es, den Wasserhaushalt so zu ordnen, dass das ökologische Gleichgewicht der Gewässer gewahrt bzw. wieder hergestellt, eine einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert werden. Gleichzeitig sollen auch alle anderen Wassernutzungen, die dem Gemeinwohl dienen, auf lange Frist möglich bleiben. Ziel ist es folglich, den Grundwasserhaushalt ausgeglichen zu gestalten, d.h. es wird nur so viel entnommen, wie erneuert wird. Durch die Gestaltung und Bewirtschaftung der hiesigen Gewässer darf die Selbstreinigungskraft des Wassers nicht gefährdet werden. Die Art der Bodennutzung ist insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung und in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung zu beachten. Durch einen nach Art, Menge und Zeitpunkt der Aufbringung standortangepassten und sachgerechten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind mögliche Gewässerbelastungen zu vermeiden. Eine gute landwirtschaftliche Praxis, wie sie auch im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Landkreises Friesland beschrieben wird, ist Voraussetzung für die Bewirtschaftung von Flächen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung wie auch in anderen Bereichen. Gute landwirtschaftliche Praxis (GLP) bezeichnet die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft, insbesondere für die Landnutzung und die Tierhaltung. Laut EU ist gute landwirtschaftliche Praxis der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, jedoch gesetzlich verankert ist die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft in § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und in § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Begriff GLP wird konkretisiert in nationalem und internationalem landwirtschaftlichem Recht, zum Beispiel in Gesetzen und Verordnungen aus dem pflanzlichen Bereich (z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz), zur Tierhaltung (z. B. Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Viehverkehrsverordnung) und zur Lebensmittelsicherheit (z. B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Wichtige Inhalte der guten landwirtschaftlichen Praxis, auch im Zusammenhang mit Trinkwasserschutz, sind die ausgewogene und artgerechte Tierhaltung, eine Dokumentation der Produktionsweise, insbesondere im Pflanzenbau (z. B. Ackerschlagkarteien), in der Tierhaltung (z. B. Arzneimittelinsatz) und zur Lebensmittelsicherheit (z. B. Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit), die Düngung und der Pflanzenschutz nach den Prinzipien des integrierten, umweltgerechten Anbaus sowie der Erhalt der

natürlichen Bodenfruchtbarkeit unter einer standortangepasste Bewirtschaftung Schutz von Biotopen
Schutz des Grünlandes.

Zu Ziffer 03

Abwasser ist das durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig veränderte Wasser aus dem Bereich von Ansiedlungen, gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben. Hierzu gehört auch das aus bebauten Gebieten (befestigten/versiegelten Flächen) abfließende Niederschlagswasser. Weiterhin ist als Schmutzwasser das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen stammende Wasser (Sickerwasser) zu betrachten. Zuständig für die Abwasserentsorgung sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland. Abwässer sind gemäß des NWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ferner sind Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Grundwassers und der Gewässerqualität durchzuführen. Zwar hat die Reinigung des anfallenden Abwassers aus Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und den privaten Haushalten zum Schutz der Oberflächengewässer in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht, dennoch ist auch im Bereich der Abwasserwirtschaft das Prinzip „Vermeidung vor Entsorgung“ als wichtiger Pfeiler einer ressourcenschonenden Abwasseraufbereitung anzusehen (vgl. Kap. 4.3). Für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland liegen genehmigte Abwasserbeseitigungspläne vor. Durch die Festlegung der von den im Landkreis Friesland tätigen Wasserversorgern gemeldeten regionalen und überregionalen Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von i.d.R. ab 300 mm als Vorranggebiete Hauptabwasserleitung werden diese vor entgegenstehenden Maßnahmen und Planungen gesichert. In der zeichnerischen Darstellung werden diese als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung für Wasser (W) oder Sole (S) dargestellt. Für den Landkreis Friesland umfassen die überregional bedeutsamen Hauptabwasserleitungen für Wasser die Anschlüsse der Gemeinde Schortens an die Stadt Wilhelmshaven, der Anschluss der Gemeinde Bockhorn an die Kläranlage Varel sowie die Trasse der Druckrohrleitung von Heidmühle nach Wilhelmshaven.

Zu unterscheiden sind Abwasser aus privaten Haushalten sowie aus Gewerbe- und dem primären Sektor. Ca. 90% der öffentlichen Abwässer können biologisch geklärt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die hiesigen Kläranlagen auch die gesamten Abwassermengen der Touristenströme mit bewältigen müssen, so dass eine Bedarfsorientierung allein an den Einwohnerwerten nicht realistisch ist. Das Kanalisationsnetz ist die Voraussetzung für eine siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten. Im Landkreis liegt ein rd. 1.100 km langes Kanalnetz vor. Trotz seiner dispersen Siedlungsstruktur verzeichnet der Landkreis Friesland einen relativ hohen Anschlussgrad (67.400 der Einwohner) an die Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen (vgl. § 99f. NWG). Die Kläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

	Sammelkanalisation	Abwasserbehandlungsanlagen
--	---------------------------	-----------------------------------

Niedersachsen Statistische Region Kreis*	Gemeinden, Gemeinde- teile	Kanalnetz- länge insgesamt	ange- schlossene Einwohner	in Kläranlagen behandelte Abwassermengen		Klär- schlamm- menge nach Behandlung insgesamt
				Insgesamt	davon in biologischen Kläranlagen	
	Anzahl	km	in 1000	1000 cbm	1000 cbm	1) ³¹
Friesland	8	1.116,5	67,8	5.933	5.933	1.435

Tabelle 9: Öffentliche Abwasserbeseitigung nach Art der Weiterbehandlung für den Landkreis Friesland in 2016

Quelle: LSN, 2016

Mit der Festlegung der regionalen Kläranlagen als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage, wird die umweltverträgliche Abwasserbehandlung gegenüber Belangen, die einer Nutzung als Kläranlage entgegenstehen könnten, gesichert. Die geordnete, möglichst umweltverträgliche Abwasserbehandlung sorgt für ein Schließen der Wasserkreisläufe und trägt damit zur Schonung der Ressourcen bei nachhaltiger Bewirtschaftung bei. Als zentrale kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit Einzugsgebiet im Landkreis Friesland sind die Zentralen Kläranlagen in Wangerooge, Hohenkirchen, Hooksiel, Schillig, Jever, Sande, Zetel, und Varel in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt.

Dezentrale Kleinkläranlagen stellen dort, wo ein wirtschaftlicher Anschluss an das öffentliche Kanalsystem im ländlich geprägten Raum, z.B. bei Einzelhöfen oder Streulagen, nicht möglich ist, eine sinnvolle ökonomische und ökologische Alternative dar. Im Landkreis Friesland befinden sich ca. 5120 derartiger Anlagen, wovon ca. 10 % in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung liegen. Auf Grund weiterer Anschlüsse an das zentrale Abwassernetz wird sich die Anzahl der Kleinkläranlagen in den nächsten Jahren weiter reduzieren. Besondere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung werden für die dortigen Kleinkläranlagen oder durch das Verbot der Untergrundverrieselung gestellt (vgl. auch Satzungen der Wasserschutzgebiete).

Die Regenwassernutzung im Landkreis Friesland wird nur in sehr geringem Maße durchgeführt. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sollten im Rahmen der Bauleitplanung verstärkt darauf hinwirken, dort wo es möglich ist, die Potenziale für Regenwassernutzung weiter auszuschöpfen, beispielsweise bei private Haushalten, großflächigen Gewerbebetrieben, Schulen oder Verwaltungen³². Auf Grund der ländlich geprägten, dezentralen Siedlungsstruktur im Landkreis Friesland bestehen zahlreiche Bereiche (z.B. Einzelgehöfte), in denen die Ver- und Entsorgung von Trinkwasser aufwendig ist. Hier bietet die Regenwassernutzung eine sinnvolle Ergänzung. Regenwasser ist möglichst separat

³¹ bis 1995 Klärschlammmenge in 1000 cbm, ab 1998 in Trockenmasse in Tonnen (tTM)

³² Die Regenwassernutzung zur Einsparung von Trinkwasser muss unterschiedlich gesehen werden. Während sie für die Gartenbewässerung und bedingt in gewerblichen Bereichen deutliche Vorteile bringt, müssen positive und negative Aspekte bei der Nutzung im Haushalt gegeneinander abgewogen werden.

zu sammeln und lokal oder in Versickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen. Die Förderung der Regenwasserversickerung verbessert zum einen die Grundwasserneubildung, den Schadstoffabbau sowie die Verknappung der Ressource „Fläche“, wodurch oftmals Möglichkeiten der Verwertung von Sekundärnährstoffen gemindert wird. Im ländlichen Raum stellt die Option einer Pflanzkläranlage eine gute Voraussetzung zur Nutzung des Regenwassers dar. Des Weiteren soll im Rahmen der Bauleitplanung eine bessere Regenwasserversickerung u.a. durch die Minderung der Versiegelung, die Verwendung von wassergebundenen Wegedecken, Rasengittersteinen sowie innovative Methoden der gebietsinternen Regenwasserbewirtschaftung realisiert werden. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist diese Maßnahme verstärkt berücksichtigt werden. Generell dürfen sich Brauchwasser und Trinkwasser nicht vermischen, die gesetzlichen Bestimmungen der Norm DIN 1989-1 sind zu beachten, sofern mit Regenwasser im Haus oder Garten gespült werden soll. Im Haus oder Garten ist daher ein zweites Leitungssystem nötig, welches z.B. den Spülkasten der Toilette mit Regenwasser versorgt.

Zu Ziffer 04

Jede Grundwasserentnahme stellt einen Eingriff in das Ökosystem der Natur dar. Zur Gewährleistung einer ökosystemverträglichen Förderung soll sie nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit erfolgen und ist an vielfältige gesetzliche Auflagen gebunden. Bei Grundwasserentnahmen muss gewährleistet werden, dass die Grundwasserstände nicht langfristig sinken, um Schäden für die Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden. So sind Grundwasserabsenkungen aufgrund von Wassergewinnung ebenfalls nicht raumverträglich, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb der oberflächen- und bodenwasserbestimmten Naturschutzgebiete sowie von wertvollen Biotopen führen. Des Weiteren muss zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes die Entnahmemenge auf ein ökologisch verträgliches Maß begrenzt werden. An der friesischen Nordseeküste bestehen Räume mit Tiefen- bzw. Küstenversalzung, die insbesondere für die Beurteilung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung, bei Altlasten- oder Deponieuntersuchungen beachtet werden müssen. Die Süß-/ Salzwassergrenze verläuft im Landkreis Friesland im Übergang der Marsch in die Geest. Der Großteil des im Landkreis Friesland gewonnenen Grundwassers setzt sich aus Grund- und Oberflächenwasser zusammen. Grundwasser bildet sich in unbegrenztem Maße durch Neugenerierung, sodass das versickernde Niederschlagswasser eine übergeordnete Funktion zu dem Prozess beisteuert. Auch für die landwirtschaftliche Nutzung und die Kulturpflanzen ist ein ressourcensparender Umgang mit dem Gut Wasser von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser wird sowohl von den Wasserversorgungsunternehmen als auch von den Bürgern anerkannt. Potenziale zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser bieten insbesondere:

- Wiederverwendung von in Privathaushalten und öffentlichen Einrichtungen anfallenden Brauchwassers,
- Sparsame Wasserverwendung im Haushalt (Sparprogramme elektronischer Geräte, Wohnungswasserzähler, Toilettenspülung etc.),
- Verstärkte Mehrfachnutzung des in Industrie- und Gewerbebetrieben verwandten Wassers durch Kreislaufschließung,

- Weitest gehende Vermeidung von möglichen Grundwasserbeeinträchtigungen durch den Bodenabbau, insbesondere in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung,
- Verbindung der Versorgungssysteme,
- Nutzung von Niederschlagswasser,
- Integrierter Umweltschutz und Klimaschutz durch Berücksichtigung der Auswirkungen auf Wasser, Boden und Luft sowie Biotope. Das Wort Biotop ist hier nicht nur naturschutzfachlich, sondern als „Lebensraum und Lebensgemeinschaft“ zu begreifen und umfasst damit auch die landwirtschaftlichen Zusammenhänge für das Pflanzenwachstum.

Dabei sind Wassereinsparungspotenziale durch die Herstellung von Wasserkreisläufen und Mehrfachnutzung in wirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Gleiches gilt für die Nutzung von Brauchwasser bei Kühlungsvorgängen. Um den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu fördern ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung zu betreiben, die möglichst frühzeitig schon bei Kindern beginnen soll.

Zu Ziffer 05

Die Versorgung der Bevölkerung ist mit Trink- und Brauchwasser und ausreichender Qualität und Quantität im Landkreis Friesland sicherzustellen und langfristig zu entwickeln. Dabei sind der Ausbau und der Betrieb des Rohrnetzes, der Ausbau und Betrieb der Wasserwerke sowie die Sicherung der erforderlichen Grundwasservorkommen und Wasserrechte als Schwerpunktmaßnahmen laut dem Generalplan Wasser festzumachen. Auf die Entwicklung des Kreisgebietes wirken sich konkret die Schwerpunktmaßnahmen des Generalplans Trinkwasser³³ (2013) wie folgt räumlich aus:

- Schwerpunktmaßnahme 1: Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Wesermarsch
 - Sicherung der Trinkwasserversorgung: Bau einer Trinkwasserleitung von Sandelermöns nach Diekmannshausen,
 - Ausbau des Wasserwerkes Sandelermöns,
 - Sicherung der Wasserrechte für das Wasserwerk Sandelermöns.
- Schwerpunktmaßnahme 3: Verstärkung der Wasserwerks- und Netzkapazitäten im südlichen Verbandsgebiet
 - Neubeantragung der Wasserrechte für Sandelermöns und Thülsfelde,
 - Klärung Versalzungsproblematik Sandelermöns,
 - Ausweisung von Wasserschutzgebieten,
 - Ebenfalls ist die Versorgung und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft mit Betriebswasser weiterhin sicherzustellen.

Die Unterhaltung von Gewässern wird in § 98 NWG festgelegt und soll durch die Entwicklung eines Unterhaltungskonzeptes (z.B. Generalplan Wasser, OWV) im Landkreis umgesetzt werden. Ziel der Wasserwirtschaft ist es u.a. Gewässer zu gestalten, den Rückbau von naturfernem Baumaterial zu fördern sowie Seitenstreifen zur Grundfläche des Gewässers zu legen. Ferner beinhaltet sie an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit, die Reinigung und Unterhaltung des Gewässerbettes und die Berücksichtigung der Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Erholungswert. Neben wasserbaulichen Maßnahmen zugunsten von Siedlungsentwicklungen und

³³ OOWV (15. November 2013), Generalplan Trinkwasser

der Landwirtschaft, sollen zukünftig Ziele des Naturschutzes, des Erhalts der historischen Kulturlandschaft sowie der Freizeit und Erholung stärker berücksichtigt werden.

Der Landkreis Friesland ist nahezu flächendeckend an öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen. Der durchschnittliche Wasserverbrauch betrug für Privathaushalte 121 l/Tag⁹ im Landkreis Friesland und liegt damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Demgegenüber verbrauchen die gewerbliche Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft ca. 30% des Wassers (Kühl- und Produktionswasser) und mit ca. 10 Mrd. m³/Jahr einen Großteil. Dem allgemeinen Trend in Niedersachsen folgend, stagniert die Wasserentnahme der in Friesland tätigen Wasserversorgungsunternehmen. Folglich kann z. Zt. Davon ausgegangen werden, dass eine ausgeglichene Bilanz zwischen verfügbarer Versorgungskapazität und erforderlichem Wasserbedarf besteht. Die Notwendigkeit in größerem Maße Trinkwassergewinnungsgebiete über die bisherigen Absichten hinaus raumordnerisch zu sichern bzw. und –anlagen zu bauen wird nicht gesehen. Grundsätzlich bestehen im Bereich der Geest zahlreiche Wasservorkommen, die genutzt werden können. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung müssen aber Ersatzmöglichkeiten für bestehende Gewinnungsanlagen geschaffen werden, sollte hier ein Absinken der Grundwasserqualität z.B. durch nicht bekannt Altlasten eintreten. Zur Feststellung des künftigen Wasserverbrauchs wird eine Bedarfsanalyse durch die Versorgungsunternehmen aufgestellt, die als Grundlage für eine weitere planungsrechtliche Sicherung von Trinkwassergewinnungsgebieten fungiert.

Zu Ziffer 06

Als eine der wichtigsten Belange der Raumordnung verfolgt die Wasserversorgung das Ziel, die Bevölkerung langfristig, qualitativ einwandfrei und in ausreichendem Maße mit Trinkwasser zu versorgen. Gleiches gilt für die Versorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe sowie der Landwirtschaft mit Brauchwasser. Die vielfältigen Funktionen des Wassers zu erhalten und Nutzungsansprüche zu ordnen ist Aufgabe der Wasserwirtschaft. Die Wasserschutzgebiete (WSG) sind in unterschiedliche Schutzzonen aufgeteilt, die unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung setzen. Die Landwirtschaft muss in den WSG die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln stark einschränken. Die Qualität des in Friesland gewonnenen Trinkwassers muss aufgrund der geringen Schadstoffbelastungen und eines weitgehend intakten Ökosystems in Friesland als gut bezeichnet werden. Aufgrund der besonderen Lage des Landkreises Friesland (geringe Höhen, Küstennähe) und den damit einhergehenden überwiegend oberflächennah anstehenden Grundwasserständen, ist dem allgemeinen Grundwasserschutz auch außerhalb der Wasserschutzgebiete nachdrücklich Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere in den Marschen der Gemeinde Wangerland sowie den umgebenden Bereichen der Wasserschutzgebiete. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf den Übergangsbereich der WSG Feldhausen und Sandelermöns hingewiesen.

Einige Gewerbe- und Industriebetriebe im Landkreis Friesland leiten als sog. Direkteinleiter ihre Produktionsabwässer über eine eigene Kanalisation und Kläranlage direkt in die Gewässer ein. Soweit bei der industriellen bzw. gewerblichen Produktion Betriebsabwässer mit problematischen Inhaltsstoffen

anfallen, sind diese vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation durch betriebliche Vorbehandlung auf ein unschädliches Maß zu reduzieren. Ein wichtiger Pfeiler zu Minderung der Abwassermengen ist es, über die Einrichtung von Wasserkreisläufen nachzudenken. Im Landkreis Friesland machen die Betriebe nur zögerlich und in geringem Umfang Gebrauch von diesem Verfahren. Hier sollte eine stärkere Förderung und Beratung über die Potenziale eines einzelnen Betriebes u.a. durch den Landkreis als Genehmigungsbehörde erfolgen.

Zu Ziffer 06

Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung

In der zeichnerischen Darstellung werden die im Landkreis Friesland befindlichen Einzugsbereiche der Wasserschutzgebiete

- Feldhausen³⁴,
- Horsten³⁵,
- Varel,
- Westerstede
- Grünenkamp
- Sandelermöns und
- Wangerooge

als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung mit einer Größe von insg. 1356 ha dargestellt. Die Wasserschutzgebiete werden durch 4 Wasserwerke mit 43 Brunnen erschlossen. Darüber hinaus werden große zusammenhängende Grundwasservorkommen ausgewiesen, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen und langfristig in Anspruch genommen werden sollen. Im Einzelnen stellt sich die Situation der in Friesland bedeutsamen WSG wie folgt dar: Das Wasserschutzgebiet Varel ist ausreichend groß bemessen. Das Wasserwerk in Varel wird durch die EWE betrieben. Für das Wasserschutzgebiet Feldhausen sind die Abmessungen 2015 erneuert worden. Das Schutzgebiet für das Werk Sandelermöns wurde im Jahre 1992 festgesetzt und besitzt gleichfalls noch Reserven; eine Überprüfung soll zudem im Rahmen des Generalplans Trinkwasser bis zum Jahre 2014 f. erfolgen. Das Wasserwerk und das -schutzgebiet Wangerooge dienen der Inselnotversorgung. Normalerweise wird eine Versorgung vom Festland (Wasserwerk Sandelermöns) über eine Druckleitung zur Insel Wangerooge sichergestellt. Das im Landkreis Friesland befindliche Gebiet des geplanten Wasserschutzgebietes Westerstede ist zwar noch nicht wasserrechtlich planfestgestellt, der fortgeschrittene Verfahrensstand und die schon erfolgten umfangreichen Untersuchungen untermauert aber die Bedeutung des Gebietes für die Trinkwasserversorgung im Landkreis Friesland. Der Abschnitt erfordert folglich einen besonderen Schutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Da das geplante Einzugsgebiet schon hinreichend untersucht und abgegrenzt wurde, wird der Abgrenzungsentwurf als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in das RROP Friesland übernommen. Des Weiteren wird das zukünftige Einzugsgebiet des Wasserwerkes Grünenkamp im RROP als Vorranggebiet Trinkwasserversorgung festgesetzt. Allerdings ist hier ein Verfahrensbeginn noch nicht konkret absehbar. Weitere Untersuchungen müssen noch erfolgen. Ferner

³⁴ Neue Festlegung im Vergleich zum RROP 2003.

³⁵ Neue Festlegung im Vergleich zum RROP 2003.

sind im RROP die Wasserwerke Sandelermöns, Varel, Feldhausen und das Wasserwerk der Stadtwerke Wilhelmshaven Klein-Horsten und von dort ausgehende Haupttransporttrinkwasserleitungen nach Wilhelmshaven und Jever festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung

Als Vorbehaltsgebiete für Trinkwasserversorgung sind hinsichtlich ihrer Wasserqualität, der Wassermenge und des natürlichen Schutzpotenzials für die Trinkwassergewinnung über den derzeitigen Bedarf hinaus besonders geeignet. Sie weisen jedoch noch keine konkreten Erschließungsabsichten auf und sind eher für die Deckung des langfristigen Bedarfes geeignet. Vor diesem Hintergrund wird der Bereich südlich Almsee – Rosenberg im Übergang zum Landkreis Ammerland gemäß der Landesvorgabe als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Weitere, z.B. wasserrechtliche Sicherungsziele, werden derzeit nicht verfolgt. In den Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung sind die Grundwasservorkommen zu sichern und vor qualitätsmindernden Einwirkungen zu schützen. Als regionalbedeutsam werden die vorhandenen und geplanten Wasserwerke und die Vorranggebiete Fernwasserleitungen mit einer Nennweite ab 300 mm in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwasserversorgung sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen alle Anforderungen nach dem Stand der Technik zum Schutz des Grundwassers anzuwenden. Dies gilt auch in bislang noch nicht als Wasserschutzgebiete ausgewiesenen Bereichen. Konflikte können speziell in den Wasserschutzgebieten Feldhausen und in geringerem Maße im WSG Varel auftreten. Insbesondere im Bereich Feldhausen befinden sich in den Zonen IIIA zahlreiche Heizöllagerbehälter, die auf ihre Gefahrenpotenziale untersucht und ggf. Gegenmaßnahmen zu unterziehen sind. Im Rahmen von Maßnahmen im direkten Grundwasserzugang (z.B. Sandabbau) oder bei verminderten Deckschichten (z.B. Ton- und Lehmbau) sollte auch weiterhin zum Schutz des Grundwassers verstärkt Biodiesel eingesetzt werden. Zum vorsorgenden Grundwasserschutz sollte im Rahmen der Bauleitplanung soweit möglich auf eine Baugebieterschließung mit leitungsgebundenen Energieträgern (Erdgas und Fernwärme) hingewirkt werden.

Zu Ziffer 07

Küstenzonen stellen ökologisch wertvolle und sensible Bereiche dar, bei denen binnen- und außendeichs als eine funktionale Einheit zu sehen ist. Diese ist einem immer stärker werdenden Nutzungsdruck ausgesetzt, sodass eine nationale Strategie zu langfristigen, nachhaltigen Entwicklung des Küstenraumes vonnöten ist. Das Europäische Parlament und der Rat haben auf diese Umstände reagiert und im Mai 2002 eine Empfehlung zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa herausgegeben (EU-Empfehlung 2002/413/EG)³⁶. Das Integrierte Küstenzonenmanagement soll hierfür den Rahmen schaffen und die Entwicklungen und Nutzungsansprüche der Küstenzone koordinieren. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) und das Landes-

³⁶ ML Niedersachsen, IKZM, 2016

Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) mit den dort formulierten Grundsätzen und Zielen bilden den Ansatzpunkt der niedersächsischen Initiative. Mit dem Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer (ROKK) wurde 2005 ein erster Baustein der niedersächsischen IKZM-Strategie entwickelt. Das Konzept nimmt erstmalig raumordnerisch die gesamte niedersächsische Küstenzone (Küstenlandkreise, 12sm Zone und Teile der Ausschließlichen Wirtschaftszone) mit ihren unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sowie Schutzinteressen in den Fokus und verfasste informelle Grundsätze und Ziele für den Küstenraum. Der grundlegende Gedanke ist hierbei ein raumordnerisches Flächenmanagement, das eine angepasste und räumlich begrenzte Siedlungsentwicklung zum Ziel hat und die Belange des Küstenschutzes berücksichtigt:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten
- Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter den Deichen)
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

An der deutschen Nordseeküste mussten sich die Menschen von Beginn der Besiedlung mit dem ständigen Vordringen des Meeres auseinandersetzen. Wegen der Klimaveränderungen und einen damit einhergehenden Anstieg des Meeresspiegels, werden Deichbaumaßnahmen auch zukünftig hohe Priorität beigemessen. Heute ist der Landkreis Friesland gegen Sturmfluten durch einen 48 km langen geschlossenen Hauptdeich entlang der Küste geschützt. Binnendeichs übernehmen die zweiten Deichlinien ergänzend zu den Hauptdeichen wichtige Schutzfunktionen. Zur weiteren Risikominderung werden auch die 2. Deichlinien zwischen Hooksiel und Dangast erhalten und gepflegt. Bestrebungen, die 2. Deichlinien in ihrem Bestand zu erhalten und in dem Bestand zu verbessern, sind zu unterstützen. Im Nord-Jeverland existiert streckenweise noch eine 3. Deichlinie mit der Funktion eines Schlafdeiches. Die Außengrodenflächen sind auf Grund ihrer Funktion für den Küsten- und Naturschutz nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglich, lediglich die Landwirtschaft bewirtschaftet hier noch Flächen. Der Schutz der außendeichs gelegenen Salzwiesen nimmt im Landkreis Friesland einen hohen Stellenwert ein, da sie der Schutzzone I des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (vgl. § 7 NWattNPG, 2001) zugeordnet sind.

Die Binnendeichsflächen bieten wichtigen Raum für Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Insbesondere das weitverzweigte Fahrrad- und Wanderwegenetz besitzt hier einen hohen Stellenwert für das Angebot des Fremdenverkehrs. Um diese Potenziale auch weiter nutzen zu können, sollten die Hauptdeiche sowie die Deiche der 2. Deichlinie so weit wie möglich für die Erholungsnutzung (Wandern und Radfahren) zugänglich gemacht werden, sofern die Belange der Deichsicherheit und des Küstenschutzes nicht entgegenstehen. Die Flächen zwischen den Deichlinien weisen sowohl für Acker als auch für Grünland die höchsten Bodenertragspotenzialklassen auf und werden vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Es befinden sich hier keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Der Sturmflutschutz und die Bestandssicherung der Insel Wangerooge wird durch einen Ring von ausreichend hohen und starken Dünenketten und wattseitig gelegenen Hauptdeichen gebildet. Dabei ist die Sicherheit der Schutzdünen stark abhängig vom Sandabtrag und -verwehung. Die Wehrhaftigkeit der Harlehörndünen ist zum Schutz der Verkehrsverbindung vom Hafen zum Ort Wangerooge sowie des

Westgrodendeiches mit vorgelagerten Prielen durch eine Schutzkonzeption zu sichern. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Insel Wangerooge der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 06.06.2016 (VkBl. 2016 S.439) hingewiesen. Küstenschutz und Naturschutz zielen beide darauf ab, die Landschaft als Lebensraum zu erhalten, jedoch mit unterschiedlichen Ausrichtungen, so dass Nutzungskonflikte z.B. bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen können. Da das Deichvorland (vgl. Deichvorlandverordnung, LK Friesland 2014) zumeist naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt, sind Entwässerungsmaßnahmen für Deiche u.a. mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. Zukünftige Aufgabe muss es folglich sein, Natur-, Gewässer- und Küstenschutz gemeinsam in ein Gesamtkonzept und ein leistungsfähiges Küstenmanagement einfließen zu lassen (vgl. Kap. 1.3).

Der Großteil der Fläche im Planungsraum Friesland liegt unter +5m MTHW, sodass Küsten- und Hochwasserschutz eine elementare Gemeinschaftsaufgabe darstellen³⁷. Ohne deichbauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen würde der Landkreis Friesland einerseits regelmäßig überschwemmt und könnte andererseits nicht selbständig entwässern. Rechtliche Grundlage für den Küsten- und Hochwasserschutz sowie angrenzender baulicher Entwicklungen stellt das Niedersächsische Deichgesetz dar. Des Weiteren berücksichtigen die Deichverbände die „Zehn Grundsätze für eine effektive Deichsicherheit und Küstenschutz“.

Zuständig für die Deichverteidigung in Friesland sind die Deichbände und die Kommunen, wobei der Landkreis Friesland im Katastrophenfall mitwirkt. Der II. und III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deichunterhaltung hat in seinem Verbandgebiet den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Der Deich ist dabei so zu unterhalten, zu verstärken oder zu erhöhen, dass er jederzeit den zu erwartenden Sturmfluten standhalten kann. Nach den Grundsätzen des Generalplans Küstenschutz beziehen sich Maßnahmen des Küstenschutzes primär auf die Erhaltung bestehender Anlagen. Deichneubauten sind in Friesland derzeit nicht erforderlich. Im Konflikt mit anderen Nutzungen müssen deichrechtliche Restriktionen beachtet werden. Im Regelfall wird Kleiboden im Binnenland gewonnen. In besonderen Fällen sind Kleientnahmen auch im Deichvorland möglich (IKZM, 2014 sowie LROP-VO 2017 Kap 1.3, Ziffer 03).

Die Deichlinie auf Wangerooge verläuft zu weiten Teilen im Nationalpark Nds. Wattenmeer. Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches würde die Inanspruchnahme von geschützten Flächen und damit einen besonderen Regelungsbedarf nach sich ziehen. Hier sind entsprechende Lösungen zu suchen. Beim Deichbau sind Sand und Klei die Hauptbaustoffe. Die Gewinnung von Sand ist bei den z. Zt. geplanten Maßnahmen nicht erforderlich; demgegenüber ist die Beschaffung der für den Deichbau benötigten Kleimenge in der für den Deichbau erforderlichen Qualität sehr schwierig und aufgrund hoher Transportkosten sehr aufwendig. Die planungsrechtliche Sicherung von Kleibodenabbauflächen ist

³⁷ Die Schutzdünen und Deckwerke auf der Insel Wangerooge werden allerdings in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen durch einen weiteren Anstieg des Mitteltidehochwassers und die Zunahme der Häufigkeit von Sturmfluten mit vermehrtem Sandabtrag gefährdet. Schutzmaßnahmen an den Deichen und Dünen sind folglich weiter zu betreiben. In der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Zuständigkeiten für den Inselschutz auf Wangerooge vom 12.10.2016 zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen sind die Zuständigkeiten detailliert festgelegt.

daher im Sinne des IKZM und dem ROKK unbedingt notwendig. Im Regelfall wird Kleiboden im Binnenland gewonnen, auch sind in Ausnahmefällen Abbauten buttendeichs möglich. Im Rahmen von wirtschaftlichen Großprojekten (Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven) und der Aufspülung von Hafentflächen, sind Auswirkungen auf den Sturmflutpegel, die Strömungsverhältnisse, die Deichsicherheit, die Entwicklung des Tidemittelwassers und den Tidenhub rechtzeitig zu prüfen. Negative Auswirkungen auf den Küstenschutz und die Schiffssicherheit sind zu vermeiden. Dabei ist neben dem Durchspülen entlang einer Sickerlinie und der Schichterrosion der Bruch des Deiches als Hauptgefahren zu sehen. Insbesondere bei Hochwasser kann das Durchspülen des Deichkörpers entlang einer Sickerlinie erfolgen. Mögliche Folgen, die durch die Unterhaltungsbaggerungen der Fahrgewässer vor den Inseln ausgelöst werden können, sind außerdem umfassend zu beleuchten und möglichst zu vermeiden.

Durch den Deichbau wurde die natürliche Entwässerung der Küstenregion abgeschnitten und musste auf anderem Wege gewährleistet werden. Es entstand ein Entwässerungssystem mit Sielzügen, Schleusen, Hebe- und Schöpfwerken. Ziel es, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, Gebäudeschutz und Landwirtschaft und der Wirtschaftlichkeit die Entwässerung sicher zu stellen und Überschwemmungen zu vermeiden. Folglich sind regional bedeutsame Sielzüge und Sielbauwerke entlang der Hauptdeiche nachdrücklich zu sichern. Die natürliche Entwässerung im Binnenland erfolgt über die Sielbauwerke. Darüber hinaus besitzen die Speicherpolder in Petershörn/Dangast und Horumersiel sowie die Schöpfwerke als Ergänzung zu den Sielen eine wichtige Entwässerungsaufgabe. Als Schleusen/ Hebewerk sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP Friesland Varel und Hooksiel festgelegt.

Zu den Schwerpunktmaßnahmen zum Schutz vor Binnenhochwasser im Landkreis Friesland muss die Unterhaltung der sehr zahlreich im Landkreis Friesland vorhandenen Gewässer II. und III. Ordnung gerechnet werden. Hochwässer können besonders durch menschliches Handeln beeinflusst werden, z.B. durch Gewässerausbau, großflächige Versiegelung, Meliorationen, Schädigung von Waldflächen etc. Dies gilt es bei allen raumrelevanten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Siedlungsgebiete sind nicht in hochwassergefährdeten Bereichen (Niederungsgebiete) auszuweisen. Abflussverschärfungen insbesondere durch zunehmende Versiegelung in Baugebieten sind durch entsprechende Rückhaltevorrichtungen zu beschränken.

Die topographische Ausprägung des Landkreises, seine Küstenlage und das Fehlen größerer natürlicher Fließgewässer unterscheiden die räumliche Situation deutlichen von den üblichen Hochwassergefahren. Überschwemmungen gehen deshalb kaum von Fließgewässern in Zusammenhang mit Starkregenereignisse aus. Sondern die Bevölkerung im Landkreis Friesland hat durch die jahrhundertelange Besiedlung des Küstenraumes eine besondere Sensibilisierung für Überschwemmungen durch Küstenhochwasser und Sturmfluten entwickelt. Rund 4/5 des Kreisgebietes sind im Extremfall von Überschwemmungen durch den Ausfall des Küstenschutzes betroffen. Des Risikos und der Gefahrenlage sind sich sowohl Verwaltung als auch Bewohner im Landkreis Friesland

bewusst, sodass stetig an der Anpassung der Maßnahmen im Küstenschutz, am Unterhalt der Deichlinien sowie Sieltore und Hebe- und Sperrwerke gearbeitet und stetig entwickelt wird.

Zu Ziffer 08

Die durch Sturmfluten bedrohten Bereiche sind jedoch keine Überschwemmungsgebiete im Sinne des §76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach §115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die verbleibenden oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 WHG wurden darüber hinaus auf ihre Funktion und ihre Hochwasserrisiken geprüft. Insbesondere die Gewässer I.-III. Ordnung sind jedoch über die bestehenden Siele und Entwässerungssysteme vernetzt, so dass keine einzelnen Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden können.

Die Speicherpolder Horumersiel und Dangast/ Petershörn befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Deichlinien. Sie sind für den Landkreis Friesland als Vorranggebiete Hochwasserschutz textlich in der beschreibenden Darstellung und mit dem Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung festgelegt worden. Die Speicherpolder liegen zudem größtenteils auf Flächen die auch als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei liegen und nehmen räumlich ähnliche Ausmaße an. Eine Überlagerung der beiden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei und Vorranggebiet Hochwasserschutz ist mit den Zielen des Küsten- und Deichschutzes vereinbar und im gegenseitigen Interesse, sodass es zu keinen räumlichen Konflikten kommt. Sie werden in der Beikarte 45 für den Landkreis Friesland zusammen mit den für den Küstenschutz bedeutsamen 1. und 2. Deichlinien sowie den hochwassergefährdeten Gebieten dargestellt.

Zudem kann aufgrund der technischen und infrastrukturellen Ausstattung die Überschwemmungswahrscheinlichkeit auf sehr seltene Ereignisse (z.B. Extremhochwasser, Jahrhundertsturmflut, langanhaltender Starkregen) reduziert werden, sodass keine weiteren räumlichen Unterschiede und demnach auch keine raumordnerischen Vorgaben für die Kommunen anhand von Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt oder gemacht werden können.

Als Ergänzungsfunktion für den Naturschutz ist bei den Küstennahen Vorranggebieten Natur und Landschaft zudem die Pufferfunktion bei Hochwasserereignissen als Retentionsräume zu sehen.

Nachrichtlich übernommen wird in diesem Zusammenhang die mittlere Tidehochwasserlinie (MThw) in der zeichnerischen Darstellung dargestellt. Sie dient als Orientierungshilfe und bezeichnet den mittleren Hochwasserstand an einem gegebenen tidenbeeinflussten Pegel. Dabei wird die MThw in der Regel in Relation zum Normalhöhennull (NHN) angegeben. Bei Wangerooge und den Küstenabschnitten liegen die Stände bei etwa NHN + 1 Meter. Die Höhe des mittleren Tidehochwassers beeinflusst speziell die Ökologie der küstennahen Gebiete: Je nachdem, ob ein Landstück über oder unter diesem Wasserstand liegt, ist es zum Beispiel als Salzwiese oder Wattgebiet anzusehen.

Als Hochwasserrisikobereiche sind die Bereiche im Landkreis Friesland festgelegt worden, die nach dem NLWKN als hochwassergefährdete Bereiche eingestuft wurden. Sie werden in einer Beikarte

(siehe Abb. 45) für den Landkreis Friesland dargestellt. Folgende Ortsteile sind dabei betroffen und textlich als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt:

GEMEINDE	Ortsteil
Bockhorn	Adelheits-Groden Blauhand Bockhorn-Mitte Bockhorn-Nord Bockhorn-Sued Ellenserdammersiel Kranenkamp Kronsburg Peters-Groden Petershoerner-Siel Steinhausen
Jever	Cleverns-Sandel Jever Moorwarfen Rahr dum
Sande	Caeciliengroden Dykhausen Mariensiel Neustadtgoedens Sande
Schortens	Accum Addernhausen Graf schaft Heidmühle Oestringfelde Ostiem Roffhausen Schoost Schortens Sillenstede Upjever

Varel	Altjührden Borgstede Bueppel Dangast Dangaster-Moor Hohelucht Hohenberge Jeringhave Jethausen Jethauser-Moor Langendamm Moorhausen Neudorf Neuenwege Obenstrohe Rallenbueschen Rosenberg Seghorn Streek Varel-Stadt Winkelsheide
Wangerland	Altebrücke Friederikensiel Hohenkirchen Hooksiel Horumersiel Minsen Neugarmssiel Oldorf Tettens Waddewarden Wiarden Wiefels
Wangerooge	Wangerooge
Zetel	Bohlenberge Driefel Ellens Neuenb.-Ost Zetel-Mitte Zetel-Nord Zetel-Ost Zetel-West

Dabei wird sich an den Daten des NLWKN zu den Hochwasserrisikogebieten – Gebietskulisse HQ extrem – d.h. Überflutungsgebieten mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit

niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen, orientiert. In den Hochwassergefahrenkarten für den Küstenbereich wird nur das Extremereignis dargestellt.

Aufgrund der besonderen, küstennahen Lage des Landkreises Friesland muss der Schutz von Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen sowie Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasser aus regionalplanerischer und bauleitplanerischer Sicht beachtet werden. Eine Darstellung **und Übernahme der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz** in die zeichnerische Darstellung macht jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit und der geminderten Steuerungswirkung durch die großflächige Ausweisung, keinen Sinn. In der Übersichtskarte sind für das genannte Szenario die Angaben zum Ausmaß der Überflutungen und zur Wassertiefe enthalten (s. NLWKN).

Neben dem wurde auf eine Darstellung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken in der zeichnerischen Darstellung verzichtet, da bereits Speicherpolder als Überschwemmungsgebiet nach § 115 NWG in das RROP zeichnerisch übernommen wurden und dargestellt sind. In diesem Zusammenhang soll auf eine langfristige und Sicherung und bei Bedarf Weiterentwicklung als Hochwasserrückhaltebecken hingewirkt werden. Insofern sollen Planungen und Maßnahmen die zu einer weiteren Einengung der für den Hochwasserschutz notwendigen natürlichen Rückhalteräume führen, vermieden werden. In diesen Rückhalteräumen soll die Ausdehnung der Ackernutzung unterlassen und bestehende Ackerflächen möglichst in Grünlandnutzung überführt werden, um negative Auswirkungen auf die Gewässer weitgehend auszuschließen.

Die Bereitstellung angemessener Räume für die Regenrückhaltung der Oberflächenentwässerung aus den Siedlungsgebieten sollte langfristig im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden, so dass einzelne Baugebiete an gemeinschaftliche Regenrückhaltesysteme angeschlossen werden können. Bei der Bepflanzung von Regenrückhaltebecken und ihrer Umgebung ist zu empfehlen, heimische Gehölze und Arten zu verwenden, die zudem die Biodiversität fördern.

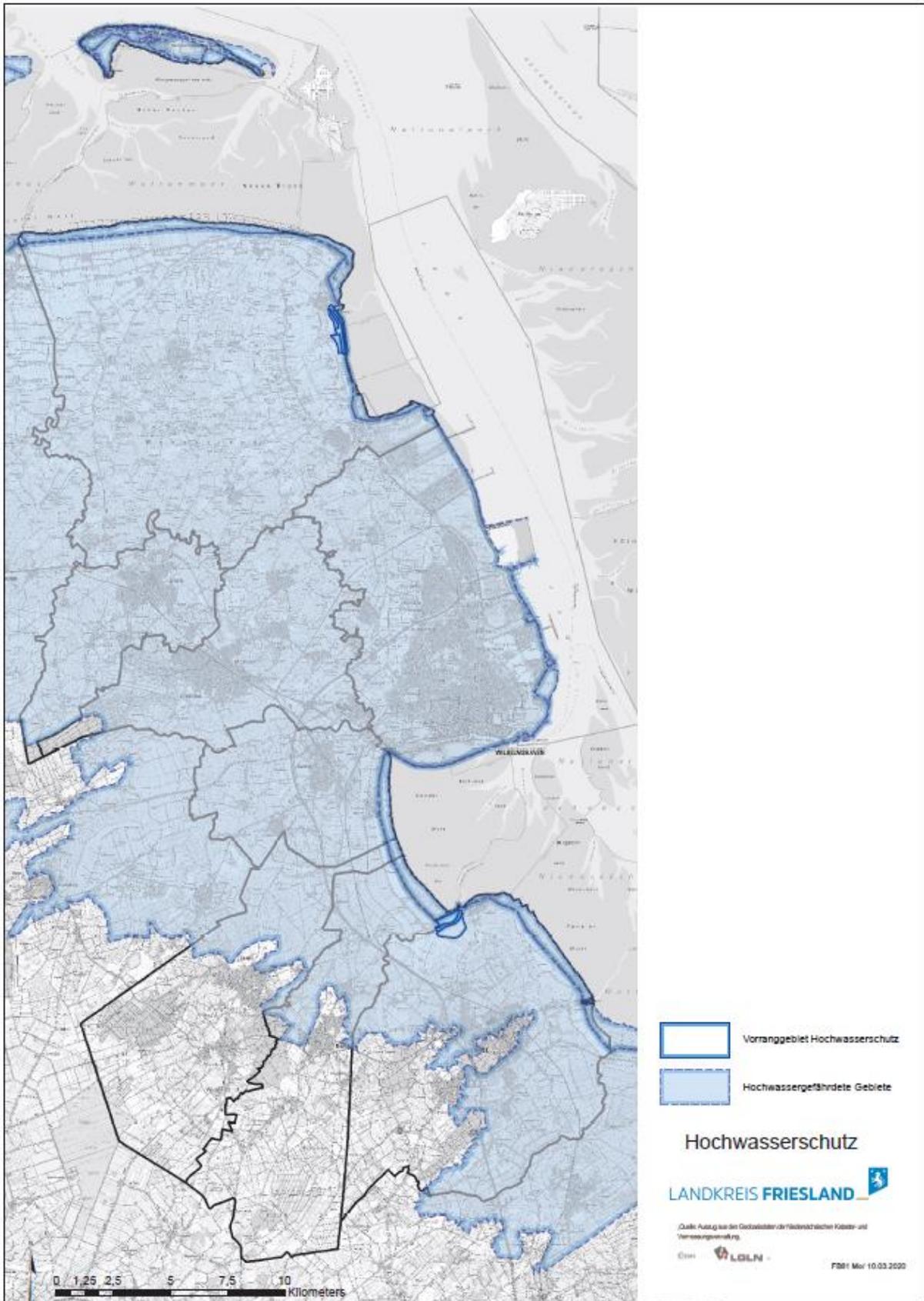


Abbildung 45: Erläuterungskarte - Hochwassergefährdete Bereiche und Speicherpolder
 Quelle: Landkreis Friesland unter Verwendung NLWKN, 2018

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

4.1.1 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</p> <p>2 Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.</p> <p>3 Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.</p>	<p>01 Im Landkreis Friesland ist ein funktionsgerechtes, abgestimmtes Verkehrsnetz für den Straßen- und Schienenverkehr vorzuhalten und bedarfsgerecht sowie nachhaltig weiterzuentwickeln.</p> <p>2 Durch die räumliche Konzentration der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung auf die Zentralen Orte und die Schaffung bzw. den Erhalt von dezentralen Versorgungsstrukturen sollen Belastungen durch Versorgungs- und Güterverkehre gemindert werden.</p> <p>3 Der Landkreis Friesland soll zukunftsfähig an das überregionale und nationale Verkehrsnetz angebunden werden.</p> <p>4 Für den Landkreis Friesland ist ein leistungsfähiges und differenziertes Verkehrskonzept zu entwickeln, das die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Nutzungen Wohnen, Wirtschaftliche Entwicklung und Erholung bedarfsgerecht und umweltschonend gewährleistet.</p> <p>5 Es ist eine Anbindung der Siedlungsgebiete durch den öffentlichen Personen- oder schienengebundenen Nahverkehr sicherzustellen. –</p> <p>6 Die Schülerbeförderung ist in den Linienverkehr und den angestrebten integralen Taktfahrplan zu integrieren.</p> <p>7 Infrastrukturelle Verflechtungen zwischen den Zentralen Orten auf Grund ihrer Arbeits-, Ausbildungs-, Wohn- und Versorgungsfunktion sollen bei allen</p>

	<p>raumbedeutsamen Planungen des Individualverkehrs und des ÖPNV/SPNV berücksichtigt werden.</p>
<p>02 1Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. 2Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.</p>	<p>02 1 Zur Bewältigung des stetig wachsenden Güterverkehrs ist eine bedarfsgerechte Schienen- und Straßeninfrastruktur bereitzustellen. Die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene hat dabei Priorität.</p>
<p>03 1Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden.</p> <p>2Logistikregionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg, – Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim, – Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine, – Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden, – Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen, – Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven, – Soltau-Fallingbostal, – Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim. <p>3In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. 4Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.</p>	<p>03 1 <i>In Anlehnung an den landesbedeutsamen logistischen Knotenpunkt in Wilhelmshaven als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum übernimmt der Jade-Weser Park in seiner Aufgabe als Güterverkehrsstandort eine ergänzende Funktion.</i></p> <p>2Der Standort Roffhausen – Jade-Weser Park – ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.</p>

<p>5 Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Braunschweig, – Coevorden-Emlichheim, – Emsland-Dörpen, – Göttingen und Bovenden, – Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf, – Oldenburg, – Osnabrück und Bohmte, – Salzgitter, – Stade, – Uelzen, – Verden, – Wilhelmshaven und – Wolfsburg. <p>6 Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.</p> <p>7 Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.</p>	
<p>04 1 Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. 2 Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. 3 Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. 4 Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.</p>	-

4.1.1 Begründung

Zu Ziffer 01

Für den Landkreis Friesland ist ein funktionsgerechtes, abgestimmtes Verkehrsnetz für den Straßen- und Schienenverkehr von grundlegender Bedeutung für die Verkehrsentwicklung. Die negativen Begleiterscheinungen eines stetig wachsenden Verkehrsaufkommens, der zunehmenden Dominanz von Logistik- und Fernverkehren sowie verkehrsbedingte Emissionen, Lärmlasten sowie die Zerschneidung von Naturräumen fordern verstärkt zum Handeln auf. Hinzu kommen steigende Pendlerzahlen sowie die Zunahme der privaten Motorisierung. Die Vermeidung weiterer Verkehre stellt

im Landkreis Friesland somit das höchste Gebot einer nachhaltigen Entwicklung dar. Die Reduzierung des Verkehres kann jedoch nur erreicht werden, wenn

- Versorgungsstrukturen dauerhaft raumnah mit Siedlungsschwerpunkten und den zentralen Orten verknüpft werden,
- Wohngebiete nachhaltig und räumlich kompakt - unter Berücksichtigung der bestehenden technischen und sozialen Infrastrukturen - entwickelt werden,
- eine weitere Förderung und Ausbau des Schienen- und öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- der weiterer Ausbau von Mobilitätsangeboten, die auf Erneuerbaren Energien beruhen und an geeigneten Standorten entwickelt bzw. nachhaltige Antriebstechnologien,

gefördert werden.

Beispielsweise ist beim Ausbau der E-Ladesäuleninfrastruktur darauf zu achten, dass zum einen Verkehrsknotenpunkte, wie Bahnhöfe, ZOBs, touristische Infrastruktur in der Standortwahl Berücksichtigung finden. Zum anderen sind stark frequentierte Standorte, wie Innenstädte mit Angeboten im Einzelhandel bzw. Dienstleistungen oder kulturelle oder medizinische Einrichtungen durchaus geeignet für den Ausbau von Angeboten. In der zeichnerischen Darstellung ist das überregionale Verkehrsnetz um regional bedeutsame Verkehrswege ergänzt worden.

Zu Ziffer 02

Im Landkreis Friesland sind den wirtschaftlichen Entwicklungen in der Region angemessene Transport- und Umschlagsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Möglichkeiten von Schiene – Straße – Wasser auf ihre Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Zur Bewältigung des stetig wachsenden Güterverkehrs ist eine angemessene Schienen- und Straßeninfrastruktur bereitzustellen. Die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene hat dabei oberste Priorität, da so der Klimaschutz und eine umweltbewusste Transportweise im Bereich der Logistik vorangetrieben wird (vgl. 4.1.2. 02).

Zu Ziffer 03

In Anlehnung an den landesbedeutsamen logistischen Knotenpunkt in Wilhelmshaven als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum übernimmt der Jade-Weser Park eine ergänzende Funktion. Daher ist der Standort Roffhausen – Jade-Weser Park – ebenfalls in der zeichnerischen Darstellung des RROP Friesland als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Diese verkehrsgünstig gelegenen Bereiche liegen zum einen nahe der industriellen Anlagen des Jade-Weser Ports und zum anderen nahe der schienenerschlossenen Bereiche und dem Schienenknoten Sande. Der Jade-Weser Park umfasst eine Fläche von rd. 167 ha, wovon rd. 40 ha Bauland erschlossen sind (vgl. Kap. 2.2). Außerdem ist der Jade-Weser Port als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe an das überregionale Schienennetz angeschlossen und in der zeichnerischen Darstellung dargestellt. Auch der Jade-Weser Park profitiert durch den Ausbau des Schienennetzes und der Etablierung eines Industriegleises. Aufgrund der Nähe zum im LROP Kap. 4.1.1, Abs. 03, Satz 5 festgelegten Vorranggebietes Güterverkehrszentrum Wilhelmshaven besteht aktuell kein Bedarf für ein weiteres Güterverkehrszentrum im Landkreis Friesland.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden.</p> <p>³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.</p> <p>⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.</p>	-
<p>02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.</p> <p>²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden.</p> <p>³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.</p>	-
<p>03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen, - Hamburg–Bremen–Osnabrück, - Ruhrgebiet–Hannover–Berlin <p>aus- und teilweise neu zu bauen.</p> <p>²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.</p> <p>³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.</p>	-
<p>04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cuxhaven–Hamburg, - Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen, - Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen, 	<p>01 ¹Die Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg))–Bremen ist als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>2Der Ausbau und der Betrieb der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–</p>

– Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
– Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
– Langwedel–Uelzen–Stendal,
– Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
– Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
– Paderborn–Hameln–Hannover,
– Löhne–Hameln–Hildesheim,
– Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
– Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
– Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
– Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
– Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
– Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
– Kassel–Hann. Münden–Halle,
– Lüneburg–Lübeck
zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

2Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafengewirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

4Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. 5Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

5Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

6Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

Bremen ist im Hinblick auf den Tiefwasserhafens Jade-Weser Ports und die hafengewirtschaftliche Entwicklung u.a. in Form des Jade-Weser Parks zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

3Die Aus- und Neubaumaßnahmen des Schienenverkehrs dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität der Zentraler Orte Jever, Schortens, Sande und Varel führen und sind zeitnah umzusetzen.

4Spätestens durch die erfolgte Elektrifizierung der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg soll wieder ein Fernverkehrsanschluss erfolgen und Friesland in den Deutschland-Takt integriert werden.

5Die Strecke Wilhelmshaven – Oldenburg ist als Vorranggebiet elektrischer Betrieb zudem in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

6Die Bahnstrecke Esens – Sande und Wangerooge-Inselbahn sind als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

7 Die Strecken Schortens-Wilhelmshaven Jade Weser-Port und Varel sind als Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

9In der zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete Bahnstation

- Wangerooge
- Jever
- Schortens-Heidmühle
- Sande
- Varel

festgelegt.

<p>05 1Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>2 Den ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen sollen insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, entwickelt und gestärkt werden.</p> <p>3In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</p>	<p>02 1Im Landkreis Friesland ist ein flächendeckendes Liniennetz mit ausreichenden Leistungen für den ÖPNV auf der Basis des vorhandenen Angebotes zu sichern und gemäß dem Nahverkehrsplan bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p> <p>2 Der ÖPNV in Friesland ist unter Einbeziehung der Schülerbeförderung zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen: Die Erreichbarkeit bzw. die Anbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeindezentren in den Ortsteilen, - zwischen den einzelnen Gemeinden/ Zentralen Orten, - der Mittelzentren untereinander, - der Grundzentren an die Mittelzentren Jever und Varel, - der Mittelzentren Jever und Varel an die Oberzentren Wilhelmshaven und Oldenburg - der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist hierbei sicherzustellen. <p>3Linien-, Tarif- und Fahrplangestaltung sollen unter den einzelnen Verkehrsträgern nachhaltig entwickelt und mit den angrenzenden Landkreisen abgestimmt werden.</p> <p>4Verkehrsknotenpunkte und -mittelübergänge sind interkommunal abzustimmen und kooperativ weiterzuentwickeln, v.a. innerhalb der Verkehrsregion Ems-Jade (VEJ) oder im Einzelfall auch mit dem Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN).</p> <p>5Touristische Verkehre sollen mit einem attraktiven Tarif- und Linienangebot ergänzt werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen touristischen Regionen verbessert bzw. ausgebaut werden kann.</p>
<p>06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.</p>	<p>-</p>
<p>07 1Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den</p>	<p>03 1An allen verkehrsreichen Straßen, insbesondere den Hauptverkehrsstraßen von regionaler und überregionaler</p>

<p>Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.</p>	<p>Bedeutung, sind angemessene Rad- und Fußwege bereitzustellen.</p> <p>2Das Radwegenetz im Landkreis Friesland ist in Kooperation mit den Städten und Gemeinden weiterzuentwickeln und auszubauen.</p> <p>3Insbesondere touristische Nutzungen sowie eine umweltfreundliche und flächensparende Realisierung sollen dabei berücksichtigt und gewürdigt werden.</p> <p>4Bei Änderungen oder Ergänzungen des Radwegenetzes soll die Beschilderung angepasst werden.</p> <p><i>5Die Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in Bahnen und in Bussen sollen verbessert werden.</i></p> <p>6An den Haltepunkten des ÖPNV und SPNV sollen bedarfs- und funktionsgerechte Fahrradabstellanlagen bereitgestellt werden.</p> <p>7In der zeichnerischen Darstellung sind die überregional und regional bedeutsamen Radwanderwege als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren festgelegt.</p>
--	---

4.1.2 Begründung

Zu Ziffer 01

Im Landkreis Friesland ist für den Eisenbahnverkehr, beruhend auf dem Ausbau des europäischen Netzes, die Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Im Rahmen der Elektrifizierung der Teilstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist diese Nutzung anderen Belangen gegenüber zu beachten. Die Strecke ist im Landkreis Friesland sowohl als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke als auch Vorranggebiet Elektrischer Betrieb in der zeichnerischen Darstellung abgebildet und aus dem LROP-VO 2017 übernommen.

Erforderlich ist der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen vor allem im Hinblick auf die Anbindung des Tiefwasserhafens Jade-Weser Ports, der Entwicklung des Jade-Weser Parks und die hafenwirtschaftliche Gesamtentwicklung. Sie stellt einen bedeutenden infrastrukturellen Baustein der ökonomischen Entwicklung der gesamten Region dar und ist daher schnellstmöglich umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Aus- und Neubaumaßnahmen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität der zentralen Orte Jever, Schortens, Sande und Varel führt, sondern weiterhin gewährleistet und nach Ausbauende mit einem verbesserten und zuverlässigen Fahrplanangebot betrieben wird. Ein barrierefreier Zugang zu den Bahnhaltepunkten innerhalb des SPNV ist zudem zu erstellen.

Als Vorranggebiete Bahnstation werden in den Grundzentren Wangerooge, Schortens und Sande sowie in den Mittelzentren Jever und Varel die Bahnhöfe bzw. Haltepunkte festgelegt. Die Verbindung Sande nach Esens ist zudem als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt und wurde ebenfalls

aus dem LROP-VO 2017 übernommen. Als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe sind die Strecken Schortens-Wilhelmshaven Jade Weser-Port und Varel festgelegt.

Eine besondere Rolle nimmt Wangerooge mit der Inselbahn ein, die ebenfalls als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt ist. Vom Fähranleger zum Ortskern Wangerooge wird die Strecke durch die Deutsche Bahn AG betrieben. Im Zentralen Ort Wangerooge ist daher auch ein Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

Zu Ziffer 02

Der ÖPNV übernimmt eine wichtige Integrations- und Steuerungsfunktion zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Diese raumordnerische Zielsetzung ist im flächenhaften Landkreis Friesland nur mit hohem finanziellen Aufwand realisierbar. Die Ziele der ÖPNV-Entwicklung im Landkreis Friesland sind im Nahverkehrsplan Friesland festgelegt. Folgende Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sind für den ÖPNV im Friesland durch den Nahverkehrsplan vorgegeben:

- Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.
- Im Interesse verträglicher Lebens- und Umweltbedingungen und der Verkehrssicherheit soll der ÖPNV zu einer Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf öffentliche Verkehrsmittel beitragen.
- Verkehrstechnische und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten müssen bei der Abgrenzung von Versorgungsbereichen berücksichtigt werden.
- Die Flexibilisierung der Zeitstrukturen (z.B. Arbeits- und Öffnungszeiten) bedingt ein verteiltes Verkehrsaufkommen und eine erschwerte Bündelung von Verkehrsströmen.
- Disperse Siedlungsstrukturen sowie geringe Bevölkerungsdichten bedingen heterogene, unregelmäßige Verkehrsströme mit geringer zeitlicher und räumlicher Nachfragedichte. Die Folgen sind eine geringe Auslastung des ÖPNV und ein geringes Angebot, insbesondere außerhalb der Schulzeiten.

Die auf die Schülerbeförderung abgestimmten Fährpläne und Linienführungen stimmen nicht immer mit den Bedürfnissen anderer Nutzergruppen überein. Darüber hinaus sollten sie an die regionalen Bahnverkehre angepasst werden.

Zu den Zeiten der Schülerbeförderung liegt ein ausreichendes ÖPNV-Angebot vor. Die Ausrichtung auf den Schülerverkehr bedingt im Bereich des Berufs- und Freizeitverkehrs Defizite im Fahrplanangebot.

Die Gemeindebinnenverkehre zum Zentralen Ort sind fast vollständig auf den Schülerverkehr an Werktagen ausgerichtet.

Auch außerhalb der Schulzeiten sollte ein ÖPNV-Mindestangebot ggf. in Form von differenzierten Bedienungsformen angestrebt werden. Die Bahnhaltdepunkte und -stationen dienen dabei als Knotenpunkte der ÖPNV-Entwicklung. Als Vorranggebiete Bahnstation werden die Grundzentren Schortens und Sande sowie die Mittelzentren Jever und Varel festgelegt.

Zur Sicherung gleichwertiger Mobilitätschancen sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, z.B. Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit und Sehfähigkeit, ältere Menschen, Kinder und Personen mit Kindern sowie Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Zur Schaffung gleichwertiger Voraussetzungen im Nahverkehrsraum Friesland ist es vorrangige Aufgabe, ein ausgeglichenes quantitatives und qualitatives Grundangebot an ÖPNV-Leistungen zu entwickeln. Im straßengebundenen Personennahverkehr wird der Landkreis von einem engmaschigen Liniennetz mit 37 Regionalbuslinien erschlossen. Der Großteil der Fahrten beschränkt sich allerdings auf kleinräumige, innergemeindliche Wege.

Situation im ländlichen Raum

Die Stadt Jever wird von einem ausgedehnten Netz von regionalen und lokalen Buslinien erschlossen und bildet den Verkehrsknotenpunkt des ÖPNV für den Nordkreis. Die Verbindung zu den direkten Nachbargemeinden über Schortens nach Wilhelmshaven ist mit zahlreichen täglichen Anbindungen ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Rückgrat des ÖV mit der RB 59 eine Schienenverbindung besteht, die die Mittelzentren Jever, Wittmund sowie die Grundzentren

Sande und Schortens an das Oberzentrum Wilhelmshaven anbinden. Die Stadt Varel wird über Regionalbuslinien sowie die Schiene mit den Oberzentren Oldenburg und Wilhelmshaven sowie mit dem benachbarten Mittelzentrum Rastede verbunden. Bei steigenden Touristenzahlen im Nordseebad Dangast nimmt im Sommer die dortige Verkehrsbelastung drastisch zu. Die Schaffung von saisonalen ÖPNV-Angeboten, besonders an den Wochenenden, ist hier weiter zu fördern.

Die Gemeinde Wangerland mit ihrer weitläufigen Siedlungsstruktur wird von einem relativ engmaschigen Liniennetz nach Wilhelmshaven, Jever sowie an den Tidebus mit Schiffsanschluss nach Wangerooge vom Sander Bahnhof zum Fähranleger Harlesiel durchzogen. Im Sommer besteht eine saisonale Verstärkung des ÖPNV-Angebotes. Anbindungen der Gemeinden Bockhorn und Zetel bestehen im Regionalverkehr in Richtung Wilhelmshaven, Varel und geringfügig nach Westerstede. Die Zahl der Fahrten nach Wilhelmshaven ist zwar deutlich geringer als nach Varel, wird dennoch als ausreichend bezeichnet, da in Varel alle wichtigen Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Die Gemeindebinnenverkehre im Südkreis sind fast ausschließlich auf den Schülerverkehr ausgerichtet. Gleiches gilt für Verkehre zwischen den Zentren. Folglich wird das ÖPNV-Angebot außerhalb der Schulzeiten und in Ortsteilen abseits der Hauptlinien nahezu eingestellt. Hier besteht Bedarf für eine ergänzende Bedienung.

Regional bedeutsame Busverkehre fungieren als regionale Achsen zur Flächenerschließung im ländlichen Raum und verbinden die Zentralen Orte miteinander. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung werden nachstehende ÖPNV-Linien als bedeutsame Busverkehre in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- (Wiesmoor – Friedeburg -) Sande Wilhelmshaven (Linie 111)
- Wilhelmshaven – Hooksiel – Schillig (Linie 121, Jadesprinter)
- Jever – Harlesiel (Linie 211)
- Jever-Hohenkirchen/Hooksiel-Horumersiel/Schillig (Linie 212)
- Wilhelmshaven – Schortens – Jever (Linie 219)
- Varel – Bockhorn – Zetel – Sande – Wilhelmshaven (Linie 251)
- Aurich – Jever – Wilhelmshaven (Linie 420/ 480).

Im Nahverkehrsraum Friesland bedient der Verkehrsverbund Ems-Jade den überwiegenden Teil der Linienverkehre. Er ist ein Zusammenschluss von allen in den Landkreisen Friesland, Wittmund, Aurich, Leer und den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven tätigen Verkehrsunternehmen. Als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV hat sich der Landkreis Friesland mit den Landkreisen Aurich, Emsland, Leer und Wittmund sowie den Städten Emden und Wilhelmshaven zur Verkehrsregion Nahverkehr Ems – Jade (VEJ) zusammengeschlossen. Ab 01.08.2004 wurde in mehreren Schritten der o. g. Verkehrsverbund gegründet. Inhalte des Verkehrsverbundes sind unter anderem Verbundmarketing, einheitlicher Auftritt, Durchtarifierung. Die Integration des Schienenverkehrs und die Kooperation mit den angrenzenden Verkehrsverbänden sollten darüber hinaus als weitere Ziele des Verbundes diskutiert werden. Des Weiteren bedient der Verkehrsverbund Bremen – Niedersachsen (VBN) ÖPNV-Fahrten im südlichen Kreisgebiet einzelne Linien an.

Schülerverkehr

Bei der Abstimmung der öffentlichen Verkehre sind die unterschiedlichen Zielgruppen zu berücksichtigen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schülerbeförderung stellt das Grundgerüst des ÖPNV sowohl bzgl. des Fahrgastaufkommens als auch der Finanzierung dar und besitzt somit besondere Priorität. Bedingt durch eine variierende Siedlungsdichte schwanken die Anteile der zu befördernden SchülerInnen in den Kommunen ganz erheblich.

Die steigenden Kosten der Schülerbeförderung sollen insbesondere durch fortschreitende Zersiedlung nicht weiter erhöht werden. Die Effizienz der Ressourcennutzung von Versorgungseinrichtungen und der ÖPNV-Anbindungen lässt sich zudem in dichteren Bebauungsstrukturen deutlich steigern. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll dementsprechend konzentriert, möglichst im fußläufigen Einzugsbereich der Zentralen Orte erfolgen und damit auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. die Schul-, Kindergarten-, Kindertagesstätten-Standorte) abgestimmt werden, um eine effektive ÖPNV-Anbindung zu gewährleisten. Nur so kann auch ein attraktives Fahrplanangebot im Jedermannverkehr gesichert werden.

Für den Schülerverkehr wurden Schulbezirkssatzungen der jeweiligen Schulträger erlassen, in denen die Nahbereiche und der Beförderungsanspruch von SchülerInnen definiert sind. Die Zuordnung zu Nahbereichen fördert zudem konzentrierte Siedlungsstrukturen. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland ist als Grundlage für die Schülerbeförderung heranzuziehen. Ebenfalls soll angestrebt werden, den schienengebundenen Nahverkehr bestmöglich in die Schülerbeförderung einzubinden und dahingehend weiterzuentwickeln. Es dient zugleich einer effizienten Schülerbeförderung mit geringen Wegezeiten.

Konzeptionelle Ziele zur Verbesserung des ÖPNV

Die ÖPNV-Anbindung ist insbesondere aus den Umlandgemeinden an die Oberzentren Wilhelmshaven und Oldenburg als auch die Verbindung zwischen Nord- und Südkreis zu verbessern. Eine ausreichende Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge bildet die Voraussetzung für attraktive ÖPNV- und SPNV-Angebote. Vor diesem Hintergrund soll der ÖPNV sowie SPNV im Landkreis Friesland zukünftig auf vier Säulen basieren.

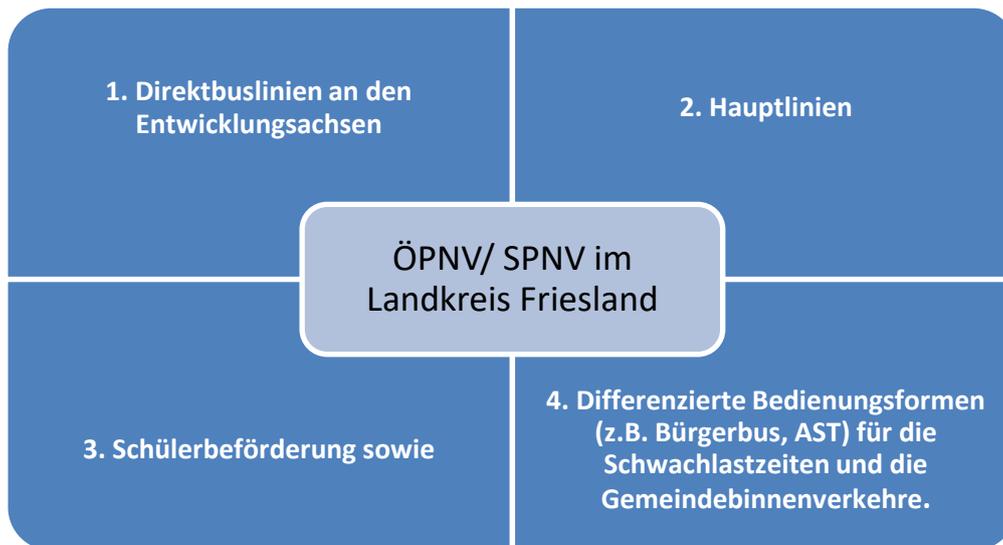


Abbildung 46: Ziele zur Verbesserung ÖPNV-SPNV im Landkreis Friesland
 Quelle: Landkreis Friesland, 2017

Auf den potenzialstarken Relationen des Fernverkehrs z.B. Jever-Schortens-Wilhelmshaven, sollen einzelne beschleunigte Fahrten mit Schnell- oder Direktbussen speziell für den Berufspendler in Ergänzung zum bestehenden Angebot eingerichtet werden.

Zudem können die Mobilitätsansprüche im Landkreis Friesland aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur nur unzureichend durch konventionellen Linienverkehr bedient werden. Sie sind durch bedarfsorientierte Bedienungsformen, wie beispielsweise Mobilitätsmixangebote aus Schnellbus, NachtEule, Anruf-Sammel-Taxi (AST), Bürgerbus, Direktbus, TaxiBus, TrainTaxi, zu ergänzen.

Entscheidend für die Annahme des ÖPNV und SPNV ist ferner eine fahrgastfreundliche Fahrplangestaltung mit möglichst einer durchgängigen Vertaktung (Regiotakt) sowie einheitlicher Preisgestaltung. Zu beachten sind auch Wechselbeziehungen zwischen dem ÖPNV und den Tourismuseinrichtungen. Die touristischen Angebote sind eine wichtige Ergänzung des Fahrplanangebotes und dessen Finanzierung. Oft wird an den Wochenenden und in den Schulferien die ÖPNV-Bedienung auf ein Minimalangebot reduziert bzw. vollständig eingestellt, sodass hier Versorgungsengpässe entstehen und die Touristen eine Pkw-bezogene Beförderung favorisieren. Diese Tatsache ist aber gerade für die Küstengemeinden von besonderem Nachteil, da hier mit den Touristen eine große Anzahl an potenziellen Gelegenheitsfahrgästen vorhanden ist. Die in den Kapiteln 2.1 und 3.2.3 dargestellte touristische Verknüpfung der Küstenregion mit den Anziehungspunkten des Hinterlandes erfordert eine attraktive Weiterentwicklung des bestehenden ÖPNV-Angebotes für den Städtetourismus in Jever, Varel und Wilhelmshaven. Um die verkehrlichen Engpässe in den Erholungszentren zu mildern, sollte eine effektivere Anbindung durch Pendelbusse oder differenzierte Bedienungsformen (z.B. á la Watt'n Express) geschaffen werden. Ebenfalls stellen Park-and-Ride-Anlagen eine gute Möglichkeit dar, fernab des motorisierten Verkehrs das Land oder die touristischen Angebote zu erkunden.

Die Entwicklung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Haltestellen und die Ausstattung der Busse, u.a. barrierefrei, erhöhen den Komfort für den Nutzer. Die verstärkten Bemühungen des Landkreises Friesland im touristischen Bereich, sowie die anzustrebende Bewusstseinsbildung hin zum

ÖPNV und SPNV werden zukünftig die Anforderungen an eine Mobilitätszentrale weiter erhöhen. Die Einrichtung im Landkreis Friesland sollte folglich mittel- bis langfristig gesichert werden.

Zu Ziffer 03

Radwegenetz im Landkreis Friesland

Zusammen mit dem ÖPNV/SPNV bilden der Rad- und Fußgängerverkehr den sog. Umweltverbund. Im Rahmen der dezentralen Konzentration erfüllen Rad- und Fußgängerverkehre wichtige Funktionen zur Bewältigung der wohnortnahen Versorgungsmobilität sowie zum Erreichen der Bahnhöfe und Bushaltestellen. Die Bedeutung dieser Verkehrsmittel als Zu- und Abbringer für den straßengebundenen ÖPNV ist wahrscheinlich noch größer. Darüber hinaus haben Rad- und Fußgängerverkehre eine hohe Bedeutung für Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Der Landkreis Friesland verfügt über ein gut ausgebautes Rad- und Fußwegenetz, sodass 245 km mit dem Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren) festgelegt sind. Rund 70% des klassifizierten Straßennetzes im Landkreis ist mit Radwegen versehen, so dass bis auf geringfügige Lücken das Radwegenetz im Landkreis Friesland als dicht bezeichnet werden kann. Gleiches gilt für die innerörtlichen Wegesysteme. Zur Verkehrsentserrung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die Schließung der vorhandenen Lücken im Radwegenetz entlang verkehrsreichen Straßen, insbesondere den Hauptverkehrsstraßen von regionaler und überregionaler Bedeutung, erforderlich. Das Radwegenetz im Landkreis Friesland ist daher in Kooperation mit dem Land Niedersachsen sowie den Städten und Gemeinden weiterzuentwickeln und auszubauen. Aus diesem Grund existiert für den Landkreis eine durch die Politik beschlossene Prioritätenliste für den Radwegeausbau an Kreisstraßen. Dabei besitzen die einzelnen Abschnitte gemäß ihrer Förderfähigkeit und regionalen Einschätzung unterschiedliche Bauprioritäten. Neben der Verkehrssicherheit sollten insbesondere touristische Aspekte sowie eine umweltfreundliche und flächensparende Realisierung Berücksichtigung finden. Zur Vervollständigung des Netzes sollte der Lückenschluss mit den Landkreisen Wesermarsch, Ammerland und Wittmund angestrebt werden. Die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte und die städtebaulich integrierte Ausweisung von Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung erhöht deutlich die Möglichkeiten für eine fuß- oder radwegeläufige Bewältigung (kurze Wege) der Versorgungsverkehre. Aus Sicht der Planung sind folglich im Bereich von Verkehrsknotenpunkten und im Bereich von Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglichst direkte Wegeführungen anzustreben. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sind planungsrechtlich Möglichkeiten für eine Verkehrsberuhigung und sichere, direkte Wegeführung frühzeitig zu berücksichtigen, um das innerörtliche Rad- und Fußwegenetz in seiner Bedeutung für den Versorgungs-, Schüler-, Naherholungs- und Berufsverkehr zu erhalten und zu stärken³⁸. Nicht zuletzt wird durch die Anlage attraktiver, sicherer Rad- und Fußwege die Qualität des Wohnumfeldes gesteigert. Folglich sollen beim Rück-, Neu- und Ausbau von Straßen bedarfsgerechte Rad- und Fußwege angelegt werden. Generell

³⁸ Durch die Ausweisung von „allgemeines Wohngebiet gegenüber reinen Wohngebieten können Versorgungseinrichtungen effektiver fußläufig zu den Wohnbereichen angesiedelt werden.

sind Änderungen oder Ergänzungen im Bereich der Radwegenetzführung auch unmittelbar auf die Beschilderung anzupassen.

Sowohl das Rad- als auch das Fußwegenetz müssen den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen (Alltagsradfahrer, Radwanderer, barrierefrei) mit ihren Mobilitätsbedürfnissen und ihrer Umwege-Empfindlichkeit berücksichtigt werden. Aufgrund ihres geringen Schutzes benötigen Radfahrer und Fußgänger ein hohes Maß an Verkehrssicherheit. Außerhalb der Ortschaften erhöht eine Wegeführung für Radwege möglichst abseits des Straßenverkehrs nicht nur die Sicherheit, sondern auch den Erlebniswert z.B. von Radfahrrouten. Eine gute Beleuchtung und eine übersichtliche Gestaltung der Wege begünstigt insbesondere für Kinder und Schüler sowie ältere Menschen sowohl die objektive Verkehrssicherheit als auch ihre subjektive Wahrnehmung.

Zur Steigerung der Akzeptanz des Rad- und Fußwegeverkehrs trägt auch die Ausstattung wichtiger ÖPNV/SPNV-Verknüpfungspunkte sowie häufig frequentierter Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel, sozial-kulturelle Infrastruktur) mit Bike+Ride-Anlagen bei. Fahrradabstellanlagen übernehmen zum einen eine wichtige Funktion für die Sicherheit, zum anderen sind sie Baustein eines qualifizierten Angebotes für den Fahrradtourismus und für Berufspendler.

Touristische Nutzung des Radwegenetzes

Der Landkreis Friesland besitzt auf Grund seiner attraktiven Landschaft optimale Bedingungen für den Fahrradtourismus. Die Bedeutung ist in den letzten Jahren weiter gestiegen. Insbesondere für die Naherholung und die gesundheitsorientierte Erholung stellen Rad- und Wanderwege wichtige Bestandteile dar. Auch das Land Niedersachsen räumt dem Fahrradverkehr einen sehr hohen Stellenwert ein. Für den Freizeitradverkehr stellt eine landschaftlich reizvolle, möglichst gering durch den Kfz-Verkehr belastete Strecke das Hauptkriterium dar. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Radfahrtourismus im Landkreis Friesland stellt das 652km lange, einheitlich ausgeschilderte, von den Siedlungsbereichen in die freie Landschaft hinausgehende Radwanderwegenetz dar.

Kommune	Wegweisungs-knotenpunkte	Beschilderte Radrouten in km	Größe der Kommune in qkm	Km Radrouten pro qkm
Wangerland	77	199	176	1,13
Jever	17	43	42	1,02
Schortens	42	79	68	1,16
Sande	25	52	45	1,15
Zetel	27	73	81	0,90
Bockhorn	28	71	77	0,92
Varel	70	135	113	1,19

Friesland	286	652	607	1,07
------------------	-----	-----	-----	------

Tabelle 10: Radrouten und -netz im Landkreis Friesland

Quelle: Landkreis Friesland, 2018

Dabei sind die Rad- und Wanderwege örtlich, regional und überregional bedeutsam. Auf der Basis des Radwegenetzes sollen fahrradbezogene Freizeitaktivitäten, z.B. thematische Radfahrrouten, u.a. in Vernetzung mit den Nachbarlandkreisen entwickelt werden. Ergänzt wird das Radwegenetz durch eine attraktiv entwickelte Begleitinfrastruktur, wie z.B. Paddel-und-Pedal-Stationen, Rastplätze, Fahrradabstellvorrichtungen, die zukunftsorientiert weiterentwickelt werden soll. Um die Bedeutung des Fahrrad- und Wandertourismus im Landkreis Friesland zu sichern, werden die überregional und regional bedeutsamen Radwanderwege im Landkreis Friesland als Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren in die zeichnerischen Darstellung übernommen. Diese berufen sich auf die im RROP 2004 festgelegten Regional bedeutsamen Rad-/Wanderwegen. Als regionalbedeutsamer Radwanderweg wird die Verbindung von Erholungsgebieten untereinander und die Vernetzung von (Rad-)Wanderwegen zueinander bzw. auch zu größeren Siedlungsbereichen bezeichnet. Es handelt sich dabei um Wegeverbindungen von übergemeindlicher Bedeutung, die eine oder mehrere Landkreise erschließen.

Sie sind in Verbindung mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung abgestimmt. Die (Rad-)Wanderwege fungieren somit einerseits als Erholungserlebnis, stellen aber gleichzeitig die Verknüpfung der touristischen Infrastruktur in den Tourismusdestinationen sowie eine Verbindung der Siedlungsschwerpunkte und den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge dar.

Überregionale Fernradwanderwege	Überregionale Wanderwege
Tour de Fries	Störtebekerweg
Nordseeküsten-Radweg (Northsea-Cycle-Route)	Garten und Schlösser
Meerweg	Alte und neue Häfen

Tabelle 11: Regional bedeutsame Radwander- und Wanderwege

Quelle: Landkreis Friesland 2017

Neben den regional bedeutsamen Routen existieren im Landkreis Friesland zahlreiche weitere, kleinere Fahrradrouen, die zusammen mit den regional bedeutsamen Radwegen ein attraktives Radwegenetz darstellen. Auf Grund ihrer lokalen Bedeutung werden sie zwar nicht im RROP dargestellt, sollen aber gleichermaßen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Radfahrtourismus in Friesland wird angestrebt, das Radwegenetz um begleitende Angebote zu ergänzen und diese so weit möglich an Knotenpunkten der Fernradwanderwege zu realisieren. Dabei sind auch die Potenziale ergänzender Angebote z. B. von Seiten der Landwirtschaft zu untersuchen und mit einzubeziehen.

Zur Förderung einer umweltschonenden Verkehrsmittelwahl sollen an den Haltepunkten des ÖPNV und SPNV sowie den Knotenpunkten des Freizeit-, Berufs- und Versorgungsverkehrs bedarfs- und funktionsgerechte Fahrradabstellanlagen bereitgestellt werden. Potenziale für die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV auf den Strecken Sande-Esens und Wilhelmshaven-Oldenburg sind ausreichend gegeben. Demgegenüber sollten die Möglichkeiten im ÖPNV verbessert und ausgeweitet werden.

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1 Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der An l a g e 2 festgelegt.</p> <p>2 Ergänzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg, – Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen, – Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede, – A 21 Ostumfahrung Hamburg, – Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin, – Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und – durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7. <p>3 Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.</p>	<p>01 1 Das im Landkreis Friesland vorhandene Straßennetz soll in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit erhalten und optimiert werden.</p> <p>2 In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die A 29 als Vorranggebiet Autobahn - die bestehenden Anschlussstellen als Vorranggebiet Anschlussstelle.
<p>02 1 Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>2 Sie sind in der An l a g e 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.</p> <p>3 Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz</p>	<p>02 1 In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die B 210, - die B 436 und - die B 437 <p>als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehenden Landesstraßen - und die bestehenden Kreisstraßen <p>als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.</p>

festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.	2Die Ortsumgehung Varel der B437 ist gemäß Bundesverkehrswegeplan als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
03 1Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. 2Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder – querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.	-
04 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.	-

4.1.3 Begründung

Zu Ziffer 01

Der Landkreis Friesland wird weitgehend flächendeckend durch ein Netz gut ausgebauter klassifizierter Straßen erschlossen. Das Straßennetz im Landkreis Friesland umfasst eine Verkehrslänge der Vorranggebiete von insgesamt 309 km und enthält 1 Bundesautobahn, 3 Bundesstraßen, 11 Landesstraßen, 34 Kreisstraßen sowie zahlreiche Gemeinde- und sonstige Straßen.

Vorranggebiet Typ	Länge in km (2017)
Autobahn	26,88 km
Hauptverkehrsstraße	43,69 km
Straße mit regionaler Bedeutung	238,78 km
Gesamt	308,89 km

Tabelle 12: Straßenflächen in Friesland

Quelle: Landkreis Friesland, 2017

Rückgrat des Straßennetzes im Landkreis Friesland und wichtigste Fernverbindung bildet die in nördlicher Richtung verlaufende Bundesautobahn A29 Oldenburg – Wilhelmshaven mit Autobahnkreuz Wilhelmshaven und den vier Anschlussstellen Varel-Obenstrohe, Varel-Bockhorn, Zetel-Bockhorn und Sande. Die Anschlussstellen sind die Auf- bzw. Abfahrten in Sande (Sanderahmer Str.), Zetel-Bockhorn (Blauhander Str.) Varel-Bockhorn (Bockhorner Str.) und Varel-Obenstrohe (Wiefelsteder Str.). In Oldenburg bildet die A 29 den Anschluss an die A 28 (Richtung Leer zur A 31 bzw. Delmenhorst zur A1) sowie bei Ahlhorn an die A1 als wichtigste Hauptverbindung zwischen den Metropolregionen Hamburg – Bremen – Rhein-Ruhr.

Zu Ziffer 02

Die wichtigste Ost-Westverbindung stellt die B210 Wilhelmshaven - Schortens – Jever - Wittmund - Aurich dar. Sie ist die Hauptverbindungsachse zwischen dem Raum Emden über die ost-friesischen Mittelzentren Wittmund und Jever sowie über die Gemeinden Schortens und Sande zum Oberzentrum Wilhelmshaven. Sie fungiert gleichzeitig als bedeutende Verteilerschiene für den touristischen Verkehr zu den Küstenbadeorten und den Ostfriesischen Inseln. Des Weiteren stellt sie die Hauptanbindung des Landkreises Wittmund an die A 29 dar. Sie hat somit große Bedeutung sowohl für die Wirtschaft als auch den Tourismus.

Die Bundesstraße B436 Sande - Friedeburg - Wiesmoor - Bagband stellt eine weitere wichtige Verbindung in ost-westlicher Richtung zwischen dem Oberzentrum Wilhelmshaven, der BAB 29 (Sande) und Leer her. Bei Leer besteht die Anbindung nach Groningen, so dass die B436 eine wichtige Achse zur Verbindung des Oldenburger Raumes an die Niederlande darstellt. Sie fungiert sowohl für den wirtschaftlichen als auch den touristischen Verkehr an die deutsche und holländische Nordseeküste als wichtige Schnittstelle und Verbindungsachse.

Die Bundesstraße B437 Friedeburg - Bockhorn - Varel – Rodenkirchen verbindet die Landkreise Wesermarsch, Friesland und Wittmund miteinander. Im Südkreis übernimmt sie somit eine wichtige Funktion für die innere Erschließung des Landkreises. Gleichzeitig fungiert sie als Zubringer zur A 29 und besitzt somit regionale Bedeutung. Durch den Bau des Wesertunnels mit einem zu erwartenden Verkehrswachstum ist mit einem Bedeutungsgewinn u.a. für die Verteilungsfunktion der B437 und B436 zu rechnen. Engpässe bestehen an den Ortsdurchfahrten auf Grund der hohen Verkehrsbelastung. Geeignete Maßnahmen sind hier zu prüfen.

Die zeichnerisch dargestellten Hauptverkehrsstraßen und Straßen von regionaler Bedeutung dienen der inneren Erschließung des Raumes und der Verbindung der Siedlungsräume, d.h. der

- Verbindung von Zentralen Orten und Ortsteilen,
- Verknüpfung mit einer Autobahn,
- Verknüpfung mit einer Hauptverkehrsstraße,
- Erschließung regional bedeutsamer Nutzungen (z. B. touristische Nutzungen).

Die L808, L810, L812 sowie die K87 übernehmen wichtige Funktionen für den touristischen Verkehr zur und an der Küste. Das Netz der klassifizierten Straßen im Landkreis ist für die derzeitigen Verkehrsströme in weiten Teilen als ausreichend anzusehen. Entsprechend den sommerlichen Stoßzeiten können in diesen Bereichen Überlastungserscheinungen auftreten, sodass ergänzende ÖPNV Angebote erforderlich sind.

Bei der Flächennutzungs- und Standortplanung von Gewerbegebieten ist eine gute Lage an wichtigen Verkehrsachsen und Hauptverkehrsstraßen frühzeitig zu berücksichtigen. Eine attraktive Verkehrsanbindung der Wirtschaftsregion Friesland, speziell über Bundesfernstraßen stellt einen wichtigen Standortfaktor bei der Betriebsansiedlung dar. Dabei darf der Standortvorteil an verkehrlich zwar günstigen, teilweise aber städtebaulich nicht integrierten Autobahnzufahrten, nicht zu einem Nachteil und einer Gefahr für die funktionierenden innerörtlichen Strukturen umgekehrt werden. Belastungen für die Anwohner durch steigenden Verkehr mit allen negativen Begleiterscheinungen

(Emissionen, Lärm, Trennung von Orten und Landschaften) u.a. durch Wirtschafts- oder Abbauverkehre müssen umfassend berücksichtigt werden.

Die Ortsteile sind in ihrer Funktion als aktiver Lebensraum, als Versorgungs- und Einkaufsbereich mit seinen historischen Merkmalen zu erhalten und vor nachhaltigen Überformungen durch Verkehrsanlagen zu bewahren. Die Verkehrsströme sind dabei so zu lenken, dass sie möglichst minimiert werden. Die Innenstädte der Stadt Jever und des Küstenbadeortes Hooksiel profitieren daher stark durch die realisierten Ortsumgehungen.

Regionale und überregionale straßenbauliche Planungen

Grundsätzlich besteht ein geringer Neubau- und Ausbaubedarf im Bereich des klassifizierten Straßensystems im Landkreis Friesland. Engpässe entstehen zeitweilig auf den Erschließungsstraßen der Feriengebiete. Da auf diesen Strecken teilweise zusätzlich ein hohes Verkehrsaufkommen besteht, ergibt sich hier planerischer Handlungsbedarf, um die Lärmbelastungen und zerschneidende Wirkung auf die Ortsstrukturen zu verringern.

Eine generelle Zunahme der Verkehrsbelastungen lässt sich weiterhin, im Vergleich zum Jahr 2004, auf den folgenden Streckenabschnitten, insbesondere zu den Ferien- und Wochenendzeiten, feststellen:

- Wilhelmshaven – Roffhausen (B210),
- Jever- Kreisgrenze Wittmund (B210/L808),
- Varel – Obenstrohe (L819),
- Blauhand – Zetel (L815),
- Stadt Varel (K 104 K 109, K 340),
- Gemeinde Wangerland (K 87),
- Gemeinde Sande (K 99, K 312).

Die Ortumfahrung Varel ist gemäß der Festsetzung im Bundesverkehrswegeplan als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße zu entwickeln. Sie ist als nord-östliche Ortsumfahrung der B437 geplant und ist bereits zu Teilen im FNP der Stadt Varel gesichert. Eine konkrete Planfeststellung liegt jedoch noch nicht vor, sodass lediglich ein Trassenkorridor für die Umgehung dargestellt ist.

Schon heute stellt der Verkehr in der Ortsdurchfahrt Varel mit einem hohen Lkw- Anteil eine erhebliche Belastung für die Bürger dar und erschwert eine integrierte Stadtentwicklung in der Stadt Varel. Die finanzielle und planerische Realisierbarkeit einer Ortsumgehung für Varel und eines Rückbaus der B437 im Zentrumsbereich wird in der Stadt Varel vor dem Hintergrund der Mehrbelastungen durch den Wesertunnel, der Küstenautobahn und den JadeWeserPort diskutiert.

Die **Küstenautobahn A20** von der A28 bei Westerstede über die A29 südlich von Varel durch den Wesertunnel mit Weiterführung Richtung Norden (Elbquerung) würde die verkehrliche Situation im Jade-Weser-Raum und darüber hinaus entscheidend quantitativ und qualitativ aufwerten und zahlreiche der oben dargestellten Engpässe lösen. Die A 20 ist am 03.08.2016 vom Bundeskabinett in den Bundesverkehrswegeplan unter „vordringlichem Bedarf“ aufgenommen worden. Das Planfeststellungsverfahren, wovon der 1. Abschnitt von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29

Jaderberg, den für den Landkreis Friesland – und im Speziellen die Stadt Varel – interessanten Entwicklungsabschnitt darstellt, wurde bereits am 26. Mai 2015 eingeleitet. Der Ausbau der A 20 besitzt zunächst Priorität gegenüber einzelnen Ortsumgehungen. Diese Planungen werden dann erst zum Abschluss gebracht, wenn sich abzeichnet, dass die Küstenautobahn in einem vertretbaren Zeitrahmen nicht realisiert ist oder die beabsichtigten Entlastungswirkungen nicht erzielt werden können.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

4.1.4 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1 Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.</p> <p>2 Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.</p> <p>3 Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.</p> <p>4 Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.</p>	<p>01 1 Der Ems-Jade-Kanal wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.</p> <p>2 Die entlang des Ems-Jade-Kanal befindlichen Anlegestellen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Freizeitschifffahrt zeichnerisch als Vorranggebiete Sportboothäfen (vgl. Kap. 3.2.3 04 1) festgelegt.</p> <p>3 Der Ems-Jade-Kanal ist entsprechend seiner Funktion für die Freizeitschifffahrt weiter zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>4 Hinweis: Die Sicherung der Schifffahrtswege der friesischen Häfen und ihrer Standorte sind von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Tourismusstandorte im Landkreis Friesland – einschließlich der Inselversorgung.</p> <p>5 Die Inselfährverbindung Harlesiel – Wangerooge ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt.</p> <p>6 Diese soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>7 Mögliche Auswirkungen auf die im Planungsraum befindlichen Hafenstandorte und ihrer Zufahren sollen frühzeitig zu untersucht werden.</p>

<p>02 ¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>²Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brake, – Cuxhaven, – Emden, – Leer (Ostfriesland), – Nordenham, – Oldenburg (Oldenburg), – Papenburg, – Stade-Bützfleth und – Wilhelmshaven. <p>³Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.</p> <p>⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.</p> <p>⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Braunschweig, – Bückeburg, – C-Port (Küstenkanal), – Dörpen, – Eurohafen Emsland (Haren/Meppen), – Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink, – Hildesheim, – Lingen, – Lüneburg, – Nienburg, – Osnabrück/Bohmte, – Peine, – Salzgitter-Beddingen, – Spelle, – Uelzen, – Wittingen und – Wolfsburg-Fallersleben. <p>⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.</p>	<p>02 ¹Die Leistungsfähigkeit der Küstenhäfen Wangerooge, Varel, Harlesiel, Horumersiel, Hooksiel sowie des Sportboothafens Dangast einschließlich ihrer Seezufahrten ist in ihrer Bedeutung für den Tourismus sowie die Personen- und Güterbeförderung sind bedarfsgerecht und nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>² Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.</p>
<p>03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.</p> <p>²Hierbei sind bei der Flächenbemessung</p>	<p>03 ¹ Hafenwirtschaftliche Entwicklungen und Nutzungen sollen bei den Häfen nach Kap. 4.1.4 Ziffer 2, Satz 1 RROP die Erholungsfunktion der umliegenden Flächen berücksichtigen.</p> <p>²Dabei sollen die gewerblichen Entwicklungspotenziale des Hafens Hooksiel</p>

<p>die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>nicht durch konkurrierende Nutzungen eingeschränkt werden.</p>
<p>04 1Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.</p> <p>2Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen.</p> <p>3Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen.</p> <p>4Am Elbe-Seiten-Kanal ist am Schiffshebewerk Schanebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich.</p> <p>5Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.</p>	<p>-</p>

4.1.4 Begründung

Zu Ziffer 01

Häfen und Wasserstraßen stellen wesentliche Elemente der Landschafts- und Verkehrsstruktur im Küstenlandkreis Friesland dar. Sie dienen der gewerblichen Nutzung und dem Sportbootverkehr. Durch die Lage an der niedersächsischen Nordseeküste besitzt der Jade-Weser-Raum spezifische Standortvorteile für Schifffahrt und Häfen, für die industriellen Anlagen am seeschifftiefen Fahrwasser sowie für den touristischen Schiffsverkehr. Eine zentrale Funktion für die Region übernehmen dabei die Hafenanlagen in Wilhelmshaven sowie der geplante Tiefwasserhafen Jade-Weser Port (JWP) für den internationalen Containertransport und –umschlag. Die Realisierung des Tiefwasserhafens erfolgte in Kooperation der beiden Länder Bremen und Niedersachsen und konnte im September 2012 fertiggestellt werden. Die Inselanbindung der Gemeinde Wangerooge erfolgt über eine Fährverbindung ab Harlesiel (Festland). Diese Fährverbindung ist als Vorranggebiet Fährverbindung in die zeichnerische Darstellung des RROP Friesland aufgenommen.

Das Kreisgebiet wird vom Ems-Jade-Kanal, einem schiffbaren Gewässer I. Ordnung, durchquert. Aktuelle Bestrebungen für einen Ausbau des Ems-Jade-Kanal bestehen derzeit nicht. Durch den Ausbau der Kanaldeiche ist ein ausreichender Schutz vor Hochwasser sicherzustellen. Dabei sind die Belange der Landespflege, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Fischerei zu berücksichtigen. Wo es möglich ist, sollte der nach technischen Gesichtspunkten künstlich angelegte Kanal durch Aufweitungen und Uferabflachungen naturnah umgestaltet werden. Entwicklungspotenziale für den Ems-Jade-Kanal werden insbesondere im Tourismus für die Sportschifffahrt und für den Güterverkehr

gesehen. Hierfür sollten der Kanal und seine Infrastruktur erhalten bzw. weiter entwickelt werden. Am Ems-Jade-Kanal befindet sich derzeit eine Anlegestelle für Sportboote (Bereich Dykhausen). Auch sollen touristische Nutzungen, wie Ausflugsfahrten, gefördert werden.

Zu Ziffer 02

Der Tiefwasserhafen Jade-Weser Port und der damit verknüpfte Assistenzhafen Hooksiel sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln. Sowohl der Assistenzhafen Hooksiel als auch der JadeWeser Park werden die gewerblichen und logistischen Funktionen des JadeWeser Ports ergänzen und zur strukturellen Entwicklung des Landkreises beitragen. Neben dem Güterverteilzentrum stehen ein rd. 160 Hektar großes Areal für die Ansiedlung und Entwicklung für hafenauffine Nutzungen zur Verfügung. Doch dies soll nicht allein für die Entwicklung der Region maßgebend sein. Auf Grund des hohen Stellenwertes des Tourismus sollte insbesondere die Freizeitschifffahrt im Landkreis Friesland nicht durch hafenfremde Nutzungen in ihrer Bedeutung gefährdet werden. In Abstimmung mit den regionalen Nachbarn sollen hier konzeptionelle Lösungen für die Einbindung touristischen Nutzungen (z.B. Wasserwandern) gesucht und umgesetzt werden.

Folgende Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung werden zeichnerisch festgesetzt:

- Hooksiel und Horumersiel (Gemeinde Wangerland),
- Dangast und Vareler Hafen (Varel),
- Wangerooge (Wangerooge),
- Harlesiel (Gemeinde Wangerland).

Der Außenhafen Hooksiel mit seiner Schleuse fungiert derzeit primär als Sportboothafen. Diese Nutzung wird ergänzt durch Berufsschifffahrt und –fischerei, Rettungskreuzer, Schlepper sowie Versorgungsschiffer der Baustellen auf der Jade. Die Schleuse Hooksiel dient primär der Freizeitschifffahrt. Der Hafen Hooksiel Binnensee, umgangssprachlich "Hooksmeer", weist ähnlich wie der Hafen in Dangast ein Nutzungsgefüge zwischen Sportschifffahrt und gewerblicher Entwicklung auf. Im Zuge eines Bedeutungszuwachses des Tourismusstandortes Hooksiel durch aufgegebene Erholungsfunktionen in Wilhelmshaven sollte die Möglichkeit, den Hooksiel Außenhafen zum Fähranleger für Helgoland auszubauen, näher untersucht werden. Hierdurch könnten insbesondere die Verkehrsanbindung verbessert und ggf. neue touristische Potenziale erschlossen werden. Der bestehende Außenhafen Hooksiel ist für gegenwärtige und zukünftige Aufgaben weiterzuentwickeln. Das Fahrwasser ist derzeit zu flach und die Infrastruktur reicht zur Etablierung von Schiffsdiensten nicht aus. Je nach Ausbauzustand des JadeWeser Ports sollten Chancen für die Realisierung eines neuen Außen- und Assistenzhafens Hooksiel beleuchtet werden. Potenziale könnten sich für die Versorgung in der Bauphase, die Einbindung in das Notfallkonzept der deutschen Bucht sowie für den Tourismus ergeben.

Der Hafen der Nordseeinsel Wangerooge übernimmt die zentrale und lebensnotwendige Funktion für die Inselversorgung, den touristischen Personenfährrverkehr sowie die Sportbootschifffahrt. Der Bau eines neuen Landungsbootes (Cargo-Schiff) ermöglicht darüber hinaus die Umstellung der Fracht auf Großcontainer, die dann auf die Bahn umgeladen werden. Der im Landkreis Wittmund liegende Hafen

Harlesiel übernimmt wichtige Verkehrsfunktionen insbesondere für den Tourismus- und Versorgungsverkehr zu der Insel Wangerooge und wird folglich nachrichtlich im RROP dargestellt.

Der Sportboothafen in Dangast wird zusätzlich für touristische Ausflugsbootfahrten zwischen Wilhelmshaven und Dangast angesteuert. Am Vareler Hafen befinden sich neben hafenwirtschaftlichem Gewerbe Freizeitanlagen, Gastronomie und ein Museum. Die gewerbliche Entwicklung verlief bislang in einer ausgewogenen Mischung mit der Erholungsfunktion. Noch bestehen Flächenreserven für Erholungsnutzungen. Eine weitere Gewerbeansiedlung ist erwünscht, sie soll sich aber verträglich mit der Freizeitnutzung ausgestalten. Die Übernahme einer möglichen Entlastungsfunktion für Dangast soll in zukünftige Planungen einbezogen werden.

Zu Ziffer 03

Die Erhaltung der Schiffbarkeit des Jadebusens ist von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsstandorte der Region. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung von hafenbezogenem Gewerbe u.a. im Zusammenhang mit dem JadeWeser Ports. Bereits jetzt führen die Ablagerungs- und Erosionsverhältnisse im Jade-Raum und an der Küste jedoch zu einer Verschlickung der Häfen, die durch kostenintensive Maßnahmen freigehalten werden müssen. Das Freihalten der Hafenzufahrten ist sowohl unter hafenwirtschaftlichen als auch touristischen Gesichtspunkten von grundlegender Bedeutung für die Funktion der Häfen. Negative Auswirkungen auf die im Planungsraum befindlichen Hafenstandorte und ihre Zufahrten infolge von Hafenbauplanungen sowie (Unterhaltungs-) Maßnahmen zum Erhalt oder Ausbau des Fahrwassers sind frühzeitig zu beleuchten und zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird in der Küstenregion Ost-Friesland neben dem Erhalt der Schiffbarkeit auch die bedarfsgerechte Erweiterung durch Aushubmaßnahmen diskutiert werden.

Für derartige Projekte ist die Durchführung einer FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Durch die Realisierung und Entwicklung des Jade-Weser-Ports erhöht sich der Schiffsverkehr vor der Küste des Planungsraumes und der Neuen Reede Nord (nördliche „Wartezone“ vor Wangerooge) stetig. Dies könnte eine gesteigerte Gefahr von Havarien und Kollisionen mit Gefährdung von Natur(-schutz) und Tourismus nach sich ziehen, wodurch dann Raumansprüche des Landkreises Friesland in ihrer Funktion und Wirkweise betroffen sind. Hier ist ggf. möglichst frühzeitig auf die Entwicklung geeigneter Konzepte hinzuwirken.

4.1.5 Luftverkehr

4.1.5 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 1Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p> <p>2Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden,</p>	-

<p>insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen. ³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.</p>	
<p>02 ¹Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafenetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.</p>	-
<p>03 ¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. ³Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. ⁴Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen. ⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden. ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.</p>	<p>01 1 in der zeichnerischen Darstellung werden als Vorranggebiete Verkehrslandeplatz festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrslandeplatz JadeWeserAirport - Verkehrslandeplatz Wangerooge - Verkehrslandeplatz Harle - Hubschrauber-Sonderlandeplatz beim NordwestkrankenhausSanderbusch/Sande. <p>02Die Landeplätze sind zu sichern, zu erhalten und gemäß ihrer Zweckbestimmung der technischen Entwicklung anzupassen.</p> <p>3Bei RROP 4.1.5 Ziffer 01 Satz 2 sollen die Bedürfnisse der ansässigen Wohnbevölkerung sowie die Belange der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes besonders berücksichtigt werden.</p> <p>4Folgende Entwicklungsziele werden für die Friesischen Landeplätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Anbindung des Tourismusverkehrs und die Sicherung der Inselversorgung (Eisnotdienst) an die Verkehrslandeplätze Wangerooge und Harle, - Sicherung der touristischen Funktion und des Eisnotdienstes und des Lotsenversetzdienstes in der deutschen Bucht, - Ausbau der Potenziale für den gewerblichen Flugverkehr am Flugplatz JadeWeserAirport in Mariensiel, - Sicherung des wetterunabhängigen Anflugverfahrens und dessen Instrumenten und der Anpassung an europäische Standards, - Gewährleistung einer Grundversorgung im Rettungswesen durch den Sonderlandeplatz am Nordwest Krankenhaus.

4.1.5 Begründung

Zu Ziffer 01

Durch die steigende Verkehrsdichte des Luftverkehrs wächst die Bedeutung der regionalen Landeplätze, die einen bedeutsamen Faktor der Verkehrsinfrastruktur einer Region darstellen. Für die Gemeinden des Landkreises, insbesondere die Mittelzentren und Küstenorte ist eine schnelle Erreichbarkeit über einen nahen Landeplatz von großer Bedeutung. Der Landkreis Friesland wird durch die Verkehrslandeplätze „JadeWeserAirport“ in Mariensiel und Wangerooge sowie den Sonderlandeplatz Harle bedient. An allen drei hiesigen Landeplätzen können Flüge witterungsbedingt nach Sichtflugbedingungen (VFR) durchgeführt werden. Am JadeWeserAirport ist 2007 die Hauptlandebahn 02/20 mit einer An- und Abflugbefeuerng ausgebaut worden und ist damit wetterunabhängig nach Instrumentenflugregeln (IFR) nutzbar. Jahr 2014 sind an den friesischen Flugplätzen Wangerooge, JadeWeserAirport und Harle rd. 59.000 Flugbewegungen mit einer Passagierzahl von ca. 170.000 angefallen. Der nächstgelegene Verkehrsflughafen für den Landkreis Friesland ist der „Airport Bremen“.

Die Zielgruppen für den Regionalflugverkehr im Landkreis Friesland sind primär Flugsportinteressierte sowie Urlauber und Privatreisende zu den Nordseeinseln. Die Passagierzahlen sind im Tourismusbereich, d.h. Flugverkehr zu der Nordseeinsel Wangerooge sowie Inselverpflegung, die vergangenen zehn Jahre als konstant zu bezeichnen.

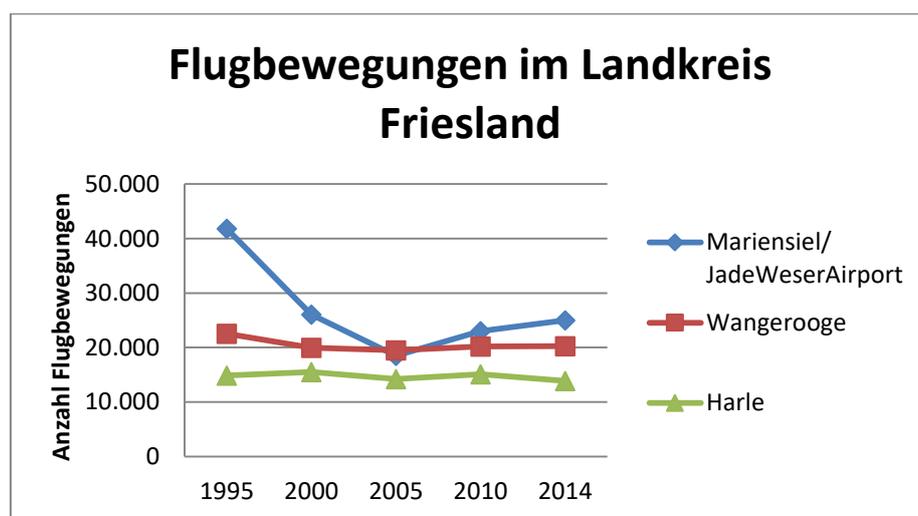


Abbildung 47: Vergleich Flugbewegungen 1995, 2000, 2005, 2010 und 2014 der Verkehrslandeplätze im Landkreis Friesland

Quelle: Landkreis Friesland 2015

Demgegenüber ist der Anteil der Geschäftsreisenden noch als gering zu bezeichnen, aber durch die Einrichtung des Instrumentenflugsystems am JadeWeserAirport ist für Geschäftsreisende eine schnelle und bequeme Direktverbindung zu und von den Wirtschaftsstandorten im Landkreis Friesland geschaffen, um im Wettbewerb der Regionen nicht in einen Entwicklungsrückstand zu geraten. So haben bereits mehrere örtliche Firmen mit deutschland- und europaweiten Geschäftsverbindungen ihre Firmenflugzeuge, darunter auch drei Jets, am JadeWeserAirport stationiert, um die Vorzüge des wetterunabhängigen Instrumentenfluges verbunden mit kurzen Vorlaufzeiten für ihre Geschäftstermine zu nutzen. Die wachsenden Passagierzahlen des JadeWeserAirports sprechen dafür: allein im Jahre 2014 sind rd. 40.250 Passagiere verzeichnet worden.

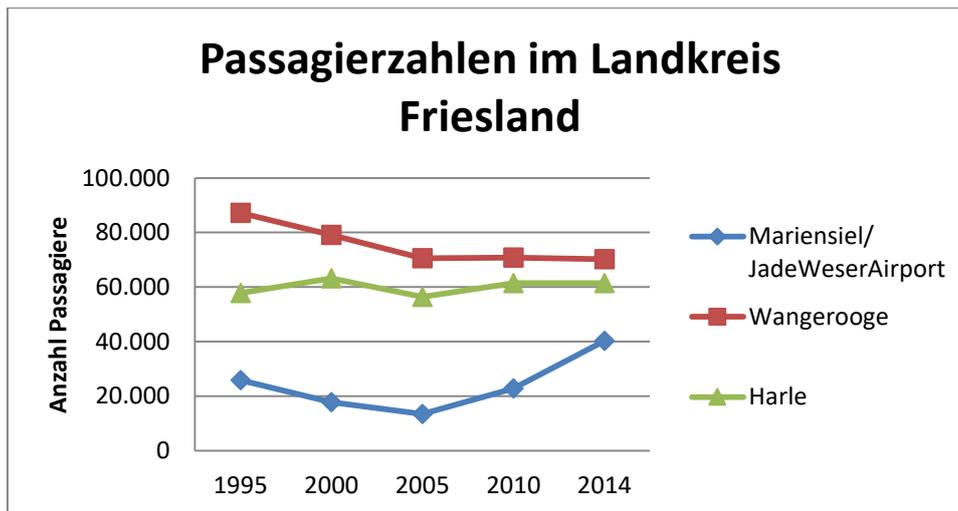


Abbildung 48: Vergleich Passagierzahlen 1995, 2000, 2005, 2010 und 2014 der Verkehrslandeplätze im Landkreis Friesland

Quelle: Landkreis Friesland 2015

Für die einzelnen Flugplätze ergeben sich folgende Entwicklungsziele:

- Der **Flugplatz Wangerooge** stellt einen wichtigen Standortfaktor für den Tourismus auf der Insel Wangerooge dar. Ziel ist es folglich, den dauerhaften Erhalt des Flugplatzes zur Sicherung einer tideunabhängigen Anbindung der Insel zu gewährleisten und insbesondere die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Eisnotdienstes sicherzustellen. Seine Entwicklungspotenziale sind im Einklang mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie den ökonomischen Belangen auszugestalten³⁹.
- Der als Sonderlandeplatz ausgewiesene **Flugplatz Harle** besitzt hauptsächlich Bedeutung für die Anbindung der Insel Wangerooge und damit auch für die Inselversorgung. Daneben wird eine Verkehrsanbindung zu den übrigen Ostfriesischen Inseln, nach Helgoland sowie nach Bremerhaven angeboten. Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen geplant.
- Der **Flugplatz JadeWeserAirport**, im OT Mariensiel in der Gemeinde Sande, wird im Charterflugverkehr und im Lotsenversetzdienst per Hubschrauber in der Deutschen Bucht genutzt. Er stellt mit seinen zwei Landebahnen und dem Instrumentenflugsystem die größten Kapazitäten und das größte Arbeitskräftepotenzial der regionalen Flugplätze des Landkreises Friesland bereit. Durch ihn werden gute Voraussetzungen für den Personenflugverkehr im Rahmen des Betriebs des Tiefwasserhafens Jade-Weser-Ports geschaffen, um den Flugplatz stärker im gewerblichen Luftverkehr, insbesondere vor dem Hintergrund der personellen Erreichbarkeit des Jade-Weser-Ports und interkommunaler Gewerbegebiete, zu nutzen.
- Der **Militärflughafen in Upjever** wurde im Jahr 2014 entwidmet, sodass die Fluglärmschutzzonen zudem wegfallen. Über eine geeignete Nachnutzung für den Militärflughafens Upjever, u.a. in Form eines Konzeptes, sollen sowohl die militärischen als auch zivilen Belang berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine fliegerisch Nachnutzung ausgeschlossen.

³⁹ Das Nationalparkgesetz Nds. Wattenmeer sieht im § 4 die Verordnungsermächtigung zur Ausgrenzung von Gebietsflächen zur Verlängerung der Landebahn vor, soweit dies zur Erfüllung von Anforderungen nach der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät zwingend erforderlich ist.

- Der Sonderlandeplatz am **Nordwest-Krankenhaus in Sanderbusch/ Sande** ist in seiner besonderen Funktion für die Gewährleistung einer Grund- und Schwerpunktversorgung im Gesundheitswesen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Hubschrauberlandeplatz ist insbesondere für Krankentransporte, Rettungsdienst und Katastrophenschutz von großer Bedeutung und stellt einen wichtigen Bestandteil der medizinischen Versorgung des Nordwest-Krankenhauses Sanderbusch dar.

Mit den o. a. Flugplätzen stehen dem Landkreis sowohl für den Urlaubs- als auch für den Geschäftsflugverkehr sowie Krankentransport derzeit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. In jedem Falle sind die Fluganlagen auf ihre Raumwirksamkeit zu untersuchen und mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, wie Tourismus, Siedlungsentwicklung/ Wohnbebauung oder Windenergie, in Einklang zu bringen. Die Errichtung weiterer Flugplätze ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich, aber der aktuelle Bestand und deren Entwicklungsmöglichkeiten sind zu schützen. Dazu wird ein qualitativer Ausbau der vorhandenen Einrichtungen angestrebt, um eine Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen des Wirtschaftsstandortes zu erzielen. Entwicklungspotenziale im Hinblick auf Güterverkehre sind weiter zu untersuchen und bedarfsgerecht zu entwickeln. Flugsport, darunter wird neben der privaten Fliegerei Segelfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren, Ultraleichtfliegen sowie Modellflugsport verstanden, ist an den Flugplätzen JadeWeserAirport, Wangerooge sowie dem Segelflugplatz Bohlenbergerfeld möglich.

4.2 Energie

4.2 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.</p> <p>³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p>⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-</p>	<p>01 ¹Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern, mit neuen Vorhaben zu bündeln und bedarfsgerecht auszubauen.</p>

<p>Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.</p> <p>§Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>	
<p>02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.</p>	-
<p>03 1Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buschhaus, - Dörpen, - Emden, - Emden/Rysum, - Grohnde, - Landesbergen, - Lingen, - Mehrum, - Meppen, - Stade, - Unterweser, - Wilhelmshaven. <p>2Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.</p> <p>3In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55% erreicht.</p> <p>4Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, z.B. Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt.</p> <p>5Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.</p>	-

04 **1**Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

2In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

3Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich.

4Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

6Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

7Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

04 **1**In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

2Die bestehenden Standorte sind im Sinne einer flächensparenden Entwicklung möglichst effizient auszunutzen und zu repowern.

3In den Vorranggebieten Windenergienutzung muss der Umfang der Festlegungen mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Gemeinde Bockhorn 19 MW,
- Stadt Jever 14 MW,
- Gemeinde Sande 20 MW,
- Stadt Schortens 9 MW,
- Stadt Varel 5 MW,
- Gemeinde Wangerland 30 MW,
- Gemeinde Zetel 8 MW Leistung .

4Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Friesland von gerade einmal 7,2% der Fläche, sind Waldflächen wegen ihrer vielfältigen Funktionen und im Speziellen wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch zu nehmen.

5Der Standort für einen Hybridgroßspeicher in Varel ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie festgelegt.

<p>1Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.</p> <p>2Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn – weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und – es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.</p>	
<p>05 1Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.</p> <p>2Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden.</p> <p>3Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12 Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden.</p> <p>4Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.</p> <p>5Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden, – das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen, – zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten, 	-

- im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,
- eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwassern zu verhindern,
- zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und
- die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

6In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.

7Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens.

8Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.

9Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ausgeschlossen.

10Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone.

<p>¹¹Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.</p> <p>¹²In der An l a g e 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt.</p> <p>¹³Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von - Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen.</p> <p>¹⁴Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.</p>	
<p>06 ¹Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.</p>	-
<p>07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.</p> <p>²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.</p> <p>³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstrom- und Höchstspannungsgleitstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden sollen.</p> <p>⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß An l a g e 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie</p>	<p>07 1 Die folgenden Transportsysteme, Leitungen bzw. sonstige Infrastrukturen werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ELT-Leitungen ab 110 kV als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse - Überregional und regionalbedeutsame Erdöl- und Erdgasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitung (Eö=Erdöl, G=Gas), - Umspannwerke als Vorranggebiete Umspannwerk, - Sonstige Rohrfernleitungen (z.B. F=Fernwärme, P=Sonstige Produkte/ z.B. Sole) als Vorranggebiet Rohrfernleitung. <p>²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.</p> <p>³Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten sowie zukünftig zu beanspruchenden Vorranggebiete (Leitungs-) korridore sind unter diesen Zielsetzungen auf</p>

Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

5Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

6Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a. diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
- b. b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**

7Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

8Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

9Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
- b. b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.**

10Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im

ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

4In der zeichnerischen Darstellung sind die vorhandene Engstellen für die Führung von Leitungsinfrastruktur mit dem Planzeichen Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor gesichert.

5Für die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde und**
- Emden - Conneforde**

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen für den Landkreis Friesland raumverträglich.

Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten.

11 Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

12 Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

13 Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

14 Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

15 Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen/West – Niederrhein,
- Emden - Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

16 Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Emden und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg und Merzen,

- Dollern und Elsfleth/West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein- Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸**Die Sätze 2 bis 13 und 19 bis 25 gelten für die Planung von Höchstspannungswechselstromübertragungsleitungen und für die Planung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen gleichermaßen.**

¹⁹**Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.**

²⁰**Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

²¹**Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.**

<p>22 Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.</p> <p>23 Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.</p> <p>24 Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.</p> <p>25 Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.</p>	
<p>08 1 Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.</p> <p>2 Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anlage 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden; – Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anlage 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden; 	-

<ul style="list-style-type: none"> – das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben; – die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird; – Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird; – Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden; – Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden. <p>3Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.</p> <p>4Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW je System entsprechen.</p> <p>5Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen.</p> <p>6Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.</p>	
<p>09 1Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die</p>	<p>-</p>

<p>Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt.</p> <p>2Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen.</p> <p>3Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren.</p> <p>4Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.</p> <p>5Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. 5Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.</p>	
<p>10 1Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/ Langeoog/Baltrum erforderlich.</p> <p>2Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.</p>	

<p>11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt, – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen, – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. <p>²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und anderen Effekte ausgeschlossen werden.</p>	<p>11 1Das Gasversorgungssystem im Landkreis Friesland soll langfristig gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.</p>
<p>12 ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</p> <p>²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.</p> <p>³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.</p>	<p>-</p>
<p>13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.</p>	<p>13 1Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen regionale Energiekonzepte erstellt werden.</p>

4.2 Begründung

Zu Ziffer 01

Die flächendeckende und kostengünstige Energieversorgung im Landkreis Friesland bildet die Grundlage für eine zukunftsfähige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises.

Das Vorhandensein regenerativer Energiequellen, insbesondere Wind – durch Off- und Onshore Windenergieanlagen – bietet hervorragendes Potenzial für den Landkreis Friesland. Theoretisch ist der Anteil der erneuerbaren Energien so hoch, dass der Landkreis sich regenerativ selbst versorgen kann. Dieser Energiebedarf wird aus erneuerbaren Energiequellen, wie beispielsweise Wind- oder Biogasanlagen oder Photovoltaikanlagen, gewonnen. Bei der Mülldeponie Wiefels werden zum Beispiel die entstehenden „Müllgase“ verstromt, sodass diese wichtigen Energiequellen einem effizienten Nutzen zugeführt werden.

Der Energiemix hat sich in den vergangenen Jahren sehr gewandelt: Auffällig ist, dass aufgrund wegfallender EEG-Vergütungen die eingespeiste Menge stark zurückgegangen ist und die direkt vermarktete Menge innerhalb vier Jahre auf 353.803 MWh angestiegen. Die erzeugte Menge an Erneuerbaren Energien steigt jedoch stetig, sodass 2016 mit 305 MW installierter Leistung der Ausbau der Nutzung von Erneuerbaren Energien gut von Statten geht.

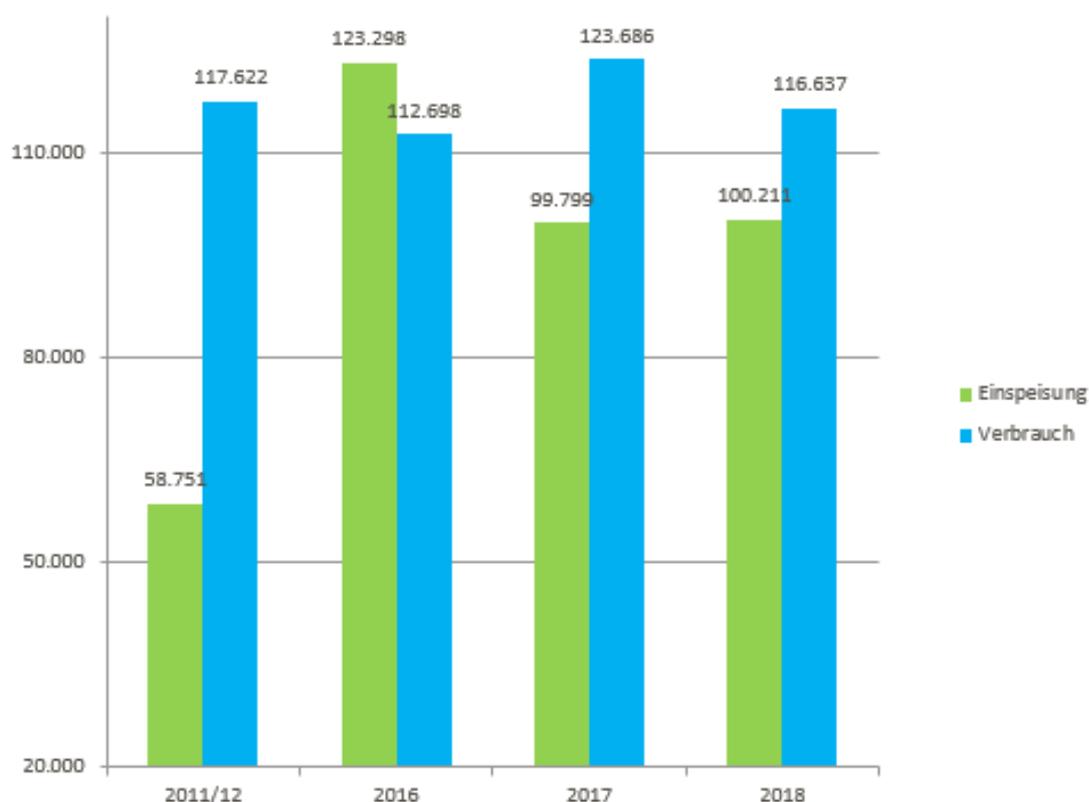


Abbildung 49: Verteilung zwischen Erzeugung und Verbrauch in MWh

Quelle: EWE, 2018

Dies hängt unter anderem an der guten Windhöffigkeit des Landkreises, was sich auch in der Aufteilung der installierten Leistung der Energieträger widerspiegelt: 2016 sind rd. 240 MW installierte Leistung durch Windenergie vorhanden, wovon rd. 420 MWh Windenergie als Strom in die Netze eingespeist

wurden. Insgesamt sind 2016 551 MWh Strom durch Erneuerbare Energien erzeugt und eingespeist worden, sodass der Landkreisweite Strombedarf zu 100% durch Windkraft gedeckt werden könnte. Mehr als 16.000 T CO₂ /a konnten durch den Windkraft-Strom zudem vermieden werden.

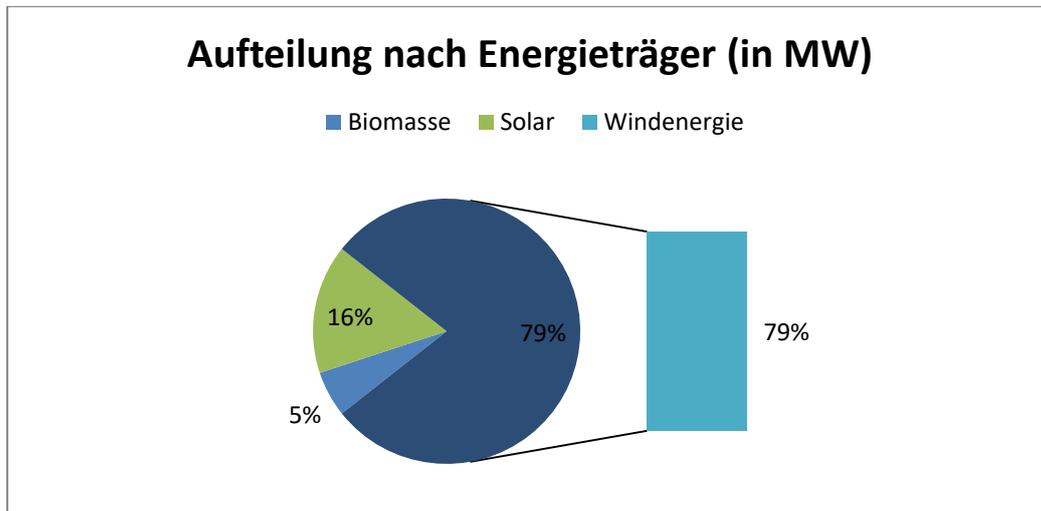


Abbildung 50: Aufteilung nach Energieträger

Quelle: EWE Netz GmbH, 2017

Die Region bietet für die Energiegewinnung aufgrund der spezifischen Strukturen insbesondere nachfolgende Potenziale:

- Gewinnung von elektrischem Strom aus Windkraftanlagen im windhöffigen Küstengebiet,
- Gewinnung von Wärme aus Solarthermieanlagen und elektrischem Strom aus Photovoltaik auf den Dachflächen vorwiegend von Einzelhausbebauung,
- Schaffung von Nahwärmeverbänden und Stromerzeugung durch Blockheizkraftwerke in Verbindung mit landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

Für den weiteren Ausbau und die Entwicklung der Energieversorgung ist im Landkreis Friesland folgendes zu beachten: Vorhandene Energie-Standorte, -Trassen und Energieverbundsysteme sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei hat das Bündelungsgebot, das im Bundesnaturschutz- und im Raumordnungsgesetz verankert ist und besagt, dass neue Stromleitungen möglichst entlang von bestehenden Linien-Infrastrukturen wie Bahntrassen, Kanälen, Autobahnen oder aber neben bereits bestehenden Stromtrassen gebaut werden sollen, oberstes Gebot. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass neben der landschaftsschonenden Bündelung auch eine Erhöhung der Vulnerabilität der Versorgungssicherheit miteingeht. Je nach Risiko- und Gefahrenpotenzial sollte bei Leitungsvorhaben (abhängig von Leitungsart und -größe) gegenüber einer Trassenbündelung im jeweiligen Verfahren abgewogen werden.

Zu Ziffer 02

Durch eine frühzeitige Integration der Energieversorgungsstrukturen in die Regionalplanung und gemeindliche Siedlungsentwicklung können sinnvolle Energieeinsparpotenziale genutzt werden. Durch die Einbeziehung von lokalen und regionalen Akteuren ist die Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen unter Berücksichtigung der regenerativen Energien zu fördern.

Dabei sind die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung sowie -speicherung unter Berücksichtigung der örtlichen Energiepotenziale auszuschöpfen.

Der größte Teil des Energieverbrauchs der Privathaushalte ist auf die Erzeugung von Heizwärme sowie eine schlechte Gebäudeisolation (u.a. Dach- und Kerndämmung) zurückzuführen. In diesen Bereichen ergeben sich enorme Energieeinsparpotenziale. Auf Ebene der Bauleitplanung können durch die Festsetzung von energetisch günstiger, verdichteter Bauformen und Gebäudeanordnungen die Voraussetzungen für Energieeinsparungen geschaffen werden. Ferner können besondere Baustandards mit Wärmedämmung, aktiv – passiv sowie Niedrigenergie-Bauweise, die Nutzung von Solarmodulen, eine kompakte Bauweise (z.B. Minderung von Windeinflüssen etc.) festgesetzt werden. Gleiches gilt bei Modernisierungsarbeiten im Hausbestand.

Bei der dezentralen Energieerzeugung stellt die Kraft-Wärme-Kopplung ein enormes Potenzial zur Energieeinsparung dar. Während normale Kraftwerke die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme ungenutzt lassen, verwenden Blockheizkraftwerke die anfallende Abwärme. Die bestmögliche Effizienz erzielen sie dabei, wenn sie im Nahbereich der potenziellen Abnehmer liegen, um Leitungsverluste gering zu halten. Dabei muss eine kontinuierliche, ganzjährige Wärmeabnahme gewährleistet sein. So können beispielsweise für mögliche „Nahwärmeinseln“, wie Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder und Sporthallen oder Wohn- und Gewerbeimmobilien, Energieeinsparpotenziale genutzt werden.

Potenziale für eine umweltfreundliche Energiegewinnung bieten im Landkreis folgende mögliche Ressourcen:

- Klärgas soll für die Eigenversorgung von Kläranlagen und Nahwärmenetzen genutzt werden,
- Die Erzeugung von Biogas in und außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben,
- Potenziale für eine dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung zur Nahwärmeerzeugung in neuen Wohn- und Gewerbegebieten sowie der Ausbau von Fernwärmenetzen,
- Solarenergie im Bereich der Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- Geothermie,
- Power-to-gas-Anlagen.

Zu Ziffer 04

Zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energiequellen setzt sich der Landkreis Friesland schon seit vielen Jahren mit alternativen Energieversorgungsstrukturen auseinander. Die Nutzung der erneuerbaren Energien ist grundlegend bedeutsam für die Erhaltung des klimatischen Gleichgewichts sowie unabdingbar zur Schonung der endlichen Energieressourcen. Der direkt an der Nordseeküste gelegene windhöfliche Landkreis Friesland verfügt über für die Windenergie optimale Standortvoraussetzungen, sodass im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen und als Repowering-Möglichkeiten langfristig gesichert werden.

Aufgrund des im Landesvergleich sehr geringen Waldanteils von gerade einmal 7,2% an der Gesamtfläche, sind Waldflächen wegen ihrer vielfältigen Funktionen und im Speziellen wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung als Kohlenstoffdioxid-speicher nicht für die Nutzung von

Windenergieflächen in Anspruch zu nehmen. Sie unterliegen in der Regel auch entsprechendem naturschutzrechtlichem Schutz.

Das Landesraumordnungsprogramm VO 2017 macht den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, in ihren RROP Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen, damit Flächen für die Windenergienutzung nachhaltig gesichert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des Repowerings, d.h. alte Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen, ist es erforderlich, im Regionalplan raumbedeutsame Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen. Diese sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Das RROP sichert damit die Standorte nachhaltig, die mittel- und langfristig geeignet sind, bestehende WEA am gleichen Standort zu repowern und bereits im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung gesichert sind.

Der niedersächsische Windenergieerlass ermittelt für den Landkreis Friesland eine (Potenzial-)Fläche von rd. 391,9 ha, die zur Erzeugung von Windenergie genutzt werden kann, was einer Landkreisfläche von 0,63% entspricht. Diese Fläche wird zur Erfüllung der landespolitischen Zielvorgabe benötigt, um bis zum Jahr 2050 landesweit mindestens 50 Gigawatt (GW) durch Windenergie zu erzeugen. Laut Landes-Raumordnungsprogramm sind durch das RROP insgesamt Vorrangflächen mit einer installierbaren Nennleistung von mindestens 100 MW auszuweisen und zu sichern. Im Landkreis Friesland sind mit Stand Dezember 2019 rund 200 MW Nennleistung durch Windenergieanlagen (WEA) in den neuen Vorranggebieten für Windenergienutzung auf rd. 781 ha installiert. Es bleibt daher festzuhalten, dass der Windenergie insgesamt als auch im raumordnerischen Sinne substantiell Raum gegeben ist und sowohl die Vorgaben des LROPs als auch die Zielvorstellung des Windenergieerlasses erfüllt sind.

Durch die bereits erreichte umfangreichen raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung (200,77 MW in Flächennutzungsplänen dargestellte Sondergebiete auf 781 ha) wird es beim weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus Windkraft darauf ankommen, die verbleibenden, geeigneten Konzentrationsflächen durch die Errichtung möglichst leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen oder zu repowern. Diese Vorranggebiete reichen von einer Größe von 15,42 ha (Bsp. Wangerland - Hohenkirchen) bis zu einer Größenordnung von 188,15 ha (Bsp. Windpark Bassens, Wangerland). Mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP ist keine Ausschlusswirkung verbunden. Den Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland ist freigestellt, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen, sofern diese mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.

Herleitung Vorranggebiete Windenergienutzung

Im Landkreis Friesland wurde bislang anhand der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie und vorhandenen Bebauungsplänen in Form von Sondergebieten für Windenergieanlagen erfolgreich die Steuerung von Windenergie durchgeführt.

Jede Kommune im Landkreis Friesland verfügt über eine eigene Windenergiepotenzialstudie, die sich mit den lokalen Gegebenheiten detailliert auseinandersetzt, und hat diese durch die Änderung der Flächennutzungsplanung auch durch die Bauleitplanung umgesetzt und die Steuerungswirkung im

Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet. Die Städte und Gemeinden haben so die Möglichkeit, anhand ihrer städtebaulichen Konzeptionen und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RROP Friesland durch Änderungen an den FNP weitere Konzentrationsflächen dazustellen, wahrgenommen und erfolgreich ausgestaltet. Ziel des RROP des Landkreises Friesland ist es deshalb, die bestehenden Flächenkulissen und deren Entwicklungsmöglichkeiten raumordnerisch zu sichern. Eine eigenständige Weiterentwicklung ist nicht erforderlich und beabsichtigt.

Deshalb werden die bestehenden raumordnerisch und bauleitplanerisch gesicherten bestehenden Vorranggebiete anhand der heutigen Kriterien (Kriterien für den Landkreis Friesland) auf ihre langfristige Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung hin überprüft und im Falle einer positiven Überprüfung erneut als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Folgende Landkreiskriterien für Flächen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, sind für die Analyse der bauleitplanerisch gesicherten Sondergebiete Windenergie und der Überprüfung der alten Vorranggebiete Windenergienutzung (RROP 2003) herangezogen worden.

Siedlungsflächen

- mit einem Puffer von Puffer 300 m (Wohngebäude im Innen- und Außenbereich aus Basis Alkis-Geodaten, Campingplatz, Kleingarten, Wochenend- und Ferienhausflächen), begründet durch § 30, 34, 35 BauGB, §5 BImSchG i.V.m. TA Lärm sowie nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

- aufgrund ihrer Bedeutung für den Boden-, Klima- und Naturschutz sind diese Bereiche ebenfalls für Windenergieplanungen zu beachten.

Vorranggebiete Natur und Landschaft

- auf Basis § 24 BNatSchG i.V. m. § 23 BNatSchG, § 25 BNatSchG i.V.m. 23, 26 BNatSchG sowie einzelgebietliche Verordnungen und Satzungen

Vorranggebiete Natura 2000

- begründet durch § 31 ff. BNatSchG sowie einzelgebietliche Verordnungen und Satzungen

Vorbehaltsgebiete Wald

- begründet wird dieses nach LROP Kap. 4.2, Abs.4, Satz 8 durch die vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung. Aufgrund des im Landesvergleich sehr geringen Waldanteils von gerade einmal 7,2% an der Gesamtfläche, sind Waldflächen wegen ihrer vielfältigen Funktionen und im Speziellen wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung als Kohlenstoffdioxid-speicher nicht für die Nutzung von Windenergieflächen in Anspruch zu nehmen.

Vorranggebiet Sperrgebiet

- begründet durch höhere Interessen des Bundes

Infrastruktur

- beim Vorranggebiet Autobahn sind auf jeder Straßenseite Puffer 40m-breit mit einer Anbauverbotszone, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung ein Abstandspuffer von 20m Breite angewendet worden; begründet durch § 9 FStrG oder § 24 NStrG.
- für Gleisanlagen und Schienenwege liegt keine gesetzliche Regelung vor. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt jedoch einen pauschalen Abstand in Höhe des 2-fachen Rotordurchmessers. Dies ist bei Betroffenheit durch Gleisanlagen und Schienenwege im Verfahren zu berücksichtigen.

Zudem wird exemplarisch von eine Referenzanlage einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen, z.B. Enercon-E82 E2/E4 mit 59/78/84/85/98/109 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und z.B. 150 m Gesamthöhe und 2.3 bis 3,0 Megawatt Nennleistung (Referenzanlage). Dies entspricht einem typischen Anlagenstandard, der in einem Küstenlandkreis unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und einer erprobten Typisierung für Repoweringprojekte genutzt wird. Anhand einer GIS-Analyse wurde eine generalisierte Verschneidung der Kriterien vorgenommen und die alten Vorranggebiete auf Eignung nach den oben aufgeführten Kriterien überprüft. Hierzu wurde der Katalog mit Landkreis-Kriterien erarbeitet, die als entscheidende Attribute zur Ermittlung und Darstellung der Vorranggebiet Windenergienutzung dienen. Demnach ergeben sich folgende Leistungs- und Größenangaben der Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer mindestens zu installierenden Leistung (in MW):

Nr	Gemeinde	Name Windpark	Flächengröße	installierte Leistung
1.1	Wangerland	Bassens	188,15 ha	36,00 MW
1.2	Wangerland	Hohenkirchen	15,42 ha	7,65 MW
1.4	Wangerland	Waddewarden	16,88 ha	10,70 MW
2.1	Stadt Jever	Jever1, Jever2	27,98 ha	14,10 MW
3.1	Stadt Schortens	Ostiem	125,51 ha	8,70 MW
4.1	Sande	Sande	68,89 ha	20,20 MW
5.1	Bockhorn, Zetel	Hiddels	180,44 ha	56,05 MW
5.1	Bockhorn, Stadt Varel	Krögershamm/Ammersche Länder	93,03 ha	28,62 MW
6.1	Zetel	Bullenmeersbäke	32,45 ha	10,10 MW
6.2	Zetel	Herrenmoor	48,14 ha	10,30 MW
	gesamt		781,47 ha	200,77 MW

Tabelle 13: Leistung und Größe Vorranggebiete Windenergienutzung

Quelle: Landkreis Friesland 2018

Im Ergebnis zeigt die Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem RROP 2003 sowie den bauleitplanerisch gesicherten Flächen (FNP SO Wind) der Städte und Gemeinden, dass zur Sicherung des landesplanerischen Ziel keine neuen oder weiteren Darstellungen erforderlich sind, die über die Darstellungen in den alten Vorranggebieten für Windenergie (RROP 2003) und den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden hinausgehen. Die Vorranggebiete für Windenergienutzung erfüllen dabei die landkreiseigenen Kriterien (siehe Auflistung „Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung 2019“ S. 249f.), um auch zukünftig dauerhaft für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen zu können. Städte und Gemeinden können in ihren eigenen Potenzialstudien dabei andere Kriterien zur Ermittlung von Windenergiegebieten anwenden, sofern sie die Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem RROP nicht funktionslos machen oder diese aus der fehlenden Darstellung von Restriktionen nicht abgeleitet werden können, dass diese Flächen in der Bauleitplanung einzubeziehen sind.

Drei gemeindliche Standorte erfüllen nicht die Landkreis eigenen Kriterien bzw. sind aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht geeignet. Sie sind in Tabelle 14 mit Flächengröße und installierter Leistung aufgeführt. Die ausführliche Begründung, warum diese Windparks nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind, ist der „Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung 2019“ S. 249f zu entnehmen. Es werden nur die in Tabelle 13 aufgelisteten

Windparkflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung des RROP Friesland übernommen und festgelegt.

Nr	Gemeinde	Name Windpark	Flächengröße	installierte Leistung
1.3	Wangerland	Tettens	36,95 ha	17,6 MW
2.2.	Stadt Jever	Sorgenfrei	13,57 ha	11,3 MW
7.1	Stadt Varel	Hohelucht	36,42 ha	14,6 MW
	gesamt		86,94 ha	43,5 MW

Tabelle 14: nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignete Windparks

Quelle: Landkreis Friesland 2019

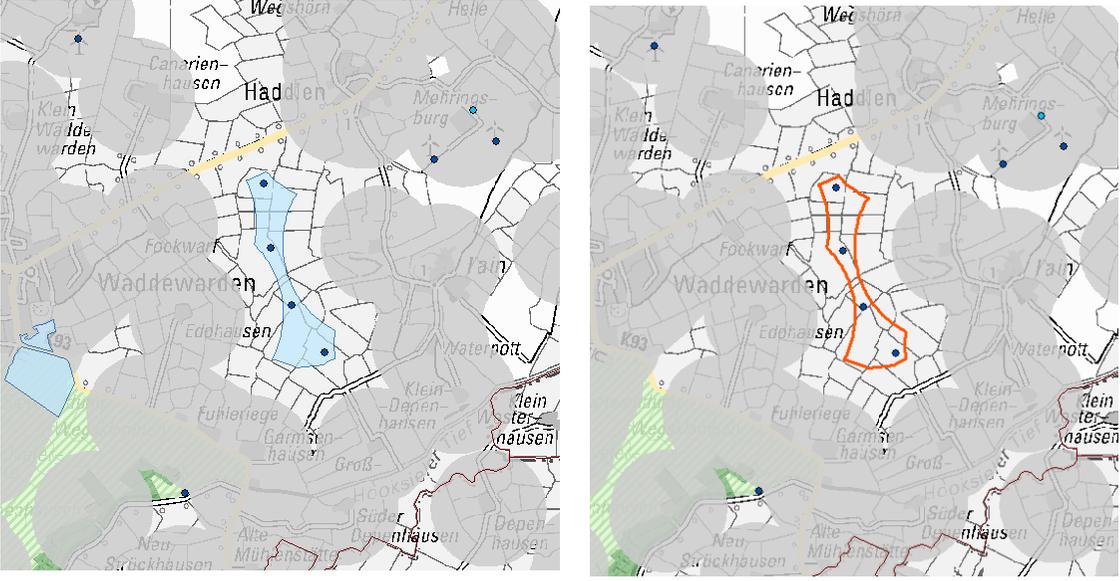
Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht verbunden. Aus der fehlenden Übernahme kann keine fehlende Eignung für eine bauleitplanerische Darstellung abgeleitet werden. Die jeweilige Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung hat am konkreten Einzelfall zu erfolgen und bedarf der gesonderten Stellungnahme der Raumordnung bzw. Landesplanungsbehörde. Das landesplanerische Ziel für den Landkreis Friesland eine Mindestleistung von 100 MW zu installieren und festzusetzen wurde durch die Windparkflächen (201 MW in Vorranggebieten Windenergie RROP 2019 installierte Leistung in den Kommunen) erfüllt. Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung sind die Flächen – auch zur Erfüllung der landesplanerischen Zielvorgabe von 100 MW Mindestleistung – langfristig gesichert. Dabei ist ein hervorragendes Repoweringpotenzial der Windparks Hiddels (Bockhorn) und Ostiem (Schortens) gegeben. Dessen Realisierung hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen.

	<h2>Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung</h2>
	<p>Untersucht wurden alle Flächen mit Raumwirksamkeit (d.h. Flächen mit mindestens 3 Windenergieanlagen) und der Ausweisung als Sondergebiet Windenergie im FNP der entsprechenden Gemeinde. Einzelanlagen bleiben unberücksichtigt (RROP 2003).</p>
	<p>Als Tabukriterien für Vorranggebiete wurden festgelegt: Siedlungsflächen mit einem Puffer von Puffer 300 m (Wohngebäude im Innen- und Außenbereich, Campingplatz, Kleingarten, Wochenend- und Ferienhausflächen) , Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Natura 2000, Vorbehaltsgebiete Wald, Vorranggebiet Sperrgebiet, Vorranggebiet Autobahn, Puffer 40m, Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung, Puffer 20m</p>
	<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none">  Siedlungsflächen, Puffer 300 m  Vorranggebiet Natur und Landschaft  Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,  Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung  Vorranggebiet Natura 2000  Vorbehaltsgebiet Wald  Vorranggebiet Sperrgebiet  Vorranggebiet Autobahn, Puffer 40m  Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung, Puffer 20m  Bauleitplanerisch gesicherte Flächen  Vorranggebiet Windenergie (RROP2003)  Vorranggebiet Windenergie (RROP Entwurf 2019)
<p>1</p>	<p>Gemeinde Wangerland</p>

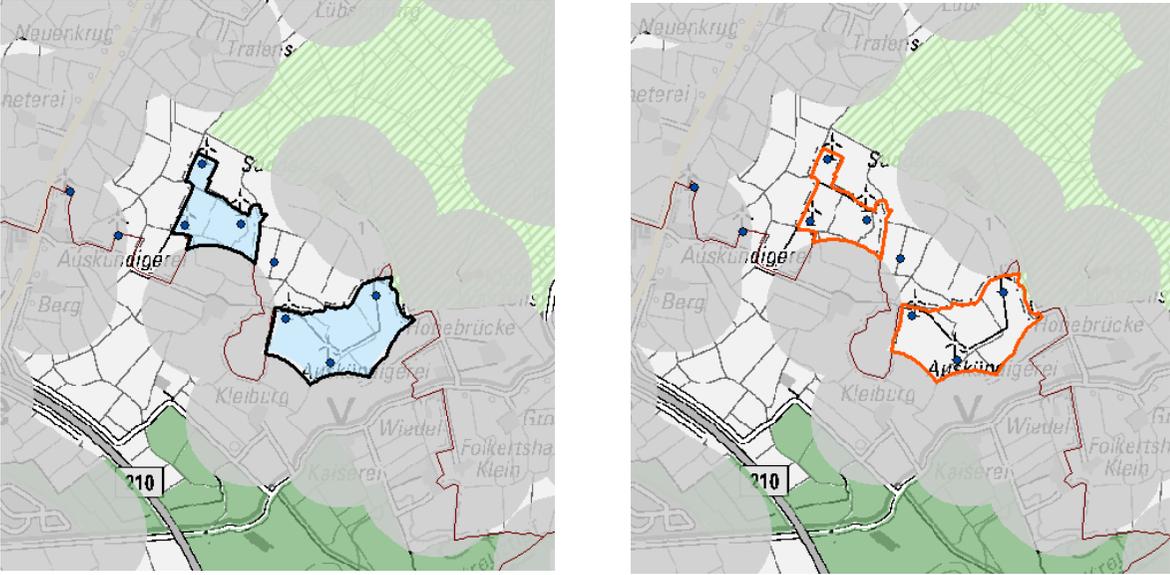
1.1	Bassens
VR Windenergie RROP03: 177,55 ha 74. FNP Änderung: 28,37 ha 53. FNP Änderung: 161,14 ha bauleitplanerisch gesichert : 189,51 ha	
<p>Die bauleitplanerisch gesicherte Fläche wird zum Teil als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. Das Gebiet, das westlich angrenzt und bauleitplanerisch gesichert ist, wird erweiternd aufgenommen; die Zuwegung nördlich wird gekürzt. Teilbereiche der alten Abgrenzung aus 2003, die von den grauen Siedlungspuffern überlagert werden, zählen zukünftig nicht mehr zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung Bassens.</p>	
<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Bassens: 188,15 ha / 36 MW</p>	
1	Gemeinde Wangerland

1.2	Hohenkirchen
<p>VR Windenergie RROP03: noch nicht vorhanden 104. FNP Änderung (1): 15,41 ha bauleitplanerisch gesichert: 15,42 ha</p>	
<p>Die bauleitplanerisch gesicherte Fläche wird vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen.</p>	
<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Hohenkirchen: 15,42 ha / 7,65 MW</p>	

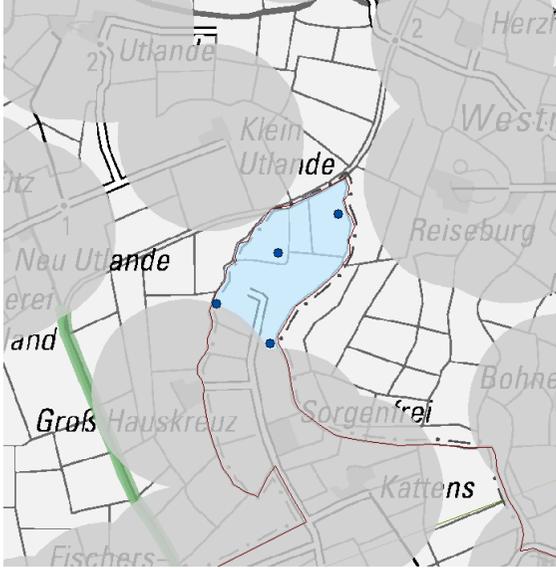
1	Gemeinde Wangerland
----------	----------------------------

1	Gemeinde Wangerland
1.4	Waddewarden
	<p>VR Windenergie RROPO3: noch nicht vorhanden 104. FNP Änderung (3): 16,88 ha bauleitplanerisch gesichert : 16,88 ha</p>
	 <p>Die bauleitplanerisch gesicherte Fläche wird vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen.</p> <p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Waddewarden: 16,88 ha / 10,7 MW</p>

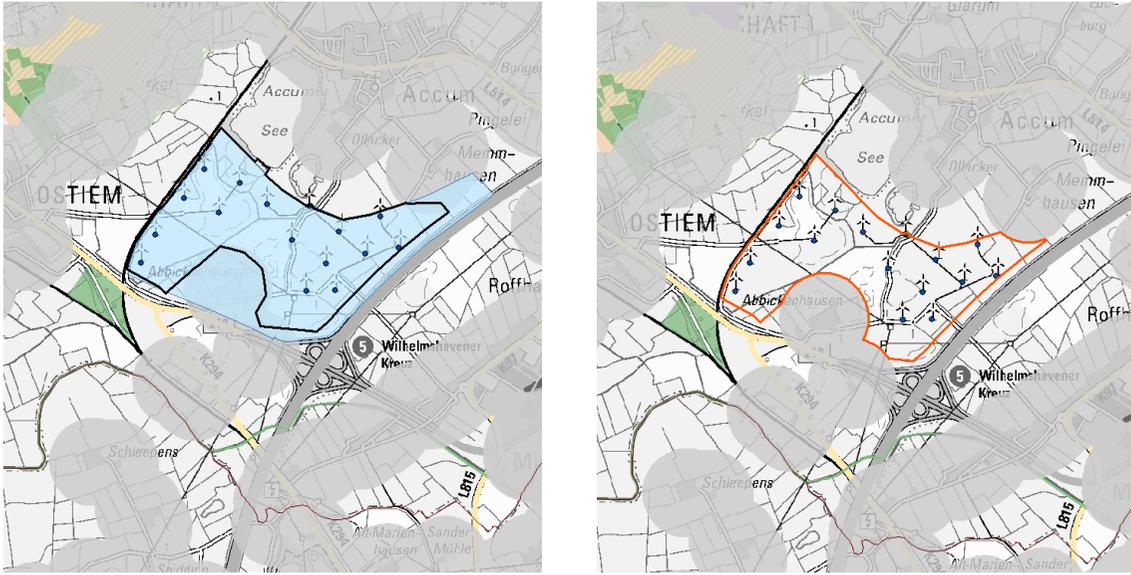
2	Stadt Jever
---	--------------------

2.1	Jever 1 und Jever 2
	VR Windenergie RROP03: 28,3 ha FNP Jever 2009 (Teilfläche 1): 9,41 ha FNP Jever 2009 (Teilfläche 2): 18,57 ha bauleitplanerisch gesichert : 27,98 ha
	
	Die bauleitplanerisch gesicherte Fläche wird vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen.
	Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Jever: 27,98 ha / 14,1 MW

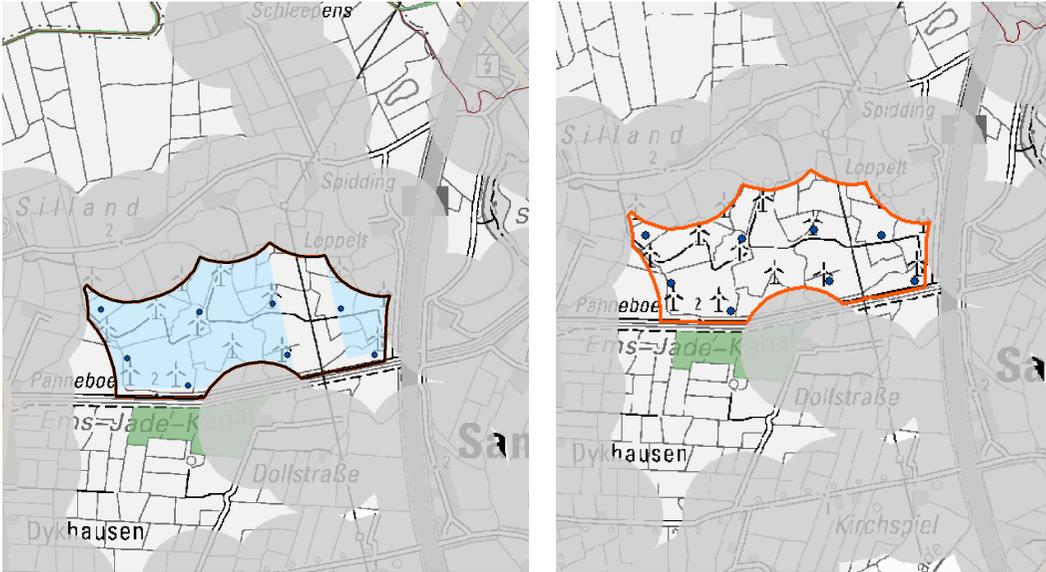
2	Stadt Jever
---	--------------------

2.2	Sorgenfrei
	<p>VR Windenergie RROP03: noch nicht vorhanden FNP Jever 2009: 13,57 ha bauleitplanerisch gesichert : 13,57 ha</p>
	
	<p>Abstand zur Wohnbebauung im Süden des Gebietes ist nicht ausreichend (min 300m). Kein Repowering möglich, da atypische Anlagenstandorte. Keine Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p>
	<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf: --</p>

3	Stadt Schortens
3.1	Ostiem

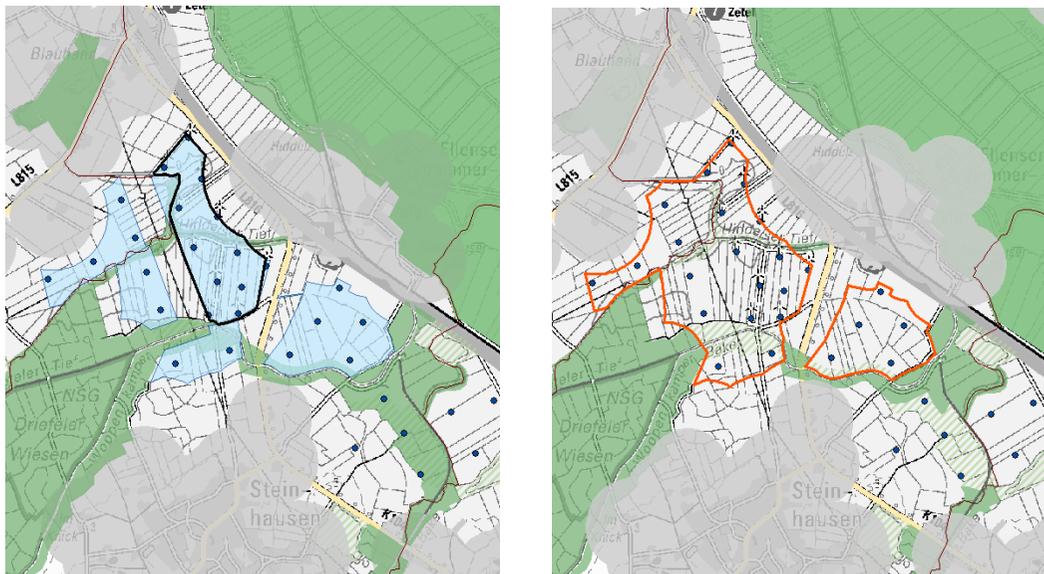
	<p>VR Windenergie RROP03: 133,1 ha 56. FNP Änderung: 177,38 ha bauleitplanerisch gesichert : 177,38 ha</p>
	
	<p>Die bauleitplanerisch gesicherte Fläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen - abzüglich der Tabuflächen Siedlungsflächen und Puffer zum Vorranggebiet Autobahn.</p>
	<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Ostiem: 125,51 ha / 8,7 MW</p>

4	Gemeinde Sande
4.1	Sande

	<p>VR Windenergie RROP03: 68,89 ha FNP Sande 2010: 50,24 ha bauleitplanerisch gesichert : 50,24 ha</p>
	
	<p>Vorranggebiet Windenergie RROP03 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen mit Hinweis auf die Besonderheit, dass ein Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (380-Kv-Leitung) durch das Gebiet verläuft.</p>
	<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf: 68,89 ha / 20,2 MW</p>

5	Gemeinden Bockhorn/Zetel/Varel
5.1	Hiddels (Zetel, Bockhorn)
	<p>VR Windenergie RROP03: 47,95 ha Zetel: 4. FNP Änderung : 25,04 ha Bockhorn: 46. FNP Änderung: 48,19 ha 53. FNP Änderung : 17,09 ha 58.FNP Änderung : 59,30 ha</p>

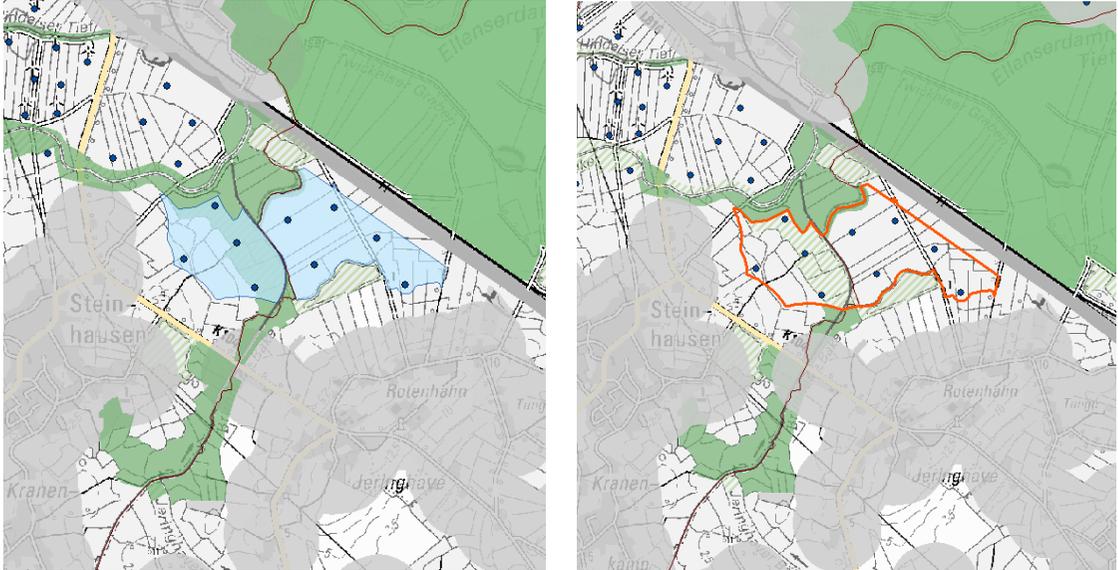
bauleitplanerisch gesichert : 149,62 ha



Im Bereich der Windparks Hiddels , Krögershamm und Ammersche Länder befinden sich die Niederungen des Zeteler Tiefs, der Woppenkamper Bäke und der Brunner Bäke. Sie stellen Entwicklungsflächen und Verbindungselemente für den Aufbau eines Biotopverbundes im Landkreis dar. Spezielle Anforderungen sind die Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund und die Erhöhung der Wasserretentionsfunktion. Sie dienen dazu die natürlichen Wechselbeziehungen, die Ausbreitung und Wiederbesiedelung sowie den genetischen Austausch zu ermöglichen und zu gewährleisten. Vorgesehen sind hier die Gewässerkörper mit ihren Böschungen sowie abschnittsweise Gewässerrandstreifen durch entsprechende Maßnahmen aufzuwerten. Dies geschieht bereits jetzt auf den für die Windenergie vorgesehenen Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Überlagerung dieser Flächen als Vorranggebiet für die Windenergie hat keine entgegenstehende Folgewirkung auf die Umsetzung des Biotopverbundsystems in diesem Lebensraum.

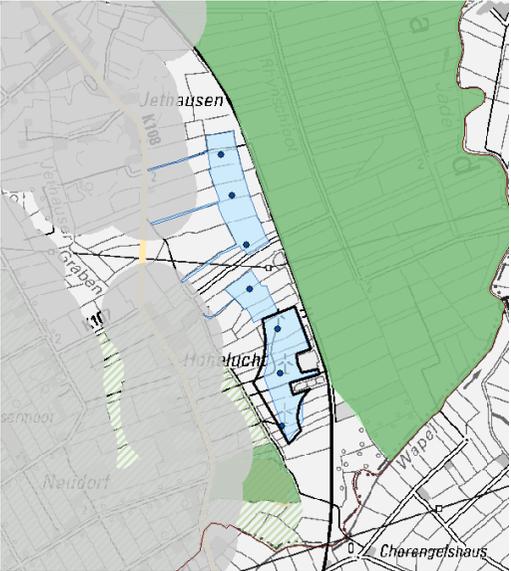
Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen in zwei zusammenhängenden Teilflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Entwicklungsflächen für den Biotopverbund werden an diesen Flächen aus den Vorranggebieten Natur und Landschaft herausgenommen und in Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umgewandelt. Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf die Besonderheit, dass ein Vorranggebiet ELT-Leitungsstrasse (380-Kv-Leitung) durch das Gebiet verläuft.

Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf: Hiddels (2 Teilflächen): 180,44 ha / 54,4 MW

5.2	Ammersche Länder /Krögershamm (Bockhorn, Varel) VR Windenergie RROP03: - Bockhorn: FNP 2009: 37,9 ha Varel: 14. FNP Änderung : 53,61 ha bauleitplanerisch gesichert : 91,51 ha
	
	<p>Im Bereich der Windparks Hiddels , Krögershamm und Ammersche Länder befinden sich die Niederungen des Zeteler Tiefs, der Woppenkamper Bäke und der Brunner Bäke. Sie stellen Entwicklungsflächen und Verbindungselemente für den Aufbau eines Biotopverbundes im Landkreis dar. Spezielle Anforderungen sind die Entwicklung der Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund und die Erhöhung der Wasserretentionsfunktion. Sie dienen dazu die natürlichen Wechselbeziehungen, die Ausbreitung und Wiederbesiedelung sowie den genetischen Austausch zu ermöglichen und zu gewährleisten. Vorgesehen sind hier die Gewässerkörper mit ihren Böschungen sowie abschnittsweise Gewässerrandstreifen durch entsprechende Maßnahmen aufzuwerten. Dies geschieht bereits jetzt auf den für die Windenergie vorgesehenen Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Laut UNB Landkreis Friesland hat die Überlagerung dieser Flächen als Vorranggebiet für die Windenergie keine entgegenstehende Folgewirkung auf die Umsetzung des Biotopverbundsystems in diesem Lebensraum. Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen in einer zusammenhängenden Teilflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Entwicklungsflächen für den Biotopverbund werden an diesen Flächen aus den Vorranggebieten Natur und Landschaft herausgenommen und in Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umgewandelt.</p>

	Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf: Ammersche Länder /Krögershamm 93,0 ha / 28,62 MW
6	Gemeinde Zetel
6.1	Bullenmeersbäke
	VR Windenergie RROP03: 29,9 ha FNP Zetel: 32,45 ha bauleitplanerisch gesichert : 32,42 ha
	<p>Bei der Überschneidung handelt es sich bei den Naturschutzflächen um Kompensationsmaßnahmen. Die Flächen werden zu magerem, mesophilem Grünland kalkarmer Standorte entwickelt. Sie dienen der Kompensation des Windparks „Bullenmeersbäke“. Aufgrund der Zielsetzung und dem Zweck der Kompensation ist eine teilweise Überlagerung als Vorranggebiet für die Windenergie in den Bebauungspiangrenzen nicht schädlich für die naturschutzrechtliche Bilanzierung und Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Kompensationsflächen werden in diesem Bereich aus den Vorranggebieten Natur und Landschaft herausgenommen und in Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umgewandelt.</p>
	Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Bullenmeersbäke: 32,42 ha / 10,1 MW

6	Gemeinde Zetel
6.2	Herrenmoor
VR Windenergie RROPO3: noch nicht vorhanden 9. FNP Änderung: 42,72 ha bauleitplanerisch gesichert : 42,72 ha	
	
<p>Die Tabufläche Siedlungsflächen überlagert den westlichen Bereich der bauleitplanerisch gesicherten Fläche, daher kann nur ein Teilbereich übernommen werden. Methodisch ist das Kriterium Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse wie auch im Zusammenhang mit dem Trassenkonzept angewandt. Da bei den Anlagen jedoch ein räumlicher und struktureller Zusammenhang besteht, wird die Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung in einer zusammenhängenden Fläche vollzogen. Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf die Besonderheit, dass ein Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (380-Kv-Leitung) durch das Gebiet verläuft.</p>	
<p>Neu: Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf Herrenmoor: 48,14 ha / 10,3 MW</p>	

7	Stadt Varel
7.1	Hohelucht
	VR Windenergie RROPO3: 17,54 ha FNP Varel 2006: 14,88 ha 5. FNP-Änderung: 16,08 ha 21. FNP Änderung: 5,47 ha bauleitplanerisch gesichert : 36,42 ha
	
	<p>Östlich der Windparkfläche Hohelucht befindet sich das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen/West“. In einer Entfernung von ca. 600 m zu den Windkraftanlagen befindet sich in dem Vogelschutzgebiet ein Seeadlerhorst. Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes, der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten, des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume sowie die Erhaltung und Förderung eines langfristig</p>

	<p>überlebenschfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG).</p> <p>Zudem gibt der gemeinsam vom MU, ML, MS, MW und MI Anfang 2016 herausgegebene Windenergieerlass im Punkt 3.5.2 vor, dass Windenergieanlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten führen dürfen. Für Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich in diese Gebiete hineinreichen, ist im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund des Vorhandenseins des Seeadlers in unmittelbarer Nähe der WEA erscheint die dauerhafte Eignung offen und ist deshalb raumordnerisch nicht zu sichern.</p> <p>Keine Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen als Vorranggebiete Windenergie.</p>
	<p><u>Neu:</u> Vorranggebiet Windenergienutzung RROP Entwurf: --</p>

Bilanzierung

Folgende Windparks werden übernommen:

Nr	Gemeinde	Name Windpark	Flächengröße	installierte Leistung
1.1	Wangerland	Bassens	188,15 ha	36,00 MW
1.2	Wangerland	Hohenkirchen	15,42 ha	7,65 MW
1.4	Wangerland	Waddewarden	16,88 ha	10,70 MW
2.1	Stadt Jever	Jever1, Jever2	27,98 ha	14,10 MW
3.1	Stadt Schortens	Ostiem	125,51 ha	8,70 MW
4.1	Sande	Sande	68,89 ha	20,20 MW
5.1	Bockhorn, Zetel	Hiddels	180,44 ha	54,40 MW
5.2	Bockhorn, Stadt Varel	Krögershamm/Ammersche Länder	93,03 ha	28,62 MW
6.1	Zetel	Bullenmeersbäke	32,45 ha	10,10 MW
6.2	Zetel	Herrenmoor	48,14 ha	10,30 MW
	gesamt		781,47 ha	200,77 MW

Folgende Windparks werden nicht übernommen:

Nr	Gemeinde	Name Windpark	Flächengröße	installierte Leistung
1.3	Wangerland	Tettens	36,95 ha	17,6 MW
2.2.	Stadt Jever	Sorgenfrei	13,57 ha	11,3 MW
7.1	Stadt Varel	Hohelucht	36,42 ha	14,6 MW
	gesamt		86,94 ha	43,5 MW

Die kreisangehörigen Kommunen können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung des RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen. Im Landkreis Friesland soll daher die räumliche Feinsteuerung zur Aufstellung der Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Konzentration von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen über die Bauleitplanung Kommunen erfolgen, sodass die Planungshoheit nach wie vor bei den Städten und Gemeinden liegt. Die Bindungswirkung der Festlegungen im RROP ist in diesem Zusammenhang zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

FuE im Bereich Erneuerbare Energien

Der Landkreis Friesland hat bei dem Thema Energiewende eine besondere Stellung: So ist er mit der Stadt Emden und den Landkreisen Aurich und Wittmund Teil der nordwestdeutschen Modellregion Enera, in der beispielhaft die Energiewende umgesetzt werden soll. Dabei wird das bestehende Energiesystem auf eine neue Entwicklungsstufe gehoben. Durch technologische Weiterentwicklung, Vernetzung auf Basis neuer Marktmechanismen und einer vollständigen Digitalisierung wird in der Modellregion ein stabiles und volkswirtschaftlich optimiertes Energiesystem erschaffen, dass eingespeiste, regenerative Energien direkt zum Nutzer leiten. Es kommt damit zum Wandel vom zentralen zum dezentralen System. Sowohl die Energielieferung als auch die Systemsicherheit werden zunehmend aus dem Verteilnetz bereitgestellt. So entsteht aus dem technischen und digitalen Zusammenwirken von Netz, Markt und Daten ein Inkubator für die Energiewende. Dabei stehen zwei Aspekte im Fokus des Projektes: Das Aufbrechen von etablierten Strukturen, Grundüberzeugungen und Herangehensweisen auf der einen Seite sowie die Stabilität und Sicherstellung der Energieversorgung auf der anderen Seite.

Ein signifikantes Zeichen für Enera ist der Vareler Hybridgroßspeicher, der an der BAB 29 gebaut wurde und die Stromüberkapazitäten der Windenergieanlagen zwischenspeichern soll. Zudem ist ein Umspannwerk an der Oldenburger Straße in unmittelbarer Nähe zu verorten. Der Hybridgroßspeicher in Varel bei der BAB 29 ist daher als Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Zu Ziffer 07

Das durch Rohrfernleitungen, Umspann- und Wasserwerken, ELT-Leitungstrassen sowie weiteren Knotenpunkten gebildete Trassennetz ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten sowie zukünftig zu beanspruchenden Leitungstrassenkorridore gemäß Beikarte 56 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. Das mit den Landkreisen WTM und der kreisfreien Stadt WHV zusammen entwickelte Trassenkonzept stellt für die unter Ziffer 07, Satz 2-4 genannten Punkte die Basis dar und gibt entscheidende Hilfestellung für die zukünftige Entwicklung. Hierfür wurde eine GIS-gestützte Risikoanalyse angewandt, um die besonders ungeeigneten Flächen (harte Kriterien) für eine zukünftige Trassenentwicklung herauszufinden.

Trassenkonzept

Die Landkreise Wittmund und Friesland sowie die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven erstellten ein gemeinsames Trassenkonzept. Mithilfe vorhandener und geplanter Knotenpunkte sowie unter Verwendung von gesetzlichen Vorgaben, sollen die relevanten (zukünftigen) Trassen bzw. Fernleitungen anhand der Verknüpfungspunkte ermittelt und festgelegt werden.

Das Konzept soll dazu dienen, den noch zur Verfügung stehenden Raum frühzeitig raumordnerisch bzw. bauleitplanerisch zu sichern, um bestmöglich die sogenannte Flaschenhalssituation zu bewältigen (gerade im Bereich Wilhelmshavener Kreuz und Bockhorn) und die bestehenden Raumansprüche frühzeitig landkreisübergreifend miteinander abstimmen zu können. Zudem kann eine Koordinierung und Priorisierung von gesetzlich fest als erforderlich festgestellten und sonstigen Vorhaben erfolgen. Im Ergebnis können alle mit Trassenplanungen befassten Akteure profitieren, indem Entscheidungsprozesse optimiert und beschleunigt werden können, sodass eine Win-win-Situation für alle Seiten (Administration, Projektierer, Betreiber) gesehen wird.

Als erster Schritt wurde der vollständige Trassenbestand für den jeweiligen Teilraum erfasst und digitalisiert. Im Anschluss dessen erfolgte eine GIS-gestützte Risikoanalyse, zur Generierung möglicher Trassenkorridore. Als harte bzw. weiche Tabukriterien (TK) bzw. ungeeignete Flächen wurden folgende Parameter für die GIS-Analyse angewandt: Es wurde immer eine einheitliche Datenbasis der drei Gebietskörperschaften verwendet.

Siedlungsbereiche: umfassen Bereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), Wochenend- und Ferienhäuser sowie Campingplätze mit den Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet, Versorgungskern, FNP Wohnbauflächen, Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten, kulturelles Sachgut und Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung sind als harte Kriterien eingeflossen, da die bestehende Bebauung nicht überbaut oder untergraben werden soll (§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB). Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind aufgrund des groben Maßstabes erst einmal nicht in die Betrachtung eingeflossen. Bei der Generierung von Trassenvarianten wurden diese mit eingeblendet.

Gewerbe und Industrie: Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe sind als weiches Kriterium eingeflossen, da eine Vereinbarung mit dem Trassenverlauf ggf. möglich ist bzw. im Einzelfall zu klären ist. Insbesondere der Übergang von Wilhelmshaven nach Friesland wäre nicht realisierbar, wenn dieses als hartes Kriterium gewertet würde (K.O.-Kriterium).

Eisenbahn und Straßenverkehr: Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Hierzu zählen die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke, sonstige Eisenbahnstrecke, Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe, elektrischer Betrieb, Autobahn, Anschlussstelle und Hauptverkehrsstraße sowie Straße von regionaler Bedeutung. Diese werden als hartes Kriterium gewertet, da das bestehende Netz aus Infrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden darf (siehe auch FStrG und NStrG). Anbauverbotszonen sind zudem ebenfalls zu beachten, können in Einzelfällen (unterirdisch) jedoch für Rohrfernleitungen von Nutzen sein, weswegen nur die reine Infrastruktureinrichtung in das Trassenkonzept eingeflossen ist.

Häfen/ Schifffahrt/ Schleusen: die Vorranggebiete Fährverbindung, Seehafen/Binnenhafen, Hafen von regionaler Bedeutung und Sportboothafen werden als Info in der Analysekarte dargestellt, da sie für die Anlandung von Offshore zu Onshore Vorhaben von Interesse sind und ihre Raumbedeutsamkeit und Funktion zu wahren ist. Oftmals steht jedoch ein industrieller Nutzen bei einem Planvorhaben im Vordergrund, sodass diese Bereiche nicht als hartes oder weiches Kriterium ausgenommen werden sollten. Touristische Belange sind nach wie vor zu berücksichtigen. Vorranggebiete Schifffahrt werden als hartes Kriterium angeführt, da insbesondere bei unterirdischen Rohrfernleitungen oder ELT-Leitungen der Ems-Jade-Kanal als Vorranggebiet Schifffahrt gequert werden muss. Dies ist mit erheblichen Kosten und Aufwendungen verbunden, sodass oberirdisch geführte Vorhaben klar einen Vorteil dem gegeben über haben. Schleusen und Hebewerke sind als weiches Kriterium zu berücksichtigen, da sie in der Regel gut überbrückt werden können.

Flug/ Sperrbezirk/ Siedlungsbeschränkungsbereich: Das Vorranggebiet Verkehrslandeplatz, Vorranggebiet Sperrbezirk und Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich werden als harte Kriterien übernommen, da aufgrund von Bundesinteressen und ihrer Raumbedeutsamkeit gesichert werden müssen.

Deich, Gewässer und Trinkwasser: Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG : Querung und paralleler Verlauf an sich möglich. Bei baulichen Anlagen ist der Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG: 50 m im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gem. Anhang der Landesverordnung § 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG –100 m landwärts von der Küstenlinie an den Küsten von Nord-und Ostsee möglich. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden in diesem Zusammenhang als weiches Kriterium angewandt, da je nach Rohrfernleitungsart (besondere Flüssigkeit oder Gas) bestimmte Auflagen zu beachten sind. Das Vorranggebiet Deich ist als hartes Kriterium als Befestigungsanlage zum Deich- und Hochwasserschutz eingegangen und unmittelbar in der Trassenanalyse zur beachten. Da weite Teile des Landkreises zum Vorranggebiet Hochwasserschutz zählen, ist eine Berücksichtigung im Einzelfall (je nach Vorhaben) zu klären. Es wird daher als weiches Kriterium angenommen, eine Ausnahmeentscheidung nach § 78 WHG; LROP 2008, 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1f. ist möglich.

Abfall: Vorranggebiet Abfallbeseitigung und Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung sind aufgrund der baulichen Anlagen und Abbau- bzw. Sicherungszyklen als hartes Kriterium in das Trassenkonzept eingeflossen. Das Vorranggebiet Zentrale Kläranlage wird als informative Darstellung berücksichtigt, da ihre Raumbedeutsamkeit und Funktion zu wahren ist.

Tourismus: die touristischen Belange regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt, Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sind als weiche Kriterien in das Trassenkonzept eingegangen. Der Tourismus zählt mit seinen rd. 660.000 Übernachtungen und rd. 4,7 Mio Tagesgästen als einer der Hauptwirtschaftsfaktoren. Die Küstenbadeorte sowie weiteren touristisch geprägten Zentren und hier insbesondere deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie das Orts- und Landschaftsbild sind zu schützen.

Rohstoffe und Boden: die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Rohstoffsicherung und Torferhaltung sowie das Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten sind als harte Kriterien in das Trassenkonzept eingeflossen. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist als weiches Kriterium eingestuft worden, da dieses je nach Vorhabenart auch durch eine Freileitung überbrückt oder nach Abbaureihenfolge genutzt werden kann. Bei den Vorranggebieten liegt der Fokus aktuell auf Abbau oder Sicherung der Fläche, sodass diese als hartes Kriterium eingestuft werden.

Wald: Gemäß § 4Nr.1LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt, daher Berücksichtigung von Vorbehaltsgebiet Wald und Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils als weiches Kriterium.

Naturschutz: hierzu zählen die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Natura 2000 die als hartes Kriterium gewertet werden (§ 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG sowie Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, § 31 ff BNatSchG i.V.m. einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen). In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30Abs.2BNatSchG). Nationalpark ist nach § 24 BNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG dem auch zuzuteilen. Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung werden aufgrund der großflächigen Ausweisung und der damit verbundenen geringeren raumordnerischen Steuerungswirkung als weiches Kriterium herangezogen.

Sonstige Raumannsprüche: Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage, Vorranggebiet Wasserwerk, Vorranggebiet Großkraftwerk/ Kraftwerk, Vorranggebiet Wasserwerk, Vorranggebiet Fernwasserleitung Vorranggebiet Hauptabwasserleitung, Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken, Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung, Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse, Vorranggebiet Windenergienutzung, Vorranggebiet Umspannwerk, Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativen Energien und Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse werden als weiche Kriterien in die Analyse einfließen, da abhängig von der Vorhabenführung (ober- oder unterirdisch) sowie den Bestandsgebäuden eine Integration bzw. Anschluss oder paralleler Verlauf förderlich sein können, als Netzanküpfungs- oder Bündelungspunkt dienen oder die Entwicklung dieser gerade gewünscht sind.

Bezeichnung	Hartes TK	weiches TK	Oberird.	Unterird.	Besonderheit/ Ergänzung
Zentrales Siedlungsgebiet	x		x	x	
FNP Wohnbauflächen	x				
Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	x		x	x	

Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	x		x	x	JWP aus 1.21 hier mit rein
Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe		x	x	x	Vereinbarung mit Trassenverlauf möglich, im Einzelfall zu klären
Versorgungskern	x		x	x	nicht notwendig da bereits in 1.7 enthalten
Vorranggebiet Natur und Landschaft	x		x		bei Erdverkabelung als weiches Kriterium anzusetzen
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung		x	x	x	
Vorranggebiet Natura 2000	x		x	x	
Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes		x	x	x	
Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung		x	x		
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung		x	x	x	
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung		x	x	x	Teil der FNP Wohnbauflächen
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt		x	x	x	
Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage		x	x	x	
Vorbehaltsgebiet Wald		x	x	x	
Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils		x	x	x	

Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten	x			x	durch Freileitung überbrückbar
Vorranggebiet Torferhaltung	x			x	durch Freileitung überbrückbar
Vorranggebiet kulturelles Sachgut	x			x	durch Freileitung überbrückbar
Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich	x				
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	x			x	durch Freileitung überbrückbar
Vorranggebiet Rohstoffsicherung	x			x	durch Freileitung überbrückbar
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung		x	x	x	durch Freileitung überbrückbar
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke	x		x	x	
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	x		x	x	
Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	x		x	x	
Vorranggebiet elektrischer Betrieb	x		x	x	
Vorranggebiet Autobahn	x		x	x	
Vorranggebiet Anschlussstelle	x		x	x	
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	x		x	x	
Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung	x		x	x	
Vorranggebiet Fährverbindung	nur als Info		x	x	
Vorranggebiet Schifffahrt	x		x	x	
Vorranggebiet Seehafen/Binnenhafen	nur als Info		x	x	
Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung	nur als Info		x	x	
Vorranggebiet Sportboothafen	nur als Info	x	x	x	

Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk		x	x	x	
Vorranggebiet Verkehrslandeplatz	x		x	x	
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung		x	x	x	
Vorranggebiet Wasserwerk		x	x	x	möglicher Knotenpunkt
Vorranggebiet Fernwasserleitung		x		x	Bündelung mit anderen Leitungsvorhaben möglich
Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	nur zur Info		x	x	
Vorranggebiet Hauptabwasserleitung		x		x	Bündelung mit anderen Leitungsvorhaben möglich
Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken		x		x	im Einzelfall zu klären
Vorranggebiet Deich	x			x	
Vorranggebiet Hochwasserschutz		x		x	im Einzelfall zu klären
Vorranggebiet Abfallbeseitigung	x			x	
Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung	x			x	
Vorranggebiet Großkraftwerk/ Kraftwerk		x	x	x	möglicher Knotenpunkt
Vorranggebiet Windenergienutzung	nur WEA Standorte als Info	x	x	x	
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung		x	x	x	möglicher Knotenpunkt
Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse		x		x	Bündelung mit anderen Leitungsvorhaben möglich

Vorranggebiet Umspannwerk		x	x	x	möglicher Knotenpunkt
Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativen Energien		x		x	möglicher Knotenpunkt
Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse		x		x	Bündelung mit anderen Leitungsvorhaben möglich
Sperrgebiet	x		x	x	
Gewässer		x		x	

Dabei sind neben den bundesrechtlich geregelten Möglichkeiten in Niedersachsen (nach dem Baugesetzbuch, BBodMG, FStrG) auch die Ziele und Grundsätze der niedersächsischen Landesplanung zu berücksichtigen. Gemäß Ziff. 07 des Kapitels 4.2 des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms 2017 sind für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen beispielsweise folgende Abstandsvorgaben maßgeblich:

1. Einhaltung eines Abstands von 400 m zu

a. Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen;

b. vergleichbar sensiblen Nutzungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen;

c. überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in denen Wohngebäude bzw. sensible Nutzungen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

2. Einhaltung eines Abstands von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Die Abstandsregelungen gelten nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen. Alle bestehenden Infrastrukturen und Kulissen, wie Siedlungskörper, Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, Sicherungsanlagen der Verteidigung, Hochwasserschutz oder gesetzlich gesicherte Naturschutzfachliche Flächen sind als hartes Kriterium zu sehen. Oftmals ist eine Kombination eines Ober- und unterirdischen Vorhabens auch möglich, sodass in der letzten Tabellenspalte eine Kombinationsmöglichkeit dessen gegeben ist.

In Abbildung 21 werden diese harten Tabukriterien (blaue Flächen) ohne Pufferzonen dargestellt.

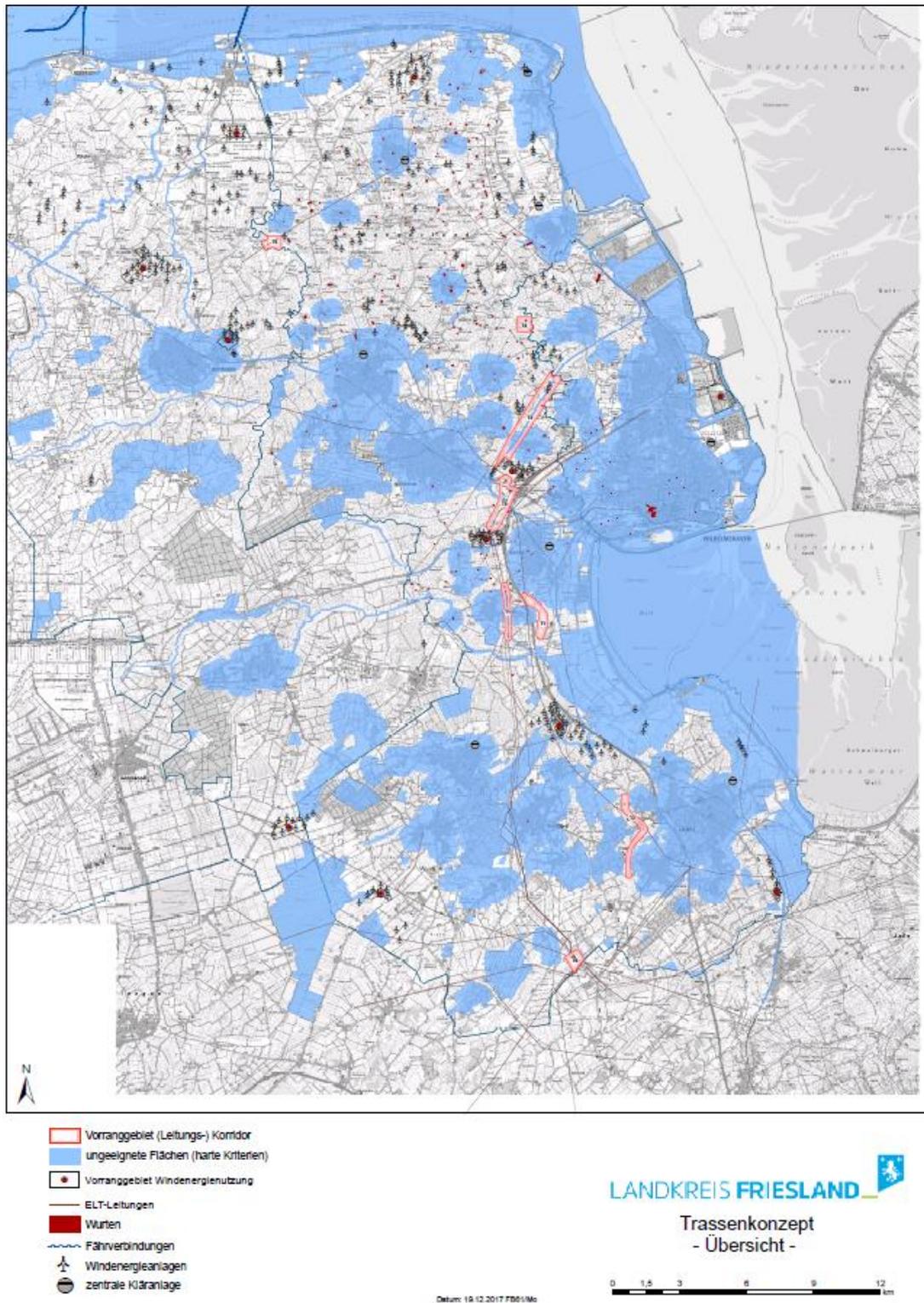


Abbildung 51: Trassenkonzept - harte Kriterien ohne Puffer (worst-case)
 Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.v. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

Im Umkehrschluss konnten so verbleibende Räume, die sogenannten Trassenkorridore, ermittelt werden, die langfristig für mögliche Planungen zu sichern sind. Aufgrund der besonderen Situation in der Region Wilhelmshaven – Friesland – Wittmund bestehen bereits erhebliche Restriktionen, beispielsweise durch Siedlungsentwicklung, Naturschutz oder bestehende Leitungsverläufe und Verkehrsinfrastruktur. So werden auf dem Gebiet der Landkreise und der kreisfreien Stadt langfristig

Möglichkeiten offen gehalten, Trassen durch sogenannte Flaschenhalssituationen (insbesondere im Bereich Bockhorn, Autobahnkreuz BAB 29/ B210 + Bahnstrecke Sande-Wilhelmshaven, Wilhelmshaven) bleiben der Region als Optionen offen. Insbesondere die Verknüpfung mit den Umspannwerken Conneforde und Wilhelmshaven sowie die Verbindung über die Ost-Friesische Halbinsel (Aurich – Wilhelmshaven) wird hierbei als Planziel berücksichtigt. Bei der Generierung von Trassenkorridoren sind neben der GIS-Risikoanalyse folgende Planungsprinzipien angewandt worden:

1. Kürzeste Verbindung zwischen Knotenpunkten/ geringste Rauminanspruchnahme: Es muss mindestens ein Planvorhaben realisiert werden können; längere Verbindungen dürfen bei Berücksichtigung bzw. der Unterbringung von mehreren neuen Trassen gewählt werden,
2. Bündelung mit bisherigen Leitungen (Bündelungsgebot),
3. Entwicklung neuer Trassen ist möglich, sofern eine Bündelung und Ersatz von Bestandsleitungen nicht möglich ist oder zur Inanspruchnahme höheren Raumwiderständen führt,
4. Bei der Planung von neuen Trassen ist eine Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten Erholung vermieden werden, sofern der Schutzzweck von nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten entgegensteht,
5. Bei ELT-Leitungen ist eine Überlagerung oder Querung mit Vorranggebieten Windenergie nicht möglich.

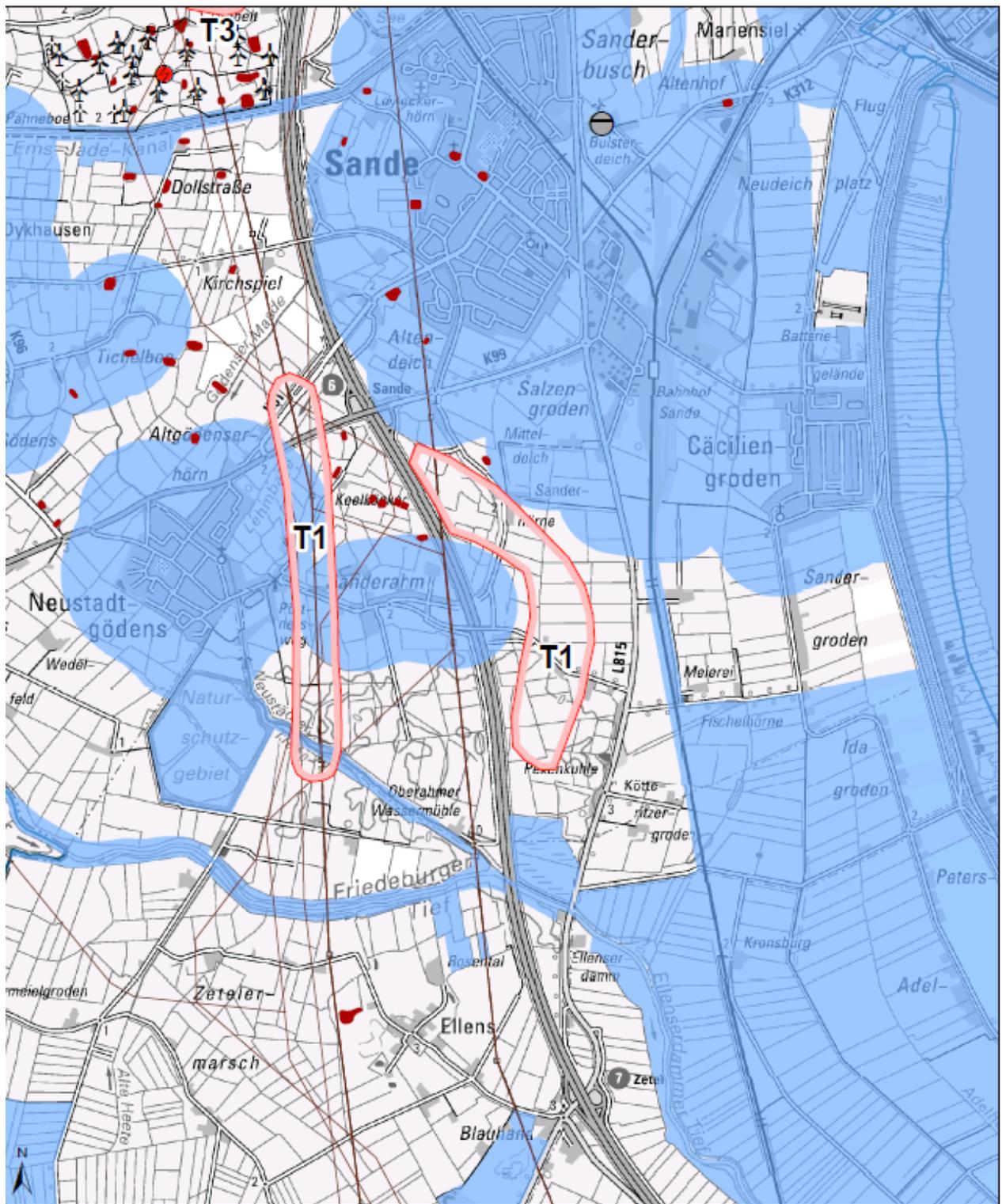
Die ermittelten Trassenkorridore (T) werden durch das Planzeichen Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dabei sind drei Trassenkorridore (T1-3), teilweise mit einer östlichen und westlichen Variante, sowie drei Übergangstrassenkorridore (T4-6) zu den Planungsräumen Wilhelmshaven, Wittmund und Ammerland festgelegt.

Bezeichnung	Funktion	Besonderheit
T1	Kennzeichnet den bestmöglichen Trassenkorridor südlich von Sande im Bereich Neustadtgödens.	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung mit bisherigen ELT-Leitungen in Variante T1 West möglich unter Voraussetzung der Erdverkabelung aufgrund der Abstands-unterschreitung zur Wohnbebauung. • Variante T1 Ost ist mit der Neuinanspruchnahme von Flächen verbunden, daher ist diese Trassenvariante von T1 nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn T1 West aufgrund der Wohnbebauung oder anderen Nutzungskonflikten sich als die Variante mit den geringeren Raumwiderständen herausstellt.

T2	Kennzeichnet den bestmöglichen Trassenkorridor im Bereich Borgstede.	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung mit bisherigen ELT-Leitungen z.T. möglich. • Stellt kürzeste und einzige verfügbare Möglichkeit zur Nord-Süd-Trassenverbindung aufgrund der hohen Raumwiderstände (Wohnen) im Bereich Varel und Bockhorn dar.
T3	Kennzeichnet den bestmöglichen Trassenkorridor nördlich von Sande im Bereich Wilhelmshavener Kreuz und Accum gen Fedderwarden.	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung mit bisherigen ELT-Leitungen, Autobahn und Hauptverkehrsstraßen möglich. • Stellt kürzeste verfügbare Möglichkeit zur Nord-Süd-Trassenverbindung von Wilhelmshaven - Conneforde dar. • Vorranggebiet Windpark ist von der Darstellung als Vorranggebiet Trasse ausgenommen worden. Im Rahmen eines ROV oder Planfeststellung ist die Kreuzung des Windparks ggf. unter Berücksichtigung von Repoweringabsichten zu klären.
T4	Kennzeichnet den bestmöglichen Übergangsbereich des Trassenverlaufes an der Landkreisgrenze zur kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und stellt den Übergangspunkt Ost der Ost-West-Trassenverbindung der ostfriesischen Halbinsel dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Umspannwerk, Industrieanlagen in Voslapp mit Rohrfernleitungen sowie mögliche Anlandungspunkte, für ein Offshore-Kabel liegen in räumlicher Nähe zu dem Übergangspunkt Ost. • Stellt kürzeste verfügbare Möglichkeit zur Ost-West-Trassenverbindung der ostfriesischen Halbinsel aufgrund der hohen Raumwiderstände (Wohnen) in Wilhelmshaven dar. • Wurten- und Deichstrukturen wurden mitberücksichtigt.
T5	Kennzeichnet den bestmöglichen Übergangsbereich des Trassenverlaufes an der Landkreisgrenze zum Landkreis Wittmund und stellt	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung mit bisherigen ELT-Leitungen möglich. • Stellt kürzeste verfügbare Möglichkeit zur Ost-West-Trassenverbindung der ostfriesischen Halbinsel dar.

den Übergangspunkt West der Ost-West-Trassenverbindung der ostfriesischen Halbinsel dar.

T6	Kennzeichnet den bestmöglichen Übergangsbereich des Trassenverlaufes an der Landkreisgrenze zum Landkreis Ammerland und stellt den Übergangspunkt Süd der Nord-Süd-Trassenverbindung dar.	<ul style="list-style-type: none">• Das Umspannwerk Conneforde (Ammerland) liegt unmittelbar hinter der Landkreisgrenze.• Bündelung mit bisherigen ELT-Leitungen möglich.
-----------	---	--



- Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor
- ungeeignete Flächen (harte Kriterien)
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- ELT-Leitungen
- Werten
- Fährverbindungen
- Windenergieanlagen
- zentrale Kläranlage

LANDKREIS FRIESLAND

Trassenkonzept
- Detailkarte T1 -

Datum: 19.12.2017 FB01/Mo



Abbildung 52: Trassenkonzept - Detailkarte T 1

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.V. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

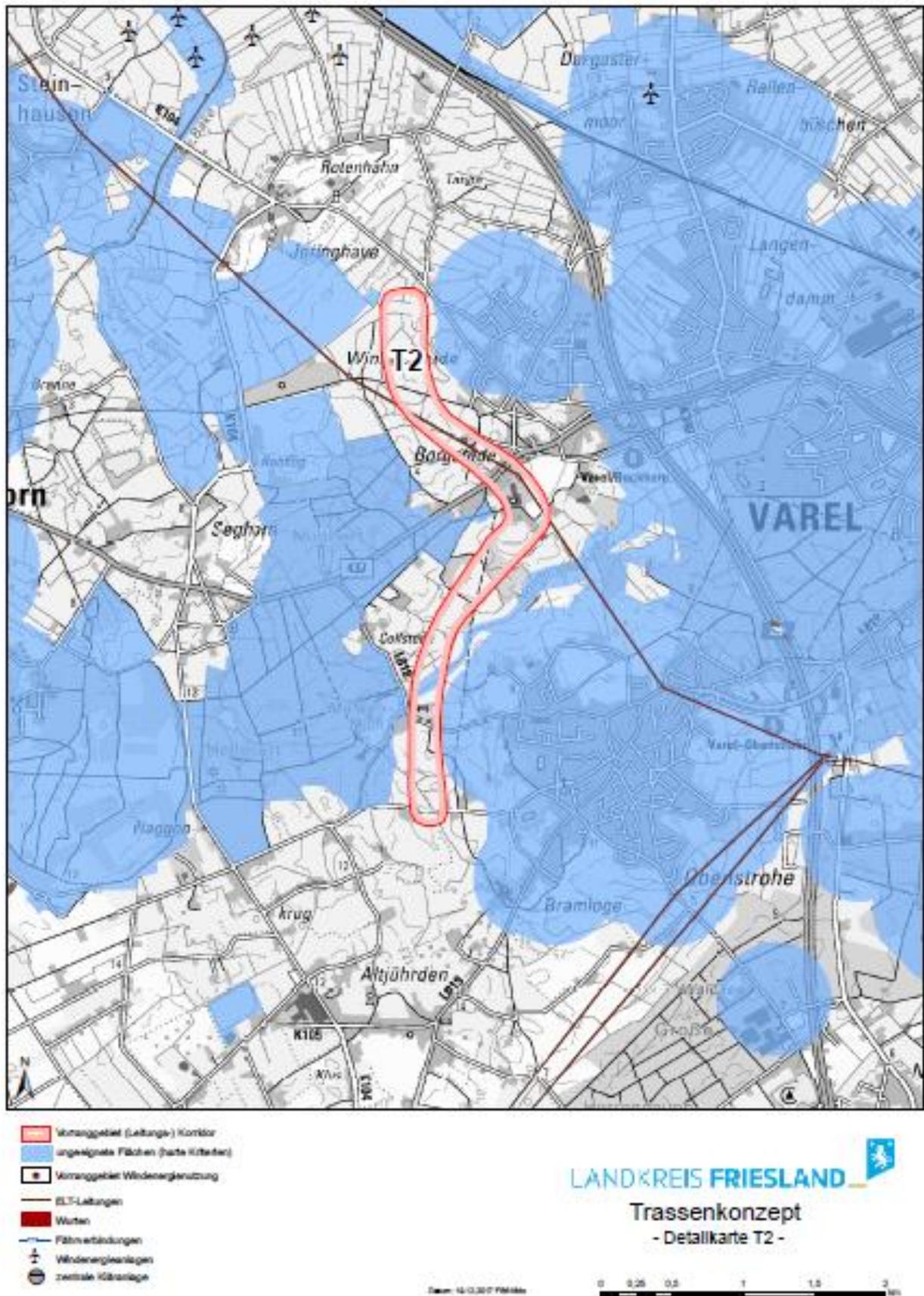


Abbildung 53: Trassenkonzept - Detailkarte T2

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.V. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

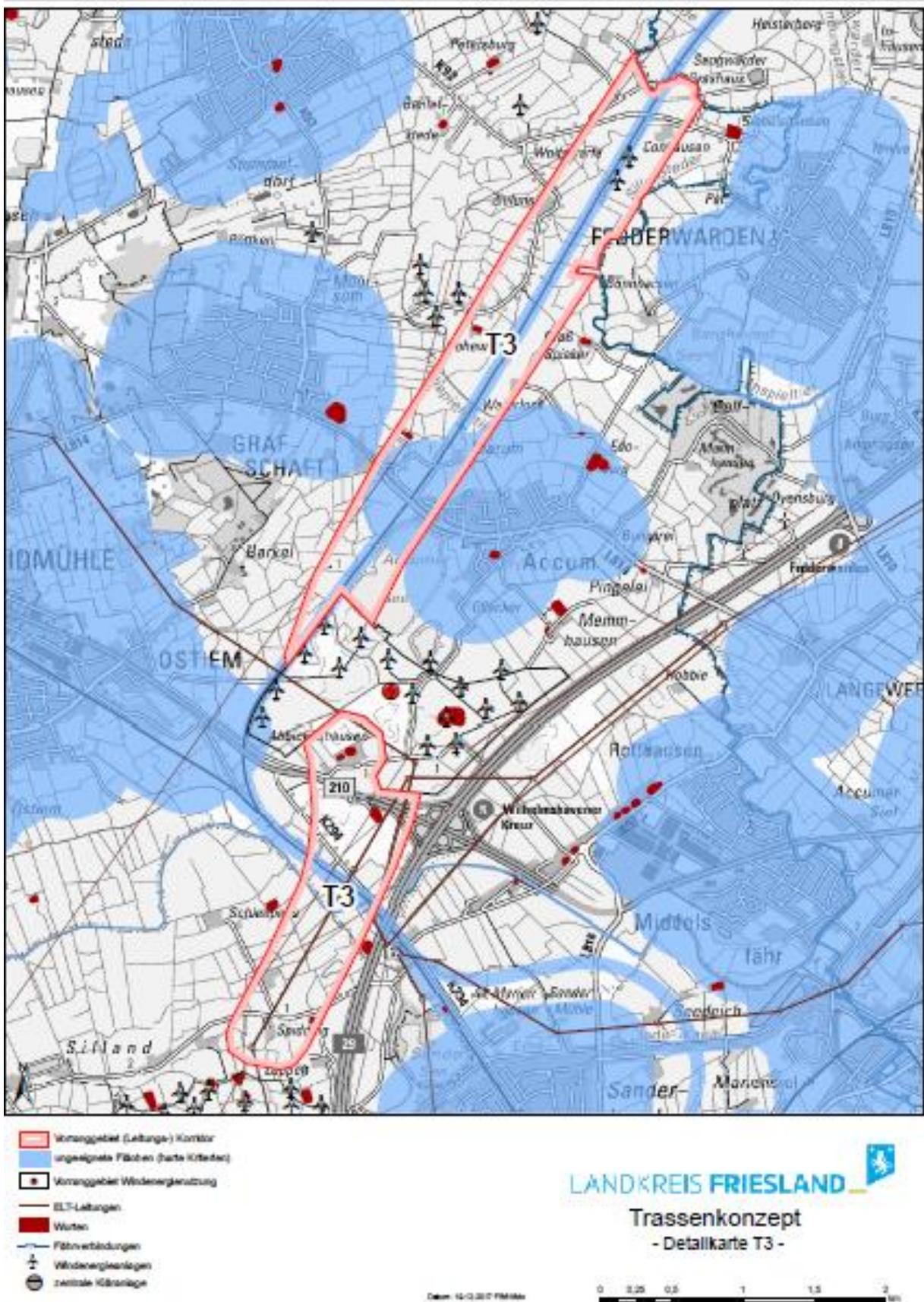


Abbildung 54: Trassenkonzept - Detailkarte T3

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.V. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

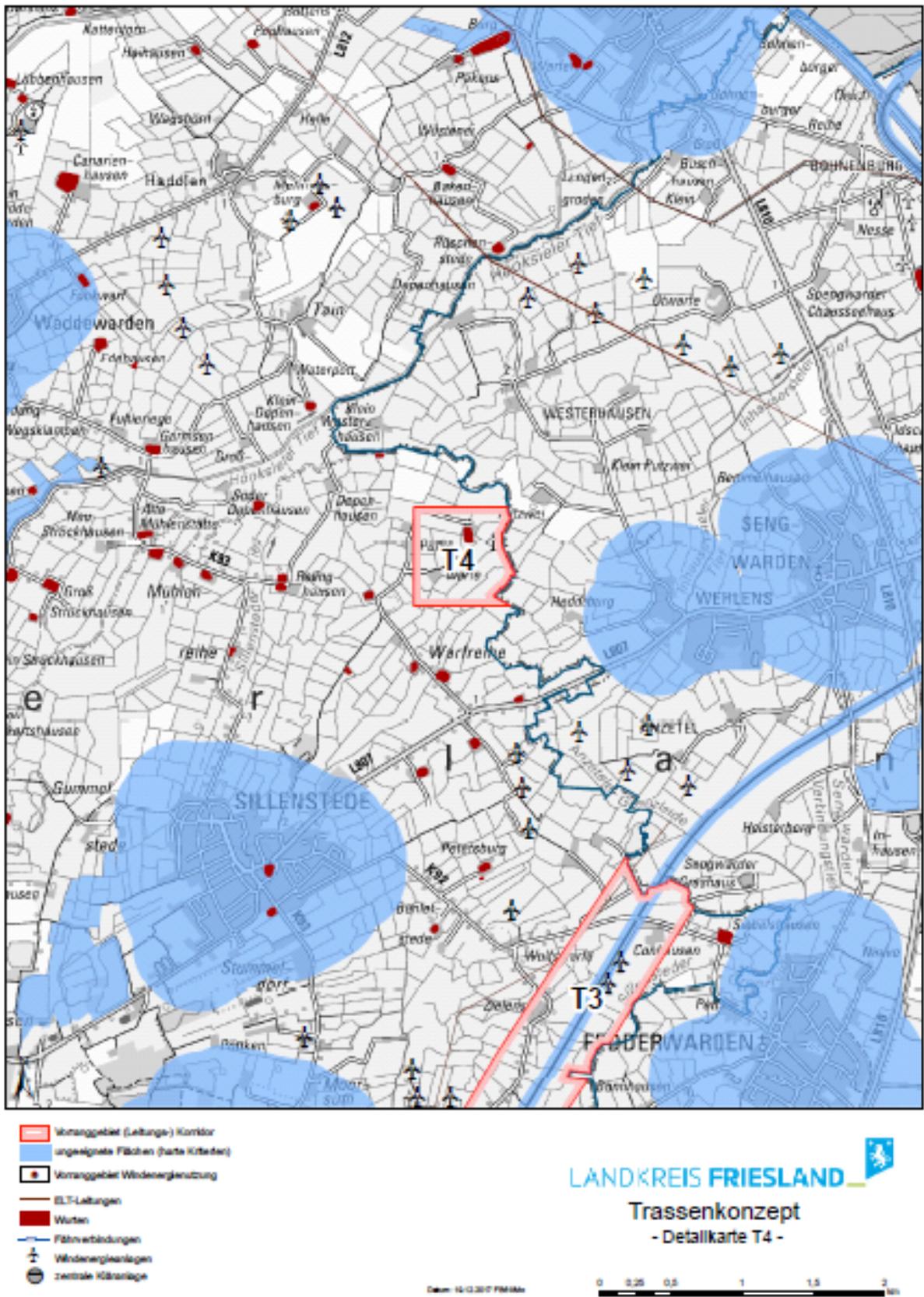


Abbildung 55: Trassenkonzept - Detailkarte T4

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.v. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

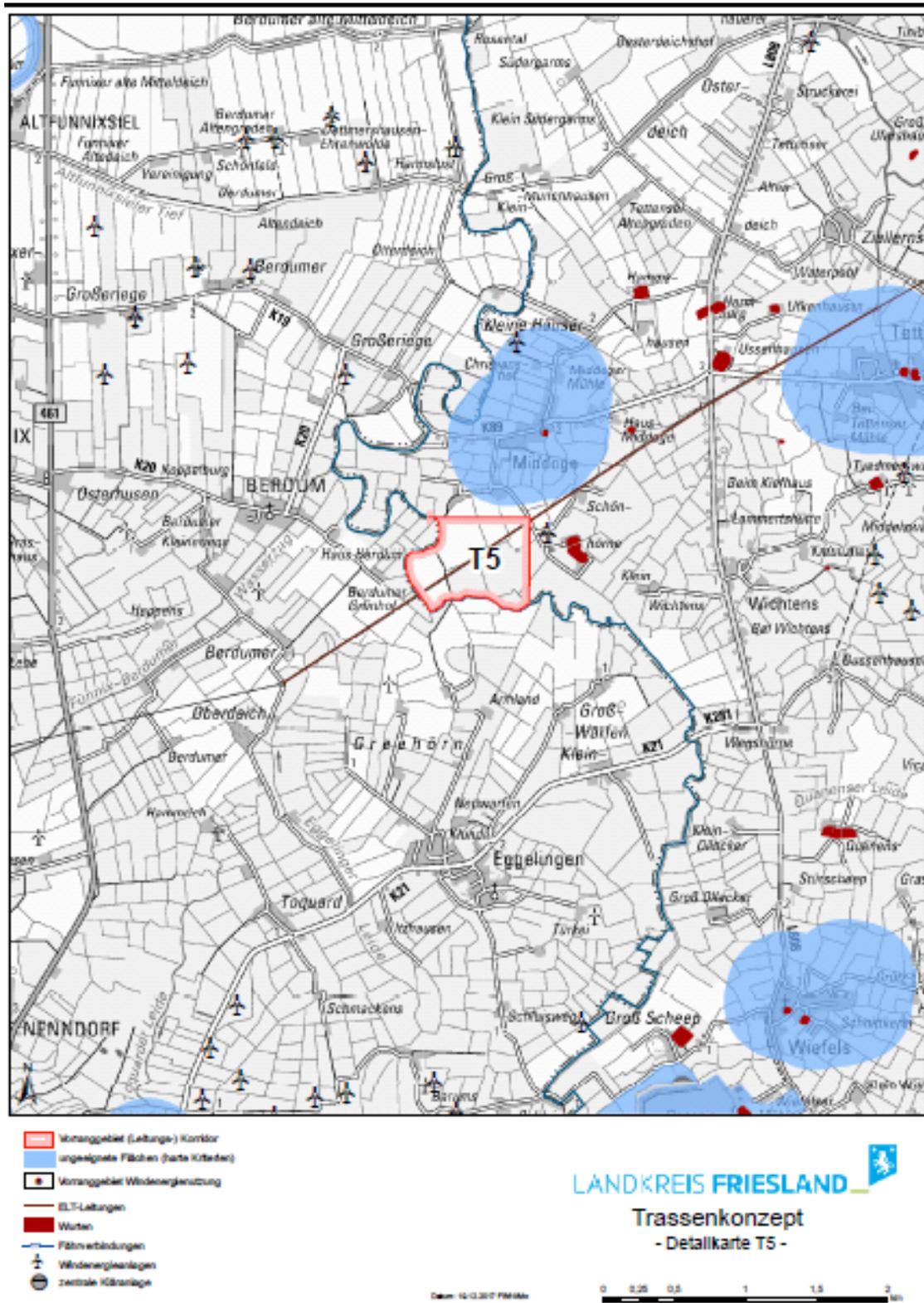


Abbildung 56: Trassenkonzept - Detailkarte T5

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.V. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

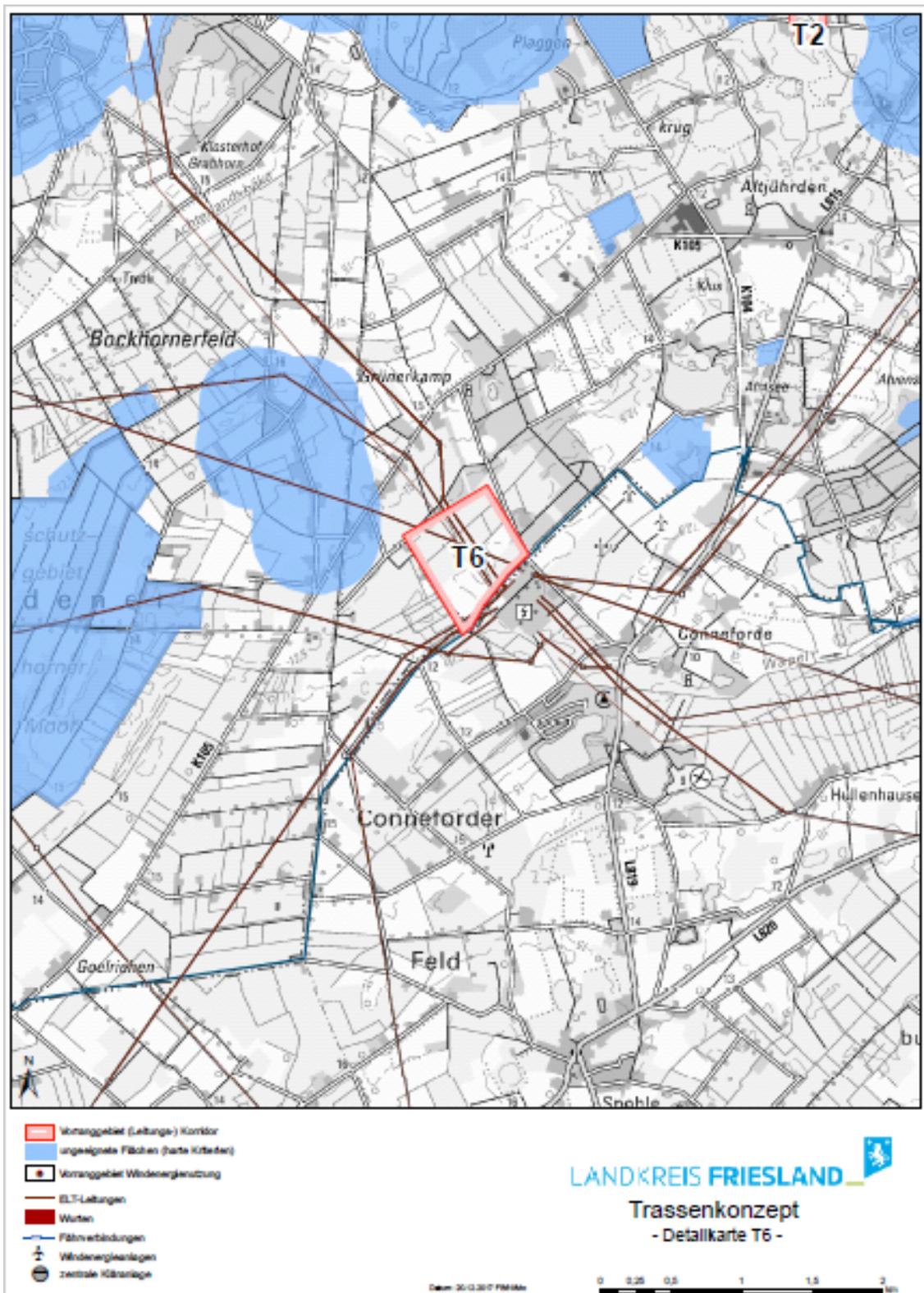


Abbildung 57: Trassenkonzept - Detailkarte T6

Quelle: Landkreis Friesland, 2017 u.V. Grundlagedaten Wittmund und Wilhelmshaven

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bzw. als Vorranggebiete Umspannwerk gesichert. Als Umspannwerke sind die Standorte Jever, Hohenkirchen, Roffhausen und Varel ausgewiesen. Zudem sind die überregional bedeutsamen 380kV-Leitungstrassen

„Wilhelmshaven –Conneforde“ sowie „Emden (Ost) - Conneforde“ in der zeichnerischen Darstellung aus dem LROP übernommen.

Dazu ergänzend sind die als raumbedeutsam gekennzeichneten Energietransportleitsysteme für sowohl überregional und regionalbedeutsamen Erdöl- und Erdgasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (Eö= Erdöl, G=Erdgas) als auch Rohrfernleitungen für sonstige Produkte (z.B. Sole als P=sonstige Produkte) mit einem Rohrdurchmesser von größer als 300 mm für den Landkreis Friesland zeichnerisch dargestellt.

Zu Ziffer 08

Die 380kV-Höchstspannungsleitungen Wilhelmshaven – Conneforde und Emden – Conneforde prägen die Stromversorgung und das Erscheinungsbild des Landkreises Friesland. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt.

Zu Ziffer 11

Das Gasversorgungssystem im Landkreis Friesland soll langfristig gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden, sodass es von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten wird. Dabei sind sowohl das Verteil- und Hausanschlussnetz als auch die Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse mit Erdgas inbegriffen. Raumordnerisch sind jedoch nur die Leitungen mit einem Durchmesser größer als 300 mm in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

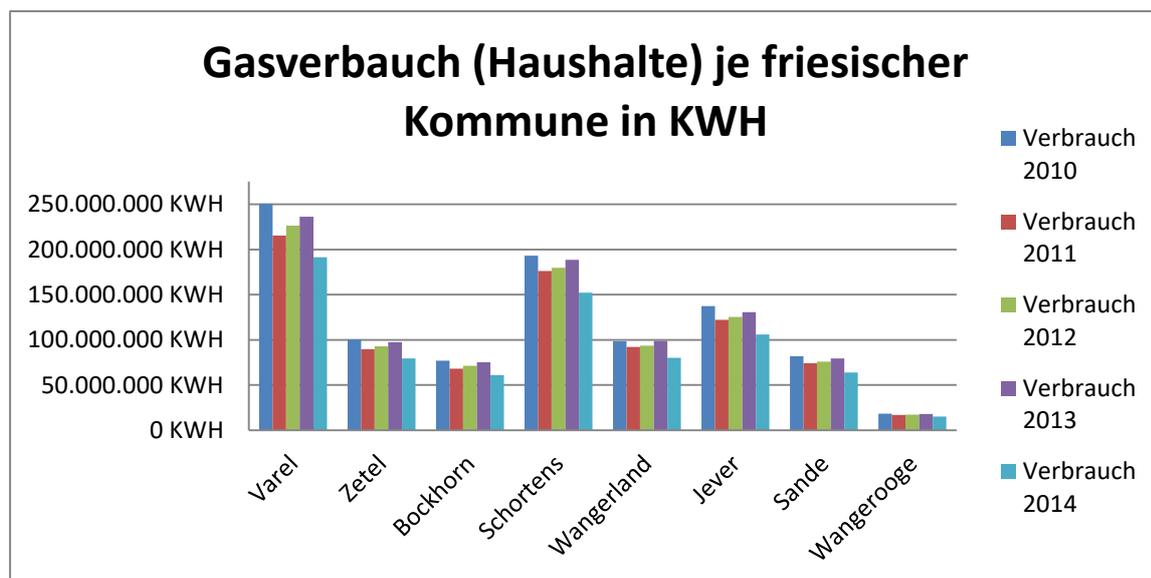


Abbildung 58: Gasverbrauch (Haushalte) je Kommune

Quelle: Landkreis Friesland

Aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist in den vergangenen 5 Jahren ein leichter Rückgang des Gasverbrauches je Haushalt (in KWH) festzustellen. Meteorologische Besonderheiten, wie beispielsweise ein warmer Winter, spielen hier mit rein und lassen die Ausreißer der Statistik erklären. Dennoch ist bei allen Kommunen ein reduzierter Verbrauch in 2013 zu erkennen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Der Bau von Kavernenanlagen im Landkreis Friesland sowie der Bau von zusätzlichen Kavernenstöcken auf Seiten des Landkreises Friesland, beispielsweise angrenzend an die Kavernen in Etzel oder Wilhelmshaven, ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Kulturgut⁴⁰, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und anderen Effekte ausgeschlossen werden. Im neuen Rahmenbetriebsplan der Kavernen in Etzel sind neben den bestehenden 75 Kavernen auch 24 Kavernen, die bereits genehmigt sind, enthalten. Laut Senkungsprognose und Auswirkungsanalyse wird sich die Mulde um die Kavernen um rd. 2,5 cm im Jahr senken. Langfristig sind somit ökologische und wasserrechtliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Zu Ziffer 13

Die photovoltaische Stromerzeugung wird aufgrund der durch sinkende Solaranlagenpreise und die gleichzeitig gestiegene Wettbewerbsfähigkeit der Anlagen gekürzten Vergütung in den letzten Jahren kontinuierlich weniger ausgebaut. Im Juni 2012 gab es eine Photovoltaik-Novelle mit umfassenden Änderungen in der Einspeisevergütung wonach die Förderung vom Eigenverbrauch des Solarstroms – je nach Größe der Anlage – wegfällt bzw. für kleine Anlagen bis 10 Kilowattpeak noch am höchsten gefördert wird. Dieses sowie der zunehmende Flächendruck bzw. die ansteigende Neufächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kritisch in diesem Zusammenhang zu sehen. Zwar stellt die Erzeugung von Strom durch solare Strahlungsenergie nach wie vor einen wichtigen Punkt der Energiewende dar, jedoch stellen flächenintensive Photovoltaikanlagen ebenfalls einen Nutzungskonflikt bezüglich Flächenkonkurrenz für Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz dar. Aufgrund des zunehmenden Flächendrucks und -versiegelung ist die Neuinanspruchnahme von Freiflächen im landwirtschaftlich geprägten Raum kritisch zu sehen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dürfen daher nach dem LROP 2017 VO nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind nicht mit naturschutz- und bodenrechtlichen Belangen, dem Raumanspruch der Kulturlandschaft, erholungsbezogenem Tourismus sowie forstwirtschaftlicher Nutzung vereinbar. Eine Nutzung von Photovoltaikanlagen kann ohne neue Flächeninanspruchnahme, beispielsweise im bebauten Raum in Kombination mit anderen Nutzungen (z.B. Parkhäusern, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Hallen oder Wohnbebauung) sinnvoll sein. Das LROP 2017 trifft dazu die Aussage, dass keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Es wird den Kommunen zur besseren Standortentscheidung für die Implementierung von Photovoltaikanlagen empfohlen regionale Energiekonzepte zu erstellen.

⁴⁰ Beispielsweise liegt das Kulturgut um und bei Neustadtgödens im Einzugsbereich des Salzstockes von den Kavernen Etzel.

Als Ausnahme sind die Standorte, die nach den Förderkriterien des erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) entsprechend, in bis zu 110m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken liegen und den Festsetzungskriterien des RROP nicht entgegenstehen, zu betrachten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3 Ziele und Grundsätze

LROP 2017	RROP- E 2020
<p>01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.</p> <p>2Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>01 1 Die Sicherungsmaßnahmen gem. LROP Abs. 4.3 Ziffer 01 Satz 1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland abzustimmen.</p> <p>3Für die Entsorgung und Verwertung von Aushubböden sollen geeignete Verbringungsorte gefunden werden.</p> <p>4Für den Landkreis Friesland soll ein möglichst ressourcenschonender und flächensparender Umgang mit Altlasten verdächtigen Flächen und Altlasten als Handlungsansatz verstanden und in Anlehnung an das bestehende Abfallwirtschaftskonzept durch die Rekultivierung und Weiterentwicklung einer Wiedernutzung zugeführt werden.</p> <p>5Bei dringendem Handlungsbedarf sollen einzelne Altlasten saniert und gesichert werden..</p>
<p>02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.</p>	<p>-</p>
<p>03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.</p> <p>² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder – wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch 	<p>02 1Im Landkreis Friesland sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichend Kapazitäten für die Abfallentsorgung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>2Das Abfallwirtschaftszentrum Friesland/ Wittmund in Wiefels ist als zentrales Abfallwirtschaftszentrum für das Kreisgebiet weiterzuentwickeln und zu betreiben.</p> <p>3In der zeichnerischen Darstellung sind die Deponiestandorte</p>

<p>maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.</p> <p>3Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wangerooge, - Wiefels und - Varel Hohenberge <p>als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/-verwertung festgelegt.</p> <p>4Die nicht zu vermeidende Abfälle sollen, sofern es möglich ist, weiterverwertet werden.</p>
--	---

4.3 Begründung

Zu Ziffer 01

Altlasten stellen potenzielle Gefahren für Wasser, Boden, Luft, Menschen, Tiere und Pflanzen dar. Im Planungsraum Friesland existieren Altablagerungen, Altstandorte und Rüstungsaltlasten. Rechtsgrundlage für die Erfassung, Bewertung und Behandlung von Altlasten sind das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und das Nds. Bodenschutzgesetz. Im Landkreis Friesland besteht der Verdacht bei insgesamt rd. 100 Altstandorten (rd. 71,5 ha) und 94 Altablagerungen, dass es sich hierbei um Altlasten handelt. Bei elf der Altablagerungen wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Eine aktuelle Übersicht der Altlasten und Altablagerungen ist bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland erfrag- und einsehbar.

Altlasten besonderer Art stellen acht Rüstungsaltlasten dar. Sie werden definiert als Altablagerungen und Altstandorte, von denen durch rüstungsspezifische Stoffe eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht. Rüstungsaltlasten umfassen Grundstücke, auf denen insbesondere rüstungsspezifische Stoffe entwickelt, erprobt, hergestellt, verarbeitet, gelagert oder vernichtet wurden. Im Rahmen einer mehrstufigen Gefährdungsabschätzung wird das Gefahrenpotenzial abgeschätzt, das Sanierung, Sicherung oder Überwachung des Standortes bestimmt. Im Kreisgebiet befinden sich acht⁴¹ Rüstungsaltlasten, für die ein vorläufiger Abschlussbericht Juni 1997 und Aktualisierung 2016 vorliegt. Als problematisch erweisen sich hierbei das Luftwaffendepot Fuhrenkamp und der Standort Schweinebrück, die mit ihren Gefährdungspotenzialen z.T. in die Schutzzonen des Wasserwerkes Horsten hineinreichen. Insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten können Altlasten eine besondere Gefahr darstellen. In den Zonen IIIA und IIIB der Wasserschutzgebiete (WSG) Feldhausen, Horsten, Sandelermöns und Varel sind 16 Altlasten dokumentiert.

Zur Wahrung der regional bedeutsamen Versorgungsfunktion der Trinkwassergewinnungsgebiete sind die Altablagerungen auf mögliche Gefahrenpotenziale hin zu überprüfen und ggf. zu beseitigen. Um Untersuchungen und ggf. Sanierung und Monitoring dieser Altablagerungen nicht zu behindern sind ausreichende Pufferzonen erforderlich. Mögliche Auswirkungen der stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage Deponie Varel-Hohenberge auf das benachbarte Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (WSG der Stadt Varel) sind durch geeignete Überwachungsmaßnahmen zu vermeiden. Gleiches gilt für die Rüstungsaltlast Marx/Barge und mögliche Auswirkungen auf das WSG

⁴¹ Die neuen Standorte, die durch die Schließung von Bundeswehrstandorten entstanden sind, sind hierbei nicht berücksichtigt.

Horsten in Kooperation mit dem Landkreis Wittmund. Altablagerungen der regionalen Prioritätenliste müssen folglich bei der Siedlungsentwicklung vorrangig beachtet werden. Dabei können Altlaststandorte in Ortskernen aber auch Entwicklungspotenziale im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung und Nutzungsmischung von Wohn-, Gewerbegebieten oder für Infrastruktureinrichtungen beinhalten. Bei der Sanierung von Altlasten können diverse Förderprogramme (u.a. für das Brachflächenrecycling, Flächenverbrauchreduzierung, Flächenrecycling oder dem Grundwasserschutz) herangezogen werden, wie es auch im Baurecht (§ BBodSchG und BBodSchV), Niedersächsische Abfallgesetz gefordert wird.

Zu Ziffer 02

Die grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen werden durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 sowie das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 in Niedersachsen vorgegeben. Kernstück des neuen KrWG ist die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie: 1. „Abfallvermeidung“, 2. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, 3. „Recycling“ und 4. „sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung“ und schließlich der 5. „Abfallbeseitigung“. Vorrang hat jeweils die beste Option aus Sicht des Umweltschutzes.

Primäres Ziel ist es, die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung). Danach ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung anzustreben, wobei die stoffliche Verwertung Vorrang vor der energetischen hat. Letztlich steht die Abfallbeseitigung als Option zur Verfügung. Durch die Verwertung sollen die im Abfall enthaltenen Wertstoffe wieder in den Kreislauf zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Abfallwirtschaft auch immer als Teil der Rohstoffwirtschaft/Wertstoffwirtschaft anzusehen. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, ökonomische und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Damit die Vorgaben der Abfallhierarchie bestmöglich umgesetzt werden, berät der Landkreis Friesland die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Rahmen der Abfallvermeidung und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Reduzierung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Neben dem ist für den Landkreis Friesland das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept als Leitfaden heranzuziehen.

Das Abfallaufkommen im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels hat sich in den letzten zehn Jahren prosperierend entwickelt, so dass die Abfallmenge seit 2004 um ca. 36% anstieg. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf größere Abfallmengen, die zusätzlich nun für die Stadt Wilhelmshaven, die Stadt Oldenburg, die Stadt Delmenhorst sowie den Landkreis Cloppenburg angenommen, verarbeitet (mechanisch, biologische Abfallbehandlung) und teilweise abgelagert werden. (siehe Abbildung 59). Die Spitzen in der Abbildung 59: „Jährliche Abfall-Ablagerungsmengen in T für den Zeitraum 1993 – 2014“ in 2005 und 2012 sind auf die Umstellungsphase zum gesetzlichen Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Abfälle und Konversion der ehemaligen Kaserne in Hohenkirchen zurückzuführen.

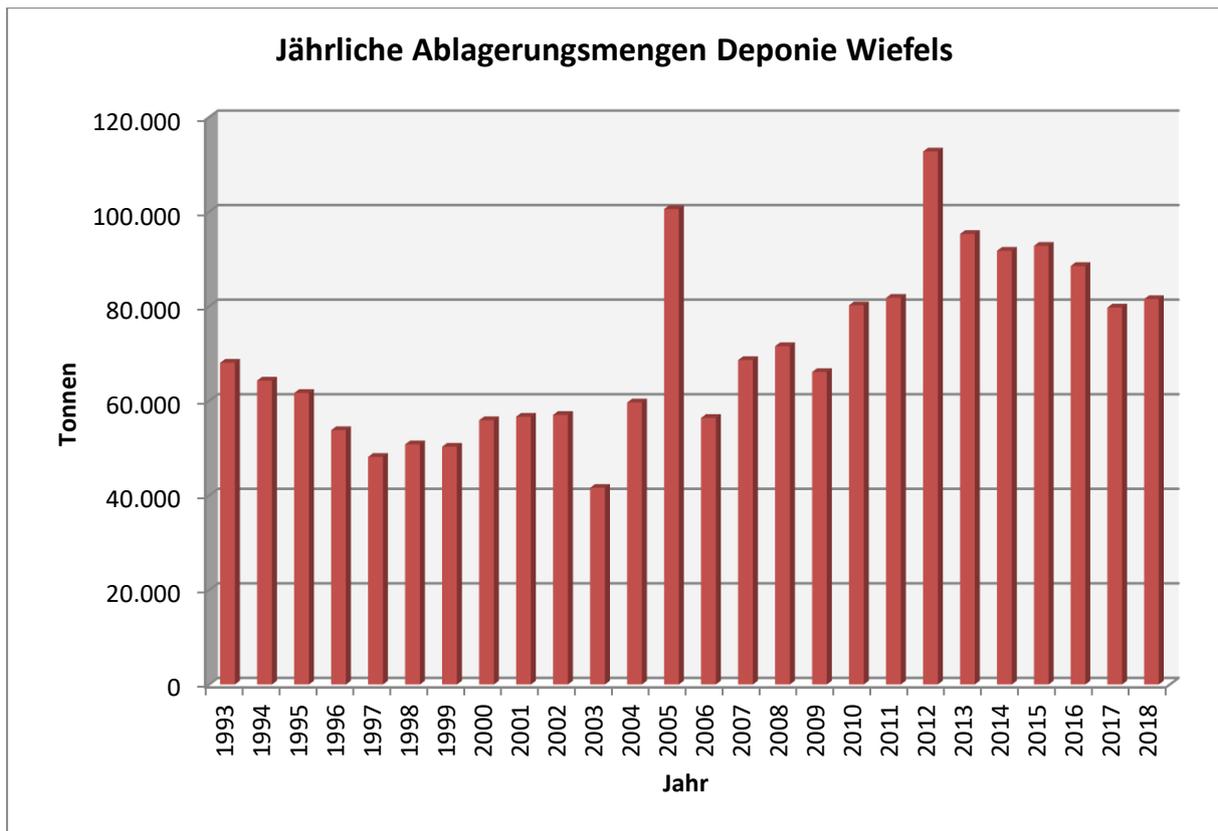


Abbildung 59: Jährliche Abfall-Ablagerungsmengen in T für den Zeitraum 1993 – 2018
 Quelle: AWZ Wiefels, 2015

Eine landschaftsgerechte Einbindung von Deponien wird in den entsprechenden Fachgesetzen des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft geregelt. Eine gute infrastrukturelle Anbindung der Deponien muss zudem gegeben sein. Verfüllte Deponieabschnitte sind zeitnah zu sichern und zu rekultivieren. Dabei ist zu gewährleisten, dass evtl. mögliche Gefährdungen, insbesondere der ober- und unterirdischen Gewässer, vermieden werden.

Dabei ist nur die Deponie in Wiefels bis zur endgültigen Verfüllung im Ablagerungsbetrieb. Die Deponie in Wangerooze ist bereits aus der Nachsorge entlassen. Die Deponieabschnitte in Varel-Hohenberge wurden in die mindestens 30-jährige Nachsorge entlassen. Beide Anlagen dienen aber weiterhin der Abfallwirtschaft als Umschlaganlagen bzw. Wertstoffhöfe. Die Deponiestandorte sind nach heutigem Stand für keine andere gewerbliche Nutzung zugänglich.

Sie sind als Vorranggebiete Abfallbeseitigung/ -verwertung gemäß der Planzeichenverordnung mit dem Planzeichen 12.1 in der zeichnerischen Darstellung des RROP Friesland festgesetzt:

- Das **Abfallwirtschaftszentrum Wiefels** auf dem Gebiet der Gemeinde Wangerland übernimmt wichtige Funktionen zur Verwertung und Beseitigung anfallender Siedlungsabfälle. 1974 als Zweckverband Abfalldeponie Friesland/ Wittmund gegründet, entwickelte sich der Standort mit den Anforderungen an die Abfallwirtschaft zu einem Abfallwirtschaftszentrum mit eigenen Anlagen (Kompostwerk ca. (32.000Tonnen/a) einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (ca 100.000 Tonnen/a) mit Trocken- und Nassvergärung (ca. 7,5 Mio m³ Biogas/a), Kläranlage (90.000 m³/a) sowie angegliederten Entsorgungsfirmen.

Das Einzugsgebiet umfasst den Landkreis Friesland und Wittmund sowie weitere Kommunen, sodass die überregionale Bedeutung deutlich sichtbar wird. Es sind ca. 630.000 Bürger aus Niedersachsen mit ihrem Hausmüll am AWZ Wiefels angeschlossen, was rund 8% der niedersächsischen Bevölkerung ausmacht.

- Die 1976 eröffnete **Deponie Varel-Hohenberge** wurde nach einer Erweiterung 1993 zum 31.12.2005 für die Ablagerung geschlossen. Nach den Stilllegungsarbeiten wurde die Deponieabschnitte 2018 in die mindestens 30-jährige Nachsorgephase entlassen. Die bestehende Infrastruktur wird als Wertstoffhof für private Anlieferer aus dem friesischen Kreisgebiet genutzt. Das weiterhin anfallende Sickerwasser wird in der betriebseigenen Kläranlage vorgereinigt und in das Abwassernetz des OOWV geleitet. Eine Darstellung in der zeichnerischen Darstellung findet nur statt, da das Deponiegelände als Raumrestriktion für andere Planungen und Maßnahmen von Bedeutung ist und so frühzeitig beachtet werden kann.
- Mit Schließung der inseeigenen **Abfalldeponie Wangerooge** wurde 1987 dort eine Abfallumschlagstation errichtet. Alle auf der Insel anfallenden Abfälle werden in Container umgeschlagen, teilweise in Spezialcontainer gepresst und per Schiene, Fähre und LKW zur Verwertung und Beseitigung u.a. zum AWZ Wiefels transportiert.

Der Bedarf für die Sicherung und Ausweisung von neuen Deponiestandorten ist derzeit nicht gegeben. In dem neuen Bereich der Deponie Wiefels wurden bisher ca. 1.750.000 Mg Abfälle eingebaut. Von den ursprünglich 2.300.000 m³ Verfüllvolumen stehen zurzeit noch ca. 1.000.000 m³ zur Verfügung. Alle Anlagen haben eine uneingeschränkte Laufzeit. Eine Entsorgungssicherheit ist nach derzeitiger Planung bis voraussichtlich mindestens 2035 gegeben. Mineralische Abfälle können gegenwärtig im Landkreis Friesland im AWZ Wiefels abgegeben werden, sodass genügend Kapazitäten im Landkreis bestehen.